Bd. XXIII

Mitteilungspflicht

Termine:

Justizprüfungsamt:
Ja — nein
Falls ja: P — K — V — R
Unterschrift:

~~Haft~~

Mitteilungen nach Nrn. MiStra.
Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem ~~Landgericht~~ Kammergericht Berlin

Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:
RA. Vollmacht Bl.

gegen 1. Baatz, Bernhard u.a.

weitere Beschuldigte und Verteidiger siehe Innenblatt

wegen Mordes

Haftbefehl Bl. 59, 60, 80 XIV aufgehoben Bl.
Anklage Bl.
Eröffnungsbeschluß Bl.
Hauptverhandlung Bl.
Urteil des I. Rechtszugs Bl.
Berufung Bl.
Entscheidung über die Berufung Bl.
Revision Bl.
Entscheidung über die Revision Bl.

(1)-(89-91/68)

Strafvollstreckung im
Vollstreckungsheft — Bl.

t Bl.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 4286

Ss

Ks Ls Ms

1 Js 4/64 (RSHA)

AU 57

Weggelegt
Aufzubewahren: — bis 19
— dauernd —
Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

Fabrik Stolzenberg, Berlin 51 10000 1067

1 — 45-47/68

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl. des Vollstreckungshefts —

— und Bl. des Gnadenhefts —

....., den .....

..... Justiz - ober - inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am ..... 19.....

..... Justiz - ober - inspektor

Beiakten und Beistücke	eingegangen Bl.	getrennt Bl.	Beiakten und Beistücke	eingegangen Bl.	getrennt Bl.

1. Baatz, Bernhard
2. Berndorff, Dr. Emil
3. Brandenburg, Walter
4. Deumling, Dr. Joachim
5. Förster, Karl Bz. V 101-113
6. Fumy, Rudolf
7. Jonak, Dr. Gustav
8. Lindow, Kurt
9. Nosske, Gustav-Adolf
10. Rang, Dr. Friedrich
11. Reichenbach, Joachim
12. Sattler, Bruno
13. Span, Hermann Bz. XIV 184
14. Thiemann, Jobst Bz. XIII 88
15. Thomsen, Harro
16. Vogt, Josef Bz. XIII 182
17. Weinmann, Dr. Erwin
18. Becker, Willi Bz. V 101-113
19. Betz, Ferdinand
20. Bonath, Gerhard
21. Brandt, Erwin
22. Didier, Richard
23. Döring, Karl
24. Dubiel, Adolf Bz. V 110
25. Feussner oder Feußner, Konrad
26. Gründling, Georg Bz. 229 II
27. Haessler, Rudolf
28. Herold, Richard
29. Ibsch, Paul Bz. 229 II
30. John, Adolf
31. Kettenhofen, Felix Bz. XIII 186
32. Knobloch, Dr. Günther
33. Königshaus, Franz
34. Krabbe, Otto
35. Krumrey, Theodor-Ferdinand
36. Kubsch, Paul
37. Kuhfahl, Wilhelm Bz. III 135
38. Künne, Walter Bz. XIII 86.87
39. Meyer, Walter
40. Oberstadt, Reinhold
41. Oppermann, Ernst Bz. 229 II
42. Pütz, Günther
43. Raschwitz, Wilhelm Bz. XIV 171-173
44. Rikowski, Wilhelm
45. Roggon, Richard
46. Schmidt, Walter
47. Schulz, Otto
48. Seibold, Fritz
49. Staude, Alfred Bz. XII 121
50. Stober, Emil Bz. XIII 187
51. Thiedeke, Franz
52. Tiemann, Walter Bz. XIV 171-173
53. Weiler, Erich Bz. III 171
54. Weiler, Matthias Bz. XIV 171-173
55. Wintzer, Rudolf
56. Wolff, Bruno
57. Zinn, Wilhelm
58. Apelt, Erich
59. Bartel, Max Bz. V 101-113
60. Bauer, Wilhelm
61. Beyer, Franz Bz. 229 II
62. Bordasch, Herbert
63. Breitenfeldt, Ulrich
64. Finkenzeller, Adolf Bz. XII 18
65. Fischer, Karl-Heinrich Bz. 229 II
66. Frohwein, Waldemar Bz. V 101-113
67. Giesen, Bruno Bz. XIII 186
68. Hauth, Otto
69. Hoffmann, Reinhard
70. Huse, Walter Bz. X 136
71. Jacquin, Alex
72. Jungnickel, Helmut
73. Kaul, Arthur Bz. V 101-113
74. Kempel, Andreas
75. Kling, Gerhard
76. Kosmehl, Karl-Heinz
77. Krause, Karl Bz. V 101-113
78. Krüger, Johann Bz. XIII 87-88
79. Lewe, Ewald Bz. XII 55-56
80. Lica, Josef Bz. 229 II
81. Lietz, Paul
82. Maas, Karl
83. Manig, Emil Bz. V 101-113
84. Meyer, Gerhard
85. Milles, Friedrich Bz. V 101-113
86. Müller, Friedrich
87. Neumann, Hans
88. Ortler (fr. Orlowski), Kurt Bz. 229 II
89. Ortmann, Reinhold
90. Pohl, Friedrich
91. Protzner, Otto Bz. XIII 182
92. Pukall, Otto Bz. V 101-113
93. Radloff, Emil Bz. XIV 171-173
94. von Rakowski, Johannes
95. Rasch (fr. Raczinski), Paul
96. Rendel, Walter
97. von Sadowski, Viktor Bz. 229 II
98. Simon, Gustav
99. Schmidt, Paul Bz. XIV 171-173
100. Schulz, Otto Bz. XIV 171-173
101. Tunk, Hans Bz. V 101-113
102. Weber, Bruno Bz. V 101-113
103. Wedermann, Hermann
104. Weedelmann, Hermann
105. Wodtke, Gustav
106. Ziethen, Hermann Bz. 229 II
107. Dr. Bilfinger, Rudolf
108. Grote, Willy Bd. XVIII 194
109. Höppner, Rolf-Heinz Bd. XVIII 195
110. Mayr, Heinz Bd. XVIII 194
111. Reipert, Albert
112. Rothmann, Heinrich
113. Schwöbel, Georg Bd. XVIII 193

114. Isernhagen, Georg Bd. XII 18
115. Mamsch, Erich Bd. III 118
116. Schumann, Johannes
117. Sommer, Ferdinand
118. Knappel Bd. V 101-113
119. Schwalenstöcker, Fritz Bd. XIII 187
120. ~~Spikke~~ Spiecker, Kurt
121. Voistner Bd. V 101-113
122. Lischka, Kurt
123. Wolff, Hans-Hellmuth
124. Kühn
125. Rose, Kurt
126. Dr. Schweder, Alfred Bd. XVIII 193
127. Dr. Burg, Richard
128. Dorbrandt, Karl
129. Heuss, Otto
130. Leppin, Walter
131. Dr. Lettow, Bruno
132. Münchow, Fritz
133. Boese, Wilhelm
134. Bostrich, Helmut Bd. V 120
135. Bürges, Hans
136. Carl, Walter
137. Doll, Marcel
138. Dressel, Paul
139. Eichmann, Heinrich
140. Haas
141. Havemann, Otto
142. Dr. Hörig, Heinz
143. Dr. Hoffmann, Karl-Heinz
144. Koval, Günther
145. Neukirchner, Helmut
146. Paulick, Paul
147. Steffels, Albert
148. Stark, Walter
149. Willing, Albin
150. Steffen, Paul
151. Wolf
152. Zimmer, Fritz
153. Horch
154. Gomert, Heinz

Verteidiger:

zu Nr.	1	RA. Meurin	Bl. XV/116
zu Nr.	1	RA. Schindler	Bl. XVIII/136
zu Nr.	2	RA. Dr. Weyher	Bl. XVIII/225
zu Nr.	4	RA. Weimann	Bl. XV/240
zu Nr.	15	RA. Dr. Weyher	Bl. XV/239
zu Nr.	19	RA. Rindermann	Bl. XIV/51/Bl. XIII/237
zu Nr.	63	RA. Hagenauer	Bl. XIV/86
zu Nr.	107	RA. Dr. Simon	Bl. XIII/236
zu Nr.	154	RA. Dr. Schmidt-Leichner	Bl. XIV/6

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Js 4/64 (RSHA)

Ermittlungsvermerk

(Zusammenfassung des bisherigen Ermittlungsergebnisses)

Gliederung

	Seite
Gliederung des Ermittlungsvermerkes	I - II
Übersicht über die Beweismittel-Order	III - XIV
Vorbemerkung	1
A. Die Beschuldigten und ihr Lebensgang	2 - 28
1) Bernhard Baatz	2 - 8
2) Dr. Joachim Deumling	8 - 12
3) Harro Thomsen	12 - 18
4) Ferdinand Betz	19 - 22
5) Ulrich Breitenfeld	22 - 26
6) Heinz Grunert	26 - 28
B. Die nationalsozialistische Polenpolitik	29 - 36
C. Die Geheime Staatspolizei	36 - 72
1) Entwicklung bis September 1939	36 - 40
2) Das Reichssicherheitshauptamt	40 - 64
a) Gründung und allgemeiner Aufbau	40 - 46
b) Das Polenreferat	46 - 60
c) Das Referat IV D (ausl.Arb.)	61 - 64
3) Die staatspolizeilichen Zwangsmaßnahmen	64 - 72
a) Die Schutzhaft	64 - 69
b) Die "Sonderbehandlung"	69 - 72

	Seite
D. Die Bestimmungen über den Einsatz und die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter	73 - 139
1) Die grundlegenden Anordnungen	73 - 88
2) Die weiteren staatspolizeilichen Vorschriften bis Januar 1942	88 - 102
a) Der Entstehungsweg	88 - 92
b) Der sachliche Inhalt der Erlasse	92 - 102
3) Der "Ostarbeitererlaß"	102 - 110
4) Die Entwicklung des Verfahrens bis Ende 1942	110 - 113
5) Die "Übertragung der Strafverfolgung"	114 - 131
6) Die abschließenden Erlasse	131 - 139
E. Die "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen"	140 - 147
F. Die Bearbeitung der Einzelvorgänge im RSHA	148 - 172
1) Eingang und Verteilung der Vorgänge	148 - 152
2) Die vorbereitende Tätigkeit der Sachbearbeiter	152 - 155
3) Die Vorlage	155 - 163
4) Die Entscheidung	163 - 168
5) Die Befehlsdurchgabe	168 - 170
6) Die abschließenden Arbeiten nach Vollzug der Exekutionen	171 - 172
G. Die Einzelfälle	173 - 217
H. Strafrechtliche Würdigung	218
1) Die Rechtswidrigkeit der Exekutionen	218 - 221
2) Die Strafbarkeit der Haupttäter	221 - 222
3) Die Tatbeteiligung der Beschuldigten	222 - 228
a) Bernhard Baatz	222 - 224
b) Dr. Joachim Deumling	225 - 226
c) Harro Thomsen	226 - 227
d) Ferdinand Betz, Ulrich Breitenfeldt, Heinz Grunert	227 - 228

3

Übersicht über die Beweismittel-Ordner

Ordner A — **Staatspolizeiliche Erlasse und Aufzeichnungen über den Einsatz und die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen.**

A 1 — Schreiben des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring vom 8. März 1940 - VP 4984/2 - an die Obersten Reichsbehörden.

A 2 — Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern vom 8. März 1940 - Pol. S IV D 2 382/40.

A 3 — Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. März 1940 - S IV D 2 - 382/40 - an die höheren Verwaltungsbehörden.

A 4 — Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. März 1940 - IV D 2 - 382/40 - an den Reichsarbeitsminister.

A 5 — Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. März 1940 - IV D 2 - 382/40 - an den Stellvertreter des Führers.

A 6 — Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. März 1940 - IV D 2 - 382/40 - an den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

A 7 — Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. März 1940 - S IV D 2 - 382/40 - an die Staatspolizei-leit-stellen.

A 8 — Erlaß des Reichsministers des Innern vom 5. Mai 1940 - Pol. S IV D 2 - 382 /40 - an die Staatspolizei-leit-stellen.

A 9 — Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 16. April 1940 - S IV D 2 - 382/40 - an die Staatspolizei-lei-stellen.

A 10 — Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 21. Mai 1940 - S IV D 2 - 382/40 - an die Staatspolizei-leit-stellen.

A 11 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 28. Mai 1940 - S IV D 2 - 3383/40 - an die Staatspolizei-leit-stellen u.a.

A 12 Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 6. Juni 1940 - IV D 2 a - 3384/40 - an die Staatspolizei-leit-stellen.

A 13 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 3. September 1940 - S IV D 2 - 3382/40 - an die höheren Verwaltungsbehörden.

A 14 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 3. September 1940 - S IV D 2 - 3382/40 - an alle Staatspolizei-leit-stellen.

A 15 Fehlblatt für den Erlaß des Reichsführers SS vom 3. September 1940 - S IV 826/40 g.Rs.-

A 16 Fehlblatt für den Erlaß des Reichsführers SS vom 17. Oktober 1940 - S IV 4308/40 g -

A 17 Fehlblatt für den Erlaß des Reichsführers SS vom 10. Dezember 1940 - S IV D 2 a - 3382/40 -

A 17a Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 14. Januar 1941 - S IV D 6-489/40 - an alle Staatspolizei-leit-stellen.

A 18 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 5. Juli 1941 - S IV D 2 c-4883/40g -196- an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

A 19 Aufzeichnung über eine Besprechung im RSHA am 22. August 1941.

A 20 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 4. November 1941 - S IV D 2 c - 4883/40g -196- an alle Staatspolizei-leit-stellen.

A 21 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. Dezember 1941 - S IV D 2 c 3382/40 - an die höheren Verwaltungsbehörden.

A 22 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 12. Dezember 1941 - IV D 2 c 1474/41 g.Rs. - an alle Staatspolizei-leit-stellen.

A 23 Aufzeichnung über eine Besprechung im RSHA am 7. Januar 1942.

A 24 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 19. Januar 1942 - S IV D 2 c 1003/42 - an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

A 25 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 - S IV D 208/42 (ausl.Arb.) - an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

A 26 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. März 1942 -IV A 1c - B. Nr. 4883/40g und IV D 2 c - B. Nr. 4883/40g -196- an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

A 27 Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 20. Mai 1942 - IV D 2 - 1013/42 - an alle Staatspolizei-leit-stellen.

A 27a Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 22. Mai 1942 - IV D 299/42 (ausl. Arb.) an alle Staatspolizei-leit-stellen.

A 28 Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 18. Juli 1942 - IV D 2 - 240/42 g.Rs. -4- an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

A 29 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 29. Juni 1942 - S IV D 2 c - 235/42g -40- an alle Staatspolizei-leit-stellen.

A 30 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 26. Juli 1942 - S IV D 2 c - 1056/42 - an die Staatspolizei-leit-stellen und die höheren Verwaltungsbehörden.

A 31 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. August 1942 - IV D 2 c 183/42g -33- an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

A 32 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. November 1942 - IV D 2 552/42g -104- an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

A 33 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 - S IV D 505/42g -451- (ausl.Arb.) an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

A 34 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 14. Januar 1943 - IV D 2 c 450/42g -81- an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a. sowie

Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 6. Januar 1943 - S IV D 2 450/42g -81-

A 35 Erlaß des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums - Stabshauptamt - vom 20. Februar 1943.

A 36 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. Mai 1943 - IV C 2 Allg.Nr. 42/156 - an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

A 37 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 10. September 1943 - S IV D 2 c 2071/43 - an alle höheren Verwaltungsbehörden und Staatspolizei-leit-stellen.

A 38 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. Februar 1944 - S IV D 2 c 235/44g -11- an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

A 38a Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 29. Juli 1944 - IV B 2 b -1576/44g -340- III - an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

A 39 Fehlblatt für den Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 31. Juli 1944 - S IV B 2 b 1588/44g - 327 - III -

A 40 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 1. November 1944 - S IV B 2 - 816/44 g.Rs. - an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

A 41 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 4. November 1944 - S IV B 2 - 1134/44 g. Rs. -124- an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

A 42 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 27. November 1944 - S IV B 2 b - 1677/44g -385-III- an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

A 43 Erlaß des Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD Düsseldorf vom 26. Januar 1945

A 44 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 6. Februar 1945 (ohne Aktenzeichen).

A 45 Allgemeine Erlaßsammlung (AES) des Reichssicherheitshauptamtes, 2. Teil.

Ordner B		Verschiedene Dokumente zum Zivilarbeitereinsatz und zu sonstigen Sachgebieten.
	B 1	Unterlagen über die nationalsozialistische Polenpolitik.
	B 2	Unterlagen zum Fremdarbeitereinsatz.
	B 3	Dokumente über die Vorarbeiten für eine gesetzliche Regelung des Polenstrafrechts 1949/41.
	B 4	Gesetzblätter
	B 5	Allgemeine Dokumente zur "Sonderbehandlung"
	B 6	Dokumente zur "Übertragung der Strafverfolgung"
	B 7	Unterlagen zur Schutzhaft
	B 8	Dokumente zur Häftlingsaktion Dezember 1942.
	B 9	Unterlagen zum Rasse- und Siedlungswesen
	B 10	Erlasse über die Behandlung der Kriegsgefangenen.
	B 11	Anordnungen örtlicher Stellen über die Behandlung der Polen im Reich.
	B 12	Akten der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf betreffend die Reichsdeutsche Maria Alles und den polnischen Kriegsgefangenen Tomacz Brzostowicz
	B 13	Sonstige Unterlagen über die Behandlung der Polen.
	B 14	Berichte der Oberstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten.
Ordner C		Geschäftsverteilung und allgemeine Dienstanweisungen.
	C 1	Geschäftsverteilungsplan des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938.
	C 2	Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. Juli 1939.
	C 3	Einzelanweisungen zur Geschäftsverteilung im RSHA.
	C 4	Geschäftsverteilungsplan des Reichssicherheitshauptamtes vom 1. Februar 1940.
	C 5	Geschäftsverteilungsplan des Reichssicherheitshauptamtes vom 1. März 1941.

C 6	Geschäftsverteilungsplan des Reichssicherheitshauptamtes vom 1. Januar 1942.
C 7	Geschäftsverteilungsplan des Reichssicherheitshauptamtes vom 1. Oktober 1943.
C 8	Unterlagen über die Geschäftsverteilung innerhalb des RSHA und des Amtes IV für die Zeit nach April 1944.
C 9	Dokumente zur Gründung des RSHA und allgemeine Dienstanweisungen.
C 10	Telefonverzeichnis des RSHA, Stand Mai 1942.
C 11	Telefonverzeichnis des RSHA, Stand Juni 1943.
C 12	Beispiel für einen Erlaßentwurf.

Ordner D — **Gutachten und Urteile**

D 1	Gutachten von Dr. Hans Buchheim über die Organisation von SS und Polizei unter nationalsozialistischer Herrschaft.
D 2	Gutachten von Dr. Hans Buchheim über die Struktur des nationalsozialistischen Regimes unter Berücksichtigung der Stellung Hitlers im allgemeinen und des Hitler-Schreibens vom 1. September 1939
D 3	Gutachten von Dr. Martin Broszat über die nationalsozialistische Polenpolitik.
D 4	Gutachten von Dr. Martin Broszat über die Entwicklung der nationalsozialistischen Konzentrationslager.
D 5	Gutachten von Dr. Joachim Herrmann zu Art. 3 des Überleitungsvertrages.
D 6	Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14.Oktober 1952, - 1 StR 791/51 -

Ordner E — **Einzelfälle**

E 1 bis E 240	Unterlagen zu den Exekutionsfällen, die noch Gegenstand des Verfahrens sind (vgl.Abschnitt G des Vermerks)

Ordner F — Einzelfälle

F 1 bis F 56 — Unterlagen zu Exekutionsfällen, hinsichtlich derer nach § 154 StPO verfahren worden ist.

Ordner G — Einzelfälle

G 1 bis G 60 — Vorgänge verschiedener Staatspolizei-leitstellen in "Sonderbehandlungsverfahren", die nicht zur Exekution geführt haben.

Ordner H — Eindeutschungsvorgänge

Ordner P — Personalunterlagen, Dokumente und Vernehmungen der Beschuldigten.

P 1 — Bernhard Baatz

- P 1 a Unterlagen zum Lebenslauf.
- P 1 b Dokumente, die von dem Beschuldigten während seiner Tätigkeit bei der Sicherheitspolizei unterschrieben wurden oder in denen er erwähnt ist.
- P 1 c Vernehmungen.
- P 1 d Sonstiges

P 2 — Dr. Joachim Deumling

- P 2 a Unterlagen zum Lebenslauf.
- P 2 b Dokumente, die von dem Beschuldigten während seiner Tätigkeit im RSHA unterschrieben worden sind.
- P 2 c Vernehmungen.
- P 2 d Sonstiges.

P 3 — Harro Thomsen

- P 3 a Unterlagen zum Lebenslauf.
- P 3 b Dokumente, die von dem Beschuldigten während seiner Tätigkeit im RSHA unterschrieben worden sind.
- P 3 c Vernehmungen.
- P 3 d Sonstiges.

P 4 **Ferdinand Betz**

P 4 a Unterlagen zum Lebenslauf.
P 4 b Dokumente, die von dem Beschuldigten während seiner Tätigkeit im RSHA unterschrieben worden sind.
P 4 c Vernehmungen.

P 5 **Ulrich Breitenfeldt**

P 5 a Unterlagen zum Lebenslauf.
P 5 b Dokumente, die von dem Beschuldigten während seiner Tätigkeit im RSHA unterschrieben worden sind.
P 5 c Vernehmungen.

P 6 **Heinz Grunert**

P 6 a Unterlagen zum Lebenslauf.
P 6 b Dokumente, die von dem Beschuldigten während seiner Tätigkeit im RSHA unterschrieben worden sind.
P 6 c Vernehmungen.

Ordner R **Vernehmungsprotokolle ehemaliger Angehöriger des RSHA**

R 1 bis R 36 Gruppe IV D

R 1 B a m b o w s k y, Waleska,
Berlin 44, Kirchhofstr. 1

R 1a B e r n d t, Herbert,
Ansbach, Jüdtstr. 10 c.

R 2 C a r s t e n s e n, Carl,
Borsbüll/Kreis Husum/Post Struckum.

R 3 D ö r i n g, Gerhard,
Berlin 47 (Britz), Malchiner Str. 120.

R 4 D ö r i n g geb. Neumann, Ingeborg,
Strebendorf Krs. Alsfeld, Vadenröder Str. 21.

R 5 D u b i e l, Adolf,
Berlin-Friedenau, Riemenschneider Weg 96.

R 6 E n g e l, Helmut,
Coburg, Hohe Straße 9.

R 7 E r b e geb. Zimolong, Irene
Berlin 30, Viktoria-Luise-Platz 11.

R 8 F e c h n e r geb. Hoffenberger, Grete
Berlin 36, Muskauer Str. 16

R 9 G e r n e r geb. Splettstösser, Gerda
Berlin 41, Stubenrauchstr. 28/29.

R 10 G r o t h geb. Naumann, Erna,
Berlin 42, Eythstr. 16.

R 11 H ä ß l e r, Rudolf,
Dortmund, Bismarckstr. 42.

R 12 H e d e l h o f e r, Felix
Berlin 44, Boddinstr. 59.

R 13 H e s s e l b a r t h, Erika,
Frankfurt/Main, Ackermannstr. 82 b. Moritz.

R 14 H o l z h ä u s e r geb. Dehl, Wilhelmine,
Berlin 30, Freisinger Str. 5

R 15 I k k e r, Alfred
Berlin 37, Berliner Strasse 58.

R 16 Dr. J o n a k, Gustav,
Nürtingen, Limburgweg 12.

R 17 K e m p e, Ursula
Berlin 61, Lilienthalstr. 16.

R 18 L e n z, Christa,
Berlin 19, Marathonallee 9.

R 19 L e w e, Ewald
Berlin 65, Boyenstr. 3.

R 20 L e s s e r geb. Rummler, Christa,
Berlin 47, Gutschmidtstr. 2.

R 21 L i s c h k a, Kurt,
Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher-Str.55.

R 22 M e y e r, Walter,
Wiesbaden, Wolfram-von-Eschenbach-Str.26.

R 23 N e l s o n, Hans
Berlin 61, Urbanstr. 137

R 24 N o ß k e, Gustav Adolf,
Düsseldorf, Rosenstr. 18

R 25 O s w a l d geb. Kerl, Ilse,
Bad Godesberg, Danziger Str. 2.

R 26 P a p e n d i c k, Sonja,
Berlin 12, Weimarer Str. 31

R 27 Dr. R a n g, Friedrich,
Göttingen, Brauweg 19.

R 28 S c h i m m e l p f e n n i g, geb.Penquitt,
Kettwig, Emil-Kemper-Str. 16.

R 29 S c h m i e d l, Marie,
Beihingen/Neckar, Mühlstr. 42.

R 30 S c h r e c k geb. Hauenstein, Brunhilde,
Flensburg, Wasserlooser Weg 28.

R 30a S e r n o, Margarete,
Berlin 41, Lepsiusstr. 32

R 31 S t a e n d e r geb. Borchert gesch.Theil,Ilse
Berlin 13, Strünckweg 1

R 32 S t o l z e, Irma,
Berlin 65, Barfußstr. 19.

R 33 S u r k a u geb. Wyberneit, Susanne,
Berlin 37, Windsteiner Weg 9.

R 34 W i n t z e r, Rudolf,
1. Wohnsitz: Klecken b.Buchholz in der Nordheide,
2. Wohnsitz: Hamburg 63, Maienweg 295.

R 35 W o i t s c h i k geb. Possin, Johanna,
Berlin 21, Stephanstr. 35.

R 36 Z i m m e r m a n n, Friedrich,
Berlin 44, Wissmannstr. 20.

R 37 bis R 47 <u>Sonstige RSHA-Angehörige</u>

R 37 B e c k geb. Przilas, Gertrud,
Berlin 21, Bandelstr. 11.

R 38 Dr. B e r n d o r f f, Emil.
Göttingen, Flüthenweg 7.

R 39 Dr. B e s t, Werner,
Mühlheim/Ruhr, Leonhard-Stinnes-Str.52.

R 39a Dr. B i l f i n g e r, Rudolf,
Stuttgart, Reinsburgerstr. 51 b.

R 40 D u c h s t e i n, Albert,
Kiel, Neumühlen Str. 99

R 41 Dr. E h l i c h, Hans,
Braunschweig, Weizenbleek 105.

R 42 H e l l m u t h, Barbara,
München-Pasing, Lichtinger Str. 3

R 43 P i e p e r, Hans,
Bonn, Baumschulallee 2a.

R 44 P o m m e r e n i n g, Helmut,
Wuppertal-Elberfeld, Mozartstr. 61 b.Simon.

R 45 S c h m i d t, Eva,
Berlin 46, Eiswaldtstr. 11 a.

R 46 S c h u m a c h e r, Heinrich,
Brake/Unterweser, Heimstättenstr. 13

R 47 S t r e c k e n b a c h, Bruno,
Hamburg 22, Vogelweide 17 b.

Ordner S — Vernehmungsprotokolle sonstiger Zeugen.

S 1 B e n d e r, Horst,
Stuttgart-Degerloch, Straifstr. 22

S 3 F ä l s c h l e i n, Martin,
München 60, Paganinistr. 18.

S 4 Dr. J o e l, Günther,
Düsseldorf, Akazienallee 1a.

S 5 Dr. M o r g e n, Konrad,
Frankfurt/Main, Unterlindau 87.

S 6 S u c h a n e k, Willy,
Hechendorf am Pilsensee, Lks. Starnberg,
Neuhoffweg 10 a.

S 7 W i r s i c h, Kuno,
Bielefeld, Josef-Köllner-Str. 19.

S 8 W o l f f, Karl,
Strafanstalt Straubing.

Ordner T — Personalunterlagen, Dokumente und Vernehmungen der verstorbenen Beschuldigten.

T 1 — Jobst Thiemann

T 1 a Unterlagen zum Lebenslauf.
T 1 b Dokumente, die der Verstorbene während seiner Tätigkeit im RSHA unterschrieben hat.
T 1 c Vernehmungen.

T 2 — Ernst Oppermann

T 2 a Unterlagen zum Lebenslauf.
T 2 b Dokumente, die der Verstorbene während seiner Tätigkeit im RSHA unterschrieben hat.

T 3 — Wilhelm Kuhfahl

T 3 a Unterlagen zum Lebenslauf.
T 3 b Dokumente, die der Verstorbene während seiner Tätigkeit im RSHA unterschrieben hat.

T 4 — Dr. Erwin Weinmann

T 4 a Unterlagen zum Lebenslauf.
T 4 b Dokumente, die der Verstorbene während seiner Tätigkeit im RSHA unterschrieben hat.

Vorbemerkung:

Das Ermittlungsverfahren richtet sich nach Teileinstellung bzw. -abtrennung noch gegen die Beschuldigten Bernhard B a a t z, Dr. Joachim D e u m l i n g, Harro T h o m s e n, Ferdinand B e t z, Ulrich B r e i t e n f e l d t und Heinz G r u n e r t. Ihnen wird zur Last gelegt, als Leiter bzw. Sachbearbeiter des Polenreferats und des Referats IV D (ausl.Arb.) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an der "Sonderbehandlung" zahlreicher polnischer Zivilarbeiter ("Arbeitskräfte polnischen Volkstums" und "fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten") sowie ehemaliger polnischer Kriegsgefangener mitgewirkt zu haben.
Die betroffenen Polen wurden bei Verstößen gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln oder bei strafbaren Handlungen während ihres Arbeitseinsatzes im Reich unter der Tarnbezeichnung "Sonderbehandlung" ohne gerichtliches Urteil exekutiert, weil die nationalsozialistischen Machthaber sie als "rassisch minderwertige" Menschen ansahen und ihnen deshalb jeden Rechtsschutz verweigerten.

Die bisherigen Ermittlungen haben folgendes ergeben:

A. Die Beschuldigten und ihr Lebensgang.

1) Bernhard B a a t z.

P 1a Bl.11ff,15f,19f
P 1c Bl.5 =
Bl.XVII, 119 d.A.

Der Beschuldigte Bernhard Georg Artur B a a t z wurde am 19. November 1910 in Dörnitz Kreis Jerichow als Sohn des späteren Oberstabsintendanten Robert B a a t z und seiner Ehefrau Martha geb. Z i e g e geboren. Er hat noch eine Schwester. Von Ostern 1917 an besuchte er in Graudenz, wohin sein Vater versetzt worden war, die Vorschule zum Gymnasium. Im Jahr 1920 zog die Familie nach Dessau. Dort kam der Beschuldigte auf das Humanistische Friedrichs-Gymnasium, an dem er Ostern 1929 die Reifeprüfung bestand.

P 1c Bl. 6 =
Bl.XVII, 120 d.A.

Der Beschuldigte bewarb sich sodann bei der Reichswehr um Einstellung als Offiziersanwärter, wurde aber abschlägig beschieden. Er studierte deshalb ab Sommersemester 1929 Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Jena und Halle und legte Anfang des Jahres 1933 in Jena die erste juristische Staatsprüfung mit der Note "ausreichend" ab.

Den Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar nahm der Beschuldigte im August 1933 beim Amtsgericht Aken/Elbe auf und setzte ihn später in Magdeburg fort. Auf Empfehlung des Leiters seiner Referendar-Arbeitsgemeinschaft leistete

P 1c Bl.7 = Bl.XVII, 121 d.A.

er die Verwaltungsstation von Dezember 1935 bis März 1936 bei der damaligen Staatspolizeistelle Berlin ab. Danach wurde er in das Referendarlager Jüterbog einberufen. Er beendete den Vorbereitungsdienst beim OLG Naumburg/Saale und

P 1c Bl.8 = Bl.XVII, 122 d.A.

bestand am 19. Dezember 1936 vor dem Reichsjustizprüfungsamt Berlin die zweite juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat "befriedigend".

P 1c Bl.10 = Bl.XVII, 124 d.A.

Der Beschuldigte wollte Richter oder Verwaltungsbeamter werden. Er bewarb sich deshalb bei verschiedenen Dienststellen, u.a. beim Reichsinnenministerium. Auf diese Bewerbung erhielt er von der Sicherheitspolizei die Mitteilung, daß er als Verwaltungsbeamter des höheren Dienstes eingestellt werden könne. Da er auf seine anderen Bewerbungen keine günstigen Angebote erhielt, entschied er sich für den Dienst bei der Sicherheitspolizei.

C 2 Bl. 7, 8

P c 1 Bl.10 = Bl.XVII, 124 d.A.

Der Beschuldigte nahm die Tätigkeit bei der Sicherheitspolizei am 19. Februar 1937 auf und wurde im Herbst 1938 zum Regierungsassessor ernannt. Er fand in Abteilung II "Innerpolitische Angelegenheiten" des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin Verwendung. Nach einer Einarbeitungszeit wurde er Leiter des Sachgebietes II B 2 "Behandlung aller politisch polizeilichen Angelegenheiten der evangelischen Kirchenbewegung" und stellvertretender Leiter des Referats II B "Konfessionen, Juden, Freimaurer,

C 1 Bl.17

Emigranten, Pazifisten". Gleichzeitig war er im Hauptamt Sicherheitspolizei Mitarbeiter in den Sachgebieten II B b) "evangelische Kirche" und II B c) "Sekten". Im Sachgebiet II B 1 "Behandlung aller Angelegenheiten des politischen Katholizismus" des Geheimen

C 2 Bl. 7

Staatspolizeiamtes, als dessen Leiter er im Geschäftsverteilungsplan vom 1. Juli 1939 verzeichnet ist, will er nicht tätig gewesen sein.

P 1c Bl.12 = Bl.XVII, 126 d.A.

Kurz vor Kriegsbeginn wurde der Beschuldigte der Einsatzgruppe IV der Sicherheitspolizei zugeteilt, die im August 1939 auf der Ordensburg Krössinsee aufgestellt wurde. Er erhielt den Posten

P 1c Bl.15 = Bl.XVII, 129 d.A.

eines Ordonnanzoffiziers im Gruppenstab. Nach Kriegsausbruch begab er sich mit dem Gruppenstab zuerst nach Konitz, dann weiter nach Bromberg, wo er mehrere Tage blieb. Dann zog der Gruppenstab über Allenstein in Richtung Bialystok und schliesslich nach Warschau, wo er am 1. Oktober 1939 eintraf. Im November 1939 wurden die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei in Polen aufgelöst. Die Angehörigen der Einsatzgruppe IV wurden der örtlichen Dienststelle des "Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau" eingegliedert. Der Beschuldigte

P 1c Bl.16 = Bl.XVII, 130 d.A.

war bei dieser Dienststelle bis Anfang Dezember 1939 tätig. Dann wurde er wieder

P 1a Bl.25

nach Berlin zurückversetzt und am 28. Dezember 1939 zum Regierungsrat ernannt.

19

In der Folgzeit war er in dem zwischenzeitlich gegründeten Reichssicherheitshauptamt (RSHA) als Referatsleiter tätig, und zwar leitete er von Anfang Februar bis Sommer 1940 das Polenreferat (IV D 2), danach das Referat für die besetzten Westgebiete (damals IV D 6) und ab April 1941 das für den Einsatz ausländischer Arbeiter zuständige Referat IV D (ausl.Arb.).

P 1a Bl.26
P 1a Bl.28

P 1a Bl.31,41;P 1c Bl.20 = Bl.XVII, 134 d.A.

Mit Wirkung vom 1. August 1943 wurde er zur Einsatzgruppe A der Sicherheitspolizei und des SD abgeordnet und mit der Führung des Einsatzkommandos 1 (Gatschina /Nordrußland) betraut. Es trat den Dienst dort etwa im September 1943 an.

P 1a Bl.36,44

Unter dem Datum des 1. Oktober 1943 erfolgte seine Ernennung zum Oberregierungsrat. Am 31. Oktober 1943 wurde er

P 1a Bl.35

als Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Estland in Reval eingesetzt.

P 1c Bl.20f = Bl.XVII, 134f.d.A.

Nachdem der grösste Teil des baltischen Raumes von den russischen Truppen erobert worden war, wurde der Beschuldigte Baatz Angang Oktober 1944 nach Berlin zurückgerufen. Im Rahmen der Umgliederung der

P 1a Bl.39,46
P 1c Bl.21 = Bl.XVII, 135 d.A.

Polizei des Sudetenlandes wurde er am 14. Oktober 1944 als Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) in Reichenberg eingesetzt. Seine Tätigkeit im Sudetenland nahm er Anfang November 1944 auf.

P 1c Bl.22f = Bl.XVII, 136f d.A.

P 1c Bl.23 = Bl.XVII, 137 d.A.

Bei Kriegsende verliess der Beschuldigte das Sudetenland, ohne in Gefangenschaft zu geraten. Er lebte in der Folgezeit unter falschem Namen, und zwar als Lagerarbeiter in Wasserburg und seit Spätsommer 1945 in Hannover. Im Juli 1946 begann er in Huisberden Krs.Kleve die landwirtschaftliche Lehre und setzte sie ab April 1947 in Repelen Krs.Moers fort. Dort legte er im Frühjahr 1948 die Prüfung als landwirtschaftlicher Gehilfe ab. Nach einer Beschäftigung als Volontär in Friedrichsfeld Krs.Dinslaken war er ab Oktober 1948 als Gutsverwalter in Huisberden tätig.

P 1c Bl.24 = Bl.XVII, 138 d.A.

Als der Hof im Frühjahr 1951 verpachtet wurde, siedelte der Beschuldigte nach Düsseldorf über und arbeitete dort als Lagerarbeiter und Expedient bei einem Filmverleih. Im Sommer 1952 nahm er wieder seinen richtigen Namen an. Inzwischen hatte er sich in privaten Studien mit der Wohnungsbaufinanzierung beschäftigt, um in diesem Wirtschaftszweig unterkommen zu können. Er trat am 19. Februar 1953 eine Stellung als Geschäftsführer bei der Mannesmann-Wohnungsbaugesellschaft an. Diese Tätigkeit übte er bis zu seiner Festnahme in dieser Sache am 26. Juni 1967 aus.

P 1c Bl.11 = Bl.XVII, 125 d.A.

Der Beschuldigte war seit dem 28. Juni 1937 in erster Ehe mit Anneliese H e r r verheiratet. Die Ehe, die kinderlos blieb, wurde nach dem Krieg ge-

P 1c Bl.24 =
Bl.XVII, 138 d.A.

schieden. Am 4. Juli 1953 schloss der Beschuldigte die Ehe mit Sophie P a f f aus Wesel. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, und zwar Bianka, geboren am 21. April 1954 und Frank-Rüdiger, geboren am 26. September 1955.

P 1a Bl.3,4,7
P 1c Bl.9 =
Bl.XVII, 123 d.A.

Der Beschuldigte trat am 1. Februar 1932 in die NSDAP und im Juli 1932 in die SS ein. Als SS-Mann tat er zuerst in Jena und - nach einer Unterbrechung von Dezember 1932 bis August 1933 wegen des anstehenden Referendarexamens - in Dessau sowie ab April 1934 in Magdeburg

P 1a Bl.7

Dienst. Er wurde im April 1934 zum SS-Rottenführer und im Juni 1934 zum SS-Unterscharführer befördert und später

P 1c Bl.10 =
Bl.XVII, 124 d.A.

als Rechtsberater eines SS-Sturmbannes eingesetzt. Nachdem er auf der Sportschule Leisnig einen Prüfschein erworben hatte, übernahm er den Posten eines Ausbildungsreferenten für das SA-Sportabzeichen bei der SS-Standarte. In dieser

P 1a Bl.7

Stellung wurde er bis zum SS-Oberscharführer befördert. Mit seiner Übersiedlung nach Berlin Anfang Dezember 1935 endete seine Tätigkeit bei der allgemeinen SS.

P 1c Bl.11,16,20 =
Bl.XVII, 125,130,134 d.A.

Nach seinem Eintritt in die Sicherheitspolizei wurde der Beschuldigte in den Sicherheitsdienst des RFSS übernommen.

P 1a Bl.14,39

Im Rahmen der Dienstgradangleichung wurde er am 9.November 1937 zum SS-Hauptscharführer am 11. September 1938 zum SS-Hauptsturmführer am 20. April 1940 zum SS-Sturmbannführer und am

P 1a Bl.36,42

9. November 1943 zum SS-Obersturmbannführer befördert.

P 1a Bl.36

Der Beschuldigte erhielt am 1. September 1943 das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse.

2) Dr.Joachim D e u m l i n g.

P 2a Bl.9,15,20ff
P 2c Bl.11 =
Bl.XVI, 118 d.A.

Der Beschuldigte Dr.Joachim Karl Nikolaus D e u m l i n g wurde am 25. Januar 1910 als Sohn des Landwirts und Brauereimeisters Kurt Deumling und dessen Ehefrau Klara geb.G r e i s e r in Bungerhof/Oldenburg geboren. Er besuchte ab 1916 die Volksschule in Gross-Wartenburg (Schlesien) und ab 1918 in Neustettin und ging dort im Jahre 1920 auf das Gymnasium über. Von 1922 an wurde er zusammen mit seinen Brüdern von einem Hauslehrer unterrichtet. Ab 1925 besuchte er das humanistische Gymnasium in Köslin, an dem er im Frühjahr 1929 die Reifeprüfung ablegte.

Anschliessend studierte der Beschuldigte in Berlin und Breslau Rechts- und Staatswissenschaften. Am 28. Januar 1933 bestand er in Breslau das Referendarexamen. Den juristischen Vorbereitungsdienst leistete er an verschiedenen Orten Schlesiens ab, unter anderem bei der Staatspolizeistelle Liegnitz. Am 20. Juli 1936 bestand er vor dem Reichsjustizprüfungsamt in Berlin die zweite juristische Staatsprüfung. Im Jahre

1937 promovierte er an der Universität Breslau zum Dr. jur.

Nach dem Assessorexamen bewarb sich der Beschuldigte bei verschiedenen Stellen, und zwar auf Empfehlung des Leiters der Staatspolizeistelle Liegnitz auch bei der Geheimen Staatspolizei. Von dort erhielt er eine Zusage. Nachdem er vorübergehend einige Wochen bei der Staatsanwaltschaft Liegnitz tätig gewesen war, wurde er Anfang September 1936 bei der Geheimen Staatspolizei eingestellt und der Staatspolizeileitstelle Hannover zugeteilt. Nach einer mehrmonatigen Einarbeitungszeit wurde er zur Staatspolizeistelle Oppeln versetzt. Dort betreute er vor allem das politische Referat bei dem Regierungspräsidenten. Zu diesem Arbeitsgebiet gehörten auch die Angelegenheiten der polnischen bzw. deutschen Minderheiten beiderseits der Grenze, die zahlreiche Kontakte mit den polnischen Behörden erforderlich machten. Ausserdem war er der Stellvertreter des Leiters der Staatspolizeistelle. Bei Kriegsausbruch übernahm der Beschuldigte kommissarisch die Leitung der Dienststelle. Mit Wirkung vom 6. September 1939 wurde er zum Regierungsrat ernannt.

P 2c Bl.12 = Bl.XVI, 119 d.A.

P 2c Bl.13 = Bl.XVI, 120 d.A.

P 2a Bl.24

P 2c Bl.13 = Bl.XVI, 120 d.A.

P 2a Bl.26,27

P 2a Bl.28

Ende September 1939 wurde der Beschuldigte nach Berlin an das Reichssicherheitshauptamt versetzt und mit dem Aufbau eines Polenreferats (damals II O) beauftragt. Im Februar 1940 kehrte er wieder nach Oppeln zurück. Dort war er in der Folgezeit bis Juli 1941 als

P 2a Bl.29,41

Leiter der Staatspolizeistelle tätig. Dann wurde er erneut nach Berlin an das Reichssicherheitshauptamt versetzt, wo er wieder die Leitung des inzwischen umgestalteten Polenreferats (IV D 2) übernahm.

P 2a Bl.30,43,45
P 2c Bl.13 =
Bl.XVI, 120 d.A.

Im Mai 1943 wurde der Beschuldigte nach Kroatien kommandiert. Er übernahm die Leitung des Einsatzkommandos 10 b, später die des E.Kds.1 bei der dortigen Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, die im Kampf gegen die Partisanen verwendet wurden. Am 9.November 1943 wurde er zum Oberregierungsrat ernannt.

P 2a Bl.48
P 2c Bl.15 =
Bl.XVI, 122 d.A.

P 2c Bl.13E =
Bl.XVI, 120 d.A.

Der Beschuldigte wurde im Dezember 1944 verwundet. Im Mai 1945 geriet er in einem Lazarett in Badgastein in Kriegsgefangenschaft. Er kam über ein Lager bei Salzburg in das Sonderlager für SS-Angehörige bei Bad Aibling. Da sich seine Verwundung wieder verschlechterte, wurde er in das Lazarett in Herrsching am Ammersee verlegt. Von dort floh er im Jahre 1946.

P 2c Bl.14 =
Bl.XVI, 121 d.A.

P 2c Bl.14 =
Bl.XVI, 121 d.A.

In der Folgezeit lebte der Beschuldigte bis 1950 unter falschem Namen. Er war an verschiedenen Orten in Westdeutschland als Gärtner, Angestellter der britischen Besatzungsmacht, Verlagsangestellter und Versicherungskaufmann tätig.

P 2c Bl.14f = Bl.XVI, 121 d.A.

Im Jahre 1954 siedelte er nach Kairo über. Er arbeitete dort für das Sozialministerium in Fragen der Altersversorgung. Daneben war er bei Rechtsanwalt dem G a r g o u r, Vertrauensanwalt der deutschen Botschaft, beschäftigt und übte außerdem eine Nebentätigkeit bei der Deutsch-Ägyptischen Handelskammer aus.

P 2c Bl.15 = Bl.XVI, 122 d.A.

Im Jahre 1956 kehrte der Beschuldigte wieder nach Deutschland zurück, weil er sich hier eine Dauerstellung schaffen wollte. Er trat bei der Firma Asta-Werke,

P 2c Bl.9a,14 = Bl.XVI, 121 d.A.

Chemische Fabrik, in Bielefeld als Leiter der Rechts- und Patentabteilung ein. Diese Tätigkeit, die später mit Prokura verbunden war, übte er bis zu seiner Festnahme in dieser Sache am 26. Juni 1967 aus. Seit 1965 war er

P 2c Bl.16 = Bl.XVI, 123 d.A.

ausserdem Arbeitsrichter am Arbeitsgericht Bielefeld.

Auf Grund seiner in Kroatien erlittenen Verletzung gilt der Beschuldigte nach seinen Angaben als 25% oder 30% kriegsbeschädigt. Durch einen Verkehrsunfall zog er sich einen weiteren Schaden zu, der mit 20% anerkannt sein soll.

P 2c Bl.16 = Bl.XVI, 123 d.A.
P 2a Bl.6

Der Beschuldigte ging am 18. Mai 1937 mit Lieselotte H e n t s c h e l die Ehe ein. Aus der Ehe sind 4 Kinder hervorgegangen:
Gisela, geb.11. November 1938, verheiratet
Rüdiger, geb.6.Dezember 1939, im Jahre 1945 tödlich verunglückt,
Frauke, geb.26.November 1940, Ärztin und

P 2a Bl.31

Ingrun, geb.12. Mai 1943, Gehilfin bei einem Wirtschaftsprüfer.

P 2a Bl.5,6,8
P 2c Bl.15 =
Bl.XVI, 122 d.A.

Der Beschuldigte trat am 1. Mai 1933 in die NSDAP ein und am 15. Mai 1933 in die SS, in der er später zum SS-Rottenführer befördert wurde. Nach Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Sicherheitspolizei wurde er in den Sicherheitsdienst des RFSS übernommen. In Angleichung an seine Beamtendienstgrade wurde

P 2a Bl.12,39

er am 8. April 1938 zum SS-Hauptscharführer, am 9.November 1938 zum SS-Obersturmführer, am 9. November 1939 zum SS-Sturmbannführer und am 9. November

P 2a Bl.46

1943 zum SS-Obersturmbannführer befördert.

Während seiner Tätigkeit in Kroatien

P 2a Bl.37,49
P 2c Bl.16 =
Bl.XVI, 123 d.A.

erhielt der Beschuldigte das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern, später auch das Verwundetenabzeichen.

3) Harro T h o m s e n.

P 3a Bl.6f,8f,11f
P 3c,Bl.16 =
Bl.XVI, 40 d.A.

Der Beschuldigte Harro Andreas Wilhelm T h o m s e n wurde am 3. März 1911 als Sohn des Volksschullehrers Peter Thomsen und seiner Ehefrau Marie geb. M ü l l e r in Bohmstedt Krs.Husum geboren. Er hatte noch einen jüngeren Bruder. Nachdem sein Vater nach Barmstedt/Holstein versetzt worden war, besuchte der Beschuldigte dort von 1917 bis 1919 die Volksschule und anschliessend bis 1929 die Bismarckschule in Elmshorn. An dieser Schule legte er am 5. März 1929 die Reifeprüfung ab.

Im Sommersemester 1929 begann der Beschuldigte das Studium der Rechtswissenschaft und der Volkswirtschaft an der Universität Hamburg, das er später in Freiburg i.Br. und Kiel fortsetzte. Im September 1933 bestand er das Referendarexamen mit dem Prädikat "vollbefriedigend".

P 3a Bl.8f,11f, P 3c, Bl.17 = Bl.XVI, 41 d.A.

Den juristischen Vorbereitungsdienst leistete der Beschuldigte in Barmstedt und Kiel ab. Im November 1937 legte er vor dem Reichsjustizprüfungsamt in Berlin die zweite juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat "gut" ab.

P 3c Bl.18 = Bl.XVI, 42 d.A.

P 3c Bl.18 = Bl.XVI, 42 d.A.

Der Beschuldigte trat dann zuerst in den Justizdienst ein und war ab 1. Dezember 1937 am Amtsgericht in Niebüll als Richter tätig. Da er jedoch mehr Neigung für die Verwaltungslaufbahn verspürte, bewarb er sich beim Reichsinnenministerium um Übernahme als Regierungsassessor. Bei einer Vorstellung in Berlin eröffnete man ihm, dass im Hauptamt Sicherheitspolizei Regierungsassessoren benötigt würden und dass er bei seinen Qualifikationen eingestellt werden könne.

Mitte April 1939 trat der Beschuldigte den Dienst im Bereich des Reichsinnenministeriums an, und zwar bei der Staatspolizeistelle Lüneburg in Hamburg-Harburg. Er war dort als stellvertretender Leiter und gleichzeitig als politischer

Referent des Regierungspräsidenten in Lüneburg tätig. Im Frühjahr 1939 erfolgte seine Ernennung zum Regierungsassessor.

P 3c Bl.20 = Bl.XVI, 44 d.A.

Im November 1939 wurde der Beschuldigte zur neugegründeten Staatspolizeistelle Kattowitz kommandiert und später auch dorthin versetzt. Er leitete den Auf- und Ausbau der Dienststelle und hielt die Verbindung zu den örtlichen Verwaltungs- und Parteidienststellen. Im Sommer 1940 war er nach seinen Angaben für kurze Zeit kommissarischer Leiter der Staatspolizeistelle Oppeln.

P 3c Bl.20 = Bl.XVI, 44 d.A.

P 3c Bl.22 = Bl.XVI, 46 d.A.

Im Juli oder August 1940 wurde der Beschuldigte nach Paris abgeordnet. Er sollte den Organisationsapparat der Sureté der deutschen Sicherheitspolizei eingliedern. Kurze Zeit nach Übernahme dieser Tätigkeit erkrankte er jedoch an Scharlach. Nach Beendigung der stationären Behandlung kehrte er nach Kattowitz zurück, war dort aber noch bis Januar 1941 arbeitsunfähig krank. Während seines Aufenthalts in Paris wurde er zum Regierungsrat befördert.

P 3c Bl.23 = Bl.XVI, 47 d.A.

P 3a Bl.32
P 3c Bl.22 = Bl.XVI, 46 d.A.

Im Frühjahr 1941 nahm der Beschuldigte an einem Koloniallehrgang an der Schule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg teil. Anschliessend war er wiederum bei der Staatspolizeistelle Kattowitz tätig, bis er im Juli 1941 zur Staatspolizeileitstelle Breslau versetzt und gleichzeitig als persönlicher

P 3a Bl.32
P 3c Bl.23 = Bl.XVI, 47 d.A.

Referent zum Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Breslau, B i e r m a n n, abgeordnet wurde. Im Dezember 1941 übernahm er die Leitung der Staatspolizeistelle Graudenz.

P 3a Bl.24
P 3c Bl.24 =
Bl.XVI, 48 d.A.

Im Mai 1943 wurde der Beschuldigte nach Berlin zum Reichssicherheitshauptamt abkommandiert und mit Wirkung vom 1. Juli 1943 auch dorthin versetzt. Er leitete bis Ende April 1945 das Polenreferat. Kurz vor Kriegsende wurde er mit verschiedenen anderen Angehörigen des RSHA über Schwerin nach Plön in Holstein in Marsch gesetzt. Anfang Mai 1945 löste sich die Gruppe in Husum auf.

P 3a Bl.26,38,40
P 3c Bl.30 =
Bl.XVI, 54 d.A.

P 3a Bl.31 =
Bl.XVI, 55 d.A.

In der Folgezeit arbeitete der Beschuldigte als Hilfszollbetriebsassistent bei der Zollgrenzstelle St.Peter in Eiderstedt und dann als Landarbeiter in einem Hof in der Nähe von St.Peter. Später begab er sich nach Eckernförde, wo er am 5. September 1945 von den britischen Besatzungsbehörden festgenommen und in verschiedene Internierungslager (Neumünster, Bad Nenndorf, Fallingbostel, Eselsheide) verbracht wurde. Im November 1947 kam er in das Auslieferungslager Fischbeck bei Hamburg, weil Polen seine Auslieferung beantragt hatte. Nach einiger Zeit wurde er nach Nürnberg in das Hauptkriegsverbrechergefängnis verlegt; dort verbrachte er einige Monate

P 3a Bl.31 =
Bl.XVI, 55 d.A.

BA 4 Sp Ls 302/48
Bergedorf Bl.60

P 3c Bl.32 =
Bl.XVI, 56 d.A.

BA 4 Sp Ls 302/48
Bergedorf Bl.19

P 3d Bl.1 - 10

im Zeugenflügel. Während dieser Zeit wurde er von dem stellvertretenden Hauptankläger der Vereinigten Staaten, Dr.K e m p n e r, eingehend vernommen.

P 3c Bl.33 =
Bl.XVI, 57 d.A.
BA e Sp Ls 302/48
Bergedorf Bl.22,24

Von Nürnberg aus gelangte er im Frühjahr 1948 in das Lager Neuengamme. Dort will er von einem polnischen Capitän B i g da zu seiner gesamten früheren Tätigkeit auch im RSHA gehört worden sein. Vor dem Auslieferungstribunal der britischen Besatzungsbehörden in Hamburg (Extradition Tribunal) wurde gegen den Beschuldigten nunmehr ein förmliches Auslieferungsverfahren durchgeführt, in dem nach mündlicher Verhandlung am 14. Juni

BA 4 Sp Ls 302/48
Bergedorf Bl.29

1948 die Auslieferung des Beschuldigten an Polen abgelehnt wurde. Der Beschuldigte behauptet heute, in der mündlichen Verhandlung vor dem Auslieferungstribunal seien alle Vorwürfe, wegen derer Polen seine Auslieferung verlangt habe,

P 3c Bl.33ff =
Bl.XVI, 56ff d.A.

genau erörtert worden. Diese Angabe steht im Widerspruch zuder schriftlichen Erklärung des Beschuldigten gegenüber dem Öffentlichen Ankläger beim Spruchgericht Bergedorf vom 14. Juni 1948,

BA 4 Sp Ls 302/48
Bergedorf Bl.29

wonach seine Auslieferung an Polen ohne Verhandlung zur Sache abgelehnt worden

vgl.BA 4 Sp Ls 302/48
Bergedorf Bl.25R

ist. Das Auslieferungsverfahren scheint auf Grund einer Personenverwechslung gegen ihn eingeleitet worden zu sein.

BA 4 Sp Ls 302/48
Bergedorf Bl.49ff,11,58ff

In dem Spruchgerichtsverfahren 4 Sp Ls 302/48 des Spruchgerichts Bergedorf wurde der Beschuldigte durch Urteil vom 12. Juli 1948 freigesprochen. Das

Gericht, dem Art und Umfang der Tätigkeit des Beschuldigten im RSHA und insbesondere die Taten, die Gegenstand dieses Ermittlungsverfahrens sind, nicht bekannt waren, billigte ihm für seine Zugehörigkeit zur Sicherheitspolizei den Schuldausschliessungsgrund des Notstandes zu. Nach Abschluss dieses Verfahrens wurde der Beschuldigte am 23. Juli 1948 aus der Internierungshaft entlassen.

vgl.BA 4 Sp Ls 302/48 Bergedorf Bl.64 unten ff

BA 4 Sp Ls 302/48 Bergedorf Bl.67

P 3c Bl.35 = Bl.XVI, 54 d.A.

Von August 1948 bis 1951 war der Beschuldigte als juristischer Hilfsarbeiter bei der Rechtsanwältin Heitmann-Asher in Hamburg tätig, die ihn in dem Auslieferungsverfahren verteidigt hatte. Im Jahre 1952 wurde er arbeitslos. Im selben Jahr stellte er einen Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt in seinem Heimatort Barmstedt, die er jedoch erst erhielt nachdem er ab Februar 1953 einige Monate als Anwaltsassessor bei den Rechtsanwälten Dr.R o c k e und T h u n in Neumünster gearbeitet hatte. Seit Ende 1953 war der Beschuldigte als Rechtsanwalt, seit 1957 auch als Notar in Barmstedt/Holstein tätig, bis er am 26. Juni 1967 in dieser Sache festgenommen wurde.

P 3d Bl.33

P 3a Bl.4
P 3c Bl.36 = Bl.XVI, 60 d.A.
P 3a Bl.23

Der Beschuldigte war in erster Ehe mit Gerda geb.S e i l e r verheiratet. Aus der Ehe gingen vier Kinder hervor: Peter, geb.21. November 1937, jetzt Journalist in Aachen,

Antje, geb.3. November 1939, ist 1945 tödlich verunglückt,
Ute, geb.1. März 1941, jetzt verheiratet in Kiel,
Uwe, geb.5. Juli 1944, jetzt Offiziersanwärter in der Bundeswehr.

P 3c Bl.36 = Bl.XVI, 60 d.A.

Die Ehe wurde im Jahr 1953 geschieden. Im selben Jahr heiratete der Beschuldigte Elly geb. P r i e s. Aus dieser Ehe sind keine Kinder hervorgegangen.

P 3a Bl.3,4
P 3c Bl.17 = Bl.XVI, 41 d.A.

Der Beschuldigte trat im Oktober 1933 in die SS ein, bei der er jedoch anfangs keinen regelmässigen Dienst geleistet haben will. Später erhielt er den Rang eines Rottenführers. Nach seinem Eintritt in die Sicherheitspolizei wurde er von der allgemeinen SS in den Sicherheitsdienst des RFSS übernommen. Im Wege der Dienstgradangleichung wurde er am 20. April 1939 zum SS-Obersturmführer, am 10. September 1939 zum SS-Hauptsturmführer und am 25. Januar 1941 zum SS-Sturmbannführer befördert. Der NSDAP gehörte er seit dem 1. Mai 1937 an.

P 3a Bl.4,23,30
P 3c Bl.20,23 = Bl.XVI, 44,47 d.A.

P 3a Bl.25

Am 1. September 1942 wurde ihm das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen.

4) Ferdinand B e t z.

P 4a Bl.13f
P 4c Bl.7 =
Bl.XIV, 57 d.A.

Der Beschuldigte Ferdinand Dietrich Gotthard Karl B e t z wurde am 31. August 1908 als Sohn des Ferdinand Betz und dessen Ehefrau Johanna geb. K u h n in Spandau geboren. Er besuchte ab 1915 die Knabenmittelschule in Kiel und das Ilse-Lyzeum in Grube Ilse/N.L.. Von 1918 bis 1920 gehörte er dem Königlichen Gymnasium in Kiel an und besuchte anschliessend das Reform-Realgymnasium in Senftenberg/N.L.,aus dem er 1924 mit der Obersekundareife abging.

P 4a Bl.13
P 4c Bl.7 =
Bl.XIV, 57 d.A.

Am 1. Mai 1924 begann der Beschuldigte bei der Halleschen Pfännerschaft AG. in Senftenberg die kaufmännische Lehre, die er am 5. Mai 1927 mit der Handlungsgehilfenprüfung vor der Industrie- und Handelskammer Niederlausitz in Cottbus abschloss. Ab Juni 1927 war er als kaufmännischerAngestellter bei der Fa.Orenstein und Koppel in Drewitz bei Potsdam tätig. Am 31. August 1931 wurde er wegen Arbeitsmangels entlassen. Eine neue Stellung fand er erst wieder im Juni 1932, und zwar als Buchhalter bei der Versicherungsgesellschaft "Deutscher Herold" in Frankfurt/Main und später in Würzburg. Mitte Februar 1934 kehrte er nach Potsdam zurück und arbeitete dann bis November 1934 als Hilfsamtsgehilfe bei der Höheren Polizeischule Eiche bei Potsdam. Danach war er eine Woche arbeitslos, dann erhielt er eine Anstellung als Rechner im Geodätischen Institut in Potsdam.

P 4a Bl.14
P 4c Bl.1,8,12f =
Bl.XIV, 51,57R d.A.

Am 1. Mai 1935 trat der Beschuldigte in den Polizeidienst ein. Zuerst war er als Polizeibüroassistent auf Probe beim Polizeipräsidenten in Berlin tätig. Nachdem er eine entsprechende Prüfung abgelegt hatte, wurde er als Polizeibüroassistent im Fremdenamt des Polizeipräsidenten in Berlin beschäftigt. Am 1. Oktober 1936 wurde er zum Geheimen Staatspolizeiamt, Abteilung II, versetzt. Seine Tätigkeit dort bestand zuerst im Auswerten von Meldungen, später war er Registrator im Emigrantenreferat. Am 1. Oktober 1937 wurde er zum Polizeisekretär befördert. Am 28. August 1939 rückte er zur Wehrmacht ein, aus der er im Frühjahr 1940 wieder entlassen wurde, weil er für die Sicherheitspolizei u.k.-gestellt worden war.

P 4c Bl.1,2,13 =
Bl.XIV, 51,52 d.A.

Der Beschuldigte kam nun in das zwischenzeitlich gegründete Reichssicherheitshauptamt. Er nahm sofort an einem Inspektorenlehrgang teil. Im Rahmen dieses Lehrganges durchlief er verschiedene Referate des Amtes IV RSHA. Nachdem er die Inspektorenprüfung bestanden hatte,

P 4a Bl.17

wurde er am 1. Juli 1941 zum Polizeiinspektor ernannt. Er war dann zuerst in der Zentralen Sichtvermerkstelle (IV C 1 ZS) tätig, kam aber bald in das Polenreferat in dem er bis April 1945 blieb. Kurz nach Kriegsende wurde er in der Nähe von Hof einer Kampfgruppe zugeteilt, geriet aber bald in Gefangenschaft, aus der er bereits nach vier Wochen wieder entlassen wurde.

P 4c Bl.8 =
Bl.XIV, 57R d.A.

Von Oktober 1945 bis April 1950 arbeitete der Beschuldigte als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter bei verschiedenen Bauern im Landkreis Uffenheim. Danach war er bis Anfang August 1950 selbständiger Eisverkäufer. Vom 11. August bis zum 31. Oktober 1950 war er als Hilfsarbeiter im Ordonance Depot Illesheim tätig. Im selben Jahr wurde er in einem Spruchgerichtsverfahren vor der Hauptkammer München - Aussenstelle Nürnberg - als Mitläufer eingestuft.

P 4c Bl.2 =
Bl.XIV, 52 d.A.

P 4c Bl.8 =
Bl.XIV, 57R d.A.

Vom 1. November 1950 bis zum 17. Februar 1951 war er mit kaufmännischen Arbeiten in der Rundfunkwerkstatt Georg T i t t in Neuherberg beschäftigt. In der Folgezeit war der Beschuldigte arbeitslos und verrichtete lediglich kurzzeitig Notstandsarbeiten für die Stadt Uffenheim sowie Hilfsarbeiten für das Baugeschäft Lorenz M ü n z und in der Zuckerfabrik Ochsenfurt. Seit dem 18. September 1952 ist der Beschuldigte im Landratsamt in Uffenheim beschäftigt. Dort war er zuerst in der Kennkartenstelle und seit dem 1. Januar 1954 in der Rechnungsprüfstelle tätig. Seit dem 1. Oktober 1966 wird er auf der Kraftfahrzeugzulassungsstelle beschäftigt.

P 4a Bl.10
P 4c Bl.7 =
Bl.XIV, 57 d.A.

Der Beschuldigte ist seit dem 9. Februar 1935 mit Getrud geb. S o l a s verheiratet. Aus der Ehe sind zwei Töchter hervorgegangen, die am 5. März 1937 und am 19. November 1942 geboren wurden. Die jüngere Tochter ist am 25. April 1945 bei einem Tiefflegerangriff getötet worden.

P 4a Bl.9,10,12
P 4c Bl.9 =
Bl.XIV, 58 d.A.

Der Beschuldigte trat im August 1930 in die SA ein, der er mit einer Unterbrechung von April 1932 bis Mai 1933 bis zum 31. Dezember 1937 angehörte. Sein letzter SA-Dienstgrad war Oberscharführer. Seit 1. Dezember 1930 war er Mitglied der NSDAP. Im Sommer 1942 bewarb er sich um den Eintritt in die SS. Nach einer Anwärterzeit wurde er im Jahre 1943 aufgenommen und am 23. Februar 1944 im Wege der Dienstgradangleichung zum SS-Obersturmführer befördert.

P 4c Bl.9 =
Bl.XIV, 58 d.A.

Nach dem Krieg gehörte der Beschuldigte von 1952 bis 1960 dem BHE an. Ab 1953 war er Kreisvorsitzender dieser Partei in Uffenheim. Seit 1961 ist er Mitglied der FDP. Bis zum Frühjahr 1967 hatte er das Amt des Ortsvorsitzenden der FDP in Uffenheim inne. Von 1956 bis 1960 und von 1964 bis 1966 gehörte er als BHE- bzw. FDP-Mitglied dem Kreistag in Uffenheim an.

5) Ulrich B r e i t e n f e l d t.

P 5a S.9
P 5c S.3,17 =
Bl.XIV, 59,74 d.A.

Der Beschuldigte Ulrich August Wilhelm B r e i t e n f e l d t wurde am 21. Januar 1913 als Sohn des Kellners Rudolf Breitenfeldt und seiner Ehefrau Johanna geb. T h i e m k e in Berlin-Steglitz geboren. Er besuchte dort von 1919 bis 1928 die Mittelschule. Anschliessend begann er bei der Firma Constantin Schirmer in Berlin die Gärtnerlehre, die er 1931 mit der Gesellenprüfung abschloss.

In der Folgezeit war er mit Unterbrechungen als Gärtnergehilfe tätig; soweit er keine Arbeitsstellen hatte, half er im Geschäft seines Vaters, der inzwischen eine Gastwirtschaft übernommen hatte.

P 5a S.9
P 5c S.20f =
Bl.XIV, 77ff d.A.

Am 17. August 1933 trat er dem SS-Kommando Henze in Berlin-Tempelhof bei, das als Wachmannschaft in einer Haftanstalt verwendet wurde, in der politische Häftlinge untergebracht waren. Als dieses Kommando im Frühjahr 1934 aufgelöst wurde, trat er zur Sicherheitspolizei über. Er wurde im Geheimen Staatspolizeiamt als Kriminalangestellter eingestellt und in der Registratur des Schutzhaftreferats zu einfachen Büroarbeiten verwendet. Im Jahre 1935 wurde er als Verwaltungsbeamter auf Probe übernommen und nach Ablauf einer Vorbereitungszeit und Ableistung der Anstellungsprüfung 1936 zum Polizeiassistenten und 1938 zum Polizeisekretär ernannt. In dieser Zeit war er als Registrator im "Parteireferat"(II H) und in dem Referat II S tätig, dass sich mit der Bekämpfung der Homosexualität befasste.

P 5c S.17 =
Bl.XIV, 74 d.A.

Im Juni 1939 wurde der Beschuldigte zur Wehrmacht einberufen. Er nahm am Polenfeldzug teil. Im Februar 1940 wurde er für die Sicherheitspolizei u.k.-gestellt und als Gefreiter aus der Wehrmacht entlassen. Er wurde nun in dem inzwischen

P 5c S.4,21 =
Bl.XIV, 60,78 d.A.

gegründeten RSHA verwendet, und zwar im Amt IV. Ab Januar 1941 war der Beschuldigte im Polenreferat tätig. Gleichzeitig begann seine Ausbildung zum Polizeiinspektor, die mit einem Lehrgang an der Verwaltungsschule der Sicherheitspolizei in Bernau im Juli und August 1942 und der Inspektorenprüfung abschloss. Am 29. September 1942 wurde der Beschuldigte zum Polizeiinspektor ernannt.

P 5a Bl.14
P 5c Bl.4 =
Bl.XIV, 60 d.A.
Bl.XIV, 73 d.A.

P 5a Bl.16
P 5c Bl.18,21 =
Bl.XIV, 75,78 d.A.

Im Juni 1943 schied der Beschuldigte aus dem Polenreferat aus, er wurde zum Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau versetzt. Nach dem zweiten Warschauer Aufstand Ende 1944 kehrte er nach Berlin zurück, wo er im Amt VI des RSHA eingesetzt wurde. Das Kriegsende erlebte er in einem Lazarett in Sigmaringen, in das er wegen eines Unfalls eingeliefert worden war. Unter der Beschuldigung, ein "Kriegsverbrecher" zu sein, wurde er von der französischen Militärpolizei in dem Lazarett festgenommen. Nach mehrmaligen Vernehmungen zu dem Vorwurf, Kommandant eines Konzentrationslagers im Elsaß gewesen zu sein, kam er schliesslich im Mai 1946 in das Internierungslager Altschweier bei Bühl in Baden. Im Jahre 1947 übernahmen ihn die amerikanischen Besatzungsbehörden, weil er als Wohnort Regensburg angegeben hatte, wo sich seine Familie aufhielt. Er wurde wiederholt verlegt, kam schließlich in das Internierungslager Regensburg und wurde dort Ende April 1948 aus automatischen Arrest entlassen.

P 5c Bl.19

P 5c Bl.19 = Bl.XIV, 76 d.A.

In einem Verfahren vor der Spruchkammer Regensburg wurde er im Jahre 1948 in die Gruppe der Mitläufer (IV) eingestuft.

P 5c Bl.19 = Bl.XIV, 76 d.A.

In der Folgezeit war der Beschuldigte bis Ende 1950 als Bauarbeiter tätig, dann wurde er arbeitslos und verrichtete nur Gelegenheitsarbeiten. Ab Oktober 1952 wurde er zunächst als Angestellter beim Finanzamt Regensburg beschäftigt; im Februar 1959 wurde er wieder in das Beamtenverhältnis übernommen. Er ist jetzt Regierungsoberinspektor beim Finanzamt Regensburg.

P 5a Bl.6
P 5c Bl.17 = Bl.XIV, 74 d.A.

Der Beschuldigte ist seit dem 27. September 1938 mit Hilde geb.D e n n e r l e i n verheiratet. Aus der Ehe sind 3 Kinder hervorgegangen:
Reiner, geb.19. Februar 1939, jetzt Brauermeister,
Dietmar, geb.3. Oktober 1942, jetzt Offiziersanwärter bei der Bundeswehr,
der dritte Sohn des Beschuldigten, geb. am 17. Oktober 1944, ist bereits 4 Wochen nach der Geburt gestorben.

P 5a Bl.6,8,9
P 5c Bl.17 = Bl.XIV, 74 d.A.

Der Beschuldigte trat etwa im Jahre 1928 in die damalige Jugendorganisation der SPD, die SAJ, ein und gehörte ihr bis zum Sommer 1931 an. Im Dezember 1931 wurde er Mitglied der SA und ging zum 1. November 1932 in die SS über. Nach eigenen Angaben in einem Lebenslauf vom Juli 1938 will er bereits im Dezember 1931 in die NSDAP eingetreten sein, er wurde jedoch erst ab 1. Mai 1933 als Parteimitglied geführt.

P 5a Bl.6,12

Nach Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Sicherheitspolizei wurde er in den

P 5a Bl.9

Sicherheitsdienst des RFSS übernommen. Bis zum Sommer 1938 erreichte er den

P 5a Bl.6

Rang eines SS-Hauptscharführers. Im Rahmen der Dienstgradangleichung wurde er dann am 9. November 1938 zum SS-Untersturmführer und am 9. November 1942 zum SS-Obersturmführer befördert.

6) Heinz G r u n e r t.

P 6a Bl.7,24f
P 6b Bl.2

Der Beschuldigte Heinz Wilhelm Richard G r u n e r t wurde am 26. Juli 1916 als Sohn des Kriminalbeamten Richard Grunert und dessen Ehefrau Klara geb. T r u c k s d o r f in Berlin geboren. Im Jahre 1922 kam er auf die Volksschule. Im April 1927 ging er auf die Friedrich-Werdersche-Oberrealschule über, die er Ostern 1931 wegen seiner Zugehörigkeit zur HJ verlassen musste. Er besuchte nun die Schinkel-Oberrealschule bis zur Obertertia und anschliessend, wahrscheinlich ab 1932, eine Höhere Handelsschule.

P 6a Bl.6f

Im Herbst 1934 meldete sich der Beschuldigte freiwillig zur "Landespolizeigruppe General Göring", der er vom 2. Oktober 1934 bis zum 30. September 1935 angehörte. Anschliessend wurde er in die Wehrmacht übernommen und nach Ablauf der freiwilligen Dienstverpflichtung am 25. September 1937 als Unteroffizier entlassen.

P 6a Bl.7,24
P 6c Bl.3

Am 1. Oktober 1937 trat er als Büroangestellter beim Geheimen Staatspolizeiamt ein. Am 1. Juni 1938 wurde er als Polizeiassistent auf Probe in das Beamtenver-

hältnis übernommen und am 1. Juni 1939 zum Polizeiassistenten sowie am 31. Oktober 1940 zum Polizeisekretär befördert.

P 6c Bl.3

Während seiner Ausbildung war der Beschuldigte G r u n e r t in verschiedenen Sachgebieten des Gestapa und auch bei anderen Polizeidienststellen tätig. Kurz vor Ausbruch des Krieges kam er dann zur Abteilung II des Geheimen Staatspolizeiamtes und nach Gründung des RSHA zum Amt IV. Er war dort in der Kartei beschäftigt (IV C 1 d), und zwar hauptsächlich als Sachbearbeiter für

P 6a Bl.29

Anfragen der Abwehr des OKW. Vom 20.Juli 1943 nahm er an einem Ausleselehrgang für Inspektorenanwärter an der Verwaltungsschule in Bernau teil. Im Sommer

P 6c Bl.5,8

1944 kam er als Sachbearbeiter in das Polenreferat, dem er bis Kriegsende angehörte.

P 6c Bl.4

In einem Spruchgerichtsverfahren in Ludwigsburg wurde der Beschuldigte als Mitläufer eingestuft.

Seine berufliche Tätigkeit seit Kriegsende ist

P 6c Bl.2

bisher nicht bekannt. Er lebt heute als Kaufmann in Stuttgart.

P 6a Bl.4,19

Der Beschuldigte schloß am 9. Mai 1942 die Ehe mit Gerda geb. M ü l l e r. Aus der Ehe ist ein am 10. Juli 1943 geborener Sohn hervorgegangen.

P 6a Bl.4,6,10,30

Der Beschuldigte gehörte vom 1. Oktober 1929 bis zum 3. Oktober 1933 der HJ und anschliessend bis zum 1. Oktober 1934 der SA an. Am 1. Mai 1937 wurde er Mitglied der NSDAP. Am 7. Oktober 1937 trat er in die SS ein; dort wurde er wegen seiner Zugehörigkeit zur Sicherheitspolizei in den Sicherheitsdienst

P 6a Bl.11

des RFSS übernommen. Er wurde am 5. Mai 1938 zum Staffel-Rottenführer, am 15. Oktober 1938 zum SS-Rottenführer, am 10. September 1939 zum SS-Oberscharführer am 20. April 1941 zum SS-Hauptscharführer, am 30. Januar 1942 zum SS-Sturmscharführer und am 9. November 1943 zum SS-Untersturmführer befördert.

P 6a Bl.18
P 6a Bl.32,35

P 6a Bl.7,20

Im Jahre 1937 erhielt der Beschuldigte das Goldene Ehrenzeichen der HJ. Er war Träger des Winkels für "alte Kämpfer".

B. Die nationalsozialistische Polenpolitik.

D 3 Bl.2

Neben der Judenpolitik des Dritten Reiches forderte die nationalsozialistische Polenpolitik nicht nur zahlenmäßig die grössten Opfer, sie war auch durch besondere ideologische und praktische Radikalität gekennzeichnet.

Im Gegensatz zum Antisemitismus, der von Anfang an eine Grundkonzeption Hitlers und der nationalsozialistischen Bewegung darstellte, war die Polenfeindschaft ursprünglich weder bei Hitler noch im allgemeinen Parteiprogramm der NSDAP ideologisch verankert. Die seit 1939 praktizierte nationalsozialistische

D 3 Bl.3

Polenpolitik geht aber dennoch auf ideologische Grundanschauungen zurück. Innerhalb des völkischen Ideengutes, das das politische Denken der nationalsozialistischen Machthaber beherrschte, spielte die Forderung nach neuem Lebensraum im Osten eine bedeutende Rolle. Der angeblich für das deutsche Volk lebensnotwendige Raumgewinn im Osten unter völligem Verdrängen des bis dahin dort lebenden fremden Volkstums sollte nach den Vorstellungen der nationalsozialistischen Machthaber die Zukunft Deutschlands für die kommenden Jahrhunderte sichern.

D 3 Bl.4

Es war aber im nationalsozialistischen Parteiprogramm nicht genau vorbestimmt, auf welche Gebiete sich diese Germanisierungsbestrebungen richten sollten.

In den ersten Jahren nach der Machtübernahme dürfte Hitler mehr an den russischen Großraum gedacht haben, insbesondere an die fruchtbare Ukraine. Zwischen dem Deutschen Reich und Polen bestand in dieser Zeit insbesondere nach Abschluss des Nichtangriffpaktes vom 24. Januar 1934 ein recht gutes aussenpolitisches Einvernehmen. Das Verhältnis zu Polen schlug erst im Frühjahr 1939 in eine weltanschaulich verhärtete antipolnische Politik um, als sich Polen mit den Westmächten verbündete, um sich Hitlers Ausdehnungsbestrebungen widersetzen zu können. Während die nationalsozialistischen Machthaber bis dahin nur begrenzte Gebietsforderungen gegenüber Polen gestellt hatten, verfolgten sie nunmehr intensiv das Ziel, den polnischen Staat und das polnische Volk als eigenständige politische Kräfte zu vernichten, um "freie Hand im Osten" zu haben.

D 3 Bl.5

Um dieses Ziel zu erreichen, leiteten die nationalsozialistischen Machthaber neben den rein militärischen Vorbereitungen für den Polenfeldzug zugleich weitere Maßnahmen ein, die die Lebenskraft der polnischen Nation ausschalten und damit deren Fortbestehen unmöglich machen sollten. Der Wehrmachtsführung erklärte Hitler im August 1939, es

gelte, einen harten und rücksichtslosen Volkstumskampf gegen die Polen zu führen, in dem sich auch die Wehrmacht gegen alle Erwägungen des Mitleids hart machen müsse. Gleichzeitig wurden Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei gebildet,

B 1 Bl.2,3,12,59,65

die hinter den Truppen in Polen eindrangen und entsprechend den ihnen erteilten Befehlen die polnische Intelligenz festnahmen, zum grössten Teil sofort erschossen und im übrigen in Konzentrationslager verbrachten. Diesen Maßnahmen fielen vor allem die Lehrer, Ärzte, höheren Beamten, Rechtsanwälte, Grosskaufleute sowie der Adel und die Geistlichkeit zum Opfer, die die nationalsozialistischen Machthaber als Keimzelle des polnischen Nationalbewusstseins und neue polnische Führerschicht fürchteten.

D 3 Bl.5

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Polenfeldzuges gab Hitler in seinen Reden am 20. September 1939 in Danzig und am 6. Oktober 1939 vor dem Reichstag in Berlin auch öffentlich zu erkennen, dass er einem polnischen Staat und einer polnischen Nation keine Existenzgrundlage mehr einräumen wolle, weil die Polen "überhaupt nicht zu den Kulturnationen Europas" gehörten. Rassepolitisch wurde dies mit der Behauptung begründet, die Bevölkerung Polens unter-

D 3 Bl.17

scheide sich vom deutschen Volk erheblich; "artverwandt" sei das polnische Volk nur insoweit, als es ähnliche Rasseelemente (darunter auch nordische) wie das deutsche in sich vereinige,

s.a.P 5c Bl.12 = Bl.XIV, 68 d.A.

"minderwertig" aber durch deren viel ungünstigeres "Mischungsverhältnis", den starken Anteil ostischer sowie teilweise auch asiatischer und orientalischer Rasseelemente, insbesondere auch infolge der "hochgradigen Verseuchung des polnischen Volkes durch jüdische Bluteinschläge".

vgl.D 3 Bl.4,5

Die Gebiete West- und Mittelpolens, die nach den Teilungsvereinbarungen mit der Sowjetunion in deutscher Hand blieben, wurden teilweise in das Deutsche Reich eingegliedert und im übrigen als "Generalgouvernement" unter deutscher Herr-

B 1 Bl.38a ff
B 2 Bl.12ff

schaft zusammengefasst. Die eingegliederten Ostgebiete sollten möglichst schnell rein germanisches Siedlungs-

D 3 Bl.39ff

gebiet werden. Es wurden deshalb im Winter 1939/1940 bereits umfangreiche Aussiedlungen aus diesen Gebieten durchgeführt, die wegen des rücksichtslosen Vorgehens der deutschen Behörden und wegen der Witterungsverhältnisse zahl-

vgl.B 1 Bl.15,16ff
B 6 Bl.41

reiche Todesopfer forderten. Die Polen sollten möglichst zahlenmäßig dezimiert werden und im übrigen ohne eigene politische Führungsschicht und ohne eigene Kultur im Generalgouvernement leben

47

s.a. P 5c Bl.12 = Bl.XIV, 68 d.A.

und dort als Arbeiterreservoir dem Deutschen Reich zur Verfügung stehen. Um die Bildung eines neuen polnischen Nationalgefühls zu verhindern, sollten Lebensstandart und Bildung der Polen möglichst niedrig gehalten werden; in den Schulen sollte Rechnen höchstens bis zur Zahl 500, Schreiben nur des Namens und im übrigen die Erkenntnis gelehrt werden, dass es ein göttliches Gebot sei, den Deutschen gehorsam, sowie ehrlich, fleissig und brav zu sein; Lesen wurde nicht für erforderlich gehalten.

B 1 Bl.44, vgl.a.B 2 Bl.57f

vgl.B 9 Bl.35f

Eine andere Behandlung sollten nur die Teile der polnischen Bevölkerung erfahren, die vorwiegend "nordische" Rassenmerkmale aufwiesen. In diesen Personen sahen die nationalsozialistischen Machthaber deutsches Blut, das durch die geschichtliche Entwicklung in den letzten Jahrhunderten dem Deutschtum "verloren gegangen" war. Diese "wertvollen" Polen sollten aus der übrigen Bevölkerung herausgeschält und "zum Deutschtum zurückgeführt", d.h. ins Reichsgebiet verbracht und völlig "germanisiert" werden.

s.a.P 5c Bl.13 = Bl.XIV, 69 d.A. B 1 Bl.44ff B 2 Bl.18

D 3 Bl.55ff

Soweit diese "wertvollen" Polen allerdings nicht bereit waren, sich in den angegliederten Ostgebieten in die sogenannte "Deutsche Volksliste" eintragen oder sich sonst "wiedereindeutschen" zu lassen, gingen die nationalsozialistischen Machthaber mit härtesten Maß-

vgl.B 1 Bl.67

nahmen (Einweisung in ein Konzentrationslager oder sogar Exekution) gegen sie vor, weil nach der nationalsozialistischen Rassenlehre allein die Menschen mit "nordischem" Rasseeinschlag zu schöpferischen Taten fähig waren und

B 9 Bl.35f

deshalb die Gefahr bestand, dass gerade diese Polen eine neue polnische Führungsschicht bilden könnten.

Diese Richtlinien für die nationalsozialistische Polenpolitik blieben bis zum Ende der deutschen Besetzung Polens grundsätzlich bestehen, allerdings gab man vorerst noch wahrwirtschaftlichen und wehrpolitischen Bedürfnissen den

B 1 Bl.20

Vorrang vor volkstumspolitischen Massnahmen. Deshalb wurde das besonders im Generalgouvernement anfangs angewandte absolute Zerstörungsprinzip bald eingeschränkt und das Gebiet so verwaltet, dass es im Hinblick auf die Kriegslage dem Reich den größtmöglichen Nutzen bot. Unter diesem Gesichtspunkt kam es in der

B 1 Bl.16

Folgezeit zum Aufbau kriegswichtiger Industrien und strategisch wichtiger Verkehrsverbindungen im Generalgouvernement.

D 3 Bl.80ff

Unberührt hiervon blieb aber das Vorhaben der nationalsozialistischen Machthaber, aus der polnischen Bevölkerung eine grosse Zahl von Arbeitskräften vor allem für niedere Arbeiten im Reich zu schöpfen. Schon gleich nach dem Ende der

Kampfhandlungen hatte man die ersten polnischen Arbeiter nach Deutschland geholt. Anfang 1940 drängten dann vor allem Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan und das Reichsernährungsministerium auf einen Grosseinsatz polnischer Arbeitskräfte im Reich. Allein für die Landwirtschaft wurden 1 Million Arbeiter angefordert. Anfang März 1940 waren bereits ca. 81.000 polnische Landarbeiter aus dem Generalgouvernement im Reich tätig, im Juli 1940 wurde die Gesamtzahl der aus dem Generalgouvernement ins Reichsgebiet vermittelten Arbeitskräfte bereits mit über 300.000 beziffert; in diesen Zahlen waren die Arbeitskräfte aus den eingegliederten Ostgebieten noch nicht enthalten. Im Oktober 1944 sollen etwa 1,2 Millionen polnische und ukrainische Arbeiter im Reich tätig gewesen sein.

B 2 Bl.4

B 2 Bl.6

B 2 Bl.96

Die für das Reich angeforderten Arbeitskräfte konnten schon ab Frühjahr 1940 nicht mehr auf freiwilliger Grundlage angeworben, sondern mussten zumindest zu einem Teil zwangsweise rekrutiert und nach Deutschland verschickt werden. Die Polen versuchten, sich insbesondere deshalb einem Arbeitseinsatz im Reich zu entziehen, weil er für sie den Charakter einer der Gefangenschaft ähnlichen Freiheitsbeschränkung hatte. Entsprechend den allgemeinen Richtlinien der nationalsozialistischen Polenpolitik wurde den polnischen Arbeitern auch im Reich nur

D 3 Bl.82ff

vgl.B 2 Bl.8f,42ff,57f

B 1 Bl.64,65

B 2 Bl.87ff

B 2 Bl.35

die primitivste Lebensführung zugestanden. Die Polen mussten unter ungünstigsten Bedingungen arbeiten, hatten eine stark verminderte Rechtsposition und waren darüber hinaus diffamierenden Beschränkungen und Auflagen sowie einem polizeilichen Strafsystem unterworfen, das bei Verstössen gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln und bei sonstigem Fehlverhalten keine Gerechtigkeit für die Betroffenen vorsah, sondern lediglich Unterdrückungs- und Ausrottungsmaßnahmen.

Zur Durchführung dieser Politik gegenüber den polnischen Zivilarbeitern bedienten sich die nationalsozialistischen Machthaber der Geheimen Staatspolizei (Gestapo), deren Entwicklung, Aufbau und Vorgehen im folgenden geschildert werden soll.

C. Die Geheime Staatspolizei.

1) Entwicklung bis September 1939

vgl. D 1

Bei Übernahme der Macht durch die Nationalsozialisten lag die Polizeihoheit bei den Ländern. Die Polizei war der inneren Verwaltung zugeordnet, die politische Polizei war ein Teil der allgemeinen Polizei.

In Preußen, dessen Polizei für das gesamte Reich von besonderer Bedeutung war, wurde nach der "Machtergreifung" die politische Polizei (Abteilung I A) alsbald aus der allgemeinen Polizei

Pr.Ges.S.122 = B 4 Bl.2

herausgelöst. Durch Gesetz vom 26. April 1933 wurde das "Geheime Staatspolizeiamt" (Gestapa) errichtet, das die Aufgaben der politischen Polizei neben den oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden wahrzunehmen hatte. Es unterstand dem Preußischen Minister des Innern unmittelbar und hatte die Stellung einer Landespolizeibehörde. Gleichzeitig wurden in den Regierungsbezirken Preußens aus den vorhandenen politischen Abteilungen der Polizeiverwaltung "Staatspolizeistellen" als nachgeordnete Exekutivstellen des Gestapa gebildet. Mit

Pr.Ges.S.413 = B 4 Bl.4

Gesetz vom 30. November 1933 wurden auch die bis dahin noch beim Innenministerium als Ministerialinstanz verbliebenen Aufgaben in politisch-polizeilichen Angelegenheiten dem Gestapa übertragen und dieses dem Preußischen Ministerpräsidenten direkt unterstellt. Damit war die politische Polizei in Preußen ein selbständiger Zweig der inneren Verwaltung geworden.

In den übrigen Ländern des Reiches wurde die politische Polizei in der Folgezeit ebenfalls aus der übrigen Polizeiverwaltung herausgelöst. Leiter der politischen Polizei der einzelnen Länder wurde jeweils Heinrich H i m m l e r. Nachdem Himmler mit Wirkung vom 20. April 1934 auch zum stellvertretenden Chef und Inspekteur der Preußischen Geheimen Staatspolizei eingesetzt worden war, lag die Leitung der gesamten politischen Polizei im Reich in seinen Händen.

RGBl.I S.487 =
B 4 Bl.13

Durch Gesetz vom 17. Juni 1936 wurde zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich (sogenannte "Verreichlichung" der Polizei) der Posten eines "Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern" geschaffen und H i m m l e r übertragen. Himmler führte die Dienstbezeichnung "Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern" und war dem Reichsminister des Innern direkt unterstellt.

RMBl.i.V.Sp.960ff

Durch zwei Erlasse vom 26. Juni 1936 schuf Himmler eine völlig neue Organisation der Polizei. Er teilte sie in Ordnungspolizei (Schutzpolizei, Gendarmerie und Gemeindepolizei) und Sicherheitspolizei (Politische Polizei und Kriminalpolizei). Als Ministerialinstanzen wurden unter dem Chef der Deutschen Polizei im Reichsminsterium des Innern ein "Hauptamt Ordnungspolizei" und ein "Hauptamt Sicherheitspolizei" geschaffen. Als Chef der Sicherheitspolizei (Sipo) setzte Himmler den damaligen SS-Gruppenführer Reinhard H e y d r i c h ein, der schon seit dem 22. April 1934 das Preußische Gestapa geleitet hatte.
Das"Hauptamt Sicherheitspolizei" bestand aus den Ämtern "Verwaltung und Recht" (V), "Politische Polizei" (P.P.) und "Kriminalpolizei" (S-Kr.). Ihm waren als oberste Verwaltungsinstanzen das "Geheime Staatspolizeiamt" (Gestapa) für die politische Polizei und das "Landes"- bzw. später "Reichskriminalpolizeiamt"(RKPA)

SS

für die Kriminalpolizei unterstellt. Das Hauptamt Sicherheitspolizei und das Gestapa waren im Haus Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Strasse 8, untergebracht. Zwischen dem Amt Politische Polizei des Hauptamtes Sipo und dem Gestapa bestand weitgehend Personalunion.

Dem Gestapa waren die bereits bestehenden oder neu eingerichteten Staatspolizeistellen nachgeordnet. Diese hatten für die einzelnen Bezirke der höheren Verwaltungsbehörden als Kreispolizeibehörden sowie an ihrem Dienstsitz auch als Ortspolizeibehörden die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei wahrzunehmen. Die Staatspolizeistellen am Sitz eines Oberpräsidenten einer preußischen Provinz, der Landesregierung eines größeren Landes oder des Reichsstatthalters eines Reichsgaues führten die Bezeichnung "Staatspolizeileitstelle".

Mit der Ernennung Himmlers zum "Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei" wurde nicht eine nur zufällige Personalunion geschaffen, es wurde vielmehr die Verschmelzung der Polizei als der staatlichen Exekutivbehörde mit der SS als politischer Organisation zu einem einheitlichen politischen Machtinstrument eingeleitet. Die Polizei, für die in Preußen schon durch Ministerial-VO vom 3. März 1933 die Bindung an die §§ 14, 41 PVG aufgehoben und die auf dem Gebiet

MBl.e.V.S.233

54

Pr.Ges.S.21,§ 7= B 4 Bl.9,vgl.auch A 45, 2 F I S.1ff

der politischen Polizei durch Gesetz vom 10. Februar 1936 aus der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte herausgenommen worden war, sollte ihre Befugnisse nicht aus Einzelgesetzen herleiten, sondern aus dem "Gesamtauftrag", der insbesondere der Geheimen Staatspolizei im Zuge des Aufbaus des nationalsozialistischen Staates gestellt war; sie sollte nicht nur die bestehende Ordnung vor Schaden schützen, sondern auch den Willen der Staatsführung vollziehen und die von ihr gewollte Ordnung schaffen und aufrechterhalten, ohne an Rechtsgrundlagen und formale Schranken gebunden zu sein. Sie wurde damit zu einem Instrument politischer Willkür und Unterdrückung.

vgl.D 1 Bl.84ff A 45, 2 F I S.6

2) Das Reichssicherheitshauptamt.

a) Gründung und allgemeiner Aufbau

C 9 Bl.1ff

Durch Erlass Himmlers vom 27. September 1939 wurden das Hauptamt Sicherheitspolizei, das Geheime Staatspolizeiamt und das Reichskriminalpolizeiamt mit dem "Sicherheitshauptamt des RFSS" (SD-Hauptamt) zum "Reichssicherheitshauptamt" (RSHA) zusammengefasst. Das SD-Hauptamt war als Zentralamt der aus dem internen Nachrichtendienst der NSDAP hervorgegangenen "Sicherheitsdienstes des RFSS" (SD) eine Parteieinrichtung und wurde seit 1933 von Reinhard Heydrich geleitet. Durch die Zusammenfassung mit den drei Dienststellen der Sicherheitspolizei in einem Hauptamt sollte die Stellung des SD in der Partei einerseits und die der Sicherheitspolizei in der staatlichen Verwaltung andererseits

C 9 Bl.4 - 12

nicht geändert werden. Im Geschäftsverkehr nach aussen trat die neue Behörde grundsätzlich unter der Bezeichnung "Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD" auf, soweit nicht in besonderen Fällen die Bezeichnungen "Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" oder "Der Reichsminister des Innern" zu verwenden waren. Lediglich innerhalb des RSHA, gegenüber den nachgeordneten Stellen und innerhalb des Reichsministeriums des Innern wurde die Bezeichnung "Reichssicherheitshauptamt" gebraucht. Die Nachfolgedienststellen des Geheimen Staatspolizeiamtes und des Reichskriminalpolizeiamtes benutzten als Exekutivinstanzen teilweise diese früheren Bezeichnungen weiter.

Zum Chef des RSHA wurde H e y d r i c h ernannt. Nach dessen Tod am 4. Juni 1942 blieb der Posten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vorerst unbesetzt. Am 31. Januar 1943 übertrug Himmler dann dem SS-Obergruppenführer Dr. K a l t e n b r u n n e r die Leitung der Behörde.

Das Reichssicherheitshauptamt wurde zuerst in sechs Ämter mit folgenden Aufgabengebieten gegliedert:

C 9 Bl.2
C 4

Amt I = Verwaltung und Recht
Amt II = Gegnerforschung (SD)
Amt III = Deutsche Lebensgebiete (SD)
Amt IV = Gegnerbekämpfung (Gestapo)
Amt V = Verbrechensbekämpfung (Kripo)
Amt VI = Ausland (SD)

56

C 5

Anfang 1941 wurde das Amt I geteilt. Seine Aufgaben übernahmen:

Amt I = Personal und
Amt II = Organisation, Verwaltung und Recht.

Das ursprüngliche Amt II = Gegnerforschung wurde Amt VII = Weltanschauliche Forschung und Auswertung.

Für das vorliegende Ermittlungsverfahren ist das Amt IV des RSHA von besonderer

C 9 Bl.2

Bedeutung. Es wurde aus dem Amt "Politische Polizei" des Hauptamtes Sicherheitspolizei und den Abteilungen II "Innerpolitische Angelegenheiten" und III "Abwehrangelegenheiten" des Geheimen Staatspolizeiamtes gebildet. Chef des Amtes IV war von der Gründung des RSHA bis Kriegsende Heinrich M ü l l e r (1939: SS-Oberführer und Reichskriminaldirektor, 1944: SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei).

In den ersten Monaten nach der Gründung des RSHA wurde innerhalb der Ämter die Arbeitsaufteilung beibehalten, wie sie in den Behörden vor ihrer Zusammenfassung bestanden hatte. Es wurden auch

C 9 Bl.5

die alten Aktenzeichen weiterverwendet, denen lediglich die Bezeichnung des Amtes des RSHA vorangestellt wurde, in dem die einzelne Angelegenheit jetzt bearbeitet wurde. Erst mit Wirkung vom 1. Februar 1940 wurde ein eigener Geschäfts-

C 4 Bl.11ff

verteilungsplan für das RSHA aufgestellt. Nach diesem Plan gliederte sich das Amt IV in fünf Gruppen, die wiederum in verschiedene Referate unterteilt waren. Die Gruppen des Amtes IV hatten 1940 folgende Aufgabengebiete:

57

Gruppe IV A = Weltanschauliche und politische Gegner, Sabotage, Kirchen und Emigranten,
Gruppe IV B = Partei-, Schutz-, Wirtschafts- und Presseangelegenheiten,
Gruppe IV C = Kartei, Schutzhaft, Berichterstattung, Überwachung,
Gruppe IV D = Deutsche Einflussgebiete, Minderheiten, Juden, Auswanderung/Räumung, Verkehr mit ausländischen Polizeien,
Gruppe IV E = Abwehr.

C 5 Bl.41ff
C 6 Bl.10ff

Anfang 1941 wurden die Gruppen teilweise neu gegliedert und erhielten nunmehr folgende Arbeitsgebiete:
Gruppe IV A = Bekämpfung politischer Gegner,
Gruppe IV B = Erforschung und Bekämpfung weltanschaulicher Gegner, Geheimwissenschaften usw. sowie Judenfragen,
Gruppe IV C = Partei- und Pressewesen, Schutzhaftangelegenheiten, Kartei und Archiv,
Gruppe IV D = Grossdeutsche Einflussgebiete, staatsfeindliche Ausländer und Emigranten,
Gruppe IV E = Abwehr.

vgl.C 5 Bl.20
C 7 Bl.18

Diese Gruppeneinteilung blieb im wesentlichen bis Ende März 1944 bestehen. Es wurde lediglich im August 1943 noch eine weitere
Gruppe IV F = Paßwesen und Ausländerpolizei geschaffen.

58

Die Angelegenheiten der ausländischen Zivilarbeiter wurden in der Gruppe IV D bearbeitet, die

C 6 Bl.12,P 1c Bl.27 = Bl.XVII, 142 d.A.

von Februar 1941 bis Januar 1942 durch SS-Obersturmbannführer Dr.Erwin W e i n m a n n (verstorben),

R 27 Bl.3f

von Herbst 1942 bis Juli 1943 durch SS-Obersturmbannführer Gustav-Adolf N o ß k e (siehe Zeugenordner),

R 27 Bl.3ff,11

von Juli 1943 bis März 1944 durch SS-Standartenführer und Regierungsdirektor Dr. Friedrich R a n g (siehe Zeugenordner) geleitet wurde. Bis Februar 1941 war der Posten des Gruppenleiters IV D unbesetzt. Wer die Gruppe nach dem Ausscheiden Dr. Weinmanns übernommen hat, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich hat vorerst der stellvertretende Gruppenleiter Dr.Gustav J o n a k (siehe Zeugenordner) die Amtsgeschäfte weitergeführt.

P 2c Bl.30 = Bl.XVII,155 d.A., P 3c Bl.87f = Bl.XVI, 126fd.A., P 4c Bl.4 = Bl.XIV, 54 d.A.

C 4 Bl.12

Zur Gruppe IV D gehörten im Jahre 1940 die Referate

IV D 1 = Protektoratsangelegenheiten,
IV D 2 = Gouvernementsangelegenheiten,
IV D 3 = Minderheiten, Vertrauensstellen, Juden,
IV D 4 = Auswanderung, Räumung,
IV D 5 = Verkehr mit ausl.Polizeien

und (ab Juli 1940)

C 3 Bl.4,5

IV D 6 = Angelegenheiten der besetzten Gebiete in Westeuropa (später auch Nordeuropa).

C 5 Bl.49
C 6 Bl.12
C 7 Bl.17

Nach der Neugliederung des Amtes IV Anfang 1941 waren die Referate der Gruppe IV D für folgende Aufgaben zuständig:

IV D 1 = Protektoratsangelegenheiten, Tschechen im Reich (später auch Jugoslawien und Griechenland),

IV D 2 = Gouvernementsangelegenheiten, Polen im Reich,

IV D 3 = Vertrauensstellen, staatsfeindliche Ausländer (später auch Emigranten),

IV D 4 = Besetzte Gebiete in West- und Nordeuropa.

Im Sommer 1942 wurde ein weiteres Referat

IV D 5 = Besetzte Ostgebiete

eingerichtet.

A 14 Bl.7
A 25 Bl.10,14,15
A 33 Bl.8
A 38 Bl.2,10

vgl.C 3 Bl.10f

Die Angelegenheiten der ausländischen Zivilarbeiter wurden grundsätzlich in den für ihre Herkunftsländer zuständigen Referaten bearbeitet. Für die zentrale Lenkung des Zivilarbeitereinsatzes wurde im April 1941 noch ein besonderes Referat innerhalb der Gruppe IV D geschaffen, das die Bezeichnung IV D (ausl.Arb.) erhielt.

vgl.C 8 Bl.1,3,7,
s.a.die Änderung der Aktenzeichen in P 3b, P 4b, T 2b

C 8 Bl.3,7

Mit Wirkung vom 1. April 1944 wurde das Amt IV des RSHA völlig umorganisiert. Es wurden zwei Gruppen gebildet:

IV A = Fachabteilungen,

IV B = Länderabteilungen.

Beide Gruppen waren in verschiedene Abteilungen und diese wiederum in Referate gegliedert. Die für ausländische Zivilarbeiter zuständigen Länderreferate kamen zur Gruppe IV B, die bis zum Herbst 1944

R 21 Bl.11
s.a.R 11 Bl.6 =
Bl.XVI, 6.d.A.
P 3c Bl.88 =
Bl.XVI, 127 d.A.
R 5 Bl.4 =
Bl.XII, 99 d.A.

SS-Oberführer Dr.Humbert A c h a m e r - P i f r a d e r (verstorben) unterstanden haben soll und danach von SS-Obersturmbannführer Kurt L i s c h k a (siehe Zeugenordner) geleitet wurde.

C 8 Bl.1,3

Die Gruppe IV B bestand aus den Abteilungen:
IV B 1 = West-Nord,
IV B 2 = Ost-Südost,
IV B 3 = Süd und
IV B 4 = Paß- und Ausweiswesen.
Die u.a.für Polen zuständige Abteilung IV B 2 (Leiter: SS-Ostubaf. Lischka) gliederte sich in die Referate:
IV B 2 a = Ostgebiete, Sowjetunion,
IV B 2 b = Generalgouvernement,
IV B 2 c = Protektorat und Slowakei.

Das frühere Referat IV D (ausl.Arb.) war zu diesem Zeitpunkt bereits ein Sachgebiet des Gruppenleiters geworden (vgl.unten). Es erhielt jetzt die Bezeichnung IV B (ausl.Arb.).

Diese Einteilung des Amtes IV blieb bis zum Kriegsende bestehen:

b) <u>Das Polenreferat.</u>

C 2
P 2c Bl.18 =
Bl.XVIII, 137 d.A.

Im Geheimen Staatspolizeiamt bestand noch kein besonderes Referat für alle den polnischen Staat und die polnischen Staatsbürger betreffenden Angelegenheiten. Diese wurden vielmehr in den verschiedenen Sachgebieten bearbeitet, die nach dem Gegen-

61

stand des jeweiligen Einzelvorganges zuständig waren. So wurden z.B. Minderheitsangelegenheiten, Spionageabwehr und der Einsatz der Sicherheitspolizei im Polenfeldzug in verschiedenen Referaten und Ämtern bearbeitet.

C 3 Bl.3 = P 2a Bl.27

Erst nach dem Ende des Polenfeldzuges wurde mit Verfügung vom 6. Oktober 1939 im Amt IV des RSHA ein neues Referat gebildet, das die vorläufige Bezeichnung " II O " erhielt und dessen Aufgabengebiet die Bearbeitung aller politisch-polizeilichen Angelegenheiten in den besetzten bisher polnischen Gebieten umfasste. Es war im Hauptdienstgebäude Prinz-Albrecht-Strasse 8 untergebracht. Als Leiter des Referats wurde der Beschuldigte Dr.D e u m l i n g eingesetzt,

C 3 Bl.2 = P 2a Bl.26

der zunächst - noch vor Gründung des RSHA - als Leiter einer beim damaligen SD-Hauptamt geplanten "Sonderdienststelle Polen" vorgeschlagen worden war. Als Mitarbeiter im

P 2c Bl.18ff = Bl.XVII,137ff d.A.

Referat II O standen ihm der Amtsrat B ö h m e r (noch nicht ermittelt) und die Schreibkräfte Gertrud P r z i l a s (jetzt verh.B e c k, siehe Zeugenordner) und Luise J a b l o n s k i (noch nicht ermittelt) zur Verfügung.

P 2c Bl.19 = Bl.XVII, 138 d.A.

In dem Referat fielen sofort verschiedene Einzelaufträge an, die vom Referatsleiter selbst bearbeitet werden mussten, so z.B. der Fall des österreichischen Erzherzogs Albrecht von H a b s b u r g und der der Kapelle des Panzerregiments S a g a n, deren Mitglieder durch polnisches Militär erschossen worden waren. Daneben sollte im

Referat II O auch ein Sonderfahndungsbuch aller Personen in Polen, an deren Festnahme ein Interesse bestand, erstellt und die in diesem Zusammenhang erforderlichen grundlegenden Anweisungen an die Einsatzgruppen herausgegeben werden.

P 2c Bl.20 = Bl.XVIII, 139 d.A.

Im Dezember 1939 sollte durch das Referat II O die geplante Aussiedlung der Polen aus den eingegliederten Ostgebieten in die Wege geleitet werden. Da der Beschuldigte Dr. Deumling beim Amtschef Müller aber Bedenken gegen die Durchführung des Planes zu dieser Jahreszeit vortrug, wurde die Aufgabe einem neuen Referat IV - R (später IV D 4) unter der Leitung E i c h m a n n s übertragen.

B 1 Bl.38a
s.a.B 1 Bl.38m

P 2c Bl.20f = Bl.XVIII, 139f d.A.

Der Ende 1939 beginnende Masseneinsatz polnischer Arbeitskräfte im Reich machte umfangreiche Regelungen über die Art und Weise des Einsatzes und die Behandlung der Zivilarbeiter erforderlich. Da hierbei polizeiliche, in sehr starkem Maße aber auch politische Gesichtspunkte zu berücksichtigen waren, sollten die geplanten Bestimmungen von der Staatspolizei erarbeitet und herausgegeben werden. Über die zu treffenden Regelungen fanden ab Dezember 1939 Vorbesprechungen zwischen dem RSHA und den anderen am Zivilarbeitereinsatz interessierten Reichsbehörden statt. Da zu jenem Zeitpunkt nach den politischen Gegebenheiten nur der Einsatz polnischer Zivilarbeiter in Betracht kam, sollte innerhalb des RSHA die Bearbeitung der mit dem Zivilarbeitereinsatz zusammenhängenden Fragen dem Polenreferat

übertragen werden. Der Beschuldigte Dr. D e u m l i n g wurde deshalb als Leiter des Referats II O vom Amtschef IV, Müller, über den Stand der Verhandlungen in groben Zügen informiert und auch zu Besprechungen herangezogen. Die Mitarbeit des Beschuldigten Dr.Deumling bei diesen Vorverhandlungen war jedoch nur begrenzt, weil er als Referatsleiter in Kürze abgelöst und das Referat neu aufgebaut werden sollte. Müller wollte wegen der vom Polenreferat zu übernehmenden Aufgaben dessen Leitung einem Referenten übertragen, der bereits mit der Ministerialarbeit vertraut war; diesem sollte ein gut qualifizierter und zahlenmässig ausreichender Mitarbeiterstab zur Seite gestellt werden.

Die Neuorganisation des Polenreferats fiel etwa mit der Herausgabe des ersten eigenen Geschäftsverteilungsplans des RSHA Anfang Februar 1940 zusammen. Das Referat wurde der Gruppe D des Amtes IV zugeordnet und führte die Bezeichnung IV D 2. Als Referatsleiter wurde der Beschuldigte B e a t z eingesetzt, der auf Grund seiner Tätigkeit im Hauptamt Sicherheitspolizei und im Gestapa bereits über Ministerialerfahrung verfügte und als Mitglied des Gruppenstabes der Einsatzgruppe IV während des Polenfeldzuges und danach beim KdS Warschau schon mit der nationalsozialistischen Polenpolitik bekannt geworden war.

C 4 Bl.12

P 2c Bl.22 = Bl.XVIII, 141 d.A. C 1 Bl.17, C 2 Bl.7,8

64

C 4 Bl.12

In dem Geschäftsverteilungsplan vom 1.Februar 1940 wurde das Aufgabengebiet des Referats IV D 2 mit "Gouvernementangelegenheiten" bezeichnet; tatsächlich wurde dem Referat aber - wie geplant - auch die Regelung des Einsatzes der polnischen Zivilarbeiter und - wohl etwas später - auch der Fragen der polnischen Minderheit im Reich übertragen. Spätere Geschäftsverteilungspläne des RSHA beschrieben deshalb das Aufgabengebiet des Referats IV D 2 mit "Gouvernementsangelegenheiten und Polen im Reich".

C 5 Bl.48
C 6 Bl.12,30
C 7 Bl.17

Wegen der Verschiedenartigkeit der innerhalb des Referats zu leistenden Arbeiten wurde es bald in Sachgebiete aufgeteilt, die mit kleinen Buchstaben bezeichnet wurden. Wahrscheinlich ab Juni 1940 bestanden zwei Sachgebiete und zwar Sachgebiet IV D 2 a für Polen im Reich, worunter auch die polnischen Zivilarbeiter fielen, und Sachgebiet IV D 2 b für Gouvernementsangelegenheiten. Da die durch den Zivilarbeitereinsatz anfallenden Arbeiten einen starken Umfang annahmen, wurde für diese Angelegenheiten ab 1. Januar 1941 ein eigenes Sachgebiet gebildet. Das Referat bestand nunmehr aus den Sachgebieten:

vgl.Aktenzeichen in
T 2b FS.v.17.6.40,
A 12, A 17

vgl.Aktenzeichen in
T 1b und T 2b

P 2c Bl.26ff =
Bl.XVIII, 145ff d.A.
P 4c Bl.2 =
Bl.XIV, 52 d.A.
P 5c Bl.5 =
Bl.XIV, 61 d.A.
R 5 Bl.5f =
Bl.XII, 100f d.A.

IV D 2 a = Polen im Reich,
IV D 2 b = Gouvernementsangelegenheiten,
IV D 2 c = Zivilarbeiter.

Bei dieser Aufteilung blieb es bis zum Kriegsende. Es wurde lediglich nach der Umorganisation des Amtes IV ab 1.April 1944 die Referatsbezeichnung in IV B 2 b

vgl.Aktenzeichen in
P 3b, P 4b, P 6b,
T 2b, A 39, A 42

geändert. Die Sachgebiete wurden dann nicht mehr durch kleine Buchstaben, sondern römische Zahlen (I - III) unterschieden.

Mit der Umorganisation des Polenreferats Anfang 1940 war auch ein personeller Neuaufbau verbunden.

Neben dem bisherigen Referatsleiter schieden alsbald auch der Amtsrat B ö h m e r und die Schreibkräfte P r z i l a s und J a b l o n s k i aus.

P 1c Bl.26 =
Bl.XVI, 161 d.A.

Dem Neuen Referatsleiter B a a t z wurde als juristischer Mitarbeiter der damalige Assessor Jobst T h i e m a n n (verstorben) zugeteilt, wobei geplant war, dass dieser - falls er sich bewährte - später die Leitung des Referats übernehmen sollte. Als Sachbearbeiter kamen der Regierungsamtmann Wilhelm K u h f a h l (verstorben) und der damalige Regierungsoberinspektor Ernst O p p e r m a n n (verstorben) sowie als Schreibkräfte die Kanzleiangestellten Ilse K e r l (jetzt verh.O s w a l d, siehe Zeugenordner)und D i e t r i c h (noch nicht ermittelt), die vorher ebenso wie der Beschuldigte B a a t z im Kirchenreferat des Gestapa tätig gewesen waren, zum Referat IV D 2.

In der Folgezeit wurde das Polenreferat wegen des steigenden Arbeitsanfalls personell erheblich verstärkt. Es trat aber auch ein häufiger Wechsel sowohl in der Referatsleitung als auch unter den Mitarbeitern ein, von denen nur wenige bis Kriegsende bei IV D 2/IV B 2 b verblieben.

Im einzelnen entwickelte sich der Personalbestand wie folgt:

Referatsleiter:

C 4 Bl.12
P 1c Bl.17,58 =
Bl.XVII, 131,185 d.A.

von Februar 1940 bis Sommer 1940:
der Beschuldigte B a a t z,

C 5 Bl.49

von Sommer 1940 bis Juli 1941;
Regierungsassessor Jobst T h i e m a n n,

C 6 Bl.12,
P 2c Bl.24ff =
Bl.XVIII, 143ff d.A.
P 2c Bl.100ff =
Bl.XIX, 237ff d.A.

von Juli 1941 bis Mai 1943:
der Beschuldigte Dr.D e u m l i n g,

C 7 Bl.17,P 3c Bl.30 =
Bl.XVI, 54 d.A.

von Mai 1943 bis Kriegsende
der Beschuldigte T h o m s e n.

P 2c Bl.35 =
Bl.XVIII, 160 d.A.

Regierungsassessor T h i e m a n n verblieb auch nach dem Amtsantritt von Dr. D e u m l i n g noch bis Oktober 1941 im Referat. Dr.D e u m l i n g befaßte sich in dieser Zeit nur mit den Gouvernementsangelegenheiten, während T h i e m a n n die Referentenaufgaben für das Sachgebiet "Zivilarbeiter" erledigte. Ende 1942 war T h i e m a n n noch einmal für kurze Zeit im Polenreferat zur Unterstützung des Referatsleiters tätig.

Sachbearbeiter:

Sachgebiet IV D 2 a/IV B 2 b -I-:

vgl.P 2c Bl.26ff =
Bl.XVIII, 145ff d.A.
P 3c Bl.88f =
Bl.XVI, 127 d.A.

Von Februar 1940 bis Kriegsende:
Regierungsamtmann, später Amtsrat Wilhelm K u h f a h l.
Da in diesem Sachgebiet während des Krieges nur wenige Aufgaben anfielen, bearbeitete K u h f a h l vor allem die Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Referats. Seine Hilfskraft war vom

R 23 Bl.11f =
Bl.X, 99 d.A.

13. November 1942 bis Herbst 1943 der Behördenangestellte Hans N e l s o n (siehe Zeugenordner).

Von Februar 1940 bis Ende 1940 bearbeitete
Regierungsoberinspektor Ernst O p p e r m a n n innerhalb des Sachgebiets IV D 2 a die Zivilarbeiterangelegenheiten.

P 2c Bl.26 =
Bl.XVIII, 145 d.A.
R 5 Bl. 5f =
Bl.XII, 100 d.A.

Zeitweise sollen auch
Regierungsoberinspektor Walter M e y e r (siehe Zeugenordner) und Polizeiinspektor Adolf D u b i e l (siehe Zeugenordner) in diesem Sachgebiet tätig gewesen sein.

<u>Sachgebiet IV D 2 b/IV B 2 b -II-:</u>

R 34 Bl.1ff =
Bl.XIII, 36ff d.A.

Von Frühjahr 1940 bis Herbst 1942:
Kriminalkommissar Rudolf W i n t z e r (siehe Zeugenordner),

P 5c Bl.4f =
Bl.XIV, 60f d.A.

von Anfang 1941 bis Sommer 1941:
der Beschuldigte B r e i t e n f e l d t,

R 34 Bl.3 =
Bl.XIII, 38 d.A.

von Juli 1941 bis Februar 1945:
Kriminalkommissar Mathias W e i l e r (verstorben),

R 22 Bl.4 =
Bl.XV, 4 d.A.

von Herbst 1941 bis 1943:
Regierungsoberinspektor Walter M e y e r,

R 5 Bl.2f, 18ff =
Bl.XII, 97f, 113ff d.A.=
Bl.XV, 5 d.A.

von Ende 1942 bis Februar 1945:
Polizeiinspektor Adolf D u b i e l,

R 19 Bl.2ff =
Bl.XII, 88ff d.A.

als Hilfsarbeiter von Sommer 1940 bis Kriegsende:
Polizeisekretär Ewald L e w e (siehe Zeugenordner).

P 5c Bl.9 =
Bl.XIV, 65 d.A.

P 5c Bl.6 =
Bl.XIV, 62 d.A.

P 4c Bl.2 =
Bl.XIV, 52 d.A.

P 4c Bl.3 =
Bl.XIV, 53 d.A.

R 29 Bl.2 =
Bl.V, 238 d.A.
R 1a Bl.4, 5

R 5 Bl.9 =
Bl.XII, 104 d.A.
R 4 Bl.2 =
Bl.XIV, 47 d.A.

R 6 Bl.1 =
Bl.XI, 73 d.A.
R 6 Bl.6

R 12 Bl.15f =
Bl.X, 154fd.A.

R 5 Bl.1ff =
Bl.XVII, 1ff d.A.
P 1c Bl.26 =
Bl.XVII, 141 d.A.
R 29 Bl.5 =
Bl.V, 41 d.A.

P 1c Bl.26 =
Bl.XVII, 141 d.A.

Sachgebiet IV D 2 c/IV B 2 b -III-:
Von Anfang 1941 bis Kriegsende:
Regierungsoberinspektor, später Regierungsamtmann Ernst O p p e r m a n n (als Sachgebietsleiter),
von Sommer 1941 bis Juni 1943:
der Beschuldigte B r e i t e n f e l d t
von Ende 1941/Anfang 1942 bis Kriegsende:
der Beschuldigte B e t z,
von Sommer 1944 bis Kriegsende:
der Beschuldigte G r u n e r t.

Als Sachbearbeiter waren im Referat IV D 2 ausserdem 1940/41 Polizeiinspektor Herbert B e r n d t (siehe Zeugenordner) und
ab Sommer 1943 Polizeiobersekretär Adolf F i n k e n z e l l e r (verstorben) tätig, deren Arbeitsgebiete aber bisher nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnten.

Übersetzer:
von Sommer 1940 bis Herbst 1942:
Behördenangestellter Helmut E n g e l (siehe Zeugenordner),
von 1940 bis Kriegsende:
Behördenangestellter Felix H e d e l h o f e r (siehe Zeugenordner).

Kanzleiangestellte:
Vorzimmerdamen des Referatsleiters:
Von Februar 1940 bis Anfang 1941:
Ilse K e r l (jetzt verh.Oswald, siehe Zeugenordner),

von Februar 1940 für kurze Zeit:
Fräulein D i e t r i c h (noch nicht ermittelt),

R 29 Bl.5 =
Bl.V, 41 d.A.

von Februar/März 1940 bis 1942:
Martha H a n s i (verstorben),

R 29 Bl.1f =
Bl.V, 237 d.A.

von Herbst 1940 bis Juli 1944:
Marie S c h m i e d l (siehe Zeugenordner),

R 7 Bl.7 =
Bl.X, 47 d.A.

von Ende 1942 bis Kriegsende:
Irene Z i m o l o n g (jetzt verh. Erbe, siehe Zeugenordner),

R 26 Bl.10,12 =
Bl.X, 122,124 d.A.

zeitweise im Jahre 1944:
Sonja P a p e n d i c k (siehe Zeugenordner).

Die übrigen Schreibkräfte des Referats arbeiteten in mehreren Kanzleiräumen. Sie waren weder einem Sachgebiet noch einem bestimmten Sachbearbeiter fest zugeteilt, sondern schrieben, wo sie gerade gebraucht wurden. Allerdings entwickelte sich - u.a. auch durch die räumliche Unterbringung bedingt - die Übung, daß die einzelnen Sachbearbeiter für die Aufnahme von Stenogrammen und das Schreiben der Verfügungen und Entwürfe immer wieder dieselben Schreibkräfte heranzogen. Die Reinschriften nach den Verfügungen oder Entwürfen wurden dann jeweils von der Schreibkraft gefertigt, die gerade frei war. In diesem Rahmen schrieben

<u>für Regierungsamtsrat K u h f a h l:</u>

R 10 Bl.1ff =
Bl.X, 76ff d.A.

Erna N a u m a n n (jetzt verh. Groth, siehe Zeugenordner) von etwa Frühjahr 1941 bis Februar 1945. Sie war die beste Schreibkraft im Referat und wurde deshalb vor allem bei den Schreiben eingesetzt, die sauber und ordentlich sein mussten;

70

für das Sachgebiet IV D 2 b/IV B 2 b -II-:

R 32 Bl.1ff = Bl.X, 37 d.A. R 32 Bl.8

Irma S t o l z e (siehe Zeugenordner) von 1940 bis März 1942 und von Herbst 1944 bis Kriegsende,

R 30 Bl.1ff= Bl.X, 7ff d.A.

Brunhilde H a u e n s t e i n (jetzt verh.Schreck, siehe Zeugenordner) vom 15. April 1941 bis zum 17. Juli 1943,

R 7 Bl.6 = Bl.X, 46 d.A.

Irene Z i m o l o n g (jetzt verh.Erbe, siehe Zeugenordner) vom 1. April 1942 bis Mai 1942,

R 31 Bl.2f

Ilse T h e i l geb.Borchert (jetzt verh. Staender, siehe Zeugenordner) von Ende 1943/Anfang 1944 bis Juli 1944 und von Herbst 1944 bis Kriegsende,

im Sachgebiet IV D 2 c/IV B 2 b -III-:

für den Sachgebietsleiter O p p e r m a n n:

R 1 Bl.2,4 = Bl.II, 114,116 d.A.

Waleska B a m b o w s k i (siehe Zeugenordner) bis Sommer 1941,

R 8 Bl.2f = Bl.XIII, 100f d.A.

Grete F e c h n e r geb. Hoffenberger (siehe Zeugenordner) vom 1. Mai 1941 bis Januar 1943,

R 9 Bl.2f = Bl.X, 31f d.A.

Gerda S p l e t t s t ö s s e r (jetzt verh. Gerner, siehe Zeugenordner) von November 1942 bis Kriegsende;

für den Beschuldigten B r e i t e n f e l d t:

R 7 Bl.7,8 = Bl.X, 47,48 d.A.

Irene Z i m o l o n g (jetzt verh.Erbe, siehe Zeugenordner) ab Mai 1942 und

R 35 Bl.5,6 = Bl.X, 91,92 d.A.

Johanna W o i t s c h i k (siehe Zeugenordner) bis zum Ausscheiden Breitenfeldts, sie selbst blieb bis Januar/ Februar 1945 im Referat;

für den Beschuldigten B e t z:

R 7 Bl.7,8 = Bl.X,47,48 d.A.

Irene Z i m o l o n g (jetzt verh. Erbe) von Mai 1942 bis etwa Ende 1943,

R 26, Bl.10ff = Bl.X,122ff d.A.

Sonja P a p e n d i c k (siehe Zeugenordner) von März/April 1943 bis etwa Sommer 1944,

R 28 Bl.2 = Bl.V,244 d.A.

Ilse P e n q u i t t (jetzt verh.Schimmelpfennig, siehe Zeugenordner) von April 1944 bis Juli 1944,

R 20 Bl.4

Christa R u m m l e r (jetzt verh.Lesser siehe Zeugenordner) von Juli 1944 bis Kriegsende;

für den Beschuldigten G r u n e r t:

R 20 Bl.4

Christa R u m m l e r (jetzt verh.Lesser von Sommer 1944 bis Kriegsende.

Ferner schrieben:

R 4 Bl.1ff = Bl.XIV, 46ff d.A.

Ingeborg N e u m a n n (jetzt verh. Döring, siehe Zeugenordner) von wahrscheinlich Sommer 1940 bis Februar 1945 für alle Sachgebiete,

R 33 Bl.9f = Bl.X, 145f d.A.

Susanne S u r k a u (siehe Zeugenordner) von 1942 bis November 1944; sie war aus Gesundheitsgründen nur halbtags tätig und fertigte nur Reinschriften,

C 10 Bl.48
R 29 Bl.5 = Bl.V, 241 d.A.

Maria W i n t e r s t e i n (siehe Zeugenordner) wahrscheinlich von Anfang 1942 bis Anfang 1943; sie fertigte ebenfalls vor allem Reinschriften,

R 9 Bl.4 =
Bl.X, 33 d.A.

Margarete P o h l (noch nicht ermittelt) ab Herbst 1944
sowie einige weitere Kanzleiangestellte, die jedoch nur kurze Zeit dem Referat angehörten oder dort nur aushilfsweise tätig waren.

Registratur:

R 2 Bl.2ff =
Bl.XIII, 29ff d.A.
R 5 Bl.7ff =
Bl.XII, 102ff d.A.

Für alle Sachgebiete des Polenreferats bestand nur eine einheitliche Registratur, in der neben dem Tagebuch verschiedene Karteien geführt wurden (z.B. eine Namenskartei). Geheimsachen und geheime Reichssachen wurden in dieser Registratur nicht erfaßt. Für diese Vorgänge war bei der Geschäftsstelle das Amtes IV eine besondere Geheimregistratur eingerichtet, die für alle Geheimsachen des Amtes IV zuständig war. Innerhalb des Polenreferats erfaßte Amtsrat K u h - f a h l die Geheimvorgänge in einer besonderen Liste und versah sie mit einer laufenden Nummer.

In der Registratur des Polenreferats arbeiteten:

Polizeisekretär Franz B e y e r (verstorben),

R 2 Bl.1f =
Bl.XIII, 28f d.A.

Behördenangestellter Carl C a r s t e n s e n (siehe Zeugenordner),

R 14 Bl.10f =
Bl.X, 178 d.A.

Behördenangestellte Wilhelmine H o l z h ä u s e r (siehe Zeugenordner),

R 2 Bl.3,4 =
Bl.XIII, 30,31 d.A.

Behördenangestellter Willi M ü l l e r (verstorben)

Behördenangestellte Margarete P e t z (verstorben)

Behördenangestellter Günter R o n k e (noch nicht ermittelt),

Behördenangestellter Johannes R i n d e r m a n n (noch nicht ermittelt),

Behördenangestellte Margarete S e r n o (siehe Zeugenordner),
sowie eine Reihe von weiteren Registraturkräften, deren Personalien bisher noch nicht festgestellt werden konnten.

Die Aktenzeichen der Vorgänge im Polenreferat setzten sich aus der Referatsbezeichnung und der Tagebuchnummer zusammen, dabei wurde in der Regel auch die Sachgebietsbezeichnung mit angegeben. Bei Schreiben und Erlassen, die unter dem Kopf "Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" oder "Der Reichsminister des Innern" ergingen, wurde vor die Referatsbezeichnung noch ein "S" bzw. "PolS." gesetzt. Der Buchstabe "S" bedeutete "Sicherheitspolizei" zur Unterscheidung von Vorgängen des Hauptamtes Ordnungspolizei, das ähnliche Referatsbezeichnungen wie das RSHA hatte. Bei Geheimsachen und Geheimen Reichssachen wurden neben der Referats- und Sachgebietsbezeichnung die Tagebuchnummer der Geheimregistratur des Amtes IV mit dem Zusatz "g" bzw. "geh.Rs." verwendet und die laufende Nummer der von Amtsrat K u h f a h l geführten Liste der Geheimvorgänge des Referats zugefügt. Die Aktenzeichen des Polenreferats für die Angelegenheiten polnischer Zivilarbeiter lauten daher:
(S -) IV D 2 c - Tageb.Nr.des Polenreferats -
bei Geheimsachen:
(S -) IV D 2 c - Tageb.Nr.der Geheimreg. IV - "g" - Nr. der Geheimliste des Polenreferats -,

74

bzw. ab 1. April 1944:
(S -) IV B 2 b - Tageb.Nr.des Polenreferats - III -
und
(S -) IV B 2 b - Tageb.Nr.der Geheimreg. IV - "g" - Nr. der Geheimliste des Polenreferats - III -.

P 4c Bl.2 = Bl.XIV, 42 d.A.,
P 5c Bl.6 = Bl.XIV, 62 d.A.,
R 4 Bl.3 = Bl.XII,98 d.A.,
R 7 Bl.7 = Bl.X,47 d.A.
R 29 Bl.1 = Bl.V, 237 d.A.
R 9 Bl.1 = Bl.X, 30.d.A.

Räumlich war das Referat IV D 2 / IV B 2 b zuerst im Gebäudekomplex Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8, untergebracht. Etwa im Frühjahr 1941 wurde es nach Berlin-Lichterfelde-Ost, Langestraße 5 - 6 verlegt. Nachdem das dortige Dienstgebäude am 24. August 1943 bei einem Luftangriff zerstört worden war, wurde das Referat zunächst vorübergehend im Hause Berlin W 62, Kurfürstenstraße 116, untergebracht. Etwa im November 1943 zog es in ein Gebäude in der Wrangelstraße in Berlin-Steglitz. Im Spätsommer 1944 wurde das Referat wegen der häufigen Luftangriffe auf Berlin in das Ausweichlager "Dachs" bei Trebnitz/Mark verlegt. Von dort kehrten die Referatsangehörigen Anfang Februar 1945 wieder nach Berlin zurück. Während der Referatsleiter und einige wenige Mitarbeiter in Berlin blieben, wurde das übrige Referat noch in verschiedene Notunterkünfte in Hof und in der Umgebung von Hof evakuiert, wo es sich im April 1945 auflöste.

75

c) Das Referat IV D (ausl.Arb.)

Bis zum Frühjahr 1941 waren nicht nur polnische Zivilarbeiter, sondern auch zahlreiche Arbeitskräfte aus anderen Ländern ins Reich gekommen, insbesondere aus den von der Wehrmacht zwischenzeitlich eroberten westeuropäischen Gebieten. Um eine einheitliche politisch-polizeiliche Behandlung aller Fremdarbeiter im Sinne der nationalsozialistischen Staatsführung zu gewährleisten, beauftragte der Amtschef M ü l l e r mit Verfügung vom 4.April 1941 den Beschuldigten B a a t z mit der Lenkung und Bearbeitung aller mit dem Einsatz ausländischer Arbeiter im Reich zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen, soweit diese von den Referaten des Amtes IV zu bearbeiten waren. Der Beschuldigte B a a t z erhielt die Stellung eines Referenten innerhalb der Gruppe IV D und sein Arbeitsgebiet die Bezeichnung "IV D (ausl.Arb.)".

C 3 Bl. 10 ff
vgl. dazu P 1c Bl. 93 f = Bl. XVIII, Bl. 31 f d.A.
P 2c Bl. 31 = Bl. XVIII, 156 d.A.

P 1c Bl. 68 ff 71 = Bl. XVII, Bl. 196 ff, 199 d.A.

Die Tätigkeit des Beschuldigten B a atz bestand in einer Fühlungnahme mit den anderen am Zivilarbeitereinsatz interessierten Reichsbehörden, so z.B. mit dem Reichsarbeitsministerium bzw. dem General-bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, der Deutschen Arbeitsfront, der militärischen Abwehr und weiteren Stellen von Partei und Staat.

vgl. auch A 27a Bl.2,3,

Es wurde ein "interministerieller Arbeitskreis" geschaffen, der regelmäßig tagte und in dem das Tätigwerden des RSHA auf dem Gebiet des Zivilarbeitereinsatzes erläutert und einheitliche Auffassungen zu den anstehenden Fragen begründet wurden. Wenn sich die Herausgabe neuer Erlasse über die Behandlung der ausländischen Arbeiter als notwendig erwies, entwarf sie der Beschuldigte B a a t z, soweit nicht eine andere Zuständigkeit, wie z.B. die des Polenreferats, begründet war. Insbesondere die grundlegenden Erlasse für den Einsatz der Ostarbeiter ("Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet") wurden im Referat IV D (ausl.Arb.) erarbeitet. Daneben war das Vorgehen der Länderreferate in Fragen des Zivilarbeitereinsatzes zu koordinieren und auftretende Einzelprobleme zu lösen.

P 2c Bl. 61 f =
Bl. XVIII, 193 f,
P 3c Bl. 55,92 =
Bl. XVI, 80, 131

Anfangs bestand das Referat IV D (ausl. Arb.) personell nur aus dem Beschuldigten B a a t z als Referenten und der Kanzleiangestellten Ilse K e r l (jetzt O s w a l d, siehe Zeugenordner) als Schreibkraft. Anfang 1942 wurde dem Beschuldigten B a a t z der Kriminalkommissar Rudolf H ä ß l e r (siehe Zeugenordner) zugewiesen. Da KK H ä ß l e r nur als Polizeiexekutivbeamter ausgebildet war, konnte er im Rahmen des Referats nur zu kleineren Arbeiten, nicht aber zum Entwurf umfangreicher Erlasse herangezogen werden.

R 25 =
Bl. XII, 1 ff d.A.

P 1c Bl. 70 =
Bl. XVII, 198 d.A.
P 1c Bl. 113 =
Bl. XVIII, 58 d.A.
R 11 Bl. 4 ff =
Bl. XVI, 4 ff d.A.

R 17 Bl. 2 ff =
Bl. X 24 ff d.A.
R 13 Bl. 4 =
Bl. V, 230 d.A.

Ab Anfang 1943 war noch die Kanzleiangestellte Ursula K e m p e (siehe Zeugenordner) als weitere Schreibkraft bei IV D (ausl. Arb.) beschäftigt. In der Registratur des Referats waren der Polizeisekretär Erich A p e l t (noch nicht ermittelt) und von April 1942 bis Sommer 1943 die Behördenangestellte Erika H e s s e l b a r t h (siehe Zeugenordner) tätig.

R 13 Bl. 3, 5

R 11 Bl. 4 =
Bl. XVI, 4 d.A.
R 13 Bl. 3 =
Bl. V, 229 d.A.

Räumlich war das Referat IV D (ausl. Arb.) im Hause Berlin-Lichterfelde-Ost, Langestr. 5-6, untergebracht.

C 3 Bl. 10
R 11 Bl. 6 =
Bl. XVI, 6 d.A.

Nachdem die sicherheitspolizeilichen Grundsatzfragen des Ausländereinsatzes im wesentlichen geklärt waren, schied der Beschuldigte B a a t z im Juli 1943 aus dem Referat aus. Ein Nachfolger für ihn wurde nicht mehr bestellt. Das Aufgabengebiet ging vielmehr durch Amtschef-Verfügung vom 2. August 1943 auf den Gruppenleiter IV D (später IV B) über, dem KK H ä ß l e r als Mitarbeiter und die Kanzlei Angestellten Ilse K e r l und Ursula K e m p e als Schreibkräfte für dieses Sachgebiet zur Verfügung standen.

C 3 Bl. 10 ff,
C 7 Bl. 17,
P 3c Bl. 88 =
Bl. XVI, 127 d.A.
R 11 Bl. 6 =
Bl. XVI, 6 d.A.

R 11 Bl. 6 f, 9 =
Bl. XVI 6 f, 9 d.A.
auch P 3c Bl. 55 =
Bl. XVI, 80 d.A.

Nach der Zerstörung des Dienstgebäudes Langestraße erhielten die Angehörigen des Sachgebiets Arbeitsräume im Hause Prinz-Albrecht-Straße 8, und zwar in unmittelbarer Umgebung des Amtschefs IV. Hierdurch ergab es sich, daß KK H ä ß l e r nicht nur Arbeitsaufträge von den Gruppenleitern, sondern auch vom Amtschef M ü l l e r erhielt.

R 17 Bl. 3 =
Bl. X, 25 d.A.

78

Als im Spätsommer 1944 die Angehörigen der Gruppe IV B in Ausweichlager evakuiert wurden, blieben KK H ä ß l e r und die Kanzlei Angestellte K e r l in Berlin. Sie unterstanden von da an praktisch dem Amtschef M ü l l e r direkt.

3) Die staatspolizeilichen Zwangsmaßnahmen

a) Die Schutzhaft

Entsprechend dem "Gesamtauftrag", den Willen der nationalsozialistischen Machthaber ohne Bindung an die bestehenden Gesetze zu vollziehen, beschränkte sich die Geheime Staatspolizei nicht auf die in der Strafprozeßordnung und den Polizeigesetzen geregelten Formen polizeilicher Tätigkeit. Sie bediente sich vielmehr zur Unterdrückung und Vernichtung politischer Gegner oder anderer den Machthabern mißliebiger Personen besonderer Zwangsmaßnahmen. Dazu gehörte in erster Linie die als "Schutzhaft" bezeichnete Freiheitsentziehung ohne gerichtliche Anordnung und ohne Möglichkeit einer gerichtlichen Nachprüfung.

RGBl. I S. 83

Die Schutzhaft wurde auf § 1 der "Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" vom 28.Februar 1933 gestützt, der die Beschränkung der persönlichen Freiheit "zur Abwehr kommunistischer Gewaltakte" auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grundlagen für zulässig erklärte.

Erste einheitliche Richtlinien für die Handhabung der Schutzhaft im gesamten Reichsgebiet enthielt ein Erlaß des Reichsministers des Innern vom 12./26. April 1934.

B 7 Bl. 1 ff.

Am 25. Januar 1938 erließ der Reichsminister des Innern neue Schutzhaftbestimmungen, die am 1. Februar 1938 in Kraft traten und in der Folgezeit nur hinsichtlich einiger Verfahrensregelungen geändert wurden.

B 7 Bl. 13 ff = A 45, 2 F VIIIa Bl. 3-5

Nach § 1 des Erlasses vom 25. Januar 1938 konnte Schutzhaft "als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden"; sie durfte nicht zu Strafzwecken oder als Ersatz für Strafhaft verhängt werden. Diese Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Schutzhaft galten formell bis Kriegsende. Die Geheime Staatspolizei legte sie jedoch besonders in den Kriegsjahren immer extensiver aus, so daß schließlich jedes den nationalsozialistischen Machthabern mißfallende Verhalten und insbesondere Verstöße gegen staatspolizeiliche Anordnungen als "staats- oder volksfeindliche Bestrebung" bzw. "Gefährdung des Bestandes der Sicherheit des Volkes und des Staates" gewertet und mit Schutzhaft verfolgt wurden.

80

Die Anordnung der Schutzhaft war ausschließlich dem Geheimen Staatspolizeiamt vorbehalten (§ 2 des Erlasses vom 25.Januar 1938). Sie erfolgte durch schriftlichen Schutzhaftbefehl (§ 5). Die Schutzhaft sollte nur solange aufrecht erhalten werden, als ihr Zweck es erforderte. Für die Entlassung war ebenfalls das Geheime Staatspolizeiamt zuständig (§7). Die Schutzhaft war grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern (KL) zu vollstrecken (§6).

vgl. dazu D 4

Im Geheimen Staatspolizeiamt bestand für die Bearbeitung der Schutzhaftangelegenheiten ein besonderes Referat, das 1939 die Bezeichnung II D trug. Bei der Gründung des RSHA wurde dieses Schutzhaftreferat dem Amt IV eingegliedert. Es führte von Anfang 1940 bis März 1944 die Bezeichnung IV C 2. Nach der Neuorganisation des Amtes IV am 1. April 1944 gehörte es als Referat IV A 6 b zur Gruppe IV A. Leiter des Schutzhaftreferats war von 1937 bis Kriegsende Dr. Emil B e r n d o r f f (zuletzt Oberregierungs- und kriminalrat, siehe Zeugenordner) .

C 2 Bl. 15
C 4 Bl. 12,
C 5 Bl. 47,
C 7 Bl. 16
C 8 Bl. 1
R 38 Bl. 3,4

Das Schwergewicht der Tätigkeit des Schutzhaftreferats lag bei den mit dem Schutzhaftverfahren verbundenen formellen Arbeiten (Erlaß des Schutzhaftbefehls, KL-Einweisung, Haftkontrolle usw.), während die materielle Entscheidung, ob Schutzhaft verhängt werden sollte oder nicht, hauptsächlich

R 38 Bl. 17 ff.

81

von den Sachreferanten des Gestapa bzw. des RSHA getroffen wurde, die die Schutzhaftanträge entweder selbst stellten oder zu Anträgen der Staatspolizei-leit-stellen Stellungnahmen abgaben.
Der schriftliche Schutzhaftbefehl wurde anfangs im Schutzhaftreferat ausgestellt und der Dienststelle übersandt, die den Schutzhaftantrag gestellt hatte.
Dieses Verfahren wurde durch Erlaß des

B 7 Bl. 16 ff. =
A 45, 2 F VIIIa
Bl. 11 ff.

Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 14. Mai 1940 geändert. Die Schutzhaft wurde danach unter Angabe der Begründung durch Fernschreiben angeordnet und der Schutzhaftbefehl entsprechend dem Text des Fernschreibens von der örtlichen Staatspolizeidienststelle ausgefertigt. Bis zum Erlaß des Schutzhaftbefehls konnten die örtlichen Dienststellen Personen, die der "staatsfeindlichen Betätigung" verdächtigt waren,vorläufig festnehmen.
Die Frist für vorläufige Festnahmen betrug zunächst 10 Tage (§3 des Erlasses vom 25.Januar 1938). Sie wurde

A 45, 2 F VIIIs
Bl. 7
B 7 Bl. 44 f.

durch Erlaß vom 4 Oktober 1939 auf 3 Wochen und durch Erlaß vom 31. August 1944 auf 56 Tage bzw. in den besetzten Gebieten auf 3 Monate verlängert.

B 7 Bl. 17 =
A 45, 2 F VIIIa
Bl. 13 f.

Mit Geheim-Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 2. Januar 1941 wurden die Konzentrationslager in folgende Stufen eingeteilt:

" Stufe I : Für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, außerdem für Sonderfälle und Einzelhaft,

Stufe Ia : Für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge, die noch im Heilkräutergarten beschäftigt werden können,

Stufe II : Für schwerer belastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge,

Stufe III : Für schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d.h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge."

Die Schutzhaftanträge mußten in der Folgezeit auch Vorschläge hinsichtlich der Lagerstufe enthalten, in die der Häftling eingewiesen werden sollte. Sie wurde dann vom Schutzhaftreferat gleichzeitig mit der KL-Einweisung festgesetzt.

A 36 =
B 7 Bl. 32 ff. =
A 45, 2 F VIIIa
Bl. 20.ff

Im Zuge der Vereinfachung des Schutzhaftverfahrens während des Krieges wurden durch Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. Mai 1943 den Staatspolizei-leitstellen und den gleichgeordneten Staatspolizeidienststellen in den besetzten Gebieten ab 15. Mai 1943 für die Dauer des Krieges die Anordnung der Schutzhaft und die KL-Einweisung für polnische Häftlinge in eigener Zuständigkeit übertragen.

Gleichzeitig wurde angeordnet, daß polnische Schutzhäftlinge während des Krieges grundsätzlich nicht aus der Schutzhaft entlassen werden sollten. In Ausnahmefällen war die Entscheidung des RSHA einzuholen.

b) Die "Sonderbehandlung"

Kurz nach Kriegsbeginn gingen die nationalsozialistischen Machthaber dazu über, angebliche "Feinde des Staates und der Volksgemeinschaft" nicht nur durch Schutzhaft und KL-Einweisung "unschädlich" zu machen, sondern sie unter Ausschaltung der Justiz ohne Gerichtsurteil zu exekutieren.

B 5 Bl. 13 ff.

Erste Anweisungen dazu enthielt der an die Leiter der Staatspolizei-leitstellen gerichtete Geheim-Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei -PP II -Nr. 223/39g. - vom 3. September 1939 über die "Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges". Darin hieß es u.a.:

"Jeder Versuch, die Geschlossenheit und den Kampfwillen des deutschen Volkes zu zersetzen, ist rücksichtslos zu unterdrücken. Insbesondere ist gegen jede Person sofort durch Festnahme einzuschreiten, die in ihren Äußerungen am Sieg des deutschen Volkes zweifelt oder das Recht des Krieges in Frage stellt ..... Besonderes Augenmerk ist auf alle Versuche zu richten, in der Öffentlichkeit.... andere Personen in volks-und reichsfeindlichem Sinne zu beeinflussen.....

Nach der Festnahme einer verdächtigen Person sind unverzüglich alle zur möglichst vollständigen Klärung des Falles erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.....
Alsdann ist unverzüglich dem Chef der Sicherheitspolizei Bericht zu erstatten und um Entscheidung über die weitere Behandlung der festgenommenen Personen zu bitten, da gegebenenfalls auf höhere Weisung brutale Liquidierung solcher Elemente erfolgen wird....."

Weitere Anordnungen ergingen mit FS-Runderlaß vom 7. September 1939, dessen Inhalt bisher nicht bekannt ist.

B 5 Bl. 16

Mit FS-Erlaß vom 15.September 1939 nahm H e y d r i c h auf die Erlasse vom 3. und 7. September 1939 Bezug und rügte, daß verschiedene Staatspolizeileitstellen entgegen seinen Weisungen Personen dem Gericht überstellt hätten, wegen Sachverhalten, " die eine Sonderbehandlung gefordert hätten".

B 5 Bl. 17 ff.

Unter dem 20. September 1939 legte der Chef der Sicherheitspolizei die Bearbeitungsgrundsätze nochmals dar und wies darauf hin, daß jeder Versuch, die Geschlossenheit und den Kampfeswillen des deutschen Volkes zu zersetzen ,"von vornherein mit rücksichtsloser Härte und Strenge unterdrückt" werden müsse. In dem Erlaß heißt es weiter:

"Bei den Fällen zu Ziffer 1 ist zu unterscheiden zwischen solchen, die auf dem bisher üblichen Wege erledigt werden können und solchen, welche einer Sonderbehandlung zugeführt werden müssen. Im letzteren Falle handelt es sich um solche Sachverhalte, die hinsichtlich ihrer Verwerflichkeit, ihrer Gefährlichkeit oder ihrer propagandistischen Auswirkung geeignet sind, ohne Ansehung der Person durch rücksichtslosestes Vorgehen (nämlich durch Exekution) ausgemerzt zu werden.

Solche Fälle sind z.B. Sabotageversuche, Aufwiegelung oder Zersetzung von Heeresangehörigen oder eines größeren Personenkreises, Hamsterei in großen Mengen, aktive kommunistische oder marxistische Betätigung usw.
Diese Fälle sind nur als Beispiel zu werten und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch hier muß es den Stapoleit- und Stapostellen überlassen bleiben, mit psychologischem und politischem Fingerspitzengefühl vorzuentscheiden, ob sich dieser oder jener Fall zu einer Sonderbehandlung eignet. - Glaubt die Stapoleit-und Stapostelle in einem Fall, daß sich dieser zur Sonderbehandlung eignet, ist sofort Schutzhaft zu verhängen und schnellstens (Blitz-Fs) anhier zu berichten....
Jene Fälle, welche sich aufgrund des Sachverhalts zu einer Sonderbehandlung nicht eignen, sind, wie bisher, in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten, d.h. es ist ggf. mit Schutzhaft, mit Erstattung einer Strafanzeige, mit Verwarnung usw. vorzugehen.....
Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Kreis- und Ortspolizeibehörden besonders schwere Fälle sofort an die zuständige Stapoleit- und Stapostelle melden, sodaß durch entsprechende Anordnung die Überstellung der festgenommenen Personen an den Ermittlungsrichter bis zum Eintreffen der Endentscheidung vermieden wird...."

Der in den Erlassen vom 15. und 20. September 1939 mehrfach gebrauchte Ausdruck "Sonderbehandlung" wurde in der Folgezeit zur Tarnbezeichnung, unter der die nationalsozialistischen Machthaber durch die Geheime Staatspolizei zahlreiche Personen töten ließen, die ihnen aus weltanschaulichen, rassischen oder sonstigen Gründen missliebig waren, und zwar meist wegen angeblicher Verfehlungen,

die nach den geltenden Gesetzen überhaupt nicht strafbar oder jedenfalls nicht mit der Todesstrafe bedroht waren. Sie gebrauchten die "Sonderbehandlung" als "schärfste staatspolizeiliche Maßnahme" zur Unterdrückung bzw. Ausrottung politischer Gegner und Angehöriger als minderwertig angesehener Völker. Die Voraussetzungen, unter denen die polnischen Zivilarbeiter der "Sonderbehandlung" zugeführt wurden, werden unten im einzelnen dargelegt werden.

87

D. Die Bestimmungen über den Einsatz und die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter

1) Die grundlegenden Anordnungen

P 1c Bl. 28 ff.=
Bl. XVII, 143 ff. d.A.

Mitte Februar 1940 erhielt der Beschuldigte B a a t z als Leiter des Polenreferats des RSHA vom Chef der Sicherheitspolizei, H e y d r i c h, den Auftrag, die staatspolizeilichen Bestimmungen für den Einsatz der polnischen Zivilarbeiter auszuarbeiten. Es wurde ihm verschiedene Unterlagen übergeben, bei denen sich u.a. Notizen über Vorbesprechungen zwischen Hitler, Himmler, Göring und anderen Personen sowie Verordnungsvorentwürfe befanden.

In den folgenden Tagen nahm der Beschuldigte B a a t z mit den anderen am Einsatz der polnischen Zivilarbeiter interessierten Behörden Verbindung auf und stimmte die geplanten Regelungen mit ihnen ab. Das Reichsjustizministerium wurde an diesen Vorarbeiten allerdings nicht beteiligt, obwohl die geplanten Anordnungen auch Strafvorschriften enthalten sollten und außerdem Fragen der Zuständigkeit für die Strafverfolgung polnischer Zivilarbeiter berührt wurden. Nach Abschluß der Vorbesprechungen entwarf der Beschuldigte B a a t z unter Mithilfe des Assessors T h i e m a n n und des ROI O p p e r m a n n sowie in ständiger Fühlungnahme mit H e y d r i c h und dem Amtschef IV, M ü l l e r, verschiedene Anordnungen, die den Einsatz und die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter regelten.

Die Entwürfe legte er H e y d r i c h vor, der sie angeblich mit verschiedenen Änderungen an Himmler bzw. Göring zur Zeichnung weiterleitete. Nachdem diese die einzelnen Schreiben und Erlasse einheitlich unter dem Datum des 8. März 1940 abgezeichnet hatten, wurden die Reinschriften im Referat IV D 2 gefertigt, von Kanzleiangestellten dieses Referats beglaubigt und zum Versand an die jeweiligen Empfänger dem Hauptbüro des RSHA zugeleitet.

A 1 Bl. 1 ff.

Als Grundlage für das Erlasswerk wurde ein Schreiben Görings an die Obersten Reichsbehörden verwendet. In diesem Schreiben wies Göring in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan darauf hin, daß der Masseneinsatz von Arbeitskräften polnischen Volkstums im Reich eine umfassende Regelung der Behandlung dieser Arbeitskräfte erforderlich mache. Er ordnete u.a. an, daß die Polen ein besonderes Kennzeichen an der Kleidung zu tragen hätten, daß sie nicht in Gebieten eingesetzt werden dürften, in denen volkstumspolitische Gefahren entstehen könnten, und daß die einwandfreie Lebensführung der Polen durch Sondervorschriften sicherzustellen sei; die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollte der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei erlassen.

siehe RGBl. 1936 I S. 887 = B 4 Bl. 15

A 1 Bl. 5 ff.

Dem Schreiben waren "Erläuterungen" beigefügt, in denen näher aufgezeigt wurde, in welcher Hinsicht den Polen Beschränkungen auferlegt werden sollten.

89

Abschließend hieß es in diesen Erläuterungen:

" Den hiernach zu treffenden Anordnungen ist durch eindringliche Belehrung der Polen seitens amtlicher Stellen Nachdruck zu verleihen. Wo sich die Polen dennoch Verstöße gegen die Anordnungen, sei es durch Nichterfüllung ihrer Arbeitspflicht, durch unerträgliches Verhalten gegenüber der deutschen Bevölkerung zuschulden kommen lassen, sind sofort geeignete, gegebenenfalls auch die schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren von vornherein im Keime zu er ersticken."

P 1c Bl. 31, 34 ff. = Bl. XVII, 156, 149 ff.

Der Beschuldigte B a a t z gibt an, das Schreiben Görings und die Erläuterungen zu diesem Schreiben seien nicht im Referat IV D 2 verfaßt worden, es sei aber wahrscheinlich, daß ihm die Entwürfe dazu vorgelegen hätten, die er aber textlich nicht geändert habe.

Gegen die Richtigkeit dieser Angaben bestehen Bedenken. Zumindest die Erläuterungen dürften nicht in der Umgebung Görings entworfen worden sein. Wenn man dort weitere Ausführungen für erforderlich gehalten hätte, hätte man sie sicher in den Text des Schreibens selbst aufgenommen. Aus der Fassung der Überschrift "Erläuterungen zum Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten....Göring..." ergibt sich, daß es sich nicht um Zusätze "des Herrn Ministerpräsidenten ...Göring...", sondern einer anderen Stelle zu dessen Schreiben handelte. Der Text der Erläuterungen ist auf die Abwehr angeblicher Gefahren abgestellt, er findet sich in ähnlicher Form in dem weiter unten dargestellten Erlaß des RFSS vom 8. März 1940 an die Staatspolizeileit-stellen und auch in späteren,

A 1 Bl. 5

vgl. A 7 Bl. 2,
A 25 Bl. 1

vom Beschuldigten B a a t z entworfenen Erlassen wieder. In den Erläuterungen wurden staatspolizeiliche Maßnahmen angedroht und bestimmt, in welcher Form diese zu treffen seien. Derartige Ausführungen betrafen nicht das Arbeitsgebiet des Beauftragten für den Vierjahresplan, sondern das der Staatspolizei. Die Erläuterungen dürften deshalb tatsächlich vom Reichssicherheitshauptamt dem Schreiben Görings beigefügt und entgegen seiner Einlassung vom Beschuldigten B a a t z entworfen worden sein.

A 2

Die Kennzeichnungspflicht für die polnischen Zivilarbeiter wurde in einer Polizeiverordnung mit dem Kopf "Der Reichsminister des Innern" und dem Aktenzeichen " S.Pol. (bzw. Pol.S.) -IV D 2 - 382/40" geregelt. Nach dieser Verordnung hatten die polnischen Zivilarbeiter auf der rechten Brustseite ein mit der Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen bestand aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigte in violetter Umrandung auf gelbem Grund ein violettes "P".

P 1c Bl. 37 =
Bl. XVII, 152 d.A.

Diese Polizeiverordnung hat der Beschuldigte B a a t z entworfen. Ergänzende Anweisungen an die Stapo-leitstellen gab er mit zwei FS-Erlassen vom 5. und 16. April 1940.

A 8, a 9
P 1c Bl. 55 =
Bl. XVII, 176 d.A.

Das übrige Erlaßwerk vom 8. März 1940 erging unter dem Namen des "Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern" und dem einheitlichen Aktenzeichen - IV D 2 - 382/40. Es bestand aus zwei Erlassen und drei Schreiben:

vgl. A 3 P 1c Bl. 40 = Bl. XVII, 158 d.A.

Ein Schnellbrieferlaß an die Landesregierungen, die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten in Berlin und andere höhere Verwaltungsbehörden regelte die ausländerpolizeiliche Behandlung der polnischen Zivilarbeiter und die Ausgabe von Arbeitskarten. Er wies ferner die höheren Verwaltungsbehörden an, für die polnischen Zivilarbeiter durch Polizeiverordnungen

A 3 Bl. 4 f.

ein nächtliches Ausgehverbot,
ein Verbot der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
ein Verbot des Besuchs deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art sowie
ein Verbot des Besuchs von Gaststätten auszusprechen.

A 3 Bl. 6, 7

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die ergangenen Anordnungen, bei denen nach Landesrecht zu verhängende Geldstrafen nicht ausreichten, sollten die betroffenen Polen der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle gemeldet und gegebenenfalls sofort festgenommen werden.

A 3 Bl. 13 ff.

Dem Erlaß waren zwei Merkblätter beigefügt. Eines dieser Merkblätter sollte den Betriebsführern ausgehändigt werden, in deren Betrieben die Polen arbeiteten.

Es informierte sie über die Grundsätze, nach denen die Zivilarbeiter behandelt werden sollten. Das andere Merkblatt, das zweisprachig gehalten

A 3 Bl. 4, 9 ff.

war, sollte den polnischen Arbeitskräften bei ihrem Eintreffen im Reich gegen Unterschrift eröffnet werden. Es enthielt eine Zusammenstellung der Pflichten der polnischen Zivilarbeiter und der für sie ergangenen Verbote. Unter Ziffer 7) des Merkblattes hieß es:

A 3 Bl. 10

> "Wer mit einer deutschen Frau oder mit einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt, oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft".

Durch dieses Verbot sollte die Vermischung deutschen Blutes mit angeblich minderwertigem polnischen Blut verhindert werden.

A 4
P 1c Bl. 38 =
Bl. XVII, 153 d.A.

Ein Schreiben war an den Reichsarbeitsminister gerichtet. Dem Schreiben waren je ein Abdruck der Weisung des Ministerpräsidenten Göring, der Polizeiverordnung vom 8. März 1940 und des Erlasses an die höheren Verwaltungsbehörden zur Kenntnisnahme beigefügt. Der Reichsarbeitsminister wurde besonders auf die angeblich notwendige Trennung der polnischen Zivilarbeiter von der deutschen Bevölkerung hingewiesen und gebeten, in den ländlichen Bezirken mit den Arbeitern polnischen Volkstums örtlich gleichzeitig auch

A 4 Bl. 3

Arbeiterinnen polnischen Volkstums in gleicher Anzahl einzusetzen und für Gebiete mit hauptsächlich männlichen Arbeitskräften zur vorbeugenden Gefahrenabwehr die Errichtung von

93

Bordellen mit polnischen Mädchen beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD zu erwirken.

A 5
P 1c Bl. 38 =
B. XVII, 153 d.A.

Mit einem Schreiben an den "Stellvertreter des Führers" wurden diesem die Polizeiverordnung vom 8. März 1940, der Erlaß an die höheren Verwaltungsbehörden und das Schreiben an den Reichsarbeitsminister zur propagandistischen Auswertung übersandt. In diesem Schreiben hieß es u.a.:

A 5 Bl. 2 f.

"Unter anderem habe ich hierbei angeordnet, daß deutsche Volksgenossen, die mit Arbeitern oder Arbeiterinnen polnischen Volkstums Geschlechtsverkehr ausüben, sonstige unsittliche Handlungen begehen oder Liebesverhältnisse unterhalten, umgehend festzunehmen sind. Durch diese Maßnahme will ich nicht die Auswirkungen einer berechtigten Empörung der deutschen Bevölkerung über ein derartiges schändliches Verhalten verhindern. Ich halte vielmehr die Wirkung öffentlicher Diffamierungen für außerordentlich abschreckend und habe keine Bedenken, wenn man z.B. deutschen Frauen wegen ihres ehrlosen Verhaltens in Gegenwart etwa der weiblichen Jugend des Dorfes die Kopfhaare abschneidet oder sie mit einem das Vergehen kennzeichnenden Schild durch das Dorf führt. Die Diffamierungen müssen sich jedoch etwa in diesem Rahmen halten und dürfen darüber hinaus nicht zu Schädigungen der betreffenden Personen selbst führen. Vor allem müssen sie auch vor der Festnahme erfolgen, da nach einer Inhaftnahme die Polizei festgenommene Personen nicht mehr freigeben kann.
Ich wäre daher dankbar, wenn diese Gesichtspunkte den Hoheitsträgern zur lediglich persönlichen Unterrichtung und zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung ... mitgeteilt würden,...."

A 6

P 1c Bl. 38 =
Bl. XVII, 153 d.A.

A 6 Bl.2

A 6 Bl. 3

A 7

P 1c Bl. 42 ff =
Bl. XVII 158 ff d.A.

Ein weiteres Schreiben ging an den Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten, mit dem auch diesem die ergangenen Bestimmungen der Polizeiverordnung und des Erlasses an die höheren Verwaltungsbehörden bekannt gemacht wurden. Das Schreiben enthielt die Bitte, Vorkehrungen gegen die Teinahme polnischer Arbeiter an den allgemeinen Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung zu treffen und zu veranlassen, daß in den für die Polen abgehaltenen Gottesdiensten auf keinen Fall eine Predigt gehalten und die polnische Sprache angewendet werde. Den Kirchen sollte nach dem Inhalt des Schreibens klargemacht werden, daß sie sich außer der reinen Seelsorge mit den polnischen Zivilarbeitern in keiner Weise abzugeben und insbesondere keine Geld- oder Sachspenden für sie zu sammeln hätten. Für ein diesen Grundsätzen entgegenstehendes Verhalten der Geistlichkeit wurden staatspolizeiliche Maßnahmen angedroht.

Die für die polnischen Zivilarbeiter schwerwiegensten Regelungen wurden in einem Schnellbrieferlaß an die Stapoleit-stellen getroffen. Diesem Erlaß war das übrige Erlaßwerk vom 8. März 1940 zur Information beigefügt, gleichzeitig wurde aber darauf hingewiesen, daß die angeordneten Maßnahmen allein noch nicht geeignet seien, den durch den Einsatz "volksfremder" Arbeiter drohenden Gefahren zu begegnen, und daß es daher vor allem Aufgabe der Geheimen Staatspolizei sei, diese Gefahren mit den ihr gegebenen Mitteln zu bekämpfen.

95

Hierfür wurden den Stapo-leit-stellen ins einzelne gehende Richtlinien gegeben.

A 7 Bl. 2 ff.

Bei Widersetzlichkeit und Arbeitsunlust sollte staatspolizeilich eingeschritten werden, um die Autorität staa t licher Anordnungen zu gewährleisten. Aus Abschreckungsgründen sollten bei Ungehorsam und Arbeitsunlust als Sofortmaßnahmen in einigen Fällen die betroffenen Polen auf mehrere Jahre in ein Arbeitserziehungslager überführt und diese Maßnahme den übrigen Arbeitskräften polnischen Volkstums am Ort bekanntgegeben werden. Im übrigen waren für leichtere Fälle staatspolizeiliche Warnung oder kurzfristige Inhaftierung vorgesehen. Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichten, konnte Antrag auf Einweisung in ein Arbeitserziehungslager gestellt werden, wobei sich die Behandlung des Betroffenen im Lager nach der Schwere der Verfehlung richten sollte. Hartnäckig Arbeitsunlustige sollten in den Steinbrüchen des Konzentrationslagers Mauthausen beschäftigt werden. Weiter hieß es in dem Erlaß:

A 7 Bl. 4

> "Besonders schwerwiegende Fälle sind dem Chef der Sicherungspolizei und des SD vorzulegen, der nach Prüfung die Entscheidung über eine Sonderbehandlung der betreffenden Arbeitskräfte polnischen Volkstums herbeiführen wird."

A 7 Bl. 6

In entsprechender Weise sollte auch bei allgemeinen reichsfeindlichen Äußerungen und Bestrebungen verfahren werden.

Die Maßnahmen, die jeden näheren menschlichen Kontakt zwischen Deutschen und Polen verhindern und die "Reinerhaltung deutschen Blutes" gewährleisten sollten, wurden in einem besonderen Abschnitt des Erlasses zusammengefaßt, der wie folgt lautete:

A 7 Bl. 5 f.

"Bekämpfung eines unerwünschten Verhaltens der Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums gegenüber der deutschen Bevölkerung.

Die Ziffer I zu treffenden Maßnahmen sind entsprechend anzuwenden, um dem unerträglichen Verhalten der Arbeitskräfte polnischen Volkstums gegenüber der deutschen Bevölkerung Einhalt zu gebieten.
Insbesondere gilt dies für Verfehlungen auf sittlichem Gebiet. Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums, die mit Deutschen Geschlechtsverkehr ausüben, oder sich sonstige unsittliche Handlungen zuschulden kommen lassen, sind sofort festzunehmen und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD zur Erwirkung einer Sonderbehandlung fernschriftlich zu melden.
Deutsche Volksgenossen, die mit Zivilarbeitern oder -arbeiterinnen polnischen Volkstums Geschlechtsverkehr ausüben, sonstige unsittliche Handlungen begehen oder Liebesverhältnisse unterhalten, sind sofort festzunehmen. Ihre Überführung in ein Konzentrationslager ist zu beantragen. Die Festnahme soll aber eine geeignete Diffamierung dieser Personen seitens der Bevölkerung nicht unmöglich machen. Ich verweise insoweit auf mein beigefügtes Schreiben an den Stellvertreter des Führers und ersuche, in dieser Angelegenheit umgehend mit den örtlichen Hoheitsträgern Verbindung aufzunehmen und die ständige Zusammenarbeit sicherzustellen. Die Einweisung deutscher Volksgenossen in ein Konzentrationslager ist durch eine kurze Pressenotiz, deren Form das Reichssicherheitshauptamt bestimmt, unter Namensnennung zu veröffentlichen."

A 7 Bl. 6

A 7 Bl. 7

A 7 Bl. 8

Weiter wurden in dem Erlaß die Fahndung nach flüchtigen Zivilarbeitern und weitere Maßnahmen gegen die deutsche Bevölkerung - falls diese zu den Polen nicht den gewünschten Abstand halten sollte - geregelt. Abschließend wurde in dem Erlaß darauf hingewiesen, daß er für die Weitergabe an Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht geeignet sei.

A 10
P 1c Bl. 55
= Bl. XVII, 176 d.A.

Dieser Erlaß wurde durch einen weiteren im Polenreferat entworfenen Erlaß des Reichsführers SS vom 21. Mai 1940 - S IV D 2-382/40 - ergänzt. Er war ebenfalls an alle Staatspolizei-leitstellen gerichtet und er enthielt die Weisung, daß allen Anträgen auf "Sonderbehandlung" polnischer Zivilarbeiter und -arbeiterinnen wegen verbotenen Geschlechtsverkehr künftig stets eine von einem Amtsarzt gefertigte "rassische Beurteilung" sowie ein die Rassemerkmale deutlich sichtbar machendes Lichtbild beizufügen sei.

P 1c Bl. 30, 41
= Bl. XVII, 145, 157 d.A.

Der Beschuldigte B a a t z behauptet, die von ihm erarbeiteten Entwürfe hätten noch keine konkreten Strafandrohungen für Verstöße der polnischen Zivilarbeiter gegen die ihnen erteilten Weisungen enthalten, insbesondere seien in seinen Vorschlägen die Todesstrafe in Ziff. 7 des Merkblattes für die polnischen Zivilarbeiter und die "Sonderbehandlung" in dem Erlaß für die Staatspolizeistellen nicht erwähnt gewesen; den Begriff "Sonderbehandlung" habe er damals überhaupt noch nicht gekannt;

P 1c Bl. 42 f.
= Bl. XVII, 158 f. d.A.

die entsprechenden Bestimmungen habe H e y d r i c h erst nachträglich in die Entwürfe eingefügt. Der Beschuldigte B a a t z gibt weiter an, ihm sei zumindest bei der Ausarbeitung des Erlaßwerkes vom 8. März 1940 nicht bewußt gewesen, daß mit dem Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Polen und Deutschen ein rassepolitisches Ziel, nämlich die "Reinerhaltung deutschen Blutes", erreicht werden sollte; er habe angenommen, das Verbot solle Feindpropaganda, Sabotage und Spionage verhindern, die meist mit intimen Beziehungen in Zusammenhang stünden.

Bei diesen Einlassungen des Beschuldigten dürfte es sich lediglich um Schutzbehauptungen handeln.

P 1c Bl. 29
= Bl. XVII, 144 d.A.

Die "Sonderbehandlung" war, als der Beschuldigte B a a t z das Erlaßwerk vom 8. März 1940 entwarf, eine bereits seit Monaten praktizierte staatspolizeiliche Maßnahme. Da der Beschuldigte B a a t z nach seinen eigenen Angaben ständig M ü l l e r und H e y d r ich über den Stand der Arbeiten berichten mußte und H e y d r i c h sich in jede Kleinigkeit eingeschaltet und die Texte teilweise selbst formuliert haben soll, dürfte es ausgeschlossen sein, daß H e y d r i c h das Fehlen der "Sonderbehandlungsvorschriften" erst nachträglich bemerkt und dann erst den Erlaßentwurf ergänzt hat. Im übrigen dürfte der Beschuldigte B a a t z schon aus den ihm übergebenen Unterlagen ersehen haben, daß die Polen,

99

B 10 Bl. 1

die mit deutschen Frauen intim verkehrt hatten, exekutiert werden sollten. Unter diesen Unterlagen muß sich nämlich auch ein Aktenvermerk Himmlers vom 20. November 1939 über verschiedene Rücksprachen mit Hitler befunden haben. Nach dieser Aufzeichnung hatte Hitler angeordnet, daß jeder Kriegsgefangene, der sich mit einer deutschen Frau eingelassen hatte, erschossen und die Frau öffentlich angeprangert werden sollte, und zwar durch Abschneiden der Haare und Einweisung in ein Konzentrationslager. Daß diese Anordnung Hitlers, die offenbar nunmehr auch auf Fälle intimen Umgangs mit polnischen Zivilarbeitern angewendet werden sollte, dem Verfasser des Erlaßwerks vom 8. März 1940 bekannt war, ergibt sich aus dem zu dem Erlaßwerk gehörenden Schreiben an den "Stellvertreter des Führers", in dem zu der angeordneten Diffamierung der deutschen Frauen Stellung genommen und besonders hervorgehoben wurde, daß durch die geplante sofortige Inschutzhaftnahme der Frauen deren öffentliche Diffamierung nicht verhindert werden solle.

Auch das Motiv der nationalsozialistischen Machthaber für das Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Polen und Deutschen dürfte dem Beschuldigten B a a t z schon während der Entwurfsarbeiten für das Erlaßwerk vom 8. März 1940 bekannt gewesen sein, weil rassepolitische Gesichtspunkte bereits bei den Vorbesprechungen über den Einsatz

der polnischen Zivilarbeiter erörtert und in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen zur Verhinderung geschlechtlicher Beziehungen zwischen Polen und Deutschen besprochen worden waren.

Ergibt sich aus B 1 Bl. 54 - 56

Der "Stellvertreter des Führers" hatte bereits mit einem Schreiben vom 29. Januar 1940, das "Maßnahmen zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" betraf, Himmler eine Weisung Hitlers übermittelt, nach der die Vermischung von Deutschen und Polen verhindert werden sollte. Da das Erlaßwerk vom 8. März 1040 diesen Auftrag Hitlers hinsichtlich der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter erfüllte, wird der Beschuldigte B a a t z von dem Schreiben vom 29. Januar 1940 zumindest Kenntnis gehabt haben, wenn es ihm nicht sogar direkt vorgelegen hat. Er muß auch von

B 2 Bl. 12, 15 f.

einer Besprechung gewußt haben, die am 30. Januar 1940 beim Chef der Sicherheitspolizei stattgefunden hatte.In dieser Besprechung war bekannt gegeben worden, daß eine rassische Auslese beim Einsatz der polnischen Landarbeiter nicht erfolgen könne; es sei im übrigen auch untunlich, unter der Masse der Polen, die ins Altreich kommen werde, gute und schlechte Polen zu unterscheiden. Abschließend wurde zu diesem Punkt in der Besprechung darauf hingewiesen, daß beim Arbeitseinsatz der Polen im Reich auf eine entsprechende prozentuale Verteilung des männlichen und weiblichen Geschlechts zu achten sei. Da die Forderung nach einer gleichmässigen Verteilung der männlichen und weiblichen Arbeitskräfte polnischen

Volkstums in dem von dem Beschuldigten B a a t z entworfenen Schreiben an den Reichsarbeitsminister enthalten ist, dürfte dem Beschuldigten eine Aufzeichnung über den Inhalt dieser Besprechung vorgelegen haben.

A 17a
P 1c Bl. 64 ff =
Bl. XVII, 192 ff d.A.

Der Beschuldigte B a a t z hat in der Folgezeit in einem von ihm entworfenen Erlaß des RFSS vom 14. Januar 1941 - S IV D 6 - 489/40, in Vorträgen vor dem "interministeriellen Arbeitskreis" am 22. August 1941 und am 7. Januar 1942 sowie in einem weiteren von ihm entworfenen Erlaß des RFSS vom 7. Dezember 1942 - S IV D - 505/42g - 451 (ausl.Arb.) - die Notwendigkeit einer unterschiedlichen Behandlung der " fremdvölkischen" Arbeitskräfte nach ihrer Rassezugehörigkeit und des Verbots des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen und "Fremdvölkischen" - insbesondere solchen "artfremder" Rassen aus dem Osten und Südosten Europas - zur "Reinerhaltung des deutschen Blutes" ausführlich dargelegt. Gleichzeitig hat er aber auch darauf hingewiesen, daß dieses Verbot nach aussen, vor allem gegenüber dem Ausland, mit anderen Gesichtspunkten begründet werden müsse. Die Ausführungen des Beschuldigten B a a t z lassen erkennen, daß er sich damals gerade der Durchsetzung des rassischen Gedankenguts des Nationalsozialismus mit besonderer Energie gewidmet hat. Da sich der Beschuldigte B a a t z nach seinen eigenen Angaben bereits seit seiner Studienzeit mit dem nationalsozialistischen Gedankengut befaßt hat

A 19, A 23
P 1c Bl. 86 f =
Bl. XVIII, 24 d.A.
P 1c Bl. 86 ff, 101 ff.
= Bl. XVIII, 24 ff, 41 ff.
A 33 d.A.,

P 1c Bl. 9 =
Bl. XVII, 123 d.A.

und er darüber hinaus seit seinem Eintritt in die allgemeine SS im Jahre 1932 mit allen Erscheinungsformen des Nationalsozialismus vertraut gemacht worden sein dürfte, wird ihm mit Sicherheit auch bei den Entwurfsarbeiten für das Erlaßwerk vom 8. März 1940 das rassische Motiv für das Verbot und die Bestrafung des Geschlechtsverkehrs zwischen Polen und Deutschen bekannt gewesen sein, zumal er selbst einräumt, die rassepolitische Konzeption der Staatsführung sei bald "Allgemeingut" geworden, und auch der von ihm nur kurze Zeit später entworfene Ergänzungserlaß vom 21. Mai 1940 bereits ganz eindeutig das Geschlechtsverkehrsverbot als rassepolitische Maßnahme kennzeichnete.

P 1c Bl. 87 = Bl. XVIII Bl. 25 d.A.

2) <u>Die weiteren staatspolizeilichen Vorschriften bis Januar 1942</u>

a) <u>Der Entstehungsweg</u>

In der Folgezeit wurden die Bestimmungen über die Behandlung der polnischen Fremdarbeiter durch verschiedene weitere Erlasse ergänzt bzw. abgeändert. Auch diese nachfolgenden Erlasse wurden grundsätzlich im Polenreferat erarbeitet.

P 2c Bl. 32 ff = Bl. XVIII 157 ff d.A.

P 3c Bl. 55 ff,64,90 ff = Bl. XVI, 80 ff,89,129 ff. d.A.

In der Regel erteilte der Amtschef M ü l l e r - meist auf Weisung Himmlers - dem Polenreferat den Auftrag zum Entwurf der Erlasse. Verschiedene Anordnungen haben sich aber auch aus der Referatsarbeit selbst ergeben.

Die jeweiligen Referenten übertrugen die Vorarbeiten für die Erlaßentwürfe grundsätzlich dem ROI O p p e r m a nn, der dann die eventuell erforderlichen Besprechungen mit den anderen betroffenen Behörden führte und die geplanten Bestimmungen unter ständiger Fühlungnahme mit dem Referatsleiter zusammenstellte. Im Laufe der Zeit entwickelte sich ROI O p p e r m a n n auf diesem Gebiet zu einer hervorragenden Fachkraft, die auch schwierigere Erlasse selbständig erarbeiten konnte, ohne dabei noch wesentlicher Hilfe des Referenten zu bedürfen. Wenn der Vorentwurf fertiggestellt war, wurde je eine Abschrift desselben allen Stellen zugesandt, die durch die geplanten Regelungen betroffen wurden, und zwar auch allen Ämtern und Referaten des RSHA, die an dem Inhalt des jeweiligen Erlaßentwurf interessiert sein konnten. Auf diese Weise erhielt später auch teilweise das Referat bzw. Sachgebiet IV D/B (ausl.Arb.) von den geplanten Regelungen Kenntnis. Die verschiedenen Stellen hatten nun Gelegenheit, den Vorentwurf zu prüfen und etwaige Änderungswünsche beim Referat IV D 2 vorzutragen. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden entweder von O p p e r m a n n selbst, dem Referenten oder einem seiner Vorgesetzten mit den betroffenen Stellen durchgesprochen. Wenn Einigkeit über den Text des künftigen Erlasses erzielt war, fertigte O p p e r m a n n den berichtigten Entwurf und ließ die sogenannte "Vorlage" schreiben, mit der der Entwurf seinen

P 4c Bl. 4 =
Bl. XIV, 54 d.A.
R 8 Bl. 3 =
Bl. XIII, 101 d.A.
R 9 Bl. 2 ff. =
Bl. X, 31 ff. d.A.

P 1c Bl. 92,95,117 =
Bl. XVIII Bl. 30,33,64 d.A.
P 2c Bl. 61 f =
Bl. XVIII, 193 f. d.A.
P 3c Bl. 55 =
Bl. XVI, Bl. 80 d.A.
P 3 c Bl. 92 =
XVI, 131 d.A.
R 8 Bl. 3 =
Bl. XIII, 101 d.A.

P 2c Bl. 32 f, =
Bl. XVII,57 f. d.A.
P 3c Bl. 55 f. =
Bl. XVI, Bl.80 f. d.A.

Vorgesetzten zur Zeichnung zugeleitet werden sollte. Um die Verantwortung jeder mit der Sache befaßten Person herauszustellen, wurde auf den Vorlagen oben links unter der Behördenbezeichnung der Name des Verfassers - bei Erlaßentwürfen also der O p p e r m a n n s - und der des Referenten angegeben; sollte der Entwurf von Himmler gezeichnet werden, mußte auch noch der Name des Amtschefs M ü l l e r genannt werden. Der Text der Vorlage begann in der Regel mit einem Vermerk, in dem die Gründe für den vorgeschlagenen Entwurf kurz dargestellt wurden, dann folgte der Erlaßvorschlag selbst. Bei kurzen Erlassen, die auf direkte Weisungen Himmlers zurückgingen, konnte der Vermerk auch fehlen. Die Vorlage wurde zuerst noch den anderen beteiligten Stellen zur Mitzeichnung zugeleitet. Hierfür waren am Ende des Entwurfs regelmäßig Kästchen aufgetragen, in die die betreffenden Referenten ihr Handzeichen setzen sollten. Wenn die Vorlage in das Referat IV D 2 zurückgelangt war, zeichnete sie nunmehr auch O p p e r m a n n mit seinem Handzeichen ab und legte sie dem Referatsleiter vor, der sie nochmals prüfte und dann ebenfalls mit seiner Paraphe versah. Die Vorlage wurde nun über die Registratur des Polenreferats und den Gruppenleiter IV D - falls dieser anwesend war - dem Amtschef M ü l l e r zugeleitet, der die Entwürfe durchsah und evtl. auch noch Änderungen vornahm.

Vgl. C 12
C 9 Bl. 24
R 10 Bl. 3 f. =
Bl. X, 78 f. d.A.

P 3c Bl. 56 =
Bl. XVI, 81 d.A.

Vgl. C 12 S. 10

P 2c Bl. 33 =
Bl. XVIII, 158 d.A.

Für einen Teil der Erlasse war Müller selbst zur abschließenden Zeichnung berechtigt. Er durfte u.a. eilbedürftige Erlasse mit dem Zusatz " im Auftrag" selbständig zeichnen, wenn Himmler und Heydrich bzw. Kaltenbrunner nicht erreichbar waren. Nach H e y d r i c h s Tod bis zur Übergabe des Amtes an K a l t e n b r u n n e r war M ü l l e r für den Bereich des Amtes IV unterschriftsberechtigt mit dem Zusatz "in Vertretung" für alle Erlasse, die unter dem Kopf "Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD" oder der Behördenbezeichnung "Reichssicherheitshauptamt" hinausgehen sollten. In diesen Fällen und wenn die Vorlage dem Chef der Sicherheitspolizei zur eigenhändigen Zeichnung zugeleitet werden sollte, setzte M ü l l e r nur sein Handzeichen auf die Entwürfe.

C 9 Bl. 24

S 3 Bl. 12 =
Bl. XII, 207 d.A.

P 2c Bl. 34 =
Bl. XVIII, 159 d.A.

Soweit sich Himmler die Schlußzeichnung vorbehalten hatte, mußte Amtschef Müller seine volle Unterschrift unter die Vorlage setzen. Er leitete sie dann direkt an Himmler weiter, der sie mit seinem Handzeichen versah.

Die unterschriebenen Vorlagen kamen auf dem Dienstweg wieder an das Polenreferat zurück. Dort fertigten die Schreibdamen die Reinschriften der Erlasse in der erforderlichen Zahl. Unter den Text der Erlasse setzten sie den Namen der am höchsten gestellten Person, die die Vorlage abgezeichnet hatte, sowie einen Beglaubigungvermerk.

Erlasse mit Geheimschutz wurden über den Amtsrat K u h f a h l, solche ohne Geheimschutz über die Registratur des Referats dem Hauptbüro des RSHA zugeleitet und von dort aus an die Empfänger versandt.

b) Der sachliche Inhalt der Erlasse.
Die bis Januar 1942 herausgegebenen weiteren Erlasse brachten für das "Sonderbehandlungs" - Verfahren folgende Entwicklung:

A 13 Bl. 1 ff.

In einem Erlaß des RFSS vom 3. September 1940 - S IV D 2 - 3382/40 - an die höheren Verwaltungsbehörden wurde der Personenkreis näher abgegrenzt, der unter die Vorschriften vom 8. März 1940 fallen sollte. Hiernach unterlagen der Kennzeichnungspflicht und den übrigen einschränkenden Bestimmungen die Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die nach dem 1. September 1939 aus den eingegliederten Ostgebieten oder dem Generalgouvernement ins Reich gekommen waren. Für Angehörige anderen Volkstums aus diesen Gebieten (Ukrainer, Weißruthenen, Russen, Kaschuben, Masuren und Slonsaken) galten diese Vorschriften nicht, sie sollten aber - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Kennzeichnungspflicht - auf diese Personen entsprechend angewendet werden. Das Merkblatt für die polnischen Arbeitskräfte sollte deshalb auch diesen Volkszugehörigen teilweise vorgelesen werden, um sie vor disziplinlosem Verhalten und insbesondere vor der Annäherung an deutsche Frauen zu warnen.

A 13 S. 10

Neben anderen Vorschriften enthält der Erlaß weitere Weisungen für die Bekämpfung der Arbeitsunlust, in denen es u.a. heißt:

A 13 S. 11

"Ich ersuche daher, die nachgeordneten Polizeibehörden nochmals darauf hinzuweisen, daß sie die Fälle der Arbeitsunlust und -niederlegung, soweit nicht schon an Ort und Stelle derartige Erscheinungen behoben werden können, und auch Vergehen und Verbrechen der Polen, wie z.B. Sittlichkeitsdelikte, Sabotagehandlungen, Brandstiftungen usw., den Staatspolizei-leit-stellen zur weiteren Veranlassung zu melden haben, die je nach Sachverhalt die Einleitung eines Strafverfahrens veranlassen oder staatspolizeiliche Maßnahmen ergreifen."

A 14 S. 1 f.

Ein weiterer Erlaß des RFSS vom selben Tag mit demselben Aktenzeichen, der an die Stapo-leit-stellen gerichtet war, nahm hinsichtlich der Abgrenzung des betroffenen Personenkreises auf den vorgenannten Erlaß Bezug und hob nochmals besonders hervor, daß bei Arbeitsverweigerung, Aufhetzung, Sabotage, unsittlichem Verhalten gegenüber Deutschen usw. die sonstigen "Fremdvölkischen" aus dem Osten grundsätzlich entsprechend den für Arbeitskräfte polnischen Volkstums geltenden staatspolizeilichen Bestimmungen zu behandeln seien. Zu dem nochmaligen Hinweis, daß den Stapostellen auch Verbrechen und Vergehen wie Sittlichkeitsdelikte, Sabotagehandlungen, Brandstiftungen usw. zu melden seien, wurde gesagt, dies bezwecke nur die einheitliche Unterrichtung der Stapo-leit-stellen, die nicht allgemeine Delikte behandeln

sollten, aber prüfen müßten, ob in den einzelnen Fällen staatspolizeiliche Belange berührt würden und dementsprechend eine staatspolizeiliche Behandlung zu veranlassen sei. Tatsächlich ging die Staatspolizei allerdings gegen Polen, denen Sittlichkeitsverbrechen, Sabotagehandlungen u.ä. vorgeworfen wurden, regelmäßig im Wege der "Sonderbehandlung" vor.

A 14 S. 4 f.

Zu dem Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Polen und Deutschen brachte der Erlaß insoweit eine Änderung, als gegen weibliche Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die mit deutschen Männern intim verkehrt hatten, nicht mehr "Sonderbehandlung" zu beantragen war. Die Frauen sollten nur für kürzere oder längere Zeit in Schutzhaft genommen werden. Für die Sonderbehandlung selbst enthielt der Erlaß folgende Bestimmungen:

A 14 Bl. 6

"a) Vorschläge auf Sonderbehandlung sind grundsätzlich nur für männliche Arbeitskräfte polnischen Volkstums zu machen. Nur in ganz besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen ist in Erwägung zu ziehen, ob auch weibliche Arbeitskräfte polnischen Volkstums einer Sonderbehandlung unbedingt unterworfen werden müssen.

b) Die Vorschläge auf Sonderbehandlung sind - unter Wegfall der ... vorgeschriebenen fernschriftlichen Meldungen - durch Schnellbrief unverzüglich einzureichen. Die Berichte haben eine eingehende Sachdarstellung und die Feststellung der Volkstumszugehörigkeit des Betreffenden zu enthalten.
Wird Sonderbehandlung für Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen beantragt, ist in Zweifelsfällen die

Volkstumszugehörigkeit der deutschen Frau darzulegen. Für die Behandlung der deutschen Frau ist ferner die Feststellung unerläßlich, ob Schwangerschaft besteht oder nicht, gegebenenfalls in welchem Monat und ob sie gleichzeitig auch Verkehr mit deutschen Männern gehabt hat. Weiterhin ist anzugeben, ob die betreffenden Personen über das Verbot des Geschlechtsverkehrs belehrt worden sind bzw. sie das Unerlaubte ihres Tuns erkannt haben.

A 14 Bl. 7

c) Um eine Verzögerung der Bearbeitung zu vermeiden, sind dem Schnellbrief die erforderlichen Unterlagen (Vernehmungsdurchschriften, amtsärztliches rassisches Gutachten und die Rassenmerkmale deutlich kennzeichnende Lichtbilder, in Fällen des Geschlechtsverkehrs oder der Vornahme unzüchtiger Handlungen an deutschen Frauen auch Lichtbilder der Frau) beizufügen.

d) Zur Vermeidung einer Doppelbearbeitung ist in Sonderbehandlungsfällen von der Stellung eines gesonderten Schutzhaftantrages abzusehen. Der Schutzhaftantrag ist vielmehr in jedem Falle hilfsweise neben dem Vorschlag auf Sonderbehandlung im gleichen Bericht zu stellen. Für die hier gegebenenfalls anzulegenden Schutzhaftvorgängen ist neben den ... vorgeschriebenen Schutzhaftunterlagen noch eine Durchschrift des Schnellbriefberichts beizufügen.
In Fällen des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen sind die Schutzhaftanträge für beide Personen (für den Polen nach vorhergehendem Absatz nur hilfsweise) in dem gleichen Schnellbriefbericht zu stellen. Für die Schutzhaftakte der Frau wird alsdann die Übersendung einer weiteren Durchschrift des Schnellbriefberichts erforderlich."

Ein weiterer Erlaß des RFSS vom 10. Dezember 1940 - S IV D 2 a - 3382/40 - konnte bisher nicht aufgefunden werden. Aus den späteren Erlassen ergibt sich,

A 18; A 20; A 32

daß die Staatspolizei-leit-stellen durch diesen Erlaß u.a. angewiesen

110

wurden, in "Sonderbehandlungsfällen" eine Stellungnahme des Höheren SS- und Polizeiführers einzuholen und Lichtbilder von dem in Aussicht genommenen Exekutionsort herzustellen. Diese Unterlagen sollten dem Antrag auf "Sonderbehandlung" beigefügt werden.

A 18
P 2c Bl. 35 =
Bl. XVIII, 160 d.A.

Mit Geheimerlaß des RFSS vom 5. Juli 1941 - S IV D 2c - 4883/40g - 196 - erhielten die Staatspolizei-leitstellen neue Weisungen für ihr Vorgehen in "Sonderbehandlungsverfahren" wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs.

Diese Bestimmungen galten nicht nur für die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter, sondern auch der polnischen Kriegsgefangenen. Für die Kriegsgefangenen bestand ebenfalls das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen. Bei einem Verstoß gegen das Verbot sollten die Staatspolizeistellen,

B 10 Bl. 1a, 5 f.

Kriminalpolizeistellen oder SD-Abschnitte sofort dem RSHA berichten und weitere Weisung abwarten. Da im Hinblick auf die Genfer Konvention und mögliche Repressalien gegen die in den Händen der Feindmächte befindlichen deutschen Kriegsgefangenen staatspolizeiliche Maßnahmen gegen polnische Gefangene erst ergriffen werden konnten, wenn sie nicht mehr den Kriegsgefangenenstatus hatten, setzte sich das RSHA mit dem OKW wegen einer Freigabe des betroffenen Polen aus der Kriegsgefangenschaft in Verbindung. Das OKW traf die Entlassungsverfügung und wies den Kommandanten des Kriegsgefangenenlagers an,

111

den Polen an die örtlich zuständige Staatspolizei -leit-stelle zu überstellen. Diese teilte die Übernahme des Gefangenen dem RSHA mit. Dem Bericht sollte eine Vernehmung des Gefangenen und erforderlichenfalls noch eine Schilderung des Sachverhalts beigefügt werden. Zuständig für die Bearbeitung dieser Vorgänge innerhalb des RSHA

vgl. B 10 Bl. 7,9

war das Referat IV A 1 (Kommunismus, Marxismus), das allgemeine Richtlinien für die weitere Behandlung der betroffenen ehemaligen Kriegsgefangenen aber noch nicht herausgegeben hatte.

In dem Erlaß vom 5. Juli 1941 hieß es nun u.a.

A 18 Bl. 2

"In zahlreichen Fällen wurde festgestellt, daß polnische Zivilarbeiter, die wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs zur Sonderbehandlung vorgeschlagen worden sind, nordischen Rasseeinschlag aufweisen, gut aussehen und auch charakterlich günstig beurteilt werden. Derartige Personen eignen sich unter Umständen für eine Eindeutschung. Reichsführer SS hat daher zugleich in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums angeordnet, daß polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene, die Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen unterhalten oder sonstige unsittliche Handlungen an ihnen begangen haben, in Zukunft vor Einreichung des Sonderbehandlungs-Vorschlages auf ihre Eindeutschungsfähigkeit hin zu überprüfen sind. Eine Eindeutschung kommt dann nicht in Betracht, wenn der betreffende Pole die ihm zur Last gelegte Handlung unter erschwerenden Umständen begangen hat (z.B. Vergewaltigung,

Unzucht mit Kindern usw.)

A 18 Bl. 3

Um eine gleichmäßige Behandlung zu gewährleisten, werden in Zukunft rassische Beurteilungen in Fällen, die evtl. zu einer Sonderbehandlung führen können, grundsätzlich von den Führern im Rasse- und Siedlungswesen bei den Höheren SS- und Polizeiführern bzw. den Referenten des Rasse- und Siedlungshauptamtes - SS bei den Ergänzungsstellen der Waffen-SS durchgeführt. Amtsärztliche rassische Gutachten sind daher in der Regel nicht mehr einzuholen (Ausnahme s. folgenden Absatz). Vielmehr leiten die Staatspolizeileit-stellen nach Abschluß der Ermittlungen die Vorgänge mit allen erforderlichen Unterlagen (Lichtbilder, und zwar Kopfbild von vorn, Kopfbild von der Seite, Bild in ganzer Größe sowie charakterliche Beurteilung) beschleunigt dem Höheren SS- und Polizeiführer zu, der in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums die Vornahme der rassischen Untersuchung und die Prüfung der Eindeutschungsfähigkeit veranlaßt.

.....

A 18 Bl. 4

Wird die Eindeutschungsfähigkeit anerkannt,berichtet die Staatspolizeistelle unter Beifügung der üblichen Unterlagen - außer den Lichtbildern des Exekutionsortes - dem Reichssicherheitshauptamt, das über die weitere Behandlung entscheidet. In den meisten Fällen wird die Einweisung in ein KZ.-Lager - Stufe I - für kürzere Zeit als ausreichende Sühne anzusehen sein.

Kommt eine Eindeutschung nicht in Betracht, so ist wie üblich Sonderbehandlungsvorschlag unter Beifügung der vorgesehenen Unterlagen einschließlich des vom RuS-Führer gefertigten rassischen Gutachtens vorzulegen.

Bei Bearbeitung von Sonderbehandlungsfällen ist seitens der Staposstellen außerdem folgendes zu beachten:

A 18 Bl. 5

1. In den Sonderbehandlungsvorschlägen ist stets zum Ausdruck zu bringen, ob und ggf. wann der betreffende Pole amtlich darüber belehrt worden ist, daß polnischen Zivilarbeitern der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen unter Androhung der Todesstrafe verboten ist.

2. Reichsführer SS hat sich auch in Fällen von Geschlechtsverkehr oder unsittlichem Verhalten polnischer Zivilarbeiter gegenüber deutschen Frauen und Mädchen, die voraussichtlich nicht zu einer Sonderbehandlung führen werden (nicht belehrte Polen, Personen, deren Volkszugehörigkeit zweifelhaft ist, Polen unter 18 Jahren, die mit erheblich älteren deutschen Frauen verkehrt haben und von diesen offensichtlich verführt worden sind), die endgültige Entscheidung vorbehalten. Auch in diesen Fällen ist daher die Stellungnahme des Höheren SS-und Polizeiführers einzuholen und sind die üblichen Unterlagen vorzulegen.

3. Lichtbilder der beteiligten deutschen Frauen sind in jedem Falle, d.h. auch dann, wenn diese ein Verschulden nicht trifft (Notzucht), einzureichen.

4. Die unverzüglich nach erfolgter Exekution durch FS. zu erstattende Vollzugsmeldung (s. Runderlaß vom 10.12.40 -S IV D 2c 3382/40 - zu 3f der Durchführungsbestimmungen), die unmittelbar dem Reichsführer SS vorgelegt wird, hat in Zukunft folgende Angaben zu enthalten:
   a) Name, Geburtsort und -datum des Delinquenten
   b) Datum und Ort der Exekution
   c) Vollziehung durch polnische Zivilarbeiter oder in Schutzhaft befindliche Polen
   d) Angabe über die Vorbeiführung der in der Umgebung eingesetzten Zivilpolen an der Richtstätte
   e) Vermerk über die Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung

   (Angaben zu Ziffern d) und e) nur bei Exekutionen außerhalb des Lagers) .

5. Von exekutierten Polen hinterlassene Gegenstände, Kleidungsstücke und dergl. sind arbeitsmässig bewährten polnischen Zivilarbeitern ohne Angabe der Herkunft zu überlassen, Geldbeträge und Wertgegenstände jedoch der NSV oder dem DRK zu überweisen.

Abschließend weise ich nochmals darauf hin, daß alle Ermittlungen in Sonderbehandlungsangelegenheiten mit möglichster Beschleunigung durchzuführen sind."

A 20,
P 2c Bl. 39 f =
Bl. XVIII, 164 f. d.A.

Durch Geheimerlaß des RFSS an die Stapo-leit-stellen vom 4. November 1941 - S IV D c - 4883/40g-196- wurde angeordnet, daß den Sonderbehandlungsanträgen gegen polnische Zivilarbeiter oder Kriegsgefangene keine Lichtbilder der Exekutionsstätten mehr beizufügen seien, und daß künftig die öffentliche Anprangerung "ehrvergessener" deutscher Frauen zu unterbleiben habe. Ferner wurde bestimmt, daß in Fällen, in denen die beteiligten deutschen Frauen oder Mädchen schwanger waren und als Schwängerer nur der Pole in Betracht kam, dies im Sonderbehandlungsantrag ausdrücklich hervorzuheben sei; bei fortgeschrittener Schwangerschaft und noch länger andauernden Ermittlungen sollte im voraus berichtet werden. Diese Vorschriften des Erlasses wurden noch durch Geheimerlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 12. Dezember 1941 - IV D 2 c - 1474/41 g. Rs. - ergänzt, nach dem bei Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Frauen und polnischen Zivilarbeitern oder Kriegsgefangenen sofort durch einen Amtsarzt festzustellen war, ob eine Schwangerschaft vorlag; in diesen Fällen

A 22
P 2c Bl. 41 f =
Bl. XVIII, 166 f. d.A.

sollte nunmehr sofort durch Fernschreiben an das RSHA, Referat IV D 2, berichtet werden unter Angabe des Sachverhalts, wie weit die Schwangerschaft fortgeschritten sei und wer neben dem Polen noch als Erzeuger des zu erwartenden Kindes in Betracht komme. Der Pole sollte in diesen Fällen beschleunigt "rassisch gemustert" und das Ergebnis der Musterung sofort dem RSHA mitgeteilt

A 22 Bl. 3

werden. Durch dieses Verfahren sollte es dem RSHA ermöglicht werden, eine Unterbrechung der Schwangerschaft herbeizuführen, wenn "rassisch minderwertiger" Nachwuchs zu erwarten war.

A 24
P 2c Bl. 42 f =
Bl. XVIII, 167 f. d.A.

Mit Runderlaß des RFSS vom 19. Januar 1942 - S IV D 2 c - 1003/42 - wurden neben Vorschriften für die Fahndung und Festnahme polnischer Zivilarbeiter auch Anweisungen für das Vorgehen bei Straftaten gegeben. Sie lauteten:

A 24 Bl. 5

"Von polnischen Zivilarbeitern begangene Arbeitsvertragsbrüche (Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes usw.) werden ausschließlich durch staatspolizeiliche Maßnahmen - Einweisung in ein Arbeitserziehungs- bzw. Konzentrationslager - geahndet. In derartigen Fällen erstattete Strafanzeigen sind daher unmittelbar der Staatspolizei-leitstelle zuzuleiten. ....

Bei allen anderen - also auch kriminellen - von polnischen Zivilarbeitern begangenen strafbaren Handlungen sind die Ermittlungsvorgänge nach Abschluß der Ermittlungen grundsätzlich zunächst der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zuzuleiten, die erforderlichenfalls die Weiterleitung an die Justizbehörden veranlasst. Ich habe jedoch keine Bedenken dagegen, daß zur Herbeiführung der staatspolizeilichen Entscheidung nur eine kurze, aber für die Beurteilung des Falles

ausreichende zusammenfassende Darstellung des Ermittlungsergebnisses, z.B. Durchschlag des Abschlußberichts, übersandt wird."

Diese Bestimmung sollte der Staatspolizei die Möglichkeit geben, gegen polnische Zivilarbeiter auch wegen krimineller Delikte mit Sonderbehandlung vorzugehen, wenn sie glaubte, daß in einem ordentlichen Gerichtsverfahren nicht mit einem der nationalsozialistischen Politik entsprechenden harten Urteil gerechnet werden könne. Allgemeine Anweisungen, bei welchen Delikten die Staatspolizei das Verfahren an sich ziehen und mit welchen Maßnahmen sie dann jeweils vorgehen sollte, enthielt dieser Erlaß jedoch nicht.

P 2c Bl. 35 = Bl. XVIII, 160 d.A.

Der Beschuldigte Dr. D e u m l i n g gibt an, der Erlaß vom 5. Juli 1941 sei noch kurz vor seinem Amtantritt als Leiter des Polenreferats ergangen und - ebenso wie die vorangegangenen Erlasse - von seinem Vorgänger T h i e m a n n abgezeichnet worden. Hinsichtlich des

P 2c Bl. 41 f. = Bl. XVIII, 166 f. d.A.

Erlasses vom 4. November 1941 erinnert er sich an die Vorverhandlungen, kann jedoch nicht angeben, ob dieser Erlaß bereits von ihm oder noch von T h i e m a n n abgezeichnet worden ist. Seine

P 2c Bl. 42 f. = Bl. XVIII, 167 f. d.A.

Mitwirkung an den weiteren Erlassen räumt der Beschuldigte Dr. D e u m l i n g ein.

3) <u>Der "Ostarbeitererlaß"</u>

P 1c Bl. 73 ff. = Bl. XVII, 201 ff. d.A.

Ende 1941/Anfang 1942 war der Mangel an Arbeitskräften im Reichsgebiet trotz der hier bereits tätigen großen Zahl von

ausländischen Arbeitern so groß geworden, daß nunmehr auch Arbeitskräfte aus den inzwischen eroberten Gebieten der Sowjetunion nach Deutschland geholt werden mußten. Die Unterbringung, Behandlung und Bewachung dieser Arbeitskräfte sollte vorab durch besondere staatspolizeiliche Erlasse geregelt werden. Da im RSHA zu diesem Zeitpunkt ein besonderes Rußlandreferat noch nicht bestand, wurde diese Aufgabe dem Beschuldigten B a a t z als Leiter des Referats IV D (ausl.Arb.) übertragen, der schon aus seiner früheren Tätigkeit im Polenreferat und danach in dem Referat für die besetzten Westgebiete mit derartigen Arbeiten vertraut war. Als Mitarbeiter für den Entwurf dieser Erlasse wurde ihm der ROI O p p e r m a n n aus dem Polenreferat zugeteilt.

P 1c Bl. 75 = Bl. XVII, 203 d.A.

Die erforderlichen Rücksprachen mit den durch die geplanten Erlasse betroffenen anderen Reichs- oder Parteibehörden führte hauptsächlich der Beschuldigte B a a t z, während O p p e r m a n n vor allem die Entwurfsarbeiten übernahm. Nach langwierigen Verhandlungen, auf Grund derer die Vorentwürfe mehrmals neu gefaßt werden mußten, ergingen schließlich unter dem 20. Februar 1942 und dem Aktenzeichen -S IV D - 208/42 (ausl.Arb.)- zwei Erlasse des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei.

R 8 Bl. 3 = Bl. XIII, 101 d.A.

A 25, A 45-2 A III f. S. 15 ff.

A 25

Ein Erlaß war an die Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD(Staatspolizei-leit-stellen u.a.) gerichtet. Er war in drei Abschnitte unterteilt:

P 1c Bl. 80 ff. =
Bl. XVII, 208 ff. d.A.

A 25 Bl. 1 ff.

Abschnitt A regelte die Behandlung und Unterbringung der "Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet "(Ostarbeiter). Es wurden für diesen Personenkreis sehr strenge Bestimmungen aufgestellt, die aber im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens nicht näher dargestellt zu werden brauchen.

P 1c Bl. 90 f. =
Bl. XVIII, 28 d.A.

A 25 Bl. 10 ff.

Abschnitt B betraf die "Arbeitskräfte aus den Baltenländern" und die "fremdvölkischen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten", für die bis dahin keine besonderen Vorschriften bestanden und auf die die Bestimmungen für die polnischen Zivilarbeiter entsprechend angewendet wurden. Nach dem Erlaßtext unterlagen diese Völker bzw. Volksstämme auf Grund ihrer politischen Einstellung zum Reich und ihrer Stellung im Ostraum den allgemeinen für ausländische Arbeitskräfte geltenden Anordnungen, sie waren aber in ihrer Lebensführung besonderen zusätzlichen Einschränkungen unterworfen; so waren sie z.B. getrennt von den deutschen Arbeitskräften unterzubringen und einzusetzen, sie durften gegenüber deutschen Arbeitern keine vorgesetzte Stellung bekleiden und unterlagen bei Disziplinwidrigkeiten den Maßnahmen der Staatspolizei. Andererseits sollten diese Arbeitskräfte jedoch wegen ihrer grundsätzlich gegnerischen Einstellung zum polnischen Volke und zum Bolschewismus keinesfalls den Polen oder den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet gleichgestellt werden.

A 25 Bl. 12

Reichsfeindliche Bestrebungen sollten mit aller Schärfe mit den üblichen staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet werden, für Arbeitsvertragsbruch war Einweisung in Arbeitserziehungs- oder Konzentrationslager vorgesehen.
Weiter hieß es in dem Erlaß:

A 25 Bl. 13

" IV. Kriminelle Verfehlungen
Bei allen von den genannten Arbeitskräften begangenen kriminellen Verfehlungen sind die Ermittlungsvorgänge von den Ortspolizeibehörden, Gendarmeriedienststellen bzw. Kriminalpolizeileit-stellen nach Abschluß der Ermittlungen zunächst den Staatspolizeileit-stellen zuzuleiten.

Die Kreispolizeibehörden haben entsprechende Weisungen erhalten. Die Einschaltung der Staatspolizei-leitstelle dient dem Zweck, diesen eine Übersicht über die Kriminalität der Ostarbeiter in ihrem Bezirk zu verschaffen und außerdem besonders verwerfliche Straftaten durch staatspolizeiliche Maßnahmen zu ahnden.

Die dort vorgelegten Ermittlungsvorgänge sind daher wie folgt zu behandeln:

Sittlichkeitsdelikte, Gewaltverbrechen und Sabotagehandlungen sind durch staatspolizeiliche Maßnahmen (Sonderbehandlung) zu ahnden; jedoch habe ich gegen eine Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die zuständige Staatsanwaltschaft dann keine Bedenken, wenn nach den geltenden strafrechtlichen Bestimmungen sicher mit der Verurteilung des Täters zum Tode zu rechnen ist. In diesen Fällen ist der Ausgang des Strafverfahrens festzustellen; sollte wider Erwarten nicht auf Todesstrafe erkannt werden, ist mir unter Beifügung der Urteils-Abschrift zu berichten.

Wegen anderer Delikte entstandene Ermittlungsvorgänge sind in der Regel an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Wird auf bestimmten Gebieten eine starke Zunahme der strafbaren Handlungen festgestellt, so bestehen allerdings keine Bedenken, aus Abschreckungsgründen auch rein kriminelle Delikte durch staatspolizeiliche Maßnahmen zu ahnden.

V. ...

A 25 Bl. 14

VI. Geschlechtsverkehr mit Deutschen.

Der Geschlechtsverkehr der Arbeitskräfte aus den Baltenländern sowie der fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten mit Deutschen ist bei strengster Strafe verboten. Die Arbeiter werden bei Erfüllung ihrer Meldepflicht durch die Ortspolizeibehörden unter Verwendung des beiliegenden Merkblattes mit unterlegtem fremdsprachigen Text eindringlich belehrt. Eine Belehrung der deutschen Bevölkerung wird durch die Parteidienststellen erfolgen.

Die Kreispolizeibehörden haben Weisung erhalten, Arbeitskräfte, die gegen diese Vorschriften verstoßen, unverzüglich festzunehmen und der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle melden zu lassen.

Männliche Arbeitskräfte, die Geschlechtsverkehr mit Deutschen unterhalten haben, sind zur Sonderbehandlung weibliche Arbeitskräfte zur Einweisung in ein Konzentrationslager vorzuschlagen. Die für die Sonderbehandlung der polnischen Zivilarbeiter ergangenen Vorschriften gelten entsprechend; dies gilt auch für die Behandlung der beteiligten deutschen Personen."

In dem erwähnten Merkblatt hieß es zu dem Verbot des Geschlechtsverkehrs:

" ...

A 45 - 2 A III f.-S.37

3. Jeder Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen ist bei strengster Strafe verboten. Es sind alles Frauen, Bräute, Töchter usw. der im Kriege befindlichen oder fern von ihren Familien zur Arbeit eingesetzten deutschen Männer und stehen unter dem besonderen Schutz des Reiches. Beachte daher das Verbot des Geschlechtsverkehrs in Deinem eigenen Interesse."

P 1c Bl. 96 =
Bl. XVIII, 34 d.A.
F2c Bl. 43 f. =
Bl. XVIII, 168 f. d.A.
A 25 Bl. 15

Abschnitt C des Erlasses betraf die "Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten", für die der Erlaß eine neue Regelung insoweit traf, als er bestimmte, daß bei strafbaren Handlungen polnischer Zivilarbeiter die unter B IV des Erlasses ergangenen Richtlinien sinngemäß anzuwenden seien. Damit bestand nun für Polen die feste Anordnung, daß die Stapo-leit-stellen bei Sittlichkeitsdelikten, Gewaltsverbrechen und Sabotagehandlungen grundsätzlich "Sonderbehandlung" zu beantragen hatten, wenn nicht in einem ordentlichen Gerichtsverfahren die Verurteilung des Täters zum Tode sicher zu erwarten war.

A 45 - 2 A III f =
Bl. 27 ff.

Als Anlage waren diesem Erlaß "Allgemeine Bestimmungen über die Anwerbung und den Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" beigefügt. Diese Bestimmungen waren in vier Abschnitte gegliedert. Abschnitt A befaßte sich mit den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet, Abschnitt B mit denen aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland. Nach verschiedenen anderen Bestimmungen wurde dort angeordnet:

A 45 2 A III f. Bl. 32

" VI. Beschränkung der Lebensführung

Da durch die sicherheitspolizeiliche Überprüfung bei der Anwerbung die Möglichkeit besteht, gefährliche Elemente auszuschalten und bei Einsatz und Unterbringung diesen Arbeitskräften besondere Beachtung zuteil wird, kann in Berücksichtigung der allgemeinen politischen Verhältnisse von besonderen Einschränkungen der Lebensführung abgesehen werden, mit

Ausnahme von einem
a) Aufenthaltsgebot im Bereich der Kreispolizeibehörde, in dem der Arbeitsplatz liegt (Aufenthaltsgebot wird durch Polizeiverordnung der höheren Verwaltungsbehörden erlassen),
b) Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen (wird bei der Erfassung durch die Ortspolizeibehörden eröffnet).

VII. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

Die Staatspolizei-leit-stellen erhalten besondere Weisung zur Bekämpfung der aus dem Einsatz dieser Arbeitskräfte erwachsenden Gefahren für die Sicherheit des Reiches, die Produktion der deutschen Kriegswirtschaft (Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruches usw.) und das deutsche Volkstum (z.B. Verfolgung von Übertretungen des Verbots des Geschlechtsverkehrs)."

A 45 - 2 A III f. Bl. 32 Abschnitt C betraf "Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten". Er enthielt eine Begriffsbestimmung dieses Personenkreises und verwies im übrigen auf die bereits vorher ergangenen Erlasse des Polenreferats.

A 45-2 A III f.Bl. 32ff. Abschnitt D regelte die Behandlung der "fremdvölkischen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten". Wegen der Beschränkung der Lebensführung für diesen Personenkreis
A 45-2 A III f.Bl.34 und eventueller sicherheitspolizeilicher Maßnahmen wurde auf die oben dargestellten, unter B VI und VII ergangenen Anordnungen Bezug genommen.

A 45-2 A III f.Bl.37 ff, 39, 40 Der zweite Erlaß vom 20. Februar 1942 war an die höheren Verwaltungsbehörden

(Reichsstatthalter, Landesregierungen, Regierungspräsidenten in Preussen u.a.)gerichtet. Er betraf vor allem die passtechnische Behandlung, Erfassung und Kennzeichnung der Arbeitskräfte aus dem Osten, enthielt aber auch Bestimmungen über die Einleitung von Strafverfahren gegen die ausländischen Arbeitskräfte und über Maßnahmen bei Geschlechtsverkehr mit Deutschen, die den in dem Erlaß an Dienststellen der Sicherheitspolizei ergangenen Anordnungen entsprachen. Dem Erlaß an die höheren Verwaltungsbehörden waren ebenfalls die "Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" beigefügt.

P 1c Bl.86 ff. = Bl. XVIII,24 ff. d.A.

Der Beschuldigte B a a t z räumte ein, daß den Vorschriften dieser Erlasse über das Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen und "Fremdvölkischen" aus dem Osten volks- und rassepolitische Gedanken zugrunde lagen und daß ihm dies bei den Entwurfsarbeiten auch bekannt war. Daß auch die Bestimmungen über das staatspolizeiliche Eingreifen bei kriminellen Handlungen der polnischen Zivilarbeiter auf der rassepolitischen Konzeption der Staatsführung beruhte, will er nicht bemerkt sondern geglaubt haben, es handele sich bei den Sonderregelungen nur um Maßnahmen, die ein schnelles und einheitliches Eingreifen gegen die "vielseitigen Gefahren" ermöglichen sollten. Diese Einlassung überzeugt aber im Hinblick auf die Ausbildung des Beschuldigten und seine Tätigkeit innerhalb der Geheimen Staatspolizei nicht.

P 1c Bl.136 f. = Bl. XX, 13 f. d.A.

Die Anweisung, "Sonderbehandlung" gegen einen Täter gerade dann zu beantragen, wenn in einem ordentlichen Verfahren ein auf Todesstrafe lautendes Urteil nicht zu erwarten war, konnte jeder einigermaßen verständige Bürger bei der grundsätzlichen Einstellung der nationalsozialistischen Machthaber gegenüber den Angehörigen der Ostvölker klar als Maßnahme zur Unterdrückung und teilweisen Ausrottung von Menschen erkennen, die einer gerechten Behandlung für nicht wert erachtet wurden.

4) Die Entwicklung des Verfahrens bis Ende 1942

A 26
P 2c Bl.44 f. = Bl.XVIII, 169 f.d.A.

Mit Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an alle Staatspolizei-leitstellen vom 10. März 1942 - IV A 1 c -B. Nr. 4883/40g-/IV D 2 c - B.Nr. 4883/40g - 196 - wurden die Vorschriften ergänzt, die die Ahndung des verbotenen Geschlechtsverkehrs zwischen polnischen Kriegsgefangenen bzw. Zivilarbeitern und deutschen Frauen regelten. Dieser Erlaß wurde - wie sich aus dem doppelten Aktenzeichen ergibt - vom Polenreferat und dem damals für polnische Kriegsgefangene zuständigen Sachgebiet des Referats IV A 1 gemeinsam erarbeitet. Er nahm auf den Erlaß des RFSS vom 5.Juli 1941 - S IV D 2 c - 4883/40g - 196 - Bezug und ordnete u.a. folgendes an:

A 26 Bl. 1

"Im Nachgang zu dem vorbezeichneten Erlaß gibt mir ein Sonderfall Veranlassung, mit sofortiger Wirkung folgendes anzuordnen:

1.) In Fällen, in denen bei erwiesenem Geschlechtsverkehr polnischer Kriegsgefangener oder Zivilarbeiter

125

A 26 Bl. 2

mit deutschen Frauen oder Mädchen beiden Teilen hinsichtlich ihrer sonstigen Führung ein gutes Zeugnis ausgestellt wird, diese rassisch einigermaßen gut beurteilt werden, der Fremdvölkische eingedeutscht werden möchte und er das deutsche Mädchen heiraten will, ist kein Strafverfahren gegen das beschuldigte Mädchen einzuleiten. Wegen der Haftfrage ist in jedem Fall die Entscheidung des Reichsführers einzuholen.

2.) Die beteiligten polnischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter sind beschleunigt gemäß Absatz 2 bzw. 3 des Runderlasses vom 5. Juni 1941 auf ihre Eindeutschungsfähigkeit überprüfen zu lassen. Sie bleiben bis zum Eingang weiterer Weisung in Haft.

3.) Bei positivem Ausfall der Untersuchung ist unter Beifügung einer Abschrift des rassischen Gutachtens, sowie von Lichtbildern der beiden Beteiligten dem Reichssicherheitshauptamt beschleunigt zu berichten; alsdann ergeht Anweisung über die eventuelle Haftentlassung und die weiteren hinsichtlich der Eindeutschung zu treffenden Maßnahmen.

4.) Bei negativem Ausfall ist wie üblich Sonderbehandlungsvorschlag unter Beifügung der vorgesehenen Unterlagen vorzulegen.

Im übrigen verweise ich auf die Beachtung des im Betreff angezogenen Erlasses vom 5.7.1941 sowie der übrigen Erlasse betr. den Umgang mit Kriegsgefangenen und Zivilpolen".

A 29
P 2c Bl. 47 =
Bl. XVIII, Bl. 172 d.A.

Da die Staatspolizei-leit-stellen bei ihren Berichten an das RSHA die bestehenden Vorschriften nicht beachteten und deshalb immer wieder Rückfragen erforderlich wurden, die die Verfahren verzögerten, wurde mit Erlaß des RFSS vom 29. Juni 1942 - S IV D 2 c - 235/42g - 40 - ein Formular eingeführt, mit dem die Stapoleit-stellen nunmehr in Sonderbehandlungsvorgängen gegen Polen, Ukrainer usw.

berichten mußten. Der Erlaß enthielt den Hinweis, daß den Anträgen der Staatspolizeileit-stellen die rassebiologischen Gutachten der Rasse- und Siedlungsführer weiterhin in jedem Fall beizufügen seien. Falls gleichzeitig Schutzhaftantrag gestellt werden würde, sollte für jeden beteiligten Polen, Ukrainer usw. ein Durchschlag des Antrages beigefügt, Vernehmungsniederschriften jedoch nur in einem Stück vorgelegt werden.

A 32
P2c Bl. 49 =
Bl. XVIII, 174 d.A.

Unter dem 17. November 1942 erging ein Geheimerlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV D 2 - 552/42g -104- an alle Staatspolizeileit-stellen u.a. In dem Erlaß hieß es, die Exekution von Polen in den einzelnen Fällen habe nicht mehr die gleiche Bedeutung wie vorher, es solle gemäß Weisung des RFSS daher künftig davon abgesehen werden, jedesmal eine Stellungnahme des Höheren SS- und Polizeiführers einzuholen. Die Staatspolizei-leit-stellen sollten nunmehr nach Abschluß der Ermittlungen umgehend direkt an das Reichssicherheitshauptamt berichten und einen Durchschlag des Berichts den Inspekteuren der Sicherheitspolizei und des SD übersenden, damit diese im Vortragswege die Höheren SS- und Polizeiführer über die laufenden Fälle unterrichten konnten.

P 2c Bl. 49 =
Bl. XVII, 174 d.A.

Der Beschuldigte Dr. D e u m l i n g gibt zu diesem Erlaß an:
Er habe die Zahl der "Sonderbehandlungen" einschränken wollen. Das sei aber bei den meist sehr strengen Stellungnahmen der Höheren SS- und Polizeiführer nur schwer möglich gewesen. Als sich die Entscheidungen

in einigen "Sonderbehandlungsverfahren" wegen des verspäteten Eingangs der Stellungnahmen der Höheren SS- und Polizeiführer verzögert hätten, habe er Müller vorgeschlagen, mit dieser Begründung die Stellungnahmen überhaupt abzuschaffen. Er habe dann auch eine entsprechende Vorlage an Himmler gemacht. Da einige Höhere SS- und Polizeiführer aber energisch protestiert hätten, sei er mit seinem Vorschlag nicht durchgedrungen. Es sei dann die in dem Erlaß niedergelegte Lösung gefunden worden, der schließlich auch Himmler zugestimmt habe.
Ob diese Darstellung bereits die gesamte Bedeutung des Erlasses enthält, ist zweifelhaft (vgl. unten E).

5) Die "Übertragung der Strafverfolgung"

Wie oben dargelegt, enthielten die Erlasse vom 3. September 1940, 19.Januar und 20.Februar 1942 Bestimmungen, nach denen Ermittlungsvorgänge wegen krimineller Handlungen polnischer und anderer ausländischer Zivilarbeiter an die Geheime Staatspolizei abgegeben werden sollten, damit diese in geeignet erscheinenden Fällen beim Reichssicherheitshauptamt Antrag auf "Sonderbehandlung" stellen oder andere Staatspolizeiliche Maßnahmen verhängen konnte. Diese Anordnungen verstießen gegen die bestehenden Gesetze.

Gemäß § 4 RStGB hätten alle kriminellen Handlungen, die die aus den ehemals polnischen Gebieten stammenden Arbeitskräfte im Reich begangen hatten, nach dem allgemeinen deutschen Strafrecht in einem der RStPO entsprechenden Verfahren abgeurteilt werden müssen. Mit Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten galt das deutsche Straf- und Strafprozessrecht grundsätzlich auch für die in den eingegliederten Ostgebieten lebenden Polen, für die allerdings gleichzeitig einige besonders scharfe Strafbestimmungen zusätzlich erlassen wurden.

Gesetz v. 6.6.40 RGBl. I S. 844 = B 4 Bl. 17 ff.

vgl. B 3

Gegen die Anwendung des deutschen Strafrechts auf die Polen hatten sich schon von Anfang an insbesondere Himmler und Heydrich gewandt. Sie bedienten sich dabei des Vorwandes, die Justiz arbeite zu bürokratisch und sei deshalb nicht für eine zügige Ver-

brechensbekäpfung geeignet. Tatsächlich sahen sie in der nach gesetzlichen Grundlagen vorgehenden Justiz ein Hindernis für ihre Unterdrückungs- und Ausrottungspolitik gegenüber den Polen. Himmler und Heydrich konnten jedoch mit ihrem Wunsch, die Strafrechtspflege gegen die Polen Polizeistandgerichten zu übertragen, die nur nach einigen weitgefaßten Strafvorschriften in einem summarischen Verfahren urteilen sollten, bei den gesetzgebenden Instanzen nicht durchdringen. Zwar wurden die in den eingegliederten Ostgebieten und im Altreich lebenden Polen durch die "Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten" vom 4. Dezember 1941 (sogenannte "Polenstrafrechtsverordnung") einem Sonderstrafrecht unterstellt das Verfahren blieb aber bei der Justiz. Die örtlichen Polizeibehörden hätten daher alle Verfahren gegen polnische Zivilarbeiter nach Abschluß der Ermittlungen grundsätzlich an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben müssen.

RGBl. I. S. 759 =
F 4 Bl. 21 ff.

Himmler und Heydrich waren jedoch nicht bereit, sich den bestehenden Gesetzen zu beugen. Um ihre politischen Ziele durchsetzen zu können, versuchten sie durch die oben genannten internen Weisungen zu erreichen, daß überhaupt nur die Vorgänge gegen polnische und russische Zivilarbeiter in die Hände der Justizbehörden kamen, an denen kein staatspolizeiliches Interesse bestand. Sie schufen sich so zwar keine rechtliche, aber die tatsächliche Möglichkeit, mit jedem Zivilarbeiter aus dem osteuropäischen Raum, der eine kriminelle Handlung begangen

hatte, nach ihrem Belieben zu verfahren.

Um jeden Widerspruch der Justizverwaltung gegen diese Anordnungen zu verhindern, wurde das Reichsjustizministerium im Gegensatz zu den anderen betroffenen Behörden in die Vorarbeiten zu den Erlassen nicht eingeschaltet. Diese wurden dem Reichsjustizministerium auch nicht offiziell zur Kenntnis gebracht. Das Justizministerium erfuhr allerdings durch Berichte der Generalstaatsanwälte und OLG- Präsidenten in verschiedenen Fällen von dem eigenmächtigen Vorgehen der Polizei und von einem Teil der bestehenden staatspolizeilichen Erlasse. Gegenvorstellungen des Reichsjustizministeriums sind sowohl unter Dr. G ü r t n e r (bis April 1941) als auch unter Staatssekretär Dr. S c h l e g e l b e r g e r (April 1941 bis 1942) in Einzelfällen erhoben worden, sie blieben aber wegen der bestehenden Machtverhältnisse im wesentlichen ohne Erfolg.

B 6 Bl. 1 ff.

Trotz der eingeführten tatsächlichen Handhabung versuchten Himmler und Heydrich aber auch weiterhin, für ihr Vorgehen auch eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Als im Sommer 1942 der seit dem Tod Dr. G ü r t n e r s vakante Posten des Reichsministers der Justiz wieder besetzt werden sollte, unterstützte Himmler die Kandidatur des damaligen Präsidenten des Volksgerichtshofs, Dr. T h i e r a c k (verstorben), weil dieser bereit war, den Forderungen der Staatspolizei nachzugeben. Er soll sogar schon vor seiner Amtsübernahme eine formelle Abgabe der Strafverfolgung gegen Angehörige der Ostvölker, Juden und Zigeuner an die Polizei

zugesagt haben.

Nachdem Dr. T h i e r a c k im Sommer 1942 die Leitung des Reichsjustizministeriums

B 6 Bl. 8 ff.

übernommen hatte, sollten nach gründlichen Vorarbeiten die zwischen dem Reichsjustizministerium und der Staatspolizei offenen Fragen geklärt werden. Es fand deshalb am 18. September 1942 in der Feldkommandostelle des RFSS in Shitomir eine Besprechung

B 6 Bl. 29 ff.

statt, an der H i m m l e r, Dr. T h i e r a c k, dessen Staatssekretär Dr. R o t h e n b e r g e r (verstorben), der damalige Chef des Amtes I des RSHA, SS-Gruppenführer Bruno

R 47 Bl. 54 f.,82 ff.

S t r e c k e n b a c h (siehe Zeugenordner), und der "SS-Richter beim Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei", SS-Obersturmbannführer Horst B e n d e r (siehe

S 1 Bl. 2,14

Zeugenordner), teilnahmen. In dieser Unterredung wurde u.a. vereinbart, daß "in Rücksicht auf die von der Staatsführung für die Bereinigung der Ostfragen beabsichtigten Ziele" künftig Polen, Russen, Ukrainer sowie Juden und Zigeuner wegen Straftaten nicht mehr von den ordentlichen Gerichten abgeurteilt, sondern durch den RFSS "erledigt" werden sollten.

B 6 Bl. 41

Mit Schreiben vom 13. Oktober 1942 wandte sich T h ier a c k an den Leiter der Partei-Kanzlei, B o r m a n n, mit der Bitte um Klärung, ob Hitler mit der geplanten Übertragung der Strafverfolgung gegen Angehörige der Ostvölker auf die Polizei einverstanden sei. Einleitend hieß es in diesem Schreiben:

" Sehr geehrter Herr Reichsleiter!

Unter dem Gedanken der Freimachung des deutschen Volkskörpers von Polen, Russen, Juden und Zigeunern und unter dem Gedanken der Freimachung der zum Reich gekommenen Ostgebiete als Siedlungsland für das deutsche Volkstum beabsichtige ich, die Strafverfolgung gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner dem Reichsführer SS zu überlassen. Ich gehe hierbei davon aus, daß die Justiz nur in kleinem Umfang dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten. Zweifellos fällt die Justiz jetzt sehr harte Urteile gegen solche Personen, aber das reicht nicht aus, um wesentlich zur Durchführung des oben angeführten Gedankens beizutragen. Es hat auch keinen Sinn, solche Personen Jahre hindurch in deutschen Gefängnissen und Zuchthäusern zu konservieren, selbst dann nicht, wenn, wie das heute weitgehend geschieht, ihre Arbeitskraft für Kriegszwecke ausgenutzt wird.

Dagegen glaube ich, daß durch die Auslieferung solcher Personen an die Polizei, die sodann frei von gesetzlichen Straftatbeständen ihre Maßnahmen treffen kann, wesentlich bessere Ergebnisse erzielt werden."

Falls Hitler der geplanten Regelung zustimmen sollte, wollte Thierack die formellen Vorschläge für die dann erforderlichen Gesetze ausarbeiten lassen.

B 6 Bl. 43

Mit Schreiben vom 18. Oktober 1942 antwortete Bormann, daß der "Führer" die im Schreiben vom 13. Oktober 1942 dargelegte Auffassung durchaus teile.

B 6 Bl. 44

Das "Gesetzgebungsreferat" des RSHA unterrichtete die Staatspolizei- und Kriminalpolizei-leit-stellen von der bevorstehenden vollständigen Übertragung der Strafverfolgung gegen die Angehörigen der Ostvölker auf die Polizei mit dem Erlaß vom 23. Oktober 1942 - II A 2 Nr. 394 IV/42-176-.In diesem Erlaß wurde u.a. ausgeführt:

133

" Es wird angestrebt, die Strafrechtspflege gegen Schutzangehörige aus der Zuständigkeit der Justiz in die Zuständigkeit der Polizei zu überführen. Hierbei sollen alle fremdvölkischen Elemente, die sich in Deutschland aufhalten und auf deren Heimatstaaten keine besondere aussenpolitische Rücksichten zu nehmen sind, den Schutzangehörigen gleichgestellt werden.

Die Erreichung dieses Zieles ist unter den gegebenen Umständen nur schrittweise möglich. Am weitesten vorgetrieben ist die Frage bei der polizeilichen Behandlung der Schutzangehörigen polnischen Volkstums.

Hier ist bisher erreicht,

a) daß die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lebensführung der polnischen Zivilarbeiter im Reichsgebiet (ausschließlich der eingegliederten Ostgebiete) Aufgabe des Reichsführers SS ist;

b) daß der Reichsführer SS im gesamten Reichsgebiet schwere Ausschreitungen von Polen im Wege der Sonderbehandlung zur Ahndung bringen kann;

c) ...(betr. eingegliederte Ostgebiete);

d) ...(betr. eingegliederte Ostgebiete).

Die vorstehend dargelegten Möglichkeiten geben der Sicherheitspolizei eine ausreichende Handhabe, einen großen Teil der Polendelikte bereits heute in eigener Zuständigkeit zu erledigen, auch ohne daß die angestrebte verordnungsgemäße Zuständigkeitsänderung bereits erfolgt ist. Die Dienststellen der Sicherheitspolizei haben daher darauf zu achten, daß die bereits gegebenen Möglichkeiten in der Praxis voll ausgenutzt werden."

B 6 Bl. 52 f.

In einem weiteren Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 5. November 1942 - II A 2 Nr. 567/42-176 - an die Höheren SS- und Polizeiführer, die Befehlshaber der Sicherheitspolizei, die Inspekteure der Sicherheitspolizei, die Leiter der Staats-

polizei- und Kriminalpolizei-leit-stellen u.a. wurden die Gründe für die beabsichtigte Regelung dargelegt. Er lautete:

"I. Der Reichsführer SS hat mit dem Reichsjustizminister Thierack vereinbart, daß die Justiz auf die Durchführung ordentlicher Strafverfahren gegen Polen und Angehörige der Ostvölker verzichtet. Diese fremdvölkischen Personen sollen zukünftig der Polizei abgegeben werden. Entsprechend sollen Juden und Zigeuner behandelt werden. Die Vereinbarung ist vom Führer gebilligt worden.

In Durchführung der Vereinbarung wird zur Zeit zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und dem Reichsjustizministerium eine Regelung ausgearbeitet, die nach Möglichkeit zum 1.1.1943 in Kraft treten soll.

II. Dieser Vereinbarung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Polen und Angehörige der Ostvölker sind fremdvölkische und rassisch minderwertige Menschen, die im deutschen Reichsgebiet leben. Hieraus ergeben sich für die deutsche Volksordnung erhebliche Gefahrenmomente, die zwangsläufig dazu führen, die Fremdvölkischen einem anderen Strafrecht zu unterstellen als deutsche Menschen. Dieser Notwendigkeit ist bisher noch nicht in vollem Umfange Rechnung getragen worden. Lediglich für Polen ist auf strafrechtlichem Gebiet durch die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.12.1941 eine Sonderregelung getroffen worden. Aber auch diese Sonderregelung enthält keine grundsätzliche Lösung der Fragen, die sich aus dem Zusammenleben von Deutschen mit Fremdvölkischen ergeben. Sie schafft lediglich verschärfte Strafbestimmungen und ein teilweise vereinfachtes Strafverfahren gegen Polen. An der eigentlichen Frage, daß Fremdvölkische aus staatspolitischen Erwägungen völlig anders als deutsche Menschen zu behandeln sind, geht sie jedoch vorbei, da sie im Grunde ge-

nommen trotz aller Verschärfungen die Wesenszüge der deutschen Strafrechtspflege auf Polen zurAnwendung bringt.

Bei der Aburteilung eines Polen werden daher im Prinzip immer noch dieselben Gesichtspunkte angewandt, die für die Aburteilung eines Deutschen maßgeblich sind; d.h. der Richter geht von der Person des Täters aus und versucht, für die Tat unter weitgehender Würdigung der persönlichen Motive des Täters eine Sühne zu finden, die den Interessen der Volksgemeinschaft gerecht wird.

Diese Erwägungen, die für die Aburteilung einer Straftat eines Deutschen richtig sein mögen, sind für die Aburteilung einer Straftat eines Fremdvölkischen jedoch falsch. Bei Straftaten eines Fremdvölkischen haben die persönlichen Motive des Täters völlig auszuscheiden. Maßgeblich darf nur sein, daß seine Tat die deutsche Volksordnung gefährdet und daß daher Vorkehrungen getroffen werden müssen, die weitere Gefährdungen verhindern. Mit andern Worten, die Tat eines Fremdvölkischen ist nicht unter dem Gesichtswinkel der justizmässigen Sühne, sondern unter dem Gesichtswinkel der polizeilichen Gefahrenabwehr zu sehen.

Hieraus ergibt sich, daß die Strafrechtspflege gegen Fremdvölkische aus den Händen der Justiz in die Hände der Polizei überführt werden muß. ..."

B 6 Bl. 46 ff.,54 ff.

Gegen die geplante Übertragung der Strafverfolgung gegen Polen und Russen von der Justiz auf die Polizei wandten sich sehr energisch die Gauleiter aus den "eingegliederten Ostgebieten" mit dem Hinweis, eine solche Maßnahme würde ausserordentliche Unruhe in die Bevölkerung bringen und auch eine Anwerbung von Arbeitskräften ins Reich unmöglich machen oder zumindest die Arbeitslust der osteuropäischen Arbeiter im Reich stark absinken lassen. Die Gauleiter plan-

136

ten deshalb, direkt bei Hitler vorzusprechen, um ihre Bedenken dort geltend zu machen. Nachdem diese Gesichtspunkte in einer Besprechung bei Reichsjustizminister Dr. T h i e r a c k am 13. November 1942 erörtert worden waren, wandte sich Thierack

B 6 Bl. 58, 61

in zwei Schreiben vom 16. November 1942 an Himmler und Bormann und teilte ihnen mit, daß er von weiteren Schritten in dieser Angelegenheit vorerst bis zu dem Vortrag der Gauleiter bei Hitler abgesehen werde.

B 6 Bl. 64 ff.

Am 19. November 1942 legte das "Gesetzgebungsreferat" des RSHA (II A 2) H i m m l e r eine Stellungnahme zur Rechtslage und Entwürfe der erforderlichen "Führererlasse" und Rechtsverordnungen vor, die zwischenzeitlich im Reichsjustizministerium und im Reichssicherheitshauptamt erarbeitet worden waren. Die Vorlage war von

R 47 Bl. 88 f.

S t r e c k e n b a c h unterschrieben. Als Verfasser bzw. Mitzeichner waren aufgeführt:

"Amtschef i.V: SS-Staf. Dr. Siegert (verstorben)
Gruppenleiter: SS-O'stubaf. Dr. Bilfinger, (Dr. Rudolf Bilfinger, siehe Zeugenordner)
Referent: SS-Stubaf. Neifeind (verstorben).

vgl. R 39a Bl.7 f.= Bl.XIV,18 f. d.A.

B 6 Bl. 64 ff.

Nach einem Hinweis, daß die von Himmler und Dr. Thierack getroffene Vereinbarung über den Übergang der Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker auf die Polizei von Hitler gebilligt worden sei, hieß es in der Vorlage:

"Im Verlauf der praktischen Durchführung der zwischen dem Reichsführer SS und dem Reichsjustizminister getroffenen Verein-

137

barung haben Besprechungen zwischen den Sachbearbeitern des Reichsjustizministeriums und des Reichssicherheitshauptamtes stattgefunden. Diese Besprechungen haben zu folgendem Ergebnis geführt:

I. Die zwischen dem Reichsführer SS und dem Reichsjustizminister getroffene Vereinbarung muß durch eine gesetzliche Regelung verwirklicht werden. Dies ist notwendig, da die bisherige Zuständigkeit der Justiz gesetzlich festgelegt ist und daher nur durch eine gesetzliche Bestimmung beseitigt werden kann. Fraglich ist, ob es zweckmäßig ist, die gesetzliche Regelung zu veröffentlichen. Für eine Veröffentlichung sprechen jedoch zwingende Gesichtspunkte. Im Interesse einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Justiz und Polizei ist es notwendig, daß die getroffene Regelung bis zu den untersten Stellen der Polizei und Justiz bekannt wird. Dies läßt sich jedoch nur durch eine Veröffentlichung erreichen. Eine nichtveröffentlichte Regelung würde kaum bis zu den untersten Organen durchdringen. Zudem wäre sie mit einem Papieraufwand verbunden, der in Kriegszeiten nicht verantwortet werden kann.

Eine Veröffentlichung liegt zudem im Interesse der Polizei, deren Bedeutung durch eine veröffentlichte Regelung stärker herausgestellt wird, als dies in Form einer nichtveröffentlichten Regelung erfolgen könnte.

Etwaige aussenpolitische Bedenken, die gegen eine Veröffentlichung sprechen könnten, lassen sich dadurch vermeiden, daß die Regelung in erster Linie die Schutzangehörigen anspricht und den Kreis der Personen, die nicht durch den Begriff "Schutzangehöriger" erfaßt werden, in einer Nebenstimmung gleichstellt.

II. Eine gesetzliche Regelung setzt voraus, daß der Reichsführer SS über eine Gesetzgebungsermächtigung verfügt. Diese fehlt bisher. Die dem Reichsjustizminister zur Verfügung stehende Gesetzgebungsermächtigung reicht zur Regelung des Gesamtkomplexes nicht aus. Durch seine Ermächtigung wird nur der Teil der Regelung, der die Justiz betrifft, gedeckt.

Sofern der Teil der Regelung, der die Polizei betrifft, ebenfalls Gesetzeskraft erhalten und nicht nur die Bedeutung einer internen Verwaltungsanordnung haben soll, muß eine Gesetzgebungsermächtigung für den Reichsführer SS geschaffen werden.

Dies geschieht am zweckmässigsten in Form eines Führererlasses, der alsdann durch zwei Durchführungsverordnungen, die der Reichsführer SS und der Reichsjustizminister jeweils getrennt für ihren Geschäftsbereich erlassen, ergänzt wird. ..."

Danach behandelte die Vorlage verschiedene Punkte, für die in den beigefügten Entwürfen des Reichsjustizministeriums und des RSHA unterschiedliche Regelungen vorgesehen waren, insbesondere hinsichtlich des durch die Erlasse betroffenen Personenkreis.

B 6 Bl. 69, 72

Dem Vorgang lag je ein Entwurf des Reichsjustizministeriums und des RSHA für einen "Führererlaß" an, der bestimmen sollte, daß von einem noch näher zu bezeichnenden Tag an alle von den "Schutzangehörigen" des Deutschen Reiches begangenen Straftaten durch die Polizei geahndet werden; den Schutzangehörigen gleichstehen sollten ehemalige sowjetrussische Staatsangehörige und Angehörige anderer osteuropäischer Volksgruppen sowie Juden und Zigeuner. Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechtsverordnungen sollten der Reichsminister der Justiz und der Reichsführer SS herausgeben.

B 6 Bl. 70, 73

Der Vorlage waren ferner je ein Entwurf des Reichsjustizministeriums und des RSHA für die Rechtsverordnung beigefügt, die der

B 6 Bl. 75

Reichsminister der Justiz erlassen sollte, sowie der Entwurf einer Durchführungsverordnung des Reichsführers SS und Chefs der

Deutschen Polizei. Dieser Entwurf sah an materiellen Bestimmungen nur eine Vorschrift vor, nämlich:

§ 1

(1) Die Polizei ahndet Handlungen, welche die Hoheit des Deutschen Reiches oder das Ansehen und das Wohl des Deutschen Volkes beeinträchtigen, insbesondere alle Straftaten

in schweren Fällen mit dem Tode und mit Vermögenseinziehung,

in minderschweren Fällen mit Straflager von einer Woche bis zu 10 Jahren, verschärftes Straflager von zwei bis fünfzehn Jahren, Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Vermögenseinziehung allein oder nebeneinander.

(2) ....

Die folgenden Bestimmungen betrafen des Verfahren. Die Strafen sollten durch Polizeigerichte, Polizeirichter oder Dienststellen der allgemeinen Polizei verhängt werden. Polizeigerichte sollten am Sitz der Staatspolizeileit-stellen errichtet werden und besetzt sein mit dem Leiter der Staatspolizei-leitstelle oder einem von ihm bestimmten Angehörigen seiner Dienststelle als Vorsitzer und zwei ebenfalls vom Leiter der Staatspolizei-leit-stelle bestimmten Beisitzern. Polizeirichter sollte der jeweilige Leiter der Kriminalpolizei-leit-stelle oder ein von ihm bestimmter Angehöriger seiner Dienststelle sein. Die Polizeigerichte sollten ihr Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen können und in mündlicher Verhandlung entscheiden; vor dem Polizeirichter sollte eine mündliche Verhandlung nur dann stattfinden, wenn sie zur Klärung des Sachverhalts erforderlich war. Für die Dienststellen der allge-

meinen Polizei war nur eine Befugnis zum Erlaß von Strafverfügungen vorgesehen. Rechtsmittel gegen die getroffenen Entscheidungen sollte es grundsätzlich nicht geben, lediglich gegen Urteile des Polizeirichters, die auf mehr als zwei Jahre Straflager oder auf höhere Geldstrafe als 10.000 RM lauteten, sollte Einspruch möglich sein. Urteile des Polizeigerichts, die die Todesstrafe oder verschärftes Straflager von mehr als 5 Jahren Dauer verhängten, sollten der Bestätigung durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD oder einer von ihm bestimmten Stelle bedürfen. Zu diesem Entwurf wurde in der Vorlage hervorgehoben, daß er nur das grundsätzliche Verfahren regeln solle, das die Polizei anwenden werde, Einzelheiten sollten durch interne Weisungen und die vorgesehenen Bestätigungen der polizeigerichtlichen Urteile geregelt werden; insbesondere sollte noch bestimmt werden, daß der unerwünschte Geschlechtsverkehr und der Arbeitsvertragsbruch in dem bisherigen Verfahren auch weiterhin geahndet werde.

B 6 Bl. 81

In einem Schreiben vom 20. November 1942 an Himmler unterstützte auch der Staatssekretär im Reichsministerium des Innern Dr. Stuckart, die von den Gauleitern vorgebrachten Bedenken gegen den Übergang der Zuständigkeit für die Verfolgung strafbarer Handlungen von Angehörigen der Ostvölker auf die Polizei. Ob es noch zu der geplanten Intervention der Gauleiter aus den eingegliederten Ostgebieten

B 6 Bl. 86

gegen die beabsichtigte Regelung bei Hitler gekommen ist, ist bisher nicht bekannt.

B 6 Bl. 89 - 92

Im Rahmen der weiteren Verhandlungen versuchte das Reichsjustizministerium, nunmehr offiziell

Kenntnis vom Inhalt der bestehenden staatspolizeilichen Erlasse zu erhalten. Mit Schreiben vom 4. Januar 1943 wandte sich der persönliche Referent des Reichsministers der Justiz, Oberregierungsrat Dr. Kümmerlein, wegen verschiedener staatspolizeilicher Erlasse an den " SS-Richter beim RFSS", SS-Obersturmbannführer Bender, der in der Besprechung vom 18. September 1942 zum Verbindungsmann zwischen dem Reichsjustizministerium und dem RFSS bestimmt worden war. Bender holte eine Stellungnahme des RSHA zu der Anfrage Dr. Kümmerleins ein.

B 6 Bl. 29

B 6 Bl. 89 ff.
P 1c Bl. 121 ff. =
XVIII Bl. 68 ff.

In dem Antwortschreiben des Reichssicherheitshauptamtes an Bender vom 4. Februar 1943 - IV D - 543/43 (ausl.Arb.) -, das von dem Beschuldigten B a a t z entworfen und von Amtschef Müller gezeichnet wurde, wurden grundsätzliche Bedenken gegen eine Bekanntgabe sicherheitspolizeilicher Erlasse an die Justizbehörden erhoben und allenfalls eine teilweise Übermittlung als vertretbar bezeichnet. Nach einigen kurzen Ausführungen zu verschiedenen Erlassen, u.a. zu denen vom 8. März 1940, 19. Januar und 20. Februar 1942, schloß das Schreiben mit dem Vorschlag, die Beantwortung der Anfrage des Oberregierungsrats Dr. Kümmerlein dem RSHA zu überlassen, das in einer mündlichen Besprechung die offenen Fragen klären werde. Bender gab darauf mit Schreiben vom 10. März 1943 das Ersuchen des Reichsjustizministeriums vom 4. Januar 1943 an das RSHA zu Händen von Gruppenführer Müller zur unmittelbaren Erledigung weiter mit dem Hinweis, der RFSS habe erklärt, bei der Übersendung der Erlasse müsse mit allergrößter Vorsicht vorgegangen werden, es müsse jeweils geprüft werden, ob sich der Inhalt der Erlasse zur Bekanntgabe an das Reichs-

B 6 Bl. 92

142

justizministerium eigne, andernfalls bestehe die Gefahr, daß das Reichjustizministerium irgendwie "Kapital aus den Erlassen schlage" und sie dazu benutze, auf eine Einschränkung der "Rechte" der Polizei hinzuarbeiten. Wann die Besprechung zwischen Dr. Kümmerlein und Amtschef Müller bzw. dem Beschuldigten Baatz stattgefunden und welches Ergebnis sie gehabt hat, konnte bisher nicht ermittelt werden.

Ohne daß irgenwelche Gesetze, "Führererlasse", Rechtsverordnungen oder sonstige Bestimmungen ergangen waren, teilte das "Gesetzgebungsreferat" des RSHA, das seit 10. April 1943 zur

C 5 Bl. 17, 18
B 6 Bl. 93

Gruppe III A gehörte, mit Erlaß vom 30. Juni 1943 - III A 5 b Nr. 187 V/43 -176-3- den Staatspolizei- und Kriminalpolizei-leitstellen mit, der RFSS habe mit dem Reichsjustizministerium vereinbart, daß die Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern grundsätzlich durch die Polizei bekämpft werde und ein gerichtliches Strafverfahren nur dann stattfinde, wenn die Polizei dies wünsche; nachträglich vorgebrachte Abänderungswünsche der Justiz habe der RFSS abgelehnt. Es sollten nunmehr alle Vorgänge über kriminelle Verfehlungen der genannten Zivilarbeiter an die zuständigen Staatspolizei-leit-stellen abgegeben werden. Abschliessend hieß es in dem Erlaß:

B 6 Bl. 94

"Die Staatspolizei-leit-stellen haben die anfallenden Strafsachen mit den ihnen zur Verfügung stehenden staatspolizeilichen Zwangsmitteln, erforderlichenfalls durch Beantragung einer Sonderbehandlung beim Reichssicherheitshauptamt zu erledigen. An die Justiz sind nur die Fälle weiterzuleiten, in denen aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert erscheint und durch vorherige Fühlung-

nahme sichergestellt ist, daß das Gericht die Todesstrafe verhängen wird.

Grundsätzlich ist bei der staatspolizeilichen Bearbeitung derartiger Strafsachen zu beachten, daß der Pole und Sowjetrusse schon allein kraft seines Daseins im deutschen Herrschaftsraum eine Gefahr für die deutsche Volksordnung darstellt und daß es daher nicht so sehr darauf ankommt, für eine von ihm begangene Straftat eine angemessene Sühne zu finden, als darauf, ihn an einer weiteren Gefährdung der deutschen Volksordnung zu verhindern".

B 6 Bl. 95 ff.

Für den Bereich der Justiz erging am 27. August 1943 ein Ministererlaß Thieracks. In diesem Erlaß wurde erklärt, der Reichsmarschall habe unter dem 8. März 1940 - VP 4984/2 - dem RFSS die Sicherstellung einwandfreier Lebensführung der im Altreich eingesetzten Zivilarbeiter polnischen Volkstums übertragen; auf Grund dieser "Ermächtigung" habe der RFSS angeordnet, daß die Kriminalität dieser Polen grundsätzlich mit den Mitteln der Polizei bekämpft werde und ein gerichtliches Verfahren nur dann stattfinden solle, wenn die Polizei dies vorschlage; eine entsprechende Regelung sei später auch für die sowjetrussischen Zivilarbeiter ergangen. Der Ministererlaß enthielt deshalb die "Bitte", von einer Strafverfolgung gegen diese im Reich eingesetzten ausländischen Zivilarbeiter abzusehen und solche Verfahren, die von der Polizei an die Justizbehörden abgegeben würden oder sonst an sie gelangten, mit größter Beschleunigung durchzuführen.

Bei diesen Erlassen fällt auf, daß das Reichssicherheitshauptamt und der Reichsminister der Justiz jeweils verschiedene Begründungen für die angeordnete Behandlung der ausländischen Zivilarbeiter bei Straftaten gegeben haben,

114

wobei das RSHA noch zu Unrecht den Eindruck zu erwecken suchte, als habe bereits eine bindende Vereinbarung zwischen Himmler und Thierack vorgelegen, die sich nur auf die polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeiter bezogen habe. Offenbar ist es zu einer Einigung zwischen dem RFSS und dem Reichsjustizministerium überhaupt nicht gekommen. Seitens der Staatspolizei scheint man auf den durch die eigenmächtigen Erlasse "erworbenen Rechten" beharrt und seitens des Reichsjustizministeriums sich den bestehenden Machtverhältnissen gebeugt zu haben. Dabei war es beiden Seiten klar, daß es an einer Rechtsgrundlage für die angeordnete Behandlung der polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeiter fehlte und daß es sich bei dem beabsichtigten Vorgehen um politische Willkür- und Unterdrückungsmaßnahmen außerhalb der Rechtsphäre handelte.

siehe dazu:
P 1c Bl. 118 ff. = XVIII, 65 ff.
P 2c Bl. 106 ff. = XIX, 243 ff.
P 3c Bl. 109 ff. = XV, 153 ff.

Nach diesen Erlassen wurde bei strafbaren Handlungen polnischer und sowjetrussischer Zivilarbeiter bis Kriegsende verfahren, lediglich für den Bereich der Polizei wurden die Bestimmungen des Erlasses des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. Juni 1943 durch Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. Dezember 1944 - III A 4 (neu) - 296/44 - teilweise geändert. Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung und Kräfteeinsparung wurden die Kriminalpolizei-leit-stellen ermächtigt, die kleine und mittlere Kriminalität der polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeiter, soweit sie in ihren Zuständigkeitsbereich fiel, selbst zu ahnden. Als Strafen sollten sie Polizeihaft oder Einweisung in ein Konzentrations- oder Arbeitser-

B 6 Bl. 98

145

ziehungslager verhängen. Nur wenn diese Möglichkeiten der Ahndung im Einzelfall nicht ausreichten, sollten diese Vorgänge an die zuständige Staatspolizei-leit-stelle abgegeben werden.

6) Die abschließenden Erlasse

P 3c Bl. 54 ff. = Bl. XVI, 79 ff. d.A.

Im Sommer 1943 erteilte Amtschef M ü l l e r dem Beschuldigten T h o m s e n, der im Mai 1943 die Leitung des Polenreferats übernommen hatte, den Auftrag, das durch die zahlreichen Änderungen unübersichtlich gewordene Erlaßwerk über die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter neu zusammenzustellen. Im Polenreferat wurde daraufhin der Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. September 1943 - S IV D 2 c - 2071/43 - entworfen. Nach Angaben des Beschuldigten T h o m s e n soll ihn O p p e r m a n n ausgearbeitet haben, ohne daß er, Thomsen, ihm dabei habe helfen können.

A 37, A 45, 2 A III f S. 150 ff.

Der Erlaß war an die höheren Verwaltungsbehörden und an die Staatspolizei-leit-stellen gerichtet. Er faßte die Bestimmungen, die die Lebensverhältnisse der polnischen Zivilarbeiter regelten zusammen und stellte sie teilweise den Vorschriften für die "Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten" und für die "Ostarbeiter" gegenüber. Gleichzeitig wurden die Erlasse vom 8. März 1940 und 3. September 1940 sowie andere Erlasse, die - soweit sie bisher bekannt sind - die ausländerpolizeiliche Behandlung und die religiöse Betreuung betrafen, aufgehoben. Die Erlasse, die Vorschriften über das staatspolizeiliche Vorgehen enthielten, blieben zunächst unberührt.

A 3, A 7 A 13, A 14

146

Der Erlaß vom 10. September 1943 begann mit einer Bestimmung des Begriffs "polnischer Zivilarbeiter" und verwies dann auf die Polizeiverordnung vom 8. März 1940 über die Kennzeichnungspflicht. Ein weiterer Abschnitt betraf die Aufenthalts- und paßrechtliche Behandlung.
Unter D. "Regelung der Lebensführung" hieß es u.a.:

"(1) Die polnischen Zivilarbeiter unterliegen aus sicherheits- und volkstumspolitischen Gründen folgenden Beschränkungen:
1. einem Verbot, den Aufenthaltsort ohne besondere Genehmigung zu verlassen,

2. einem Ausgehverbot für die Nachtstunden,

3. dem Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrädern ohne polizeiliche Erlaubnis,

4. dem Verbot der Benutzung des Fernsprechers,

5. dem Verbot des Fotografierens und der Benutzung fotografischer Apparate,

6. dem Verbot des Besuchs von Einrichtungen und Veranstaltungen, die kulturellen, kirchlichen, geselligen, sportlichen oder gesundheitlichen Zwecken dienen, sowie von Gaststätten gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung...

7. dem Verbot des näheren Umganges mit Deutschen.

(2) - (4) ...

(5) Verstöße gegen Ziffer 7 werden in schweren Fällen durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet. Die betreffenden Personen sind der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle unverzüglich zu melden sowie erforderlichenfalls - insbesondere bei festgestelltem

117

Geschlechtsverkehr - sofort festzunehmen. Das gleiche gilt für Polen, die wiederholt und in besonders schwerer Weise gegen die Ziffern 1 bis 6 verstoßen und bei denen andere Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind."

Welche staatspolizeilichen Maßnahmen beabsichtigt waren, besagte der Erlaß nicht. Auch die "Durchführungsbestimmungen" zu dem Erlaß, die die Vorschriften technischer Art zusammenfaßten, enthalten dazu nichts.

A 45, 2 A III f S. 158 ff.,168

In einem beigefügten zweisprachigen Merkblatt, das den polnischen Zivilarbeitern und -arbeiterinnen bei ihrem Arbeitsantritt eröffnet werden sollte, hieß es u.a., wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann verkehre oder sich ihnen sonst unsittlich nähere werde mit dem Tode bestraft. Hier scheint der Verfasser des Merkblattes ohne weitere Prüfung den Text des früheren Merkblattes übernommen zu haben, das dem Erlaß an die höheren Verwaltungsbehörden vom 8. März 1940 beigefügt gewesen war, obwohl seit dem Erlaß an die Staatspolizei-leit-stellen vom 3. September 1940 für polnische Zivilarbeiterinnen bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Männern keine "Sonderbehandlung" mehr vorgesehen war und zwischenzeitlich auch gegen polnische Männer bei einverständlichem Geschlechtsverkehr keine Exekution mehr angeordnet wurde. Es ist aber auch möglich, daß die Androhung der Todesstrafe deshalb wieder in das Merkblatt aufgenommen wurde, um die Polen nachdrücklich vom näheren Umgang mit Deutschen abzuschrecken, der von den nationalsozialistischen Machthabern nach wie vor als unerwünscht angesehen wurde.

A 37 Bl. 30 = A 45, 2 A III f S. 174

vgl. unten Abschnitt E

Hinsichtlich des Verfahrens bei strafbaren Handlungen polnischer Zivilarbeiter wiederholte der Erlaß den Text der Weisung vom 19. Januar 1942, nach der Ermittlungsvorgänge

A 37 Bl. 8 = A 45, 2 A III f S. 156
A 24 Bl. 5

148

nach Abschluß der Ermittlungen der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zugeleitet werden sollten, die erforderlichenfalls die Weiterleitung an die Justizbehörden veranlassen würde. Diese Vorschrift war jedoch durch die Erlasse vom 20. Februar 1942 und vom 30. Juni 1943 bereits überholt. Da nach Aussage des Beschuldigten T h o m s e n der Erlaß vom 10. September 1943 keine sachliche Änderung bringen sollte, dürfte hier nur eine Flüchtigkeit des Bearbeiters, nicht aber eine Rückkehr zu der alten Regelung vorgelegen haben. Nach Form und Inhalt scheint der Erlaß ohnehin nicht von O p p e r m a n n, sondern von einer Person entworfen zu sein, die keinen genauen Überblick über die Fremdarbeitervorschriften hatte.

A 25 Bl. 13, 15
B 6 Bl. 93 f.

P 3c Bl. 54 =
Bl. XVI, 79 d.A.

Mit einem weiteren Erlaß des RFSS vom 10. Februar 1944 - S IV D 2c - 235/44g -11- gab das Polenreferat Vorschriften heraus, die weit über sein eigentliches Aufgabengebiet hinausgingen. Er betraf Straftaten und unerlaubten Geschlechtsverkehr aller "fremdvölkischen" Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten sowie polnischer, serbischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener. Er hob die Erlasse vom 10. Dezember 1940, 5. Juli, 4. November und 12. Dezember 1941, vom 17. November 1942 sowie einen Erlaß des Kriegsgefangenen-Sachgebiets IV A 1c vom 7. April 1943 auf und ersetzte sie durch eine neue Regelung.

A 38 =
A 45, 2 A III f S.191 ff.
P 3c Bl.93 ff. =
Bl. XVI, 132 ff. d.A.

Der Erlaß enthielt einleitend eine Zusammenstellung der Personengruppen, die von ihm betroffen wurden, sowie den Hinweis, daß die Gefahren, die durch den immer größer werdenden

A 38 Bl. 2 =
A 45, 2 A III f
S. 191

Einsatz ausländischer Arbeiter für die "deutsche Heimat" entständen, nur dann abgewendet werden könnten, wenn gegen alle schwerwiegenden Verstöße rücksichtslos vorgegangen werde.

A 38 Bl. 3 = A 45, 2 A III f S. 191

Als solche schwerwiegenden Verstöße sollten vor allem Sabotagehandlungen, Gewalt- und Sittlichkeitsverbrechen sowie Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen angesehen werden. Ergänzend hieß es, bei Geschlechtsverkehrsfällen sei eine gründliche Bearbeitung erforderlich, weil dabei auch gegen deutsche Frauen schwerwiegende Maßnahmen getroffen werden würden.

Wegen der Maßnahmen bei kriminellen Handlungen der Fremdarbeiter nahm der Erlaß auf den oben erwähnten Runderlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. Juni 1943 - III A 5 b-

B 6 Bl. 93

187 V/43 - 176 - 3 - Bezug und wiederholte, daß eine Abgabe der Vorgänge an die Justiz nur dann stattfinde, wenn aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert erscheine und durch vorherige Fühlungnahme sichergestellt sei, daß das Gericht die Todesstrafe verhängen werde.

Hinsichtlich der polnischen Kriegsgefangenen hieß es, daß nur Geschlechtsverkehrsfälle durch die Sicherheitspolizei verfolgt werden, sonstige Straftaten durch die Wehrmacht.

A 38 Bl. 3 = A 45, 2 A III f S. 192

Ein besonderer Abschnitt des Erlasses widmete sich dem Verfahren, das die Staatspolizeileit-stellen einhalten sollten. In diesem Abschnitt wurde bestimmt, daß bei Gewaltverbrechen, Sabotageakten und Sittlichkeitsverbrechen sofort durch Schnellbrief oder Fernschreiben beim RSHA Antrag auf "Sonderbehandlung" zu stellen sei.

150

A 38 Bl. 3 =
A 45, 2 A III f
S. 192

Bei allen Fällen von Geschlechtsverkehr zwischen "fremdvölkischen" Männern und deutschen Frauen und allen im Einverständnis mit der Frau vorgenommenen unsittlichen Handlungen schwerwiegender Art sollten die Staatspolizeileit-stellen unter Verwendung eines Vordrucks, der dem Erlaß beigefügt war, dem Reichssicherheitshauptamt berichten; aus dem Vordruck ergaben sich alle Punkte, die bei den Ermittlungen berücksichtigt, und alle Anlagen, die den Anträgen beigefügt werden sollten. Beide Beteiligten sollten sofort in Haft genommen und es sollte Schutzhaftantrag in doppelter Ausfertigung bei dem jeweiligen Sachreferat des RSHA gestellt werden.

A 38 Bl. 11 ff. =
A 45, 2 A III f
S. 197

A 38 Bl. 4 =
A 45, 2 A III f
S. 192

A 36

Für polnische Zivilarbeiter wurde auf den Runderlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. Mai 1943 - IV C 2 -Allg. Nr. 42 156 - verwiesen, mit dem den Staatspolizei-leit-stellen die Anordnung der Schutzhaft gegen Polen übertragen worden war und in dem es u.a. hieß:

> "Polnische Zivilarbeiter, die mit deutschen Frauen geschlechtlich verkehrt haben, sind nach ihrer rassischen Musterung bei Nichteindeutschungsfähigkeit in ein KL als Facharbeiter, bei Eindeutschungsfähigkeit in das SS-Sonderlager Hinzert einzuweisen. Unabhängig hiervon ist an das RSHA wie üblich zu berichten. Falls Exekution in Betracht kommt, ist vorläufig Schutzhaft anzuordnen und auch in Zweifelsfällen umgehend die Entscheidung beim RSHA zu beantragen."

A 38 Bl. 4 =
A 45, 2 A III f
S. 192

War der beteiligte Mann ein polnischer Kriegsgefangener, so sollte erst nur die deutsche Frau in Schutzhaft genommen und gegen sie ein Strafverfahren gem. § 4 Wehrkraftschutzverordnung eingeleitet werden. Darüber hinaus war der Tatbestand sofort dem zuständigen

151

Sachreferat des RSHA zu melden, damit die Entlassung des betroffenen Kriegsgefangenen beim OKW und seine Überstellung an die Staatspolizei beantragt werden konnte.

A 38 Bl. 4 f. = A 45, 2 A III f S. 193

Bei polnischen Zivilarbeitern und "Arbeitskräften nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten" sollte die Volkszugehörigkeit genau überprüft und der Betroffene dem zuständigen SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen beim Höheren SS-und Polizeiführer zur Untersuchung der Eindeutschungsfähigkeit vorgeführt werden.

A 38 Bl. 5 = A 45, 2 A III f S. 193

Eine solche Untersuchung sollte nicht vorgenommen werden bei Personen mit schweren körperlichen Mißbildungen oder schwerwiegenden Leiden, z.B. Tuberkulose, Lues, Geisteskrankheit.

A 38 Bl. 6 = A 45, 2 A III f S. 194

Ferner sollte sorgfältig festgestellt werden, "welchen Leumund die deutsche Frau hat" und ob sie "sonst ihre Pflichten gegen Volk und Familie erfüllt hat". Von dem Ehemann war eine Äußerung einzuholen, ob er sich scheiden lassen wolle oder seiner Frau verziehen habe.

Sofort nach Bekanntwerden eines Falles von Geschlechtsverkehr sollte durch einen Amtsarzt festgestellt werden, ob die deutsche Frau geschwängert war. Lag Schwangerschaft vor und war der fünfte, bei Notzucht, Geisteskrankheit oder -schwäche der Frau der siebente Schwangerschaftsmonat noch nicht überschritten, so sollte dem RSHA sofort durch Fernschreiben ein kurzer Sachbericht gegeben werden. Der "fremdvölkische" Erzeuger und die deutsche Frau mußten sofort dem zuständigen Rasse- und Siedlungs-Führer zur "rassischen Musterung" vorgeführt werden.

152

Die ersten Ermittlungen sollten sehr gewissenhaft geführt werden und die gesamte Berichterstattung in Schwangerschaftsfällen sollte schon vor dem abschließenden Formblattbericht erfolgen, weil insoweit "weitreichende Entscheidungen" zu treffen seien, nämlich solche über eine eventuelle Unterbrechung der Schwangerschaft, wenn "rassisch minderwertiger" Nachwuchs zu erwarten war.

A 38 Bl. 7 =
A 45, 2 A III f
S. 194

Der Erlaß enthielt ferner Bestimmungen über evtl. Eheschließungen zwischen "eindeutschungsfähigen" polnischen Zivilarbeitern oder "fremdvölkischen Arbeitskräften nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten" und deutschen Frauen sowie Vorschriften über das Einschreiten der Staatspolizei bei Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen "fremdvölkischen" Arbeitskräften. Abschließend

A 38 Bl. 9 =
A 45, 2 A III f
S. 196

hieß es in dem Erlaß:

> "Die Durchführung der Sonderbehandlungen bezweckt vor allem eine Abschreckung der im Reichsgebiet eingesetzten fremdvölkischen Arbeitskräfte. Diese wird jedoch in vollem Umfange nur erreicht, wenn die Sühne der Tat möglichst auf dem Fuße folgt. Die Ermittlungsvorgänge sind daher als Sofortsachen zu bearbeiten. Es muß sich ermöglichen lassen, daß Berichte...[wegen Gewaltsverbrechen pp.] spätestens 4 Tage, Berichte ... [wegen unerlaubtem Geschlechtsverkehr] spätestens 2 Monate ... nach der Tat dem RSHA vorliegen. An der Bearbeitung beteiligte Dienststellen sind hierauf hinzuweisen."

A 39
P 3c Bl. 58 =
XVI Bl. 83

Die Vorschriften des Erlasses vom 10. Februar 1944 über die Behandlung polnischer und anderer Kriegsgefangener wurde durch einen weiteren Erlaß des RFSS vom 31. Juli 1944 - S IV B 2 b - 1588/44g -327- III- geändert.

153

Nunmehr sollten nicht nur verbotener Geschlechtsverkehr, sondern auch Gewaltakte und Sabotagehandlungen polnischer Kriegsgefangener, die sie während der Kriegsgefangenschaft begangen hatten, durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet werden.

A 42
P 3c Bl. 58 = Bl. XVI, 83 d.A

Eine weitere Änderung des Erlasses vom 10. Februar 1944 trat durch den Schnellbrief des RFSS vom 27. November 1944 - S IV B 2 b - 1677/44g -385-III- ein. Er ordnete an, daß zur Entlastung der beteiligten Dienststellen ab sofort für die Dauer des Krieges in Geschlechtsverkehrsfällen von der rassischen Überprüfung der beteiligten "Fremdvölkischen" abzusehen sei. Dem Formblattbericht sollte nun nur noch ein Kopfbild des "Fremdvölkischen" und der deutschen Frau beigefügt werden. Der Erlaß enthielt ferner den Hinweis, daß wegen des Fehlens der "rassischen Beurteilung" künftig eine Schwangerschaftsunterbrechung nur noch bei Notzucht erfolgen könne oder wenn einer der Beteiligten geisteskrank oder-schwach sei. Eine Eheschließung zwischen Polen und Deutschen sollte nicht mehr möglich sein. Die an den Geschlechtsverkehrsfällen beteiligten "Fremdvölkischen" sollten nunmehr ohne Rücksicht auf ihren "rassischen Wert" sofort nach Abschluß der Vernehmungen in ein Konzentrationslager eingewiesen werden.

P 3c Bl. 64, 93 ff. = Bl. XVI, 89,132 ff.d.A.

Bei diesen Regelungen verblieb es bis Kriegsende. Der Beschuldigte T h o m s e n gibt an, auch den Geheimerlaß vom 10. Februar 1944 und die folgenden Erlasse habe O p p e r m a n n entworfen. Im übrigen räumt er ein, die während seiner Amtszeit als Referatsleiter vom Polenreferat herausgegebenen Erlasse abgezeichnet und zum Teil auch überarbeitet zu haben.

154

E. Die "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen".

Auch der Vollzug der "Sonderbehandlungen" war durch verschiedene Erlasse eingehend geregelt.

vgl. A 28,
B 12 Bl. 67, 83, 84

Die ersten "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen" ergingen durch Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 3. September 1940 - S IV 826/40 geh.Rs. -. Eine Ausfertigung dieses Erlasses konnte bisher nicht aufgefunden werden. Aus anderen Dokumenten ergibt sich, daß der Erlaß u.a. die Weisung an die Staatspolizei-leit-stellen

B 12 Bl. 67

enthielt, den Höheren SS- und Polizeiführer, den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, den zuständigen Landrat und den Kreisleiter der NSDAP von einer bevorstehenden Exekution zu verständigen, damit sie als Zeugen teilnehmen konnten, wenn sie dies wollten. Ferner bestimmte der Erlaß, daß

vgl. A 28

die Exekutionen von Polen und Russen durch polnische bzw. russische Schutzhäftlinge vollzogen werden und daß die Schutzhäftlinge als Abfindung dafür 5 Reichsmark erhalten sollten. Die weiteren Vorschriften des Erlasses konnten bisher noch nicht rekonstruiert werden.

Diese Bestimmungen wurden in der Folgezeit teilweise ergänzt oder geändert. Dies geschah durch Erlasse, die im Polenreferat des RSHA ausgearbeitet worden waren, obwohl ihre Bedeutung weit über das Aufgabengebiet dieses Referats hinausging. Offenbar wurden diese Arbeiten deshalb dem Referat IV D 2 übertragen, weil es die meisten Erfahrungen mit Exekutionsvorgängen hatte.

Die ersten Ergänzungen der "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen" brachte der Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. Dezember 1940 - S IV D 2 a - 3382/40 -, der bisher ebenfalls noch

vgl. A 20 Bl. 1

nicht aufgefunden werden konnte. Dieser Erlaß bestimmte u.a., daß Lichtbilder vom Hergang der Exekutionen herzustellen und dem RSHA zu übersenden seien. Er regelte, wann und in welcher Weise die Staatspolizei-leitstellen dem RSHA den Vollzug der Exekutio-

vgl. E 127 Bl.4

nen melden sollten. Der Erlaß wies die Staatspolizei-leit-stellen ferner an, dafür zu sorgen, daß bei der standesamtlichen Beurkundung der Todesfälle die Todesursache nicht angegeben wurde. Weitere Bestimmungen des Erlasses können bisher noch nicht belegt werden.

A 18 Bl. 5

Der Erlaß des RFSS vom 5. Juli 1941 - S IV D 2 c 4883/40g -196- bestimmte, welchen Inhalt die durch Fernschreiben zu erstattenden Vollzugsmeldungen haben sollten. Sie mußten in Zukunft folgende Angaben enthalten:

"a) Name, Geburtsort und -datum des Delinquenten,
b) Datum und Ort der Exekution,
c) Vollziehung durch polnische Zivilarbeiter oder in Schutzhaft befindliche Polen,
d) Angabe über die Vorbeiführung der in der Umgebung eingesetzten Zivilpolen an der Richtstätte,
e) Vermerk über die Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung

(Angaben zu Ziffer d) und e) nur bei Exekutionen außerhalb des Lagers)."

Der Erlaß schrieb ferner vor, daß die von exekutierten Polen hinterlassenen Gegenstände (Kleidung usw.) "arbeitsmäßig bewährten" polnischen Zivilarbeitern ohne Angabe der Herkunft überlassen, Geldbeträge sowie Wertgegenstände jedoch der NSV oder dem DRK überwiesen werden sollten.

156

A 20 Bl. 1
P 2c Bl.39 =
Bl. XVIII, 164 d.A.

Auf Grund des Erlasses des Reichsführers-SS vom 4. November 1941 - S IV D 2 c -4883/40g -196- durften keine Lichtbilder von der Durchführung der Exekution mehr hergestellt werden. Damit entfiel auch die Weisung, nach der solche Bilder mit der Vollzugsmeldung dem RSHA zu übersenden waren.

A 28
P 2c Bl. 47 f. =
Bl. XVIII 172 f.d.A.
R 10 Bl. 3 =
Bl. X, 78 d. A.

Der Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 18. Juli 1942 - IV D 2 - 240/42 g.Rs.-4- änderte die mit Erlaß vom 3. September 1940 ergangenen Vorschriften über die Abfindung von Schutzhäftlingen, die bei der Durchführung von Exekutionen mitgewirkt hatten. Die Polen und Russen sollten nunmehr für jede Exekution nur noch 3 Zigaretten erhalten.

P 2c Bl. 49 ff. =
Bl. XVIII, 174 ff.d.A.

Da die Bestimmungen über die Durchführung der Exekutionen wegen der verschiedenen Änderungen unübersichtlich geworden waren und sich auch verschiedene Mängel des Verfahrens gezeigt hatten, erhielt das Polenreferat Ende 1942 den Auftrag, die Vorschriften neu zu fassen. Nach Angaben des Beschuldigten Dr. Deumling hat es sich hierbei um einen Sonderauftrag des Amtschefs Müller an Oppermann gehandelt, bei dem dieser mit dem Amtschef direkt zusammengearbeitet haben soll, ohne daß er als Referatsleiter dabei eingeschaltet war; der Beschuldigte Dr. Deumling räumt allerdings ein, daß er an Vorbesprechungen mit Amtschef Müller teilgenommen hat.

A 34

Die neuen Durchführungsbestimmungen ergingen am 6. Januar 1943 unter dem Kopf "Der Reichsführer -SS und Chef der Deutschen Polizei " und dem Aktenzeichen - S IV D 2 - 450/42g - -81-. Sie wurden mit Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 14.Januar 1943 - IV D 2 c - 450/42 g -81- den Staats-

157

polizei-leit-stellen und verschiedenen anderen Empfängern übersandt. Gleichzeitig wurden die bis dahin geltenden, "mit Erlaß vom 17. Oktober 1940 übersandten" Durchführungsbestimmungen für Exekutionen und die ergänzenden Runderlasse vom 10. Dezember 1940 und 18. Juli 1942 aufgehoben; die vorhandenen Erlaßausfertigungen sollten vernichtet werden. Bei den mit dem angegebenen Erlaß vom 17. Oktober 1940 - B.Nr. IV 4308/40 g - übersandten Durchführungsbestimmungen handelte es sich offenbar um den oben genannten Erlaß vom 3. September 1940 - S IV 826/40 geh. RS.-

A 34 S. 2,5
P 2c Bl. 53 =
Bl. XVIII, 185 d.A.

Die neuen Vorschriften gaben einleitend kurze Hinweise für die Bearbeitung der "Sonderbehandlungsvorgänge". Dann hieß es weiter:

"II. Befehlsdurchgabe.

a) Die Anordnung der Exekution erfolgt mittels Schnellbriefs oder FS an die zuständige Staatspolizei-leit-stelle bzw. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD....
Die Anordnung wird gezeichnet vom Chef des Amtes IV des RSHA oder von einem besonders Beauftragten."

Die Staatspolizei-leit-stellen sollten den Höheren SS- und Polizeiführer und den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD verständigen. Bei Exekutionen im Konzentrationslager sollte sich die Staatspolizeileit-stelle sofort mit dem Lagerkommandanten in Verbindung setzen, ihm den Zeitpunkt der Überstellung des Häftlings mitteilen und eine beglaubigte Abschrift der Exekutionsanweisung zuleiten. Die Exekutionen selbst sollten grundsätzlich in einem Konzentrationslager erfolgen; ausländische Häftlinge

konnten aus Abschreckungsgründen auch in der Nähe des Tatortes exekutiert werden.

Die Bestimmungen regelten dann die Exekutionen im KL. Sie schrieben vor, wer der Exekution beizuwohnen habe und wie Erschießungen durchgeführt werden sollten. Dann hieß es in dem Erlaß weiter:

A 34 Bl. 2,6

" c) Erhängungen sind durch einen Schutzhäftling durchzuführen. Sie haben so zu erfolgen, daß ein Versagen der mechanischen Einrichtungen ausgeschlossen ist. Der Schutzhäftling erhält für den Vollzug 3 Zigaretten.

d) Kurz vor der Exekution ist dem Delinquenten in Gegenwart der beteiligten SS-Männer vom Lagerkommandanten bzw. dessen beauftragten SS-Führer zu eröffnen, daß er exekutiert wird. Die Bekanntgabe hat etwa in folgender Form zu erfolgen:

A 34 Bl. 3,6
P 2c Bl. 54 =
Bl. XVIII, 186 d.A.

"Der Delinquent hat das und das getan und damit wegen seines Verbrechens sein Leben verwirkt. Zum Schutze von Volk und Reich ist er vom Leben zum Tode zu befördern. Das Urteil werde vollstreckt."

e) Dem Delinquenten sind vertretbare Wünsche möglichst zu erfüllen.

f) Lichtbilder und Filme dürfen von der Durchführung der Exekution nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen meiner besonderen Genehmigung.

P 2c Bl. 55 =
Bl. XVIII, 187 d.A.

g) Nach der Exekution bestätigt der Lagerarzt schriftlich den eingetretenen Tod (mit Zeitangabe). Dem Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - ist sofort fernschriftlich kurze Vollzugsmeldung zu erstatten. Eine Übermittlung des Exekutionsprotokolls oder der Todesbescheinigung ist in Zukunft nicht mehr erforderlich. Diese sind bei der exekutierenden Stelle aufzubewahren.

h) Nach jeder Exekution sind die daran beteiligten SS-Männer bzw. Beamten durch den Lagerkommandanten oder den von ihm beauftragten SS-Führer über

159

die Rechtsmäßigkeit der Exekution aufzuklären und in ihrer inneren Haltung so zu beeinflussen, daß sie keinen Schaden nehmen. Hierbei ist die Notwendigkeit der Ausmerzung aller solcher Elemente im Interesse der Volksgemeinschaft besonders hervorzuheben. Die Aufklärung ist in wirklich kameradschaftlicher Form vorzunehmen. Sie kann von Zeit zu Zeit in Form eines kameradschaftlichen Zusammenseins erfolgen."

Die Vorschriften für Exekutionen außerhalb des Lagers lauteten:

A 34 Bl. 3,7

"a) Der Exekution haben beizuwohnen: Der Leiter der Staatspolizei-leitstelle oder ein von ihm beauftragter SS-Führer seiner Dienststelle, ein Amts- oder SS-Arzt.

b) Die Exekutionen sind an einem geeigneten, von außen nicht einzusehenden Orte (Steinbruch, Waldstück usw.) vorzunehmen. Innerhalb von Dörfern, Gehöften usw. werden sie nur in besonders bestimmten Ausnahmefällen vollzogen. Bei der Auswahl des Exekutionsplatzes sind nach Möglichkeit die Anregungen des zuständigen Bürgermeisters und Ortsgruppenleiters sowie berechtigte Bedenken der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.

Bei der Durchführung der Exekution ist die Öffentlichkeit auszuschließen, falls keine andere Weisung vorliegt. Jedoch bestehen gegen die Teilnahme von Vertretern der unmittelbar beteiligten Dienststellen von Partei und Staat keine Bedenken. Die Zahl der teilnehmenden Personen ist möglichst niedrig zu halten. Zur Absperrung und Sicherung des Richtplatzes sowie zur Begleitung des Delinquenten sind Kräfte der Ordnungspolizei erforderlichenfalls anzufordern. Eine Begleitung durch SS-Führer hat zu unterbleiben.

Bei der Exekution von polnischen Zivilarbeitern und Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter) sind - sofern nicht im Einzelfall eine andere Anordnung ergeht oder sonstige wichtige Gründe vorliegen

(z.B. dringende Erntearbeiten) - die in der Umgebung eingesetzten Arbeitskräfte der gleichen Volksgruppe nach erfolgter Hinrichtung am Galgen vorbeizuführen und auf die Folgen eines Verstoßes gegen die gegebenen Vorschriften hinzuweisen.

c) Die Erhängung ist durch Schutzhäftlinge, bei fremdvölkischen Arbeitern durch Angehörige möglichst der gleichen Volksgruppe, zu vollziehen. Die Schutzhäftlinge erhalten für den Vollzug 3 Zigaretten.

d-f) Das ... [oben] d) bis f) Gesagte gilt sinngemäß.

P 2c Bl. 55 = Bl. XVIII, 187 d.A.

g) Nach der Exekution stellt der Amts- oder SS-Arzt eine Todesbescheinigung aus. Das zuständige Standesamt ist schriftlich über den Tod zu unterrichten. Jedoch ist die Todesursache nicht einzutragen.

Dem Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - ist fernschriftlich Vollzugsmeldung zu erstatten. Diese Meldung hat in kürzester Form zu enthalten:

1. Ort der Exekution,
2. Volkszugehörigkeit der vollziehenden Personen,
3. Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung.

A 34 Bl. 4,8

h) Das ... [oben] h) Gesagte gilt sinngemäß. Die Aufklärung und Betreuung der beteiligten SS-Männer bzw. Beamten hat durch den Stapoleiter oder von ihm beauftragten SS-Führer zu erfolgen."

Hinsichtlich des Verbleibs der Leiche sollte der verantwortliche Dienststellenleiter nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob sie dem nächsten Krematorium überwiesen oder der nächsten Universitätsklinik (Anatomie) zur Verfügung gestellt werden sollte. War eine Überführung der Leiche dorthin nur unter großem Benzinverbrauch möglich, konnte die Beerdigung auf einem Judenfriedhof oder in der Selbstmörderecke eines großen Friedhofs erfolgen; die entstehenden Kosten trug

die Geheime Staatspolizei. Abschließend enthielt der Erlaß Weisungen für die Benachrichtigung der Angehörigen des Getöteten, für Presseveröffentlichungen und zum Geltungsbereich der Vorschriften.

Diese Bestimmungen blieben bis Anfang 1945 im wesentlichen bestehen. Sie wurden in

A 38 Bl. 9

dem Erlaß vom 10. Februar 1944 nochmals bestätigt. Auf Grund eines ebenfalls im Polenreferat ausgearbeiteten Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

A 38 a

vom 29. Juli 1944 - IV B 2 b - 1576/44g -340- III - entfielen lediglich die Vollzugsmeldungen. Die Staatspolizei-leit-stellen und Konzentrationslager sollten nur dann noch dem RSHA berichten, wenn die Exekution nicht alsbald nach Eingang der Exekutionsanordnung erfolgen konnte. In der letzten

vgl. A 43, 44

Phase des Krieges traten wegen der militärischen Lage noch weitere Lockerungen ein, die für das vorliegende Ermittlungsverfahren aber ohne Bedeutung sind.

F. Die Bearbeitung der Einzelvorgänge im RSHA.

1) Eingang und Verteilung der Vorgänge.

vgl. zu diesem Komplex P 2c Bl. 62 ff. = Bl. XVIII, 194 ff.d.A.

Nach den aufgezeigten Erlassen hatten die Staatspolizei-leit-stellen bei bestimmten Tatbeständen, sobald sie ihnen bekannt wurden, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und an das Reichssicherheitshauptamt zu berichten. Diese Berichte gingen, auch wenn sie an ein bestimmtes Referat gerichtet waren,

R 40 Bl. 2 f.

zunächst im Hauptbüro des RSHA im Dienstgebäude Prinz-Albrecht-Strasse 8 ein. Dort wurden sie aufgeteilt und den jeweils zuständigen Referaten durch Aktenboten oder - soweit die Referate nicht im Hause untergebracht waren - durch Kurierfahrzeuge überbracht.

Das Polenreferat IV D 2 / IV B 2 b erhielt die Sonderbehandlungsanträge gegen Angehörige folgender Personengruppen:

A 14 bl. 7, A 33 Bl.8, A 38 Bl. 2, 10

a) für Zivilarbeiter polnischen Volkstums während der gesamten Zeit des Zivilarbeitereinsatzes;

P 1c Bl. 51 ff. 57 = Bl. XVII 172 ff., 184

- der Beschuldigte B a a t z behauptet allerdings, daß Einzelvorgänge gegen Polen anfangs nicht im Referat IV D 2 bearbeitet worden seien, diese Angabe dürfte aber unrichtig sein, -

dagegen: T 2 b, FS v. 17.6.40

b) für Zivilarbeiter nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten wahrscheinlich ebenfalls während der gesamten Zeit des Fremdarbeitereinsatzes, bestimmt jedoch ab Sommer 1942.
Für diese Volkstumszugehörigen finden sich allerdings in den oben erwähnten Erlassen

163

A 25 Bl. 14
A 33 Bl. 8

vom 20. Februar und 7.Dezember 1942 Anweisungen, nach denen Anträge, Rückfragen und Meldungen an das Referat IV D 3 zu richten waren. Diese Weisungen haben aber offenbar der tatsächlichen Zuständigkeitsregelung nicht entsprochen, jedenfalls soweit über "Sonderbehandlungsanträge" zu entscheiden war. Nach den Geschäftsverteilungsplänen war das Referat IV D 3 überhaupt nicht mit bestimmten Volksgruppen befaßt, das Aufgabengebiet dieses Referats

C 5 Bl. 49,
C 7 Bl. 7

wurde vielmehr mit "Vertrauensstellen, staatsfeindliche Ausländer", später zusätzlich noch mit "Emigranten" bezeichnet. Die ersten allgemeinen Bestimmungen über die Behandlung dieser Volkstumszugehörigen

A 13 u. 14

finden sich in den Erlassen vom 3. September 1940, die im Polenreferat erarbeitet worden sind; dieses Referat dürfte deshalb auch damals schon für die Bearbeitung der Einzelvorgänge gegen Angehörige der genannten Personengruppe zuständig gewesen sein. Zumindest gilt dies jedoch für die

A 29

Zeit seit dem Erlaß vom 29. Juni 1942. Auch dieser Erlaß des Referats IV D 2 betraf nicht nur Zivilarbeiter polnischen Volkstums, sondern auch Ukrainer u.a. Der mit dem Erlaß eingeführte Berichtsvordruck sollte nach dem Formulartext bei allen Geschlechtsverkehrsfällen verwendet werden, an denen "Polen, Ukrainer usw." beteiligt waren. Als Empfänger der Berichte war für alle betroffenen Volkstumszugehörigen das Sachgebiet IV D 2 c angegeben. Auch der Erlaß vom 10. Februar 1944

A 38 Bl. 2 u. 10

wies die Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten eindeutig dem Referat IV D 2 zu. An Hand der aufge-

fundenen Dokumente kann Schriftwechsel des Polenreferat über Arbeiter nicht-polnischen Volkstums aus dem ehemaligen polnischen Gebiet in Einzelfällen ab April 1942 belegt werden.

vgl. dazu auch
P 2c Bl. 41 =
Bl. XVIII, 166
vgl. P 2b, Schrb.v.
18.u.24.4.1942

c) für polnische Kriegsgefangene
ab Sommer 1942.
Bis zu diesem Zeitpunkt bearbeitete das für alle Kriegsgefangenen zuständige Sachgebiet IV A 1 c die Sonderbehandlungsvorgänge gegen polnische Kriegsgefangene. In der Folgezeit wurden einzelne Verfahren, nachdem die betroffenen Polen auf Antrag des Sachgebiets IV A 1 c aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden waren, zur weiteren Bearbeitung an das Sachgebiet IV D 2 c abgegeben. Ab Ende 1942 führte das Polenreferat das gesamte "Sonderbehandlungsverfahren" gegen die polnischen Kriegsgefangenen.

vgl.E 98/99; E 134; E 177;
G 14; G 20; G 25; G 26; G 31

vgl. G 36 Bl. 42;
G 44 Bl. 108, 111

P 2c Bl. 62 =
Bl. XVIII, 194 d.A.
P 3c Bl. 96 =
Bl. XVI, 135 d.A.
P 4c Bl.3 =
Bl. XIV, 53 d.A.
R 23 Bl. 12 =
Bl. X, 100 d.A.

Im Polenreferat wurden die neu eingehenden "Sonderbehandlungsvorgänge" gegen polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene zusammen mit allen anderen Eingängen zuerst dem Amtsrat Kuhfahl vorgelegt, der sie auf das Sachgebiet "c" auszeichnete. Die Neueingänge wurden dann über die Registratur dem Referenten zur Kenntnisnahme zugeleitet. Dieser sah die Vorgänge kurz durch, machte gelegentlich einen Vermerk und gab sie an Oppermann weiter. Oppermann bearbeitete die Sachen anfangs selbst. Später, als ihm die Beschuldigten B e t z und B r e i t e n f e l d t als Mitarbeiter zur Verfügung standen, leitete er die Vorgänge an diese weiter, wobei er ihnen gelegentlich schon Weisungen für die

P 4c Bl. 3 =
Bl. XIV, 53 d.A.
s.auch R 6 Bl. 2 =
Bl. XI, 74 d.A.

weitere Bearbeitung gab. Vorgänge von besonderer Bedeutung bearbeitete Oppermann auch weiterhin selbst.

R 1 Bl. 5 =
Bl.II,117 d.A.

E 66 Bl.34, E 174 Bl.52,
G 14 Bl.30, G 16 Bl.53,
G 20 Bl.32,39, G 25 Bl.49,
G 26 Bl. 23
G 28 Bl. 56, G 32 Bl.45

Die Sonderbehandlungsvorgänge wurden zwischen Betz und Breitenfeldt nach Buchstabenraten aufgeteilt. Nach den aufgefundenen Dokumenten scheint der Beschuldigte Betz die Vorgänge gegen die Polen, deren Namen mit Buchstaben aus der ersten Hälfte des Alphabets anfingen, und der Beschuldigte Breitenfeldt die übrigen Vorgänge bearbeitet zu haben. Nach dem Ausscheiden des Beschuldigten Breitenfeldt aus dem RSHA war zunächst nur der Beschuldigte Betz unter Oppermann als Sachbearbeiter tätig. Er muß dann alle angefallenen "Sonderbehandlungsvorgänge" erhalten haben, soweit sie nicht von Oppermann selbst bearbeitet wurden. Nachdem der Beschuldigte G r u n e r t in das Polenreferat versetzt worden war, wurde er zunächst von dem Beschuldigten Betz in die im Zivilarbeitersachgebiet anfallenden Arbeiten eingewiesen. Später wurde der Beschuldigte Grunert selbständiger Sachbearbeiter. Die Aufteilung der Arbeit zwischen ihm und Betz konnte bisher noch nicht geklärt werden.

P 4c Bl. 3 =
Bl. XIV, 53 d.A.

s. P 6 b

P 4c Bl. 53 =
Bl. XIV, 53 d.A.
P 5c Bl. 10 =
Bl. XIV, 66 d.A.

Die Beschuldigten Betz und Breitenfeldt geben an, sie könnten sich heute nicht mehr daran erinnern, nach welchen Gesichtspunkten die "Sonderbehandlungsverfahren" zwischen ihnen verteilt worden seien. Der Beschuldigte Betz behauptet, er habe niemals die "Sonderbehandlungsvorgänge" allein bearbeitet, er vermag aber nicht anzugeben, wer nach dem Ausscheiden von Breitenfeldt für diese Sachen noch zuständig gewesen sein soll. Er gibt ferner an, er habe gegen Kriegsende überhaupt kein Arbeitsgebiet mehr gehabt, nachdem

Grunert Sachbearbeiter geworden war. Diese Einlassung ist aber nicht glaubhaft. Sie wird widerlegt durch aufgefundene Schreiben, die noch im Dezember 1944 von ihm unterzeichnet worden sind.

vgl. P 4 b

2) Die vorbereitende Tätigkeit der Sachbearbeiter.

P 5c Bl. 8 = Bl. XIV, 64 d.A.

Die Sachbearbeiter prüften in den "Sonderbehandlungsvorgängen", was bei dem jeweiligen Stand des Verfahrens zu veranlassen war.

A 7 Bl. 5
A 25 Bl. 14

Da in den Vorgängen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs zwischen deutschen Frauen und polnischen Zivilarbeitern die beteiligten Personen auf Grund der Erlasse vom 8. März 1940 und 20. Februar 1942 sofort festgenommen werden mußten, erteilten die Staatspolizei-leit-stellen häufig schon vor dem Abschluß ihrer Ermittlungen dem Sachgebiet IV D 2 c einen Zwischenbericht, um dem Referat von dem vorliegenden Fall Kenntnis zu geben und eine Weisung zur Haftfrage zu erhalten. In diesen Fällen und wenn aus sonstigen Gründen mit einer alsbaldigen abschließenden Entscheidung nicht zu rechnen war, übersandten die Sachbearbeiter des Polenreferats Durchschläge der Berichte und sonstigen Verfahrensunterlagen dem Schutzhaftreferat mit dem Antrag, gegen den betroffenen Polen und- soweit festgenommen - die deutsche Frau Schutzhaft bis auf weiteres anzuordnen. Ob Oppermann oder der Referatsleiter diese Anträge unterzeichnete, konnte bisher nicht festgestellt werden. Das Schutzhaftreferat erließ gegen den Polen und - soweit beantragt - gegen die deutsche Frau einen Schutzhaftbefehl

P 5c Bl. 8 = Bl. XIV, 64 d.A. s.auch A 14 Bl.7

und übermittelte ihn unter dem Aktenzeichen des Referats IV C 2 fernschriftlich an die Staatspolizei-leit-stelle, in deren Gewahrsam sich die Festgenommenen ... befanden. Das Fernschreiben lautete etwa so:

E 174 Bl. 44,
G 6 Bl. 13, G 12 Bl.30
G 14,Bl.25 f.G 17 Bl.52 f.
G 27 Bl.38, G 28,Bl.36 f.

An die Staatspolizeileitstelle ...

Betrifft: Schutzhaft gegen den Polen ...
und die Reichsdeutsche ...
Bezug: Dortiger Bericht vom ...

Für die Obengenannten ordne ich hiermit Schutzhaft bis auf weiteres an. Der Schutzhaftbefehl ist wie folgt auszustellen:
Gegen den Polen:
... [Text im Schutzhaftformular: Er gefährdet nach dem Ergebnis der staatspolizeilichen Ermittlungen durch sein Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates] indem er dadurch, daß er mit einer deutschen Frau in einer das gesunde Volksempfinden gröblichst verletzenden Weise intim verkehrt, erhebliche Unruhe in weite Kreise der Bevölkerung trägt.

Gegen die Reichsdeutsche:
... indem sie dadurch, daß sie mit einem Polen intim verkehrt, die gegenüber einem Angehörigen eines Feindstaates selbstverständliche Zurückhaltung vermissen läßt und das gesunde Volksempfinden gröblichst verletzt.

Nach Abschluß der Ermittlungen ist zu berichten.

Oder:
Weitere Weisung ist abzuwarten.

Einige Staatspolizei-leit-stellen berichteten, wenn sie einstweilige Schutzhaft gegen die Betroffenen erwirken wollten, entgegen der in dem Erlaß vom 3. September 1940 gegebenen Weisung nicht an das Polenreferat, sondern an das Schutzhaftreferat direkt. In diesen Fällen dürfte das Referat IV C 2 die Unterlagen an das Polenreferat weitergegeben haben. Gleichzeitig holte es eine Stellungnahme des Referats IV D 2 zum Schutzhaftantrag ein und

A 14 S. 7

vgl. G 3 Bl. 24 ff,
G 23 Bl. 4 ff.
G 27 Bl. 36

erließ dann den Schutzhaftbefehl in der oben geschilderten Form.

A 36
P 2c Bl. 59 ff. =
Bl. XVIII, 191
P 3c Bl. 113 ff. =
Bl. XVI, 159 ff.

Nachdem durch Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. Mai 1943 - IV C 2 - Allg.Nr. 42/156 - mit Wirkung vom 15. Mai 1943 den Staatspolizeileitstellen die Ermächtigung zur Anordnung der Schutzhaft gegen polnische Häftlinge übertragen worden war, verhängten die Staatspolizeileitstellen selbst die vorläufige Schutzhaft gegen die betroffenen polnischen Zivilarbeiter. Die Sachbearbeiter im Polenreferat brauchten dann die einstweilige Schutzhaft nur noch gegen die beteiligte deutsche Frau zu erwirken.

G 44 Bl. 117, 136
G 46 Bl. 23 ff.
G 49 Bl. 22,26
G 50 Bl. 34 ff., 44, 55

In den Vorgängen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs deutscher Frauen mit polnischen Kriegsgefangenen, die ab Ende 1942 zum Polenreferat kamen, mußten die Sachbearbeiter gemäß Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 12. Februar 1940 - B.Nr. 98/40g -IV- vorab beim OKW die Entlassung des Polen aus der Kriegsgefangenschaft beantragen. Wenn der Pole vom OKW freigegeben und der Staatspolizei als "Zivilarbeiter" übergeben war, nahm das Verfahren gegen ihn den gleichen Gang wie gegen die übrigen polnischen Zivilarbeiter.

G 36 Bl. 42
G 44 Bl. 108, 111
B 10 Bl. 5 f.

Gegen die beteiligte deutsche Frau brauchten die Sachbearbeiter des Polenreferats in diesen Fällen in der Regel nichts zu veranlassen. Da der geschlechtliche Umgang mit Kriegsgefangenen durch § 4 der Wehrkraftschutzverordnung als Verbrechen mit Strafe bedroht war, leiteten die Strafverfolgungsbehörden gegen die Frau ein ordentliches Strafverfahren ein, in dessen Rahmen sie meist auf

vgl.z.B. E 177 Bl.31

Grund eines richterlichen Haftbefehls festgenommen wurde. Nur wenn kein Haftbefehl erging, prüften die Sachbearbeiter des Polenreferats, ob einstweilige Maßnahmen gegen die Frau zu treffen waren. Nach Abschluß des Strafverfahrens ließen sie sich berichten, welche Entscheidung das Gericht getroffen hatte.

E 177 Bl. 42
G 20 Bl. 32,40,47

G 28 Bl. 29,34,45

In den Schwangerschaftsfällen prüften die Sachbearbeiter des Polenreferats, ob "minderwertiger" Nachwuchs zu erwarten war. Konnte für das Kind keine günstige rassische Prognose gestellt werden und war die Schwangerschaft noch nicht zu weit fortgeschritten, führten sie deren Unterbrechung herbei.

3) Die Vorlage

Sobald sich die abschließenden Berichte der Staatspolizei-leit-stellen sowie alle erforderlichen Unterlagen bei den Akten befanden, hatten die Sachbearbeiter eine "Vorlage" auszuarbeiten, mit der die Vorgänge anfangs dem RFSS zur Entscheidung zugeleitet wurden. Welchen Inhalt die Vorlagen in "Sonderbehandlungsverfahren" haben sollten, war bereits in einer Referentenbesprechung des Gestapa vom 26. September 1939 festgelegt worden. In einem Aktenvermerk über diese Besprechung hieß es:

B 5 Bl. 21 f.

> "In der Vorlage an den Reichsführer-SS soll nun nicht etwa der Bericht der Stapo(leit)-stellen wörtlich verwandt werden, sondern es soll ein eigener Stil (möglichst Telegrammstil) zur Anwendung kommen. Der Bericht muß enthalten:
> Die wirtschaftliche Lage, persönliche Verhältnisse, Sachverhalt, Würdigung.
>
> Es ist ein Vorschlag zu machen entweder lautend auf Exekution, oder es ist die Bitte um Weisung, was geschehen soll, auszusprechen."

170

Nach dieser Weisung wurde auch in der Folgezeit im Polenreferat verfahren.

P 2c Bl.63 f. =
Bl.XVIII,195 f.d.A.
P 3c Bl.58 ff.,101 =
Bl.XVI, 83 ff.,145 d.A.
P 4c Bl. 3 f. =
Bl.XIV, 53 f.d.A.
P 5c Bl.8=Bl.XIV,64 d.A.
R 4 Bl. 3
R 6 Bl. 2 f.
R 7 Bl. 9
R 26 Bl. 11
R 35 Bl. 6

Auf der Vorlage oben links wurden unter der Behördenbezeichnung und dem Aktenzeichen des Vorgangs die Namen und Dienstbezeichnungen des Sachbearbeiters, des Referenten und des Amtschefs IV genannt. Der Vorlagetext bestand aus einem Vermerk, der einen kurzen Sachbericht und die sonstigen für die Entscheidung bedeutsamen Angaben enthielt. Ferner wurden die Stellungnahmen des Höheren SS- und Polizeiführers und der Staatspolizei-leit-stelle wiedergegeben. Zur Arbeitserleichterung führte man später im Polenreferat für die Vorlagen ein Formular ein, dessen Inhalt im

A 29

wesentlichen dem Formblatt entsprach, das gemäß Erlaß vom 29. Juli 1942 für die Berichte der Staatspolizei-leit-stellen verwendet wurde. Aus diesem Formular konnten die Sachbearbeiter dann schon ersehen, welche Angaben und Unterlagen vorhanden sein mußten.

Der Vermerk schloß mit einem Vorschlag über die weitere Behandlung der betroffenen Personen.
Auch dieser Vorschlag war von den Sachbearbeitern zu entwerfen. Sie hatten sich dabei nach Grundsätzen zu richten, die sich zum Teil schon aus den Erlassen über die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen, im übrigen aus der im Laufe der Zeit entwickelten Entscheidungspraxis ergaben. Möglicherweise bestanden auch interne schriftliche Anweisungen für die Bearbeitung der Einzelfälle im Referat. Bei allen schwierigen Fällen wandten sich die Sachbearbeiter an

P 2c Bl. 63 =
Bl. XVIII,195 d.A.

O p p e r m a n n, der die Sachen dem Referenten vortrug. Der Referatsleiter entschied dann, welcher Vorschlag gemacht werden sollte.

Zum Teil besprach er die Fälle vorher mit Amtschef M ü l l e r. In dieser Weise wurde vor allem dann verfahren, wenn das Polenreferat in seinem Vorschlag von der Stellungnahme des Höheren SS- und Polizeiführers oder später der Staatspolizei-leit-stelle abweichen wollte.

Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen können folgende Bearbeitungsgrundsätze festgestellt werden:

P 4c Bl. 3 =
Bl. XIV,53 d.A.
vgl.auch A 10, A 18,
R 10 Bl. 5 =
Bl. X, 80 d.A.

Bei Vorgängen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen richtete sich die Behandlung entscheidend nach dem Ausfall der rassischen Untersuchung des beteiligten Polen.

War der Pole vom Amtsarzt bzw. später vom zuständigen SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen beim HSSPF für "nichteindeutschungsfähig" erklärt worden, wurde bis etwa Mitte 1942 grundsätzlich seine Exekution vorgeschlagen. Andere Vorschläge wurden nur in Ausnahmefällen gemacht. So zum Beispiel, wenn der Pole über das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen nicht ordnungsgemäß belehrt worden war oder der Nachweis der Belehrung nicht geführt werden konnte, wenn die Volkszugehörigkeit des Betroffenen zweifelhaft oder der Pole unter 18 Jahre alt und von der deutschen Frau offensichtlich verführt worden war oder wenn die Frau einen schlechten Leumund hatte. In diesen Fällen kam eine Einweisung des Betroffenen in ein Konzentrationslager in Betracht, wobei sich die Stufe des Lagers und die Dauer der Einweisung nach der Schwere der angeblichen "Tat" richteten.

vgl.u.a. E 113,
E 114, E 134

P 4c Bl. 3 =
Bl. XIV, 53 d.A.
R 6 Bl.3 =
Bl. XI, 75 d.A.
A 14 S. 6
A 18 S. 4
E 66 Bl. 34
G 1 Bl. 11 f.

A 18 S. 4

A 38 Bl. 6
B 9 Bl. 66

G 1, G 2

172

Ab Sommer 1942 trat in der Behandlung der für "nichteindeutschungsfähig" erklärten Polen, denen lediglich einverständlicher Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen vorgeworfen wurde, eine Änderung ein. Da im Laufe des Krieges die Konzentrationslagerhäftlinge in immer stärkerem Maße zu Arbeiten in Rüstungsbetrieben herangezogen und den Konzentrationslagern sogar Rüstungsbetriebe der SS angegliedert wurden, entstand ein erheblicher "Bedarf" an Häftlingen, mit denen man die Arbeitsplätze besetzen konnte. Man ging deshalb allmählich dazu über, die charakterlich und arbeitsmässig gut beurteilten Polen nicht mehr zu exekutieren, sondern als sogenannte "Facharbeiter" für lange Zeit in ein Konzentrationslager einzuweisen, um ihre Arbeitskraft auszunutzen. Mit der Bezeichnung "Facharbeiter" war nicht gemeint, daß es sich bei den Polen um besonders ausgebildete Kräfte handelte; sie bedeutete, daß die Betroffenen für eine besondere Beschäftigung angelernt werden sollten. Da der Kräftebedarf in den Konzentrationslagern immer weiter stieg, wurden schließlich alle für "nichteindeutschungsfähig" erklärten Polen als "Facharbeiter" in ein KL eingewiesen, sofern nicht besondere "erschwerende Umstände" vorlagen und deshalb Exekution angeordnet wurde.

P 2c Bl. 74 =
Bl. XVIII, 207 d.A.
G 5 Bl.30; G 6 Bl.22
G 9 Bl.27; G 16 Bl.61

vgl. z.B. B 8
G 21 Bl. 78; G 22 Bl.9;
G 25 Bl.58; G 27 Bl.46;
aber: E 174 Bl.59
siehe auch P 5c Bl.8 =
Bl. XIV 64 d.A.

Diese neue Handhabung, die nach Angaben des Beschuldigten Dr. Deumling auf seinen Vorschlag eingeführt worden sein soll, fand in dem bereits zitierten Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. Mai 1943 - IV C 2 Allg.Nr. 42/156 - (vgl. oben S. 136) seinen Niederschlag, an dessen Zustandekommen auch das Referat IV D 2 beteiligt war.

P 2c Bl. 74 =
Bl. XVIII, 207 d.A.;
aber: P 3c Bl.52 ff. =
Bl. XVI 77 ff. d.A.

A 36 Bl. 1
G 44 Bl. 136
P 2c Bl. 59 ff.=
Bl. XVIII, 191 ff. d.A.

Zwar enthält diese Vorschrift auch noch eine Weisung für das Vorgehen der Staatspolizeileit-stellen, "falls Exekution in Betracht kommt". Hiermit scheinen aber die Vorgänge wegen einverständlichen Geschlechtsverkehrs zwischen Erwachsenen nicht mehr gemeint gewesen zu sein, sondern im Hinblick auf das vorher Gesagte nur noch die gewaltsame Vornahme unsittlicher Handlungen (Notzucht usw.) oder Geschlechtsverkehr mit sehr jungen Mädchen. Auch in dem Erlaß vom 10. Februar 1944 wurde der einverständliche Geschlechtsverkehr nicht mehr unter den Verfehlungen genannt, bei deren Vorliegen die Staatspolizei-leit-stellen Antrag auf "Sonderbehandlung" stellen sollten.

A 38 Bl. 3

Auf Grund der nach wie vor an das RSHA zu erstattenden Berichte wurde dort in diesen Fällen nur noch über die Lagerstufe und die Dauer der Einweisung entschieden. Die Sachbearbeiter des Polenreferats brauchten dann auch nur noch insoweit einen Vorschlag zu machen. Er lautete in der Regel auf Einweisung in ein KL. als "Facharbeiter" "für lange Zeit" oder für einen bestimmten Zeitraum, meist zwischen 15 und 30 Jahren.

vgl. A 42 S. 3 oben, aber auch P 3c Bl.113 ff.= Bl. XVI, 159 ff. d.A.

G 21, G 22, G 25, G 27, G 39, G 42

War der betroffene Pole dagegen auf Grund der "rassischen Musterung" für "eindeutschungsfähig" erklärt worden, schied die Möglichkeit einer Exekution für ihn aus. Er wurde für das gleiche Verhalten, für das die rassisch ungünstig beurteilten Polen getötet wurden, erheblich milder oder überhaupt nicht bestraft. Für diese Polen lautete der Vorschlag anfangs meist auf Einweisung in ein Konzentrationslager der Stufe I für kurze Zeit. Unter bestimmten Umständen durften sie die deutsche Frau heiraten.

P 4c Bl. 3 = Bl. XIV, 53 d.A.
P 5c Bl. 7 f. = Bl. XIV, 63 f. d.A.
R 6 Bl. 3 = Bl. XI, 75 d.A.

A 18 S. 4

vgl. G 14 Bl. 30 G 26, Bl. 54; G 38 Bl. 22

vgl. hierzu
C 9 Bl. 24 ff.

Da es das Ziel der nationalsozialistischen Machthaber war, die für "eindeutschungsfähig" erklärten Polen für das Deutschtum zu gewinnen, ein auch nur kurzer Aufenthalt in einem Konzentrationslager die Polen jedoch regelmäßig zu einer deutschfeindlichen Einstellung veranlaßte, wurden die für "eindeutschungsfähig" erklärten polnischen Zivilarbeiter und ehemaligen Kriegsgefangenen ab Februar 1943 grundsätzlich für 6 Monate in eine besondere Abteilung für "Eindeutschungsfähige" im SS-Sonderlager Hinzert eingewiesen. Auf Anforderung des Polenreferats des RSHA überprüften die Dienststellen des Rassenamtes des "Rasse- und Siedlungshauptamtes -SS" (RuSHA) die Angehörigen des betroffenen Polen im Generalgouvernement oder in den eingegliederten Ostgebieten, ob sie ebenfalls "eindeutschungsfähig" waren. Fiel diese Prüfung positiv aus und hatte sich der Häftling im Sonderlager Hinzert gut geführt, so wurde er aus dem Lager entlassen und unter Einschaltung des "Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums" einem Höheren SS- und Polizeiführer zur Ansiedlung in seinem Befehlsbereich überstellt. Hatte die "Sippenüberprüfung" dagegen ein negatives Ergebnis oder hatte sich der Pole im Sonderlager Hinzert nicht bewährt, so wurde er für längere Zeit in ein Konzentrationslager eingewiesen.

P 2c Bl. 57, 68 =
Bl. XVIII, 189, 200 d.A.

C 9 Bl.7,8,A 36 Bl.1;
G 17,Bl.87; G 20 Bl.42;
G 26 Bl. 38, 50

vgl. hierzu
P 2b,Schrb.v.16.1.43,
P 3b,Schrb.v.11.7.44

vgl. auch
P 2c, Bl. 69 =
Bl.XVIII, 201 d.A.
unrichtig wohl
P 3c Bl. 99 f. =
Bl.XVI, 143 f.d.A.
G 26 Bl. 58, G 37 Bl.25,
26, G 38 Bl. 28
G 50 Bl. 87, 89

P 2c Bl. 77 f. =
Bl. XVIII, 210 f.d.A.

Die Vorschläge der Sachbearbeiter des Polenreferats mußten sich auch auf die Maßnahmen gegen die an den Geschlechtsverkehrsfällen beteiligten deutschen Frauen erstrecken. Diese Vorschläge sollten sich ebenfalls nach dem Ausfall der "rassischen Musterung" des Polen richten.

E 98/99 Bl. 109;
E 66 Bl. 32 f.
G 5 Bl.30; G 27 Bl.46;
G 39 Bl.24; G 42 Bl.13

Hatte die Frau mit einem "nichteindeutschungsfähigen" polnischen Zivilarbeiter verkehrt, so wurde sie grundsätzlich für längere Zeit, meist für etwa 2 - 3 Jahre, in ein Konzentrationslager eingewiesen. Lagen Umstände vor, die die Verfehlung der Frau als weniger schwerwiegend erscheinen ließen, kamen auch geringere "Strafen" oder sofortige Haftentlassungen in Betracht. So z.B., wenn der

G 32 Bl. 49

Ehemann der Frau verziehen hatte oder wenn ihr die Volkszugehörigkeit des Mannes nicht bekannt gewesen war. Hatte die Frau mit einem Kriegsgefangenen verkehrt und war deshalb ein Strafverfahren gegen sie durchgeführt worden, wurde zusätzlich Schutzhaft

G 20 Bl. 42;
E 177, Bl.39,70;
G 22 Bl.9; G 25 Bl.35,58
G 44 Bl. 46 f., 68

angeordnet, wenn die vom Gericht verhängte Strafe als nicht ausreichend erschien.

War der beteiligte Pole dagegen für "eindeutschungsfähig" erklärt worden, wurde die

G 17 Bl.87; G 50 Bl.87;
G 52 Bl.21

deutsche Frau allenfalls kurze Zeit in Haft gehalten und dann nach einer staatspolizeilichen Verwarnung entlassen. Sie konnte den

A 26 Bl. 2;
G 14 Bl.30; G 17 Bl.76 ff.
G 26 Bl.54; G 38 Bl.22

Polen heiraten, wenn er auch alle sonstigen Voraussetzungen für eine "Eindeutschung" erfüllte. Hatte es sich bei dem Polen um einen Kriegsgefangenen gehandelt, sollten die Staatspolizei-leit-stellen darauf hinwirken,

A 26 Bl. 2,
vgl. auch B 6 Bl.36

daß gegen die Frau kein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen die Wehrkraftschutzverordnung eingeleitet oder ein bereits anhängiges Verfahren niedergeschlagen wurde. Nur wenn die Frau einen sehr schlechten Leumund hatte,

G 37 Bl. 12 ff, 22
G 20, Bl.30,42,63 f.,71
A 38 Bl. 6

wurde gegen sie längere Schutzhaft, gegebenenfalls zusätzlich zu einer gerichtlichen Strafe verhängt.

Bei Gewaltsverbrechen, Sabotageakten und Sittlichkeitsverbrechen wurden die als Täter in Betracht kommenden Polen nicht auf ihre "Eindeutschungsfähigkeit" untersucht, weil im Einzelfall eine rassepolitische Entscheidung nicht getroffen wurde. Wie sich aus dem oben dargelegten Schriftwechsel anläßlich der geplanten Übertragung der Strafverfolgung gegen Angehörige der Ostvölker auf die Polizei ergibt, lag dem Vorgehen der Sicherheitspolizei insoweit der allgemeine Gedanke zugrunde, daß die Polen "minderwertige" Menschen seien, deren Zahl man möglichst vermindern müsse, um ausreichenden Siedlungsraum für das Deutschtum zu erhalten. Man gewährte ihnen deshalb dann, wenn sie sich als kriminell erwiesen, keinerlei Rechte, sondern berücksichtigte bei ihrer Behandlung lediglich sicherheitspolizeiliche Belange. Hierbei erschien es den nationalsozialistischen Machthabern am praktischsten, die Polen bei Gewaltsverbrechen, Sabotageakten oder Sittlichkeitsverbrechen gleich zu exekutieren, um so jede Wiederholungsgefahr auszuräumen und gleichzeitig eine starke Abschreckungswirkung zu erzielen. Unter "Gewaltverbrechen" verstand man dabei jede Tätlichkeit von der einfachen Körperverletzung bis zum Mord, unter Umständen sogar schon eine drohende Haltung gegen einen Arbeitgeber, sowie auch Eigentumsdelikte. Entsprechend weitgehend wurden die Begriffe "Sabotage" und "Sittlichkeitsverbrechen" ausgelegt. Der Entscheidungsvorschlag richtete sich bei diesen Vorgängen vor allem nach der "Schwere" und den Umständen der Tat. Er lautete in der Regel auf Exekution oder auf langfristige Einweisung in ein Konzentrationslager.

G 51 Bl. 32

vgl. B 6 Bl. 41

E 112; E 115; E 130;
E 166; E 175; E 186;
E 193; E 198;
G 51 Bl.32; G 53 Bl.139;
G 56 Bl. 52

E 86; E 177; E 185; E 225

Exekutionen wurden auch für die Polen vorgeschlagen, die zwar nur geringfügige Verfehlungen begangen hatten und allein deshalb nicht der "Sonderbehandlung" zugeführt worden wären, die aber an ansteckenden oder unheilbaren Krankheiten litten. In diesen Fällen erfolgte die Exekution deshalb, weil man die Arbeitskraft dieser Polen wegen ihrer Krankheit nicht mehr ausbeuten konnte und diese "minderwertigen" Menschen aber auch nicht "unnütz" in Krankenhäusern pflegen wollte. Polnische Zivilarbeiter, denen einverständlicher Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen vorgeworfen wurde, sollten deshalb, wenn

A 38 Bl. 5 unten

sie schwerwiegende Leiden hatten, auch gar nicht erst auf ihre "Eindeutschungsfähigkeit" untersucht werden, weil sie selbst bei positivem Ausfall der "rassischen Musterung" den nationalsozialistischen Machthabern "unbrauchbar" erschienen und deshalb in jedem Fall exekutiert werden sollten.

4) Die Entscheidung

P 2c Bl.63 f. = Bl. XVIII, 195 f.d.A.
P 3c Bl. 102 = Bl. XVI, 146 d.A.
R 26 Bl. 11 = Bl. X, 123 d.A.
R 28 Bl. 2 = Bl. V, 244 d.A.
R 35 Bl. 7 = Bl. X, 93 d.A.
P 2c Bl. 64 = Bl. XVIII, 196 d.A.
P 3c Bl. 61 f. = Bl. XVI, 86 f. d.A.,aber:
P 4c Bl. 4 = Bl. XIV, 54 d.A.
P 5c Bl. 8 = Bl. XIV, 64 d.A.

Die Sachbearbeiter diktierten ihren Schreibkräften die Vorlagen erst ins Stenogramm, die Reinschriften zeichneten sie links unten mit ihrem Handzeichen ab. Die Vorlagen wurden dann über Oppermann, der sie ebenfalls abzeichnete, dem Referenten zugeleitet, der sie prüfte, auch mit seinem Handzeichen versah und sie direkt an Amtschef Müller weitergab. Die Gruppenleiter wurden von den Vorgängen nur allgemein unterrichtet. Müller ließ in der Regel in Maschinenschrift "gez. Heydrich" unter die Vorlage setzen, weil der Chef der Sicherheitspolizei und des SD wünschte, daß seine Verantwortung auf diese Weise herausgestellt wurde. Dann unterzeichnete Müller die Vorlage mit dem Zusatz "i.V." mit

seinem vollen Namen. Nach Heydrichs Tod unterschrieb Müller die Vorlagen nur noch mit seinem Namen. Über die Polizeiadjutantur im Persönlichen Stab RFSS wurden die Vorlagen Himmler zur Entscheidung zugeleitet, die er mit Grünstift am Rand der Vorlage traf. War er mit dem Vorschlag einverstanden, schrieb er lediglich "Ja" mit allenfalls einem kurzen Zusatz. Abweichende Entscheidungen pflegte er auch nur mit kurzen Bemerkungen wie "10 Jahre KL." oder "Hängen" zu treffen.

S 3 Bl. 11, 12, 15
S 6 Bl. 12 f.

P 2c Bl. 65 =
Bl. XVIII, 197 d.A.
P 3c Bl. 103 =
Bl. XVI, 147 d.A.

Die Befugnis, Exekutionen gegen polnische Zivilarbeiter oder Kriegsgefangene anzuordnen, wurde während des Krieges von Himmler auf ihm nachgeordnete Führer im RSHA delegiert. Es konnte bisher aber noch nicht mit Sicherheit geklärt werden, wann und auf wen die Entscheidungsbefugnis übertragen worden ist.

P 2c Bl. 65, 70 ff.,74=
Bl. XVIII, 197,203 ff.,
207 d.A.
P 3c Bl. 60 ff., 102,115=
Bl. XVI, 85 ff., 146,
161 d.A.
P 4c Bl. 4 =
Bl. XIV, 54 d.A.
P 5c Bl. 8 =
Bl. XIV, 64 d.A.

Die Beschuldigten Dr. Deumling, Thomsen, Betz und Breitenfeldt behaupten allerdings, Himmler habe bis Kriegsende die Exekutionsanordnungen grundsätzlich immer selbst getroffen, lediglich wenn er nicht erreichbar gewesen sei, hätten Müller oder der Chef der Sicherheitspolizei und des SD entscheiden können. Der Beschuldigte Dr. Deumling gibt ergänzend an, ab Ende 1942 wären lediglich die "leichteren Fälle", bei denen KL.-Einweisung bis zu 3 oder 5 Jahren in Betracht kam, Himmler nicht mehr vorgelegt worden. Diese Fälle habe er dann mit Müller besprochen und die Entscheidung Oppermann mitgeteilt. In den "Eindeutschungsverfahren" habe Müller die Entscheidung ihm überlassen; wenn eine Eindeutschung des Polen schließlich aber nicht möglich gewesen sei, habe der Vorgang

dann doch Himmler vorgelegt werden müssen. Nach den aufgefundenen Dokumenten treffen diese Einlassungen aber nicht zu.

A 40
P 3c Bl. 57 f., 96 =
Bl. XVI, 82 f., 135 d.A.

In dem Erlaß des RFSS vom 1. November 1944 - IV B 2 - 816/44 g. Rs. -, der, wie sich aus dem Beglaubigungsvermerk des Beschuldigten Thomsen ergibt, im Polenreferat ausgearbeitet wurde und der die Zuständigkeiten für die Anordnung der Exekutionen regelte, hieß es ausdrücklich, daß die Entscheidungen gegen "Fremdvölkische" grundsätzlich vom "Chef der Sicherheitspolizei", also innerhalb des Reichssicherheitshauptamtes getroffen würden. Diese Handhabung wurde sicher nicht erst im November 1944 eingeführt, sie mußte zu diesem Zeitpunkt lediglich schriftlich niedergelegt werden, da nunmehr für den Fall besonderen Notstandes eine weitere Delegation der Entscheidungsbefugnis auf Stellen außerhalb des RSHA erfolgte. Amtschef Müller hat schon vor November 1944 in einem Ermittlungsverfahren des SS- und Polizeigerichts gegen den ehemaligen Kommandanten des KL. Buchenwald, Koch, erklärt, Himmler habe das ihm übertragene "Recht, über Leben und Tod von KL.-Häftlingen zu entscheiden" für bestimmte Häftlingskategorien, "insbesondere Angehörige der Ostvölker auf zentrale Dienststellen des Reichssicherheitshauptamtes delegiert". Dieselbe Regelung bestand offenbar auch für die außerhalb von Konzentrationslagern lebenden Polen.

B 5 Bl. 34
S 5 Bl. 1 f.

Wahrscheinlich ist die Delegation der Entscheidungsbefugnis Ende 1942 erfolgt. Mit dem Erlaß des RFSS vom 17. November 1942 wurde die Anordnung aufgehoben, nach der in "Sonderbehandlungsvorgängen" wegen Geschlechtsverkehrs deutscher Frauen mit pol-

A 32

nischen Zivilarbeitern von den Staatspolizeileit-stellen eine Stellungnahme des zuständigen Höheren SS- und Polizeiführers eingeholt werden sollte. Diese Stellungnahmen waren durch den Erlaß des RFSS vom 10. Dezember 1940 eingeführt worden mit dem besonderen Hinweis, sie seien erforderlich, weil der RFSS die Sachen selbst entscheiden wolle. Wenn die Stellungnahmen der HSSPF nunmehr entfallen sollten, so spricht das dafür, daß diese Vorgänge nun auch nicht mehr Himmler zur Entscheidung vorgelegt wurden. Dieser Schluß scheint um so mehr gerechtfertigt, als in dem Erlaß vom 17. November 1942 die Neuregelung damit begründet wurde, die Exekution der Polen habe in diesen Fällen nicht mehr die Bedeutung wie bei Einführung des Erlasses vom 10. Dezember 1940.

vgl. A 18 Bl.4 unten,
5 oben
G 10 Bl.24; G 24 Bl.42

Auch aus den Verfügungen, mit denen in den "Sonderbehandlungsverfahren" die ergangenen Entscheidungen den örtlichen Dienststellen mitgeteilt wurden, ergibt sich, daß die Vorgänge ab Ende 1942 grundsätzlich nicht mehr dem RFSS vorgelegt worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde in allen Exekutionsanweisungen, abschließenden Schutzhaftentscheidungen und in dem Schriftwechsel zu den Eindeutschungsverfahren ausdrücklich gesagt, der RFSS habe befohlen, daß mit dem Polen in der angegebenen Weise zu verfahren sei. Seit November/Dezember 1942 fehlten die Hinweise in der Regel; sie fanden sich nur noch in Einzelfällen, die wegen irgendwelcher Besonderheiten wohl tatsächlich dem RFSS vorgelegt worden waren.

E 66 Bl.38; E 98/99
Bl. 97, 109;

G 2a; G 5 Bl.30;
G 6 Bl.22;
G 9 Bl.25; G 10 Bl.34
vgl. Unterlagen
in P 2b

E 134 Bl.70 f;
E 167 Bl. 24;
E 174 Bl.59;
G 16 Bl.61; G 17 Bl.87;
G 24 Bl. 105

Die Exekutionsentscheidungen ergingen vom Spätherbst 1942 an auch wesentlich schneller.

vgl. E 66; E 98/99

Während vorher regelmäßig mehrere Wochen zwischen dem Eingang des abschließenden Berichts der Staatspolizei-leit-stelle beim RSHA und dem Absetzen der Exekutionsanordnung vergingen, lagen die Exekutionsbefehle nunmehr meist schon nach wenigen Tagen vor. Die Vorgänge können innerhalb dieser kurzen Zeit lediglich dem Amtschef Müller, nicht aber dem RFSS vorgelegen haben. Im Fall Grabowski vergingen zwischen der Absendung des Abschlußberichts der Staatspolizeistelle Saarbrücken am 4. Oktober 1943 und der Aufgabe des fernschriftlichen Exekutionsbefehls in der Nachrichtenübermittlungsstelle am 8. Oktober 1943, 13,50 Uhr, sogar nur 4 Tage. Da Postsendungen von Saarbrücken nach Berlin damals mindestens 2 Tage benötigten und das Polenreferat zu der Zeit, als dieser Fall zu entscheiden war, im Dienstgebäude Kurfürstenstrasse 116 untergebracht war, dürfte es bei Berücksichtigung aller übrigen notwendigen Wege ausgeschlossen sein, daß dieser Vorgang vor dem Absetzen der Exekutionsanordnung im Polenreferat auch nur bis zum Amtschef Müller gelangt war, der sein Dienstzimmer in der Prinz-Albrecht-Strasse hatte.

vgl. E 134; E 166; E 167; E 174; E 175; E 186; E 198.

E 193

vgl. E 193 Bl.16,18

R 23 Bl. 3, 13 = Bl. X, 101 d.A.

Der Zeuge Nelson, hat bekundet, er habe seinerzeit "Sonderbehandlungsakten" des Polenreferats einsehen können und festgestellt, daß die Exekutionsentscheidungen überhaupt nur vom Referatsleiter IV D 2 gezeichnet gewesen seien. Es ist allerdings möglich, daß der Aussage des Zeugen Nelson seine Erinnerung an die Verfügungen zugrunde liegt, mit denen die Referatsleiter die vielleicht anderweit getroffenen Exekutionsbefehle den örtlichen Dienststellen mitgeteilt haben (siehe unten Ziff.5).

R 12 Bl. 18 =
Bl. X, 157 d.A.

Der Zeuge Hedelhofer, der bei seiner aushilfsweisen Tätigkeit als Registrator "Sonderbehandlungsvorgänge" in die Hand bekommen hat, bestätigt, daß diese zwar ursprünglich Himmler zur Entscheidung vorgelegt worden sind, später aber nicht mehr. Er glaubt, daß Müller dann die Exekutionsbefehle erteilen konnte. Die früheren Kanzleiangestellten des Polenreferats können zur Delegation der Entscheidungsbefugnis keine sicheren Angaben mehr machen.

R 4 Bl.3 =Bl.XIV,48 d.A.
R 7 Bl.9f.=Bl.X,49f.d.A.
R 8 Bl.5=Bl.XIII,103 d.A.
R 10 Bl.5=Bl.X,80 d.A.
R 26 Bl.11=Bl.X,123 d.A.
R 28 Bl.2=Bl.V,244 d.A.
R 29 Bl.3=Bl.V, 239 d.A.
R 35 Bl.7=Bl.X, 93 d.A.

5) Die Befehlsdurchgabe

P 2c Bl. 65 =
Bl. XVII, 197 d.A.
P 3c Bl. 103, 105 =
Bl. XVI, 147, 149 d.A.

Die von Himmler entschiedenen Exekutionsvorgänge gelangten über den Amtschef Müller, die von diesem entschiedenen Fälle direkt an den Leiter des Polenreferats zurück, der sie abzeichnete und an Oppermann weiterleitete. Oppermann entwarf nun die Exekutionsanordnung, die der Dienststelle, die die Exekution durchführen sollte, fernschriftlich übermittelt wurde. Sie hatte etwa folgenden Inhalt:

E 66 Bl. 38 f, E 98/99 Bl. 97
B 12 Bl. 65 f.

"An die Stapostelle ...

Betrifft: Exekution des polnischen Zivilarbeiters ...

Bezug: Bericht vom ...

Der Reichsführer-SS hat befohlen, den polnischen Zivilarbeiter ... zu erhängen.
oder später:
Der Pole ... ist zu erhängen.
Die Exekution hat unverzüglich an einem geeigneten Platz in möglichster Nähe des Tatortes unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu erfolgen und ist durch Polen vorzunehmen. Auch sind sämtliche in der Umgebung eingesetzten polnischen Zivilarbeiter an dem Galgen vorbeizuführen und auf die Folgen eines Verstoßes gegen die gegebenen Vorschriften hinzuweisen. Im übrigen ist nach den Bestimmungen der Runderlasse vom 17.10.40 - IV 4308/40g - vom 10.12. 40 - SIV D 2 a 3382/40 - und vom 5.7.41 - IV D 2 c - 4883/40g -196- zu verfahren.

E 134 Bl. 70 f.
E 166 Bl. 15
E 167 Bl. 24 f.
E 175 Bl. 16

Vollzugsmeldung ist durch FS zu erstatten, in dem gleichzeitig über die Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung zu berichten ist".

Später wurden die Exekutionsanweisungen kürzer gefaßt, sie lauteten dann etwa nur noch:

E 193 Bl. 18
s.auch E 225 Bl. 2

"An die Stapostelle ...

Betrifft: Exekution des polnischen Zivilarbeiters ...

Bezug: Bericht vom ...

Der Pole ... ist zu erhängen. Ich stelle es dem dortigen Ermessen anheim, den Polen in der Nähe des Tatortes oder im nächstgelegenen KL. zu exekutieren. Hinsichtlich der weiteren Durchführung der Exekution wird auf den Erlaß vom 14.1.43 - IV D 2 c - 450/42g - 81 - verwiesen."

Bis Ende 1942 wurde die fernschriftliche Exekutionsanweisung noch durch einen Schnellbrief bestätigt, in dem anfangs der gesamte Text der Exekutionsanordnung wiederholt wurde, in dem es aber später nur noch hieß, daß Fernschreiben vom ..., mit dem die Exekution des ... angeordnet worden sei, werde hiermit bestätigt.

B 12 Bl. 67 f.

E 66 Bl.40;E 98/99 Bl.96,
E 167,Bl.26, E 134 Bl.75

Den Entwurf der Exekutionsanordnung und des Bestätigungsschreibens leitete Oppermann über den Referatsleiter, der den Vorgang abzeichnen mußte, dem Amtschef Müller zur Unterschrift zu; sodann wurde das Fernschreiben in der Nachrichtenübermittlungsstelle des RSHA aufgegeben und der Schnellbrief, der die Bestätigung des Fernschreibens enthielt, vom Hauptbüro des RSHA abgesandt.

P 2c Bl.65 =
Bl. XVIII, 197 d.A.

Im Herbst 1942 ermächtigte Amtschef Müller den Beschuldigten Dr. Deumling, die Fernschreiben, mit denen die Exekutionsbefehle den ausführenden Dienststellen übermittelt wurden, und die

vgl.zur Befehlsdurchgabe
auch A 34 S. 2 und
P 2c Bl. 53 f.=
Bl. XVIII, 185 f.d.A.

Bestätigungsschreiben selbst zu zeichnen, weil Müller anderweit stark beschäftigt war. Aus dieser ursprünglich als provisorische Maßnahme gedachten Regelung entwickelte sich in der Folgezeit eine ständige Übung, die auch beigehalten wurde, nachdem der Beschuldigte Thomsen Referatsleiter geworden war.

offenbar unrichtig:
P 3c Bl. 67 =
Bl. XVI, 92 d.A.
s.auch P 3c Bl. 104 f. =
Bl. XVI, 148 d.A.
E 134 Bl. 71
E 167 Bl. 26
E 175 Bl. 16
E 177 Bl. 82
E 193 Bl. 18

Bei den Vorgängen, in denen auf die Vorlage des Polenreferats von Himmler bzw. Müller oder auf Grund der übertragenen Befugnis vom Leiter des Polenreferats selbst auf Schutzhaft entschieden worden war, übersandte das Polenreferat die notwendigen Unterlagen dem Schutzhaftreferat. dieses veranlaßte dann die jeweils noch erforderlichen Schutzmaßnahmen (Erlaß des Schutzhaftbefehls, KL-Einweisung, Haftprüfungen usw.) und erteilte die entsprechenden Weisungen an die zuständige Staatspolizei-leit-stelle. Auch in den Fällen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs, in denen gegen Polen auf Exekution entschieden worden war, wurden die Schutzhaftmaßnahmen gegen die beteiligte Frau vom Schutzhaftreferat weiterbearbeitet.

P 2c Bl.67 ff.=
Bl.XVIII,199 ff.d.A.
P 3c Bl.68 =
Bl.XVI, 98 d.A.

vgl. G 2 Bl.22; G 2a;
G 5 Bl.30; G 6 Bl.22;
G 9 Bl.25,27; G 10
Bl.34; G 16 Bl.61;
G 17 Bl.87;G 21 Bl.78;
G 22 Bl.9; G 25 Bl.58;
G 26 Bl.58; G 27 Bl.46;
G 31 Bl.57; G 37 Bl.22;
G 42 Bl.13; G 50 Bl.87;

vgl. E 66 Bl. 62

Nachdem die Staatspolizei-leit-stellen durch den Erlaß vom 4. Mai 1943 ermächtigt worden waren, Schutzhaft und KL-Einweisung gegen polnische Häftlinge in eigener Zuständigkeit anzuordnen, übermittelte das Polenreferat die auf Schutzhaft gegen Polen lautende Entscheidung der zuständigen Staatspolizei-leitstelle auch direkt. Die Schreiben, mit denen die örtliche Dienststellen angewiesen wurden, die betroffenen Polen auf lange Zeit in ein KL zu überführen, wurden vom Referatsleiter, dem Beschuldigten T h o m s e n, gezeichnet.

A 36

G 51 Bl. 32;
G 53 Bl. 139;
G 56 Bl. 52;

P 3c Bl. 116 ff.=
Bl. XVI, 164 ff. d.A.

6) Die abschließenden Arbeiten nach Vollzug der Exekutionen

Auf Grund der fernschriftlichen Exekutionsanordnungen veranlaßten die örtlich zuständigen Staatspolizei-leit-stellen den Vollzug der "Sonderbehandlung" entsprechend den Vorschriften der "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen" (siehe oben E.). Die Hinrichtungen erfolgten in der Regel innerhalb einer Woche nach Eingang der Exekutionsanordnung.

vgl. E 66 Bl.38,50;
E 98/99 Bl.96 ff.;
E 134 Bl.70,71,75,82;
E 166 Bl.17,20;
E 167 Bl.25/26,38;
E 174 Bl.59,61;
E 175 Bl.16,24;
E 193 Bl.18,28

P 2c 66 =
Bd. XVIII Bl. 198 d.A.

Die Vollzugsmeldungen der Staatspolizeileit-stellen wurden im Reichssicherheitshauptamt dem Polenreferat zugeleitet und zunächst Oppermann vorgelegt, der prüfte, ob sich irgendwelche Besonderheiten ergeben hatten. Anfangs leitete Oppermann die Vollzugsmeldungen nebst Anlagen auf dem üblichen Dienstweg an Himmler weiter, der von ihnen Kenntnis nahm und sich dabei besonders für die Stimmungsberichte interessierte. Der RFSS gab die Meldungen dann wieder an das Referat IV D 2 zurück. Diese Vorlagen an Himmler wurden aber gegen Ende des Jahres 1941 eingestellt.

vgl. auch A 18 S.5

A 34 S. 4

Im Polenreferat benachrichtigten die Sachbearbeiter nach Eingang der Vollzugsmeldung die Angehörigen der exekutierten Polen, soweit sie im Generalgouvernement oder den eingegliederten Ostgebieten wohnten. Wenn alle sonst vorgeschriebenen Schriftstücke vorlagen, schlossen sie die Akten des betroffenen Polen ab und leiteten sie über Oppermann und Kuhfahl der Geschäftsstelle des Referats zu. Dort vervollständigten die Registratoren die Karteien und vermerkten den Verbleib der Akten.

die dann der Zentralkartei (IV C 1) zur Auswertung und der zentralen Aktenverwaltung zur Ablage übersandt wurde.

187

G. Die Einzelfälle

Die Gesamtzahl der Zivilarbeiter "polnischen Volkstums", der "Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten" und der ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen, die auf Grund der unter D. genannten Erlasse und in dem unter E. und F. geschilderten Verfahren in der Zeit von März 1940 bis Kriegsende "sonderbehandelt" worden sind, ist nicht bekannt. Sie dürfte auch nicht mehr festzustellen sein. In den Vermerken vom 8. Dezember 1964, 8. Juni 1965, 21. Juli 1966 und 19. Januar 1968 sind mehr als 500 derartige Exekutionen erfaßt, die überwiegend im Gebiet der heutigen Bundesrepublik bzw. in Österreich durchgeführt worden sind. Aus den anderen Teilen des damaligen Reichsgebietes sind bisher nur wenige Einzelfälle der "Sonderbehandlung" bekannt geworden, obwohl z.B. in den landwirtschaftlich genutzten Gebieten Mitteldeutschlands mit Sicherheit ebenfalls zahlreiche polnische Zivilarbeiter beschäftigt waren, die sich nicht strenger an die staatspolizeilichen Bestimmungen gehalten haben dürften, als ihre in den westlichen und südlichen Teilen des Reiches eingesetzten Landsleute. Auch hinsichtlich der Zahl der in Konzentrationslagern durchgeführten Exekutionen polnischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener sowie des jeweiligen Exekutionsgrundes haben die bisherigen Ermittlungen noch keine endgültigen Ergebnisse erbracht. Die im Vermerk vom 30. April 1965 genannten 216 im KL Mauthausen exekutierten

Bl.II, 11 ff. d.A.
Bl.II,189 ff. d.A.
Bl. V,197 ff. d.A.
Bl.XXI, 190 ff. d.A.

Bl.IX, 1 ff. d.A.

Polen dürften zum überwiegenden Teil Zivilarbeiter und ehemalige Kriegsgefangene gewesen sein, gegen die ein "Sonderbehandlungsverfahren" durchgeführt wurde.

Die weiteren Ermittlungen sollen nunmehr gemäß §§ 154, 154a StPO auf die folgenden 240 Einzelfälle beschränkt werden:

Heft E 1,
Bl.V, 204R d.A.

1) ein namentlich nicht bekannter
<u>polnischer Zivilarbeiter</u>
im Juli 1940 in Olbernhau/Sachsen erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit einer
deutschen Frau
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 278),

Heft E 2,
Bl.V, 216 d.A.

2) ein namentlich nicht bekannter
<u>polnischer Zivilarbeiter</u>
im Juli 1940 in Borna in Sachsen erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit einer
deutschen Frau
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 435),

Heft E 3,
Bl.II, 33 d.A.

3) Stanislaus S m y l ,
geb. am 15. Oktober 1912 in Ztoneniece,
am 26. Juli 1940 in Hampenhausen Krs.
Warburg erhängt
wegen öffentlicher Erregung geschlechtlichen Ärgernisses
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 71),

Heft E 4,
Bl.V, 227 d.A.

4) Heinrich M o r a w a ,
geb. 1922 oder 1923,
am 24. August 1940 bei Hörselgau in
Thüringen erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Wally Quent
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 568),

Heft E 5,
Bl.XXI, 202 d.A.

5) Czeslaw S k o t o k ,
geb. 1913 in Blogim,
am 6. Dezember 1940 in Meerdorf bei Löningen erhängt
wegen angeblicher Brandstiftung
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 648),

Heft E 6,
Bl.V, 202 d.A.

6) Wladislaw T a s a k o w s k i ,
geb. am 11. November 1921 in Zaborowice,
am 26. März 1941 in Bülkau Lkrs. Hadeln erhängt
wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Bertha Heller
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 248),

Heft E 7,
Bl.II, 203,
V, 201 d.A.

7) Konstantin R a c z y n s k i ,
geb. am 11. März 1909 in Wloczlawek,
am 8. April 1941 in der Grube "Berggeist" bei Brühl erhängt
wegen geschlechtlicher Beziehungen zu den Schwestern Tampir
(vgl. Vermerke vom 8. Juni 1965 und 21. Juli 1966 Nr. 220),

Heft E 8,
Bl.II, 28 d.A.

8) Antoni W l o s i n s k i ,
geb. am 6. August 1920 in Kamionka-Maua Krs. Limanowa,
am 9. April 1941 in Bolstern Krs. Saulgau erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Frida Binder
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 53),

Heft E 9,
Bl.II, 26 d.A.

9) Wladyslaw S k r z y p a c z ,
geb. am 18. Oktober 1913 in Krawze,
am 22. April 1941 in Oberschefflenz Krs. Mosbach erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Maria Schell
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 46),

190

Heft E 10,
Bl.II, 25 d.A.

10) Josef P o n c z e k ,
geb. am 18. Juli 1920 in Mogile Krs. Krakau,
am 24. April 1941 in Hüfingen bei
Donaueschingen erhängt
wegen tätlichen Angriffs auf einen
deutschen Vorarbeiter
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr.41),

Heft E 11,
Bl.II, 34 d.A.

11) Stanislaus D a m a z i a k ,
geb. am 26. April 1911 in Grodisk,
am 8. Mai 1941 in Karlsruhe-Durlach erhängt
wegen versuchter Notzucht
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr.76),

Heft E 12,
Bl.II, 207 d.A.

12) Alexander B o r o w i e c ,
geb. am 24. Dezember 1915 in Starosice
Krs. Lublin,
am 30. Mai 1941 in Oberteuringen erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Josefine Ostermaier
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 235)

Heft E 13,
Bl.II, 207 d.A.

13) Josef M u s i a l ,
geb. am 12. Dezember 1914 in Jacubica
Krs. Sieradz,
am 6. Juni 1941 in Meckenbeuren erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Theresia Birkenmaier
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 236),

Heft E 14,
Bl.II, 19 d.A.

14) Stanislaw J a n a s z e k ,
geb. am 15. September 1915 in Wies Suków,
am 1. Juli 1941 in Gernsbach erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Margot Krieg geb. Göbel
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr.19),

Heft E 15,
Bl.V, 201R d.A.

15) Stanislaw G r o n o w s k i ,
geb. am 24. April 1919 in Dziarno
Krs. Pultusk,
am 19. Juli 1941 bei Pathaunen Mühle
Krs. Allenstein erhängt wegen Notzucht
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 244),

191

Heft E 16,
Bl.V, 202 d.A.

16) Stefan B o l e w s k i ,
geb. am 2. August 1911 in Bodzieschewo,
am 28. Juli 1911 in Ehrsen-Breden bei
Schötmar erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit einem
deutschen Mädchen
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 246),

17) Felix G a r b a r e k ,
geb. am 20. Oktober 1914 in Jarotschin,

Heft E 17/18,
Bl.II, 204 d.A.

18) Ceslaw W o r e c h ,
geb. am 29. Juli 1911 in Rawitsch,
am 29. Juli 1941 im Steinbruch bei
Limperich erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit einem
schwachsinnigen Mädchen
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 223 und
224),

Heft E 19,
Bl.II, 198 d.A.

19) Josef B e r d z i n s k i ,
geb. am 3. Januar 1919 in Wola-Tumakowa
Krs. Turek,
am 6. August 1941 in Wolfsdorf
Lkrs. Landau/Isar erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Rosa Bichler
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 198),

Heft E 20,
Bl.V, 215R d.A.

20) Anton W n j c i a k o w s k i ,
geb. am 3. April 1909 in Tremessen
Krs. Mojelno,
am 9. August 1941 in Miel erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Maria Weber
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 425),

Heft E 21,
Bl.II, 198 d.A.

21) Wladyslaw J a r e k ,
geb. am 27. Juni 1909 in Olping Krs. Jaslo,
am 15. August 1941 in Eschlbach
Lkrs. Straubing erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Karoline Geier
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 199),

192

Heft E 22,
Bl.XXI, 193 d.A.

22) Franz M a t c z a k ,
geb. am 21. September 1920 in Krotoschin,
am 16. August 1941 in Engers erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit einem
11-jährigen Mädchen
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 613),

Heft E 23,
Bl.II, 27 d.A.

23) Wladislaw W i e l g o ,
geb. am 22. Juni 1915 in Borucza bei
Warschau,
am 26. August 1941 in Grenzach erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Berta Liesenfeld
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 52),

Heft E 24,
Bl.II, 24 d.A.

24) Eugen P a g a c z ,
geb. am 11. Januar 1911 in Welun,
am 2. September 1941 in Mimmenhausen er-
hängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Elisabeth Erder
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 36),

Heft E 25,
Bl.II, 198 d.A.

25) Jan G o r k a ,
geb. am 5. Mai 1916 in Poremba-Mala
Gde. Nawojowo,
am 30. September 1941 bei Bruck Lkrs.Regen
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Paula Blindzeller
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 196),

Heft E 26,
Bl.II, 192 d.A.

26) Stefan D u d a ,
geb. am 19. Februar 1915 in Ocieseki
Krs. Kielce,
am 10. Oktober 1941 in Taufkirchen
Lkrs. Mühldorf erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Anna Mayerhofer
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 169)

193

Heft E 27,
Bl.II, 42
V, 199 d.A.

27) Stanislaus Z a s a d a ,
geb. am 21. November 1916 in Lodz,
am 16. Oktober 1941 in Brombach erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Paula Kropf geb. Hornberger
(vgl. Vermerke vom 8. Dezember 1964 und
21. Juli 1966 Nr. 113),

Heft E 28,
Bl.V, 207 d.A.

28) Czeslaw M a c i j e w s k i ,
geb. am 15. März 1915 in Zinolza/Serps,
am 25. Oktober 1941 in Schmalbroich
bei Kempen/Niederrhein erhängt
wegen geschlechtlicher Beziehungen zu
Gertrud Brosen
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 315)

Heft E 29,
Bl.II, 36 d.A.

29) Emil P u c h e l k a ,
geb. am 14. Februar 1916 in Pogwisdau,
am 28. Oktober 1941 in Saig erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Frieda Lückert
und unsittlicher Handlungen an zwei Kindern
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 85),

Heft E 30,
Bl.II, 28 d.A.

30) Waclaw Z e n s z y k i e w i c z ,
geb. am 2. März 1904 in Warschau,
am 29. Oktober 1941 in Kandern erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Marie Wiesner
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 56),

Heft E 31,
Bl.V, 222 d.A.

31) Pawel B r y k ,
geb. am 9. Januar 1915 in Grabow
Krs. Stopnica,
am 19. November 1941 in Holte bei
Bissendorf Krs. Osnabrück erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Lina Gräbig
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 516),

Heft E 32,
Bl.V, 210 d.A.

32) Stanislaus G u m i n s k i ,
geb. am 12. April 1912 in Zutlowo,
am 27. November 1941 im AEL Liebenau
erhängt,
Grund der Exekution noch unbekannt
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 348),

Heft E 33,
Bl.II, 198 d.A.

33) Ladyslaw K r a w c z y k ,
geb. am 20. Mai 1913 in Turza Krs. Sokolow,
am 4. Dezember 1941 in Weinzierl
Lkrs. Griesbach erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Thekla Sigl
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 200),

Heft E 34,
Bl.XXI, 194 d.A.

34) Franz S k o t a r c z a k ,
geb. am 27. November 1913 in Hamburg-
Wilhelmsburg,
am 5. Dezember 1941 in Konradsheim bei
Lechenich erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Anni Schiefer
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 619),

Heft E 35,
Bl.II, 27 d.A.

35) Stanislaus W a l i g o r a ,
geb. am 30. Mai 1912 in Wola-Juztowska
Bez. Krakau,
am 19. Dezember 1941 in Allersberg erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Rosa Mundschedl
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 51),

Heft E 36,
Bl.II, 25 d.A.

36) Piotr P i c h o c i n s k i ,
geb. am 8. Oktober 1919 in Marianki,
am 8. Januar 1942 in Dahl Krs. Paderborn
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Elisabeth Freitag
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 38),

195

Heft E 37,
Bl.II, 25,
V, 197 d.A.

37) Bernard P e r z y n s k i ,
geb. am 10. Juni 1914 in Sierakowck,
am 14. Januar 1942 im Steinbruch Zellengrund in Schiltach erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Amalia Fischer
(vgl. Vermerke vom 8. Dezember 1964 und 21. Juli 1966 Nr. 39 und 40),

Heft E 38,
Bl.XXI, 191 d.A.

38) Waclaw R y s z k a ,
geb. am 11. Juli 1916 in Tomaszow,
am 14. Januar 1942 in Krefeld erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Gertrud Bell und Käthe Tönnissen
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 608),

Heft E 39,
Bl.II, 20 d.A.

39) Stefan K o z l o w s k i ,
geb. am 25. Mai 1921 in Melanek,
am 15. Januar 1942 in Hinterzarten erhängt
wegen geschlechtlicher Beziehungen zu
Hildegard Bäuerle und Amanda Fräßle
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 26),

Heft E 40/41,
Bl.II, 25 d.A.

40) Boleslaw R a c k i ,
geb. am 5. Oktober 1919 in Ciecherzyn Krs. Lublin,
am 19. Januar 1942 in Alleringsleben Krs. Haldensleben erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Elsbeth Kempe
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 42),

Heft E 40/41,
Bl.II, 17 d.A.

41) Alexander G r o m a c z e k ,
geb. am 26. Juni 1919 in Ciercherzyn Krs. Lublin,
am 19. Januar 1942 in Alleringsleben Krs. Haldensleben erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Gertrud Peßler
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 17),

Heft E 42,
Bl.XXI, 193 d.A.

42) Roman G a s k a ,
geb. am 10. Oktober 1915 in Romna,
am 20. Januar 1942 in Heddesheim erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Johanna Höling
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 614),

Heft E 43,
Bl.II, 19 d.A.

43) Josef J u r k i e w i c z ,
geb. am 14. März 1909 in Mühlenberg
Krs. Warthbrücken,
am 26. Januar 1942 bei Kathus erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Sabine Bauer
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 21),

Heft E 44,
Bl.II, 14 d.A.

44) Wladislaus A l o t ,
geb. am 16. Februar 1919 in Sucha
Bez. Radom,
am 1. Februar 1942 bei Hemmerde erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Martha Adamczak
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 5),

Heft E 45,
Bl.II, 35 d.A.

45) Johann G u m u l k a ,
geb. am 8. Februar 1909 in Wierzbice,
am 12. Februar 1942 in Gundelfingen
Lkrs. Freiburg erhängt
wegen versuchter Notzucht
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 79),

Heft E 46,
Bl.II, 15 d.A.

46) Theodor B o r o w s k i ,
geb. am 8. November 1911 in Argenau
Krs. Hohensalza,
am 13. Februar 1942 in Hohenbodman erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Monika Rinderle
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 10),

Heft E 47,
Bl.II, 26 d.A.

47) Peter R a k ,
geb. am 9. Juni 1905 in Morziez,
am 14. Februar 1942 in Kreenhainstetten
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Elisabeth Teufel geb. Braun
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 43),

197

Heft E 48,
Bl.II, 37 d.A.

48) Andrersy W r z o s e k ,
geb. am 17. November 1914 in Warschau,
am 18. Februar 1942 in Haslach bei
Oberkirch erhängt
wegen versuchter Notzucht
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 91),

Heft E 49,
Bl.V, 201 d.A.

49) Stanislaus Z a k r z e w s k i ,
geb. am 29. September 1914 in Birle
Krs. Leslau,
am 26. Februar 1942 in Doveren erhängt
wegen geschlechtlicher Beziehungen zu
Cornelia Delbressine geb. Dusterwald
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 241),

Heft E 50,
Bl.II, 46,
V, 198 d.A.

50) Marian L e w i c k i ,
geb. am 29. April 1908 in Borstein,
am 5. März 1942 in Villingen erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Lina Springmann
(vgl. Vermerke vom 8. Dezember 1964
und 21. Juli 1966 Nr. 106),

Heft E 51,
Bl.II, 24 d.A.

51) Stanislaus P i a s k o w s k i ,
geb. am 14. November 1916 in Bosleslaw
bei Olkusz,
am 9. März 1942 in Hardheim erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Erna Appel
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 37),

Heft E 52,
Bl.II, 199 d.A.

52) Thomas W o l a k ,
geb. am 20. November 1919 in Narth-Nowy,
am 10. März 1942 in Deutenkofen
Lkrs. Landshut erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Rosa Kinateder
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 201),

198

Heft E 53,
Bl.II, 199 d.A.

53) Richard Czeslaw G o n g o r o w s k i (Gagorowski),
geb. am 29. Juli 1916 in Pantnow
Gde. Goslawice Krs. Konin,
am 10. März 1942 in Münchshöfen
Gde. Niederschneiding erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Elisabeth Hackl
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 202),

Heft E 54,
Bl.XXI, 192 d.A.

54) Andrzej S z a b l e w s k i ,
geb. am 3. Januar 1913 in Stary Radziejow,
am 13. März 1942 in Hamburg-Poppenbüttel
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Hilde Lütten
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 609),

Heft E 55,
Bl.II, 35 d.A.

55) Franz K o l e t z k i ,
geb. am 2. Februar 1906 in Romen,
am 17. März 1942 in Bollschweil
Lkrs. Freiburg i.Br. erhängt
wegen Notzucht
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 80),

Heft E 56,
Bl.II, 199 d.A.

56) Kasimir R u t k o w s k i ,
geb. am 9. März 1924 in Warschau,
am 20. März 1942 in Hütting
Lkrs. Griesbach/Rottal erhängt
wegen unzüchtiger Handlungen an einem
13-jährigen Mädchen
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 203),

Heft E 57,
Bl.V, 201 d.A.

57) Johann Z d u m ,
geb. am 15. Dezember 1915 in Korczew
Krs. Sokolow,
am 20. März 1942 in Dürwiss erhängt
wegen geschlechtlicher Beziehungen zu
Käthe Greven
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 242),

199

Heft E 58,
Bl.II, 15 d.A.

58) Stanislaus A r k u c z ,
geb. am 14. April 1911,
am 27. März 1942 in Heeren bei Stendal erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Lisa Hemmerling
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 7),

Heft E 59,
Bl.II, 32 d.A.

59) Ryszard K r a k o w s k i ,
geb. am 23. Februar 1915 in Poremba Krs. Ostrow,
am 1. April 1942 in Sammatz
Krs. Lücho/Dannenberg erhängt
wegen tätlichen Angriffs auf den Bruder seiner Arbeitgeberin
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 69),

Heft E 60,
Bl.II, 19 d.A.

60) Wladislaw K a c z m a r e k ,
geb. am 12. Oktober 1920 in Zienszonco,
am 9. April 1942 in Hohensolms,
Distrikt Altenberg, erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Ilse Kamp
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 22),

Heft E 61,
Bl.II, 20 d.A.

61) Wladislaw K o w a l ,
geb. am 29. Januar 1902,
am 10. April 1942 in Schönebeck bei Magdeburg erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Gertrud Vetter
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 25),

Heft E 62,
Bl.II, 36 d.A.

62) Wladyslaw S z m e h l i k ,
geb. am 10. Mai 1923 in Gerny-Dnajec,
am 10. April 1942 in Rohrbach Gewann Neuberg erhängt
wegen unzüchtiger Handlungen an einem 4-jährigen Mädchen
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 87),

Heft E 63/64/65
Bl.II, 40,
V, 197R d.A.

63) Marian G r u d z i e n ,
geb. am 31. März 1913 in Czeladz,
am 15. April 1942 in Rütte erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Elsa Schäuble
(vgl. Vermerke vom 8. Dezember 1964 und
21. Juli 1966 Nr. 101),

Heft E 63/64/65
Bl.II, 40,
V, 198 d.A.

64) Josef K r a k o w s k i ,
geb. am 19. Februar 1916 in Bodszanow
Krs. Posen,
am 15. April 1942 in Rütte erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Maria Ozwirk
(vgl. Vermerke vom 8. Dezember 1964 und
21. Juli 1966 Nr. 104),

Heft E 63/64/65
Bl.II, 41,
V, 198R d.A.

65) Bruno O r c z y n s k i ,
geb. am 22. Oktober 1915 in Warschau,
am 15. April 1942 in Rütte erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Amanda Vögele
(vgl. Vermerke vom 8. Dezember 1964 und
21. Juli 1966 Nr. 108),

Heft E 66,
Bl.II, 21 d.A.

66) Stefan K r o l ,
geb. am 12. Juli 1909 in Rokrzyce
Krs. Petrikau,
am 17. April 1942 bei Schallodenbach er-
hängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Amalie Aumer
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 28),

Heft E 67,
Bl.II, 17 d.A.

67) Franciszek G a c e k ,
geb. am 27. Mai 1914 in Zaskale
Krs. Neumarkt,
am 23. April 1942 in Mannenweiler
Gde. Grab erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Anna Schaaf
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 15),

Heft E 68,
Bl.V, 228 d.A.

68) Antoni K o s c h a n s k i ,
geb. am 9. März 1915 in Frankowo-Dulski,
am 23. April 1942 bei Ahlhorn erhängt
wegen versuchter Notzucht
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 593),

Heft E 69/70
Bl.II, 16 d.A.

69) Tadeus B z d u r s k i ,
geb. am 21. Juni 1921 in Remiszow,
am 24. April 1942 in Süderschwei erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Rosina Happenhofer
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 11),

Heft E 69/70,
Bl.II, 20 d.A.

70) Wladislaw K l a r a ,
geb. am 28. Mai 1916 in Rychnow,
am 24. April 1942 in Süderschwei erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Maria Happenhofer
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 23),

Heft E 71,
Bl.V, 222 d.A.

71) Joseph G r z e s k o w i a k ,
geb. am 8. Februar 1915 in Dzialyn,
am 28. April 1942 in Döhren Krs. Melle er-
hängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Hilde Reinkötter
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 517),

Heft E 72,
Bl.II, 24 d.A.

72) Josef O c h m a n e k ,
geb. am 25. Januar 1915 in Bulowice,
am 28. April 1942 im Stadtwald
Frankfurt/Main-Fechenheim erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Rosa Spiegel
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 34),

Heft E 73,
Bl.V, 218 d.A.

73) Juljan M i l e j s k i ,
geb. am 7. Oktober 1921 in Zawierscie
Krs. Cielce,
am 4. Mai 1942 in Stelle Krs. Harburg er-
hängt wegen unsittlichen Verhaltens gegen-
über Margarete Luber
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 456),

Heft E 74,
Bl.II, 199 d.A.

74) Dydak T r z e c i a k ,
geb. am 19. Dezember 1910 in Weglowka,
am 8. Mai 1942 in Zachenberg Lkrs.
Viechtach erhängt wegen Geschlechtsver-
kehrs mit Therese Pledl
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 204),

Heft E 75,
Bl.II, 36 d.A.

75) Jan S k o z e n ,
geb. am 15. April 1910 in Lazy-Biegonickie,
am 15. Mai 1942 in Weitersdorf Lkrs. Fürth
erhängt wegen Unzucht mit einem Kind
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 86),

Heft E 76,
Bl.II, 21 d.A.

76) Johann K r ó l ,
geb. am 22. Mai 1899 in Jelnia
Verwaltungsbezirk Kozenice,
am 19. Mai 1942 in Bötzingen erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Anna Ambs
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 27),

77) Michael S m a l u k ,
geb. am 20. Dezember 1916,

Heft E 77/78,
Bl.II, 16, 26 d.A.

78) Sylvester D o b r o w o l s k i ,
geb. am 26. April 1916 in Watislowa
Krs. Konin,
am 22. Mai 1942 in Billberge bei Storkau
Krs. Stendal erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Walli Bauer
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 13
und 47),

Heft E 79,
Bl.XXI, 197 d.A.

79) Stefan K u b i a k ,
geb. am 8. Dezember 1916 in Zgierz,
am 22. Mai 1942 in Gebsattel
Lkrs. Rothenburg erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Margarethe Stammler
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 633),

Heft E 80,
Bl.II, 34 d.A.

80) Stanislaus H u s k o ,
geb. am 2. April 1922 in Dombrowka
Krs. Sanok,
am 27. Mai 1942 in Waldenhofen
Gde. Kirchdorf/Iller erhängt
wegen versuchter Notzucht
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 78),

Heft E 81,
Bl.II, 26 d.A.

81) Wladislaus R e b e t o w s k i ,
geb. am 24. Januar 1924 in Ivkowa bei Krakau,
am 5. Juni 1942 in Tennenbronn erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Agnes Kunz
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 44),

Heft E 82,
Bl.XXI, 190 d.A.

82) Josef T u r s k i ,
geb. am 19. März 1914 in Wygnanka,
am 10. Juni 1942 bei Schleibach erhängt,
Grund noch unbekannt
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 602),

Heft E 83,
Bl.V, 201R d.A.

83) Josef B a b u s c h k e w i t z ,
geb. am 19. März 1909 in Recklinghausen,
am 18. Juni 1942 in Steckenborn
Krs. Monschau erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit einem
deutschen Mädchen
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 243),

Heft E 84,
Bl.V, 219R d.A.

84) Michael K a t a r z y n s k i ,
geb. am 11. Mai 1912 in Klimontow,
am 19. Juni 1942 in Bergboßendorf
Kirchspiel Haltern erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Antonia Lehmann
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 470),

Heft E 85,
Bl.V, 213R d.A.

85) Marian A b r a m s k i ,
geb. am 15. Januar 1905 in Las,
am 3. Juli 1942 in Briedel Krs. Zell-Mosel
erhängt
wegen versuchter Notzucht pp.
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 393),

Heft E 86,
Bl.V, 221 d.A.

86) Andrej R o s t e c k i ,
geb. am 18. September 1915 in Tuczempy
Krs. Jaroslaw,
am 8. Juli 1942 in Würzburg durch eine
Spritze getötet wegen schweren Diebstahls
und Geisteskrankheit
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 513),

Heft E 87,
Bl.II, 38 d.A.

87) Waclaw Z i o l k o w s k i ,
geb. am 15. Juli 1924 in Szydlowiec
Bezirk Radom,
am 9. Juli 1942 im Schwerter Wald bei
Aplerbeck erhängt
wegen Unzucht mit Kindern
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 94),

Heft E 88,
Bl.V, 222 d.A.

88) Boleslaw W e r n i c k i ,
geb. am 14. Mai 1914 in Lendo,
am 10. Juli 1942 in Andervenne Oberdorf
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
der Landwirtschaftsgehilfin Surmann
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 518),

Heft E 89,
Bl.II, 26 d.A.

89) Eduard S e v e r y n ,
geb. am 30. Mai 1915 in Ludwinow,
am 10. Juli 1942 in Wiesbaden, Fasanerie,
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
einer deutschen Frau
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 45),

Heft E 90,
Bl.II, 199 d.A.

90) Florian S k u p i e n ,
geb. am 10. Mai 1922 in Rokietnica
Krs. Jaroslau,
am 14. Juli 1942 in Oberlautenbach
Lkrs. Rottenburg/Laaber erhängt
wegen Beleidigung auf sexueller Grund-
lage gegenüber Therese Graf
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 205),

Heft E 91/92,
Bl.V, 223 d.A.

91) Zygmund K u c z k o w s k i ,
geb. am 1. Februar 1917 in Posen,
am 14. Juli 1942 im KL Sachsenhausen er-
hängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Gertrud Beyer
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 530),

Heft E 91/92
Bl.XXI, 199 d.A.

92) Leo B a r a n o w s k i ,
geb. am 30. November 1913 in Bur
Krs. Kartuzy,
am 14. Juli 1942 im KL Sachsenhausen erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Johanna Sawatzki
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 643),

Heft E 93,
Bl.V, 205 d.A.

93) Wladislaus Jan P a c h u t a ,
geb. am 15. Oktober 1915 in Netreba,
am 16. Juli 1942 in Mainz-Gonsenheim erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Anna Peiler
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 287),

94) Adolf O l s c h e w s k i ,
geb. am 30. August 1909 in Rehden
Krs. Graudenz,

Heft E 94/95,
Bl.II, 24, 27 d.A.

95) Nikolaus S z y d l o w s k i ,
geb. am 18. Januar 1911 in Brest-Litowsk,
am 17. Juli 1942 auf der Ziegelei
Charlottenhof, Feldmark Miltern
Krs. Stendal erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit Else Moch geb. Blum
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 35 und 50),

Heft E 96,
Bl.II, 21 d.A.

96) Josef L u b a ,
geb. am 14. April 1915 in Herne/Westfalen,
am 17. Juli 1942 in Petersberg
Lkrs. Hersfeld erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit Erna Blum
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 29),

Heft E 97,
Bl.II, 23 d.A.

97) Jan M r o e z e k ,
geb. am 6. November 1912 in Bugdanow,
am 17. Juli 1942 in Freiamt erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Sophie Gramza geb. Skieba
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 33),

206

98) Wladislaw Artur B i a l e k (I),
geb. am 14. Mai 1915 in Rzymsko Gde. Tobra
Krs. Turek,

Heft E 98/99,
Bl.II, 11,
XXI, 200 d.A.

99) Stanislaus K a s z k o w i a k ,
geb. am 30. April 1914 in Karolingut
Krs. Samter,
am 20. Juli 1942 im Gemeindewald Forst
Lkrs. Neustadt a.d.W. erhängt,
Bialek wegen Geschlechtsverkehrs mit
vier deutschen Frauen,
Exekutionsgrund bei Kaszkowiak noch unbe-
kannt (vgl. Vermerke vom 8. Dezember 1964
und 19. Januar 1968 Nr. 1 und 644),

Heft E 100,
Bl.II, 15 d.A.

100) Juljan B a n a s ,
geb. am 16. Februar 1914 in Bukowa
Krs. Sandomierz,
am 27. Juli 1942 im "Wietloh" bei Ergste
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Josefa Seelen
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 8),

Heft E 101,
Bl.II, 200 d.A.

101) Jan C z a p r a g a ,
geb. am 26. Dezember 1900 in Jaworzina
Gde. Piekoszow Krs. Kielce,
am 28. Juli 1942 in Sengenthal
Lkrs. Neumarkt/Opf. erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Maria Lang
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 206),

Heft E 102,
Bl.II, 37 d.A.

102) Szymon W a s i a k ,
geb. am 23. Oktober 1905 in Babia-Gora
Krs. Kolo,
am 29. Juli 1942 in Diebach bei
Neustadt/Aisch erhängt
wegen versuchter Notzucht
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 89),

207

Heft E 103,
Bl.XXI, 197 d.A.

103) Kazimierz S m o l i n s k i ,
geb. am 5. November 1911 in Kalisch,
am 29. Juli 1942 bei Henfenfeld erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit einer
deutschen Frau
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 634),

Heft E 104,
Bl.II, 37,
V, 197 d.A.

104) Josef Z a r o d ,
geb. am 16. Dezember 1916 in Minostowice,
am 30. Juli 1942 bei Bad Neuenahr erhängt
wegen unzüchtiger Handlungen an
Christine Ginzler
(vgl. Vermerke vom 8. Dezember 1964 und
21. Juli 1966 Nr. 92),

Heft E 105,
Bl.V, 226 d.A.

105) Marian T o m c z a k ,
geb. am 2. September 1915 in Kajew,
am 3. August 1942 bei Althengstett erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Hedwig Zipperer
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 558),

Heft E 106,
Bl.II, 23 d.A.

106) Josef M a k u c h ,
geb. am 10. April 1902 in Letownia
Krs. Neumarkt,
am 4. August 1942 in Helmsheim Krs.Bruchsal
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Hilda Eißler
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 32),

Heft E 107,
Bl.V, 205R d.A.

107) Stanislaus G r a j o s z e k ,
geb. am 8. Dezember 1914 in Marianow,
am 5. August 1942 in Monsheim bei Worms
erhängt
wegen Notzucht
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 288),

208

Heft E 108,
Bl.V, 213R d.A.

108) Boleslaw S t a c h o w i a k ,
geb. am 11. Januar 1914 in Czerwonak,
am 6. August 1942 in Mörz Krs. Mayen
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Katharina Schwarz
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 394),

109) Wladislaus G w i z d e k ,
geb. am 3. November 1913 in Piwcenicach,
am 6. August 1942 im KL Neuengamme erhängt,

Heft E 109/110,
Bl.XXI, 202 d.A.

110) Johann Z i o l k o w s k i ,
geb. am 28. Juli 1922 in Kalisch,
am 9./10. August 1942 im KL Buchenwald
erhängt
beide wegen Geschlechtsverkehrs mit
Sophie Zahn und Alma Koch in Varel
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 650
und 651),

Heft E 111,
Bl.V, 227 d.A.

111) Stanislaus D o k t o r ,
geb. am 14. November 1909 in Zielonki
Krs. Busko,
am 7. August 1942 in Stedten bei
Kranichfeld erhängt
wegen fahrlässiger Brandstiftung
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 581),

Heft E 112,
Bl.XXI, 197 d.A.

112) Tomas P o t ę p a ,
geb. am 16. November 1905 in Roztoka
Krs. Brzesko,
am 10. August 1942 im KL Dachau erhängt
wegen Unzucht mit Kindern und gleich-
geschlechtlicher Unzucht
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 635),

Heft E 113,
Bl.II, 19 d.A.

113) Kasimir J a n k o v s k i ,
geb. am 15. Januar 1915 in Winnica
Krs. Plock,
am 12. August 1942 in Pfersdorf
Krs. Schweinfurt erhängt wegen Geschlechts-
verkehrs mit Cäcilie Neugebauer
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 20),

Heft E 114,
Bl.II, 28 d.A.

114) Edward W a s i k (Woncik),
geb. am 16. Februar 1916 in Szynecyce
Krs. Pinczow,
am 12. August 1942 in Pfersdorf
Krs. Schweinfurt erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit Elfriede Maria Markert
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 55),

Heft E 115,
Bl.II, 32 d.A.

115) Andrzey K o b a ,
geb. am 25. November 1918 in Chucisko,
am 12. August 1942 in Öllingen
Krs. Ochsenfurt erhängt wegen tätlichen Angriffs auf seinen Arbeitgeber
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 68),

Heft E 116/117,
Bl.V, 219R d.A.

116) Franz B a n a s ,
geb. am 9. Juni 1914 in Ujsoly
Krs. Saybusch,
am 14. August 1942 bei Greven erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit Frau Reckers
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 471),

Heft E 116/117,
Bl.V, 219R d.A.

117) Waclaw C e g l e w s k i ,
geb. am 13. Februar 1917 in Hermannsbad bei Kattowitz,
am 14. August 1942 bei Greven erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit einer deutschen Frau
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 472),

Heft E 118,
Bl.V, 213 d.A.

118) Rudolf J a c y n i a k ,
geb. am 15. Dezember 1921 in Wysenyhruserw,
am 20. August 1942 bei Bad Kreuznach erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit Karola Hofmann
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 395),

Heft E 119,
Bl.II, 200 d.A.

119) Paul D y l a g ,
geb. am 25. Juni 1919 in Carteret,
am 27. August 1942 in Atting Lkrs.Straubing erhängt wegen Notzucht
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 207),

Heft E 120,
Bl.II, 200 d.A.

120) Stanislaus S t r y c h a l s k i ,
geb. am 21. März 1915 in Kurzelow,
am 27. August 1942 bei Zolling
Lkrs. Deggendorf erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Maria Nothaft
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 208),

Heft E 121/122,
Bl.V, 220 d.A.

121) Josef G o r y l ,
geb. am 5. Dezember 1914 in Nowy-Sacz,
am 28. August 1942 in Asbeck Krs. Ahaus
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Hedwig Naber
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 473),

Heft E 121/122,
Bl.V, 220 d.A.

122) Florian S p i o n c z k a ,
geb. am 17. Oktober 1915 in Zembowo,
am 28. August 1942 in Asbeck Krs. Ahaus
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Maria Kösters
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 474),

Heft E 123,
Bl.II, 200 d.A.

123) Stanislaw A r c i s z e w s k i ,
geb. am 7. Juli 1913 in Jaszczurowa
Gde. Wisniowa,
am 3. September 1942 in Schafberg
Lkrs. Cham erhängt
wegen Notzucht
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 209),

Heft E 124,
Bl.XXI, 192 d.A.

124) Josef K o w a l c z y k ,
geb. am 25. Februar 1901 in Kirchdorf/Polen,
am 9. September 1942 in Schafflundfeld
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Katharina Jessen
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 610),

211

125) Josef D y j a c h ,
geb. am 15. März 1915 in Dzwola
Krs. Rilgoroy,

Heft E 125/126,
Bl.XXI, 198 d.A.

126) Johann P a c a l a ,
geb. am 13. April 1900 in Smerekowice,
am 11. September 1942 in Ellingen erhängt
Dyjach wegen Geschlechtsverkehrs mit
Emma Goppelt,
Exekutionsgrund für Pacala noch unbekannt
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 636
und 637),

Heft E 127,
Bl.V, 220 d.A.

127) Stanislaus R o g o w s k i ,
geb. am 19. August 1919 in Szuzow
Krs. Stepnicki,
am 15. September 1942 in Waltrop erhängt
wegen versuchter Notzucht
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 475),

Heft E 128,
Bl.V, 213R d.A.

128) Johann K l y m ,
geb. am 5. September 1913 in Suchowola,
am 17. September 1942 in Münster-Sarmsheim
erhängt
wegen Notzucht
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 396),

Heft E 129,
Bl.V, 207R d.A.

129) Wladislaus P l u t a ,
geb. am 14. April 1913 in Konorowo,
am 18. September 1942 bei Leverkusen erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Anna Trier
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 317),

Heft E 130,
Bl.II, 36 d.A.

130) Marian P r u s i c k i ,
geb. am 21. Juli 1924 in Dabrowa-Gornicza,
am 24. September 1942 bei Dittelbrunn
erhängt wegen Unzucht mit einem
4-jährigen Mädchen
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 84),

212

Heft E 131,
Bl.XXI, 194 d.A.

131) Josef K u j a w i n s k i ,
geb. am 5. Februar 1913,
am 24. September 1942 in Rißdorf bei Satzvey erhängt,
Exekutionsgrund noch unbekannt
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 621),

Heft E 132,
Bl.II, 36 d.A.

132) Kazimierz P o s p i e c h ,
geb. am 1. Januar 1912 in Ronkow in Polen,
am 25. September 1942 in Lünen erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Hannelore Pleuger
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 83),

Heft E 133,
Bl.V, 205R d.A.

133) Jan R o g a c k i ,
geb. am 24. Juni 1908 in Turek,
am 1. Oktober 1942 in Heppenheim a.d.B.
erhängt wegen unzüchtiger Handlungen an
einem 8-jährigen Mädchen
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 289),

Heft E 134,
Bl.II, 18 d.A.

134) Franz G r z e s i a k ,
geb. am 19. November 1915 in Sygontka
Gde. Przyrow,
am 7. Oktober 1942 in Kallstadt
Krs. Neustadt a.d.W. erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Irma Holler
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 18),

Heft E 135,
Bl.II, 15 d.A.

135) Anton B a s i n s k i ,
geb. am 28. Mai 1911 in Schwarzwald
Krs. Ostrowo,
am 7. Oktober 1942 bei Rhynern erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Helma Seidel
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 9),

Heft E 136,
Bl.XXI, 198 d.A.

136) Lucjan B r z e s k i ,
geb. am 2. September 1916 in Kaminiec
Krs. Gostynin,
am 7. Oktober 1942 bei Tauchersreuth
Krs. Lauf erhängt wegen Geschlechtsver-
kehrs mit Margarete Spreber
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 638),

213

Heft E 137,
Bl.XXI, 198 d.A.

137) Josef P e s z k o ,
geb. am 27. Juni 1918 in Wola Rzeplinska,
am 7. Oktober 1942 bei Wippendorf
Lkrs. Ansabach erhängt
wegen Brandstiftung
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 639),

Heft E 138,
Bl.V, 222 d.A.

138) Boleslaw B l a s z k i e w i e c z ,
geb. am 11. November 1919 in Sibirien,
am 8. Oktober 1942 im KL Neuengamme
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Erna Aufenberge
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 519),

Heft E 139,
Bl.II, 36 d.A.

139) Ludwig S z y m a n s k i ,
geb. am 25. August 1917 in Lodz,
am 8. Oktober 1942 in Watterdingen erhängt
wegen versuchter Notzucht
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 88),

Heft E 140,
Bl.II, 40,
V, 197R d.A.

140) Josef B e s t r y ,
geb. am 13. Mai 1908 in Essen-Borbek,
am 9. Oktober 1942 in Jestetten erhängt
wegen "Sabotage"
(vgl. Vermerke vom 8. Dezember 1964 und
21. Juli 1966 Nr. 98),

Heft E 141,
Bl.II, 41,
V, 198R d.A.

141) Josef S t e m p n i a k ,
geb. am 16. Februar 1916 in Bnin Krs.Posen,
am 10. Oktober 1942 in Weizen Krs.Waldshut
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Frieda Heine
(vgl. Vermerke vom 8. Dezember 1964 und
21. Juli 1966 Nr. 111),

214

142) Franz S t r o j o w s k i ,
geb. am 9. November 1916 in Pakuly
Krs. Kunski,

Heft E 142/143,
Bl.II, 27, 28 d.A.

143) Josef W o j e z i k ,
geb. am 16. Juni 1916 in Rzasnia Krs.Wielun,
am 13. Oktober 1942 in Ichenheim Krs. Lahr
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Hilda Husader
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 49
und 54),

Heft E 144,
Bl.II, 201 d.A.

144) Felix H a b e r k o ,
geb. am 21. März 1910 in Wolkorn
Krs. Olkusz,
am 16. Oktober 1942 in Bad Abbach
Lkrs. Kelheim erhängt
wegen Unzucht mit Kindern
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 211),

Heft E 145,
Bl.V, 226 d.A.

145) Marian S w i d e r s k i ,
geb. am 28. Juli 1912 in Neu-Sandez,
am 19. Oktober 1942 in Egenhausen Krs.Calw
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Maria Schübel
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 559),

Heft E 146,
Bl.V, 222 d.A.

146) Konrad P s z c z o l i n s k i ,
geb. am 7. Februar 1909 in Heinrichsdorf
Krs. Schwetz,
am 20. Oktober 1942 in Klausheide erhängt
wegen Widersetzlichkeit, Beleidigung und
Bedrohung
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 520),

Heft E 147,
Bl.II, 20 d.A.

147) Stanislaus K o m a k o w s k i ,
geb. am 20. Oktober 1915 in Starorypin,
am 20. Oktober 1942 in Rhonard bei Olpe
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Adelgunde Weingarten
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 24),

215

Heft E 148,
Bl.II, 32 d.A.

148) Bronislaw P e c k a ,
geb. am 10. April 1916 in Goraj
Bez. Bilgoraj,
am 26. Oktober 1942 Beziesdorf Krs.Marburg
erhängt wegen Bedrohung seines Arbeitgebers
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 70),

Heft E 149,
Bl.II, 41,
V, 198 d.A.

149) Romuald K u c z i n s k i ,
geb. am 3. Februar 1914 in Sacise
Krs. Leipe,
am 26. Oktober 1942 in Ellnrode erhängt
wegen tätlichen Angriffs auf seinen Arbeitgeber
(vgl. Vermerke vom 8. Dezember 1964 und
21. Juli 1966 Nr. 105),

Heft E 150,
Bl.V, 220R d.A.

150) Jan C i o b a n ,
geb. am 23. Oktober 1918 in Niewistka,
am 29. Oktober 1942 bei Rimbach erhängt
wegen tätlichen Angriffs auf die Tochter
seines Arbeitgebers
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 512),

Heft E 151,
Bl.V, 215 d.A.

151) Wladislaw S t a n i e r z e w s k i ,
geb. am 8. Mai 1912 in Lowitsch,
am 30. Oktober 1942 in Lommersdorf
Krs. Schleiden erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit Ann Marjan geb. Kirwel
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 424),

Heft E 152,
Bl.V, 212 d.A.

152) Franz W l o d o w z y k (Wlodarczyk),
geb. am 9. Mai 1915 in Patok Krs.Pietrkow,
am 3. November 1942 bei Bojendorf/Fehmarn
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Dora Weiland
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 373),

216

Heft E 153,
Bl.V, 222R d.A.

153) Feliks E l m i n o w s k i ,
geb. am 17. Oktober 1907 in Bobrowniki
Krs. Leipe,
am 6. November 1942 im KL Neuengamme erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit der Tochter
seines Arbeitgebers
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 521),

Heft E 154,
Bl.V, 218R d.A.

154) Stanislaw M a r k i e w i c z ,
geb. am 15. August 1919 in Selkowo
Krs. Leslau,
am 7. November 1942 in Eyendorf Krs.Harburg
erhängt wegen tätlichen Angriffs auf seinen
Arbeitgeber
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 458),

Heft E 155,
Bl.II, 202 d.A.

155) Karl W o l o w i e c ,
geb. am 1. Mai 1917 in Tonia,
am 8. November 1942 im KL Flossenbürg
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Berta Fritz und Ottilie Bieringer
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 218),

156) Tadeusz W o j c i e c h o w s k i ,
geb. am 8. August 1909 in Jaksice
Krs. Hohensalza,

Heft E 156/157,
Bl.XXI, 200 d.A.

157) Josef P i s a r e k ,
geb. am 6. Mai 1915 in Razikow,
am 10. November 1942 in Einselthum (Pfalz)
erhängt
wahrscheinlich wegen Geschlechtsverkehrs
mit deutschen Frauen
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 645
und 646),

Heft E 158,
Bl.II, 201 d.A.

158) Sigmund M a r z e c ,
geb. am 19. April 1921 in Wenkowiec,
am 12. November 1942 in Bodenstein
Lkrs. Roding erhängt
wegen versuchter Notzucht
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 212),

217

Heft E 159,
Bl.II, 201 d.A.

159) Michael K y c i a ,
geb. am 29. September 1914 in Kurylowka,
am 12. November 1942 in Zolling
Lkrs. Deggendorf erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Anna Geiß
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 213),

Heft E 160,
Bl.II, 16 d.A.

160) Bronislaw C h o j n a c k i ,
geb. am 1. Juni 1911 in Simon Krs. Thorn,
am 13. November 1942 in Groß Santersleben
Krs. Haldensleben erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit einer
deutschen Frau
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 12),

Heft E 161,
Bl.II, 201 d.A.

161) Wladislaw B e l z y r ,
geb. am 10. Mai 1922 in Malawa Bez.Lemberg,
am 13. November 1942 in Tollbach
Krs. Kelheim erhängt wegen Geschlechts-
verkehrs mit Anna Landeninger
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 214),

Heft E 162,
Bl.II, 201 d.A.

162) Stanislaus M o r a w s k i ,
geb. am 8. Mai 1922 in Skala Bez. Kielce,
am 13. November 1942 in Irlbach
Gde. Wildenberg erhängt
wegen unzüchtiger Handlungen an einem
13-jährigen Mädchen
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 215),

Heft E 163,
Bl.II, 17 d.A.

163) Jan G i e c h o n o w s k i ,
geb. am 6. August 1911 in Sendow Krs.Turek,
am 24. November 1942 in Halsach i.K.
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Katharina Burger
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 16),

218

Heft E 164,
Bl.II, 34 d.A.

164) Josef B z d z i k o t ,
geb. am 18. März 1914 in Staniszewskie Gde. Ratinow,
am 25. November 1942 bei Kronstetten erhängt wegen Unzucht mit Kindern und Tieren
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 75),

Heft E 165,
Bl.II, 30 d.A.

165) Wladislaw A n d r z e j s z a k ,
geb. am 4. März 1913 in Wegin,
am 27. November 1942 in Osterweddingen Krs. Wanzleben erhängt
wegen tätlichen Angriffs auf einen Hofaufseher
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 65),

Heft E 166,
Bl.V, 221R d.A.

166) Stefan U t r a c k i ,
geb. am 14. April 1923 in Sieradz Bez.Lodz,
am 27. November 1942 im KL Dachau erhängt
wegen Unzucht mit einem Kind
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 514),

Heft E 167,
Bl.II, 16 d.A.

167) Leon D u d a s ,
geb. am 21. Juli 1916 in Burkanow Krs. Tarnopol,
am 22. Dezember 1942 bei Kerzenheim Krs. Kirchheimbolanden erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Elisabeth Bauer
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 14),

Heft E 168,
Bl.XXI, 194 d.A.

168) Eduard M a r g o l ,
geb. am 4. Mai 1923 in Dlugikat bei Lublin,
am 15. Januar 1943 in Köln-Fühlingen erhängt,
Exekutionsgrund noch unbekannt
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 622),

Heft E 169,
Bl.V, 207R d.A.

169) Stanislaus Z r u b e c k ,
geb. am 3. Juli 1903 in Spiezyn,
am 18. Januar 1943 in Heiligenhaus erhängt
wegen Bedrohung seines Arbeitgebers
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 318),

Heft E 170,
Bl.V, 218R d.A.

170) Jan W o z i n i c e k ,
geb. am 5. Dezember 1911 in Rozalin,
am 28. Januar 1943 in Satemin erhängt
wegen tätlichen Angriffs auf seine Arbeitgeberin
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 459),

Heft E 171,
Bl.V, 222R d.A.

171) Franz D o m b e c k ,
geb. am 18. Februar 1909 in Groß-Reditz
Krs. Leslau,
am 4. März 1943 im KL Niederhagen bei
Wewelsburg erhängt
wegen versuchter Notzucht
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 522),

172) Stanislaus P i w o w a r s k i ,
geb. am 23. Oktober 1915 in Petrikau,

Heft E 172/173,
Bl.V, 210 d.A.

173) Franz K o l o d z i e j c z y k ,
geb. am 3. Dezember 1923 in Worobin,
am 8. März 1943 im AEL Liebenau erhängt,
Piwowarski wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Anna Henke,
Exekutionsgrund für Kolodziejczyk bisher
nicht bekannt
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 352
und 353),

Heft E 174,
Bl.V, 217 d.A.

174) Stanislaw B u r d y l ,
geb. am 17. Juni 1920 in Grzechynia
Krs. Neumarkt,
am 24. März 1943 im KL Mauthausen erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit
Katharina Bauschenberger
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 440),

Heft E 175,
Bl.II, 35 d.A.

175) Wasil P a w l y k ,
geb. am 4. April 1914 in Pidlysia
Krs. Zloczow,
am 31. März 1943 bei Bundenthal
Krs. Pirmasens erhängt
wegen unzüchtiger Handlungen an einem
5-jährigen Mädchen
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 82),

Heft E 176,
Bl.V, 220 d.A.

176) Bronislaw T u t a k ,
geb. am 27. April 1914 in Baluty bei Lodz,
am 5. April 1943 in Darup Krs. Coesfeld
erhängt wegen Notzucht
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 476),

Heft E 177,
Bl.II, 22 d.A.

177) Roman L i s k i e w i c z ,
geb. am 7. Februar 1916 in Somianka
Krs. Ostrow-Macowietzki,
am 21. April 1943 im KL Natzweiler er-
schossen wegen Geschlechtsverkehrs mit
Elisabeth Happersberger und Geisteskrank-
heit
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 30),

Heft E 178,
Bl.II, 202 d.A.

178) Adam P i e r s i a k ,
geb. am 15. August 1922 in Trzebos
Krs. Kolbuszowa,
am 29. April 1943 in Zieselberg Lkrs.Regen
erhängt wegen Notzucht
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 216),

Heft E 179,
Bl.XXI, 199 d.A.

179) Waclaw B a,b e l e w s k i (Bombelewski),
geb. am 2. September 1920 in Mykanow
Krs. Radomsko,
am 4. Mai 1943 bei Abenberg Lkrs. Schwabac
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit
Frieda Nagel
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 640)

221

Heft E 180,
Bl.XXI, 195 d.A.

180) Leon D e b s k i ,
geb. am 20. Oktober 1909 in Wielgomlyny Krs. Radomsk,
am 8. Mai 1943 in Wesseling erhängt,
Exekutionsgrund noch nicht bekannt
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 625),

Heft E 181,
Bl.V, 202R d.A.

181) Wladislaw R a s a l a ,
geb. am 28. Juni 1919 in Bosowice,
am 16. Juni 1943 in Spieka erhängt
wegen Diebstahls
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 254),

Heft E 182,
Bl.II, 193 d.A.

182) Josef J a n o w s k i ,
geb. am 25. September 1921 in Krosno Krs. Radomsko,
am 8. Juli 1943 bei Markt Rettenbach Lkrs. Memmingen erhängt
wegen schweren Diebstahls und Waffenbesitzes
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 176),

Heft E 183,
Bl.V, 208 d.A.

183) Jan G r a z d a n o w ,
geb. am 19. September 1910 in Hobanin,
am 4. August 1943 in Essen-Mülheim erhängt
wegen Diebstahls
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 321),

Heft E 184,
Bl.V, 203 d.A.

184) Johann P u k ,
geb. am 10. Juni 1903 in Lipnica,
am 18. August 1943 bei Buxtehude erhängt
wegen Geschlechtsverkehrs mit Emma Hübner
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 255),

Heft E 185,
Bl.XXI, 196 d.A.

185) Czeslaw P a r o n ,
geb. am 12. Juli 1913 in Lodz,
am 19. August 1943 im AEL Lahde exekutiert
wegen Körperverletzung, Widerstandes und Geisteskrankheit
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 632),

Heft E 186,
Bl.II, 39 d.A.

186) Josef P y r a ,
geb. am 14. Mai 1914 in Gizniek,
am 23. August 1943 im KL Natzweiler erhängt
wegen schweren Diebstahls
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 96),

Heft E 187,
Bl.XXI, 195 d.A.

187) Jan Z b r z e z n i a k ,
geb. am 22. Juni 1919 in Rowne,
am 25. August 1943 in Widdersdorf bei Köln
erhängt,
Exekutionsgrund bisher nicht bekannt
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 626),

Heft E 188,
Bl.XXI, 195 d.A.

188) Josef K u s n i e r z ,
geb. am 24. November 1918 in Krotoschin,
am 27. August 1943 in Niederhoppen
Krs. Neuwied erhängt wegen unsittlicher
Handlungen an einem 5-jährigen Mädchen
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 628),

Heft E 189,
Bl.XXI, 196 d.A.

189) Jan N o v a c k i ,
geb. am 14. Juni 1914 in Berlin,
am 28. August 1943 in Heidgen bei Duisdorf
erhängt wegen Bedrohung seines Arbeit-
gebers
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 629),

Heft E 190,
Bl.II, 194 d.A.

190) Bronislaw G o d l e w s k i ,
geb. am 6. Februar 1923 in Warschau,
am 18. September 1943 bei Oberfahlheim
Lkrs. Ulm erhängt
wegen versuchten Totschlags
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 182),

Heft E 191,
Bl.II, 193 d.A.

191) Stefan R y c h t e r ,
geb. am 13. Dezember 1912,
am 25. September 1943 bei Geroldshausen
Lkrs. Pfaffenhofen erhängt
wegen Notzucht
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 173),

Heft E 192,
Bl.II, 194,
V, 200 d.A.

192) Miroslaw W o j c z a k o w s k i ,
geb. am 10. November 1922 in Kalisch,
am 30. September 1943 in Niederrieden
Lkrs. Kempten erhängt
wegen Diebstahls und Körperverletzung
(vgl. Vermerke vom 8. Juni 1965 und
21. Juli 1966 Nr. 181),

Heft E 193,
Bl.II, 31 d.A.

193) Blazej G r a b o w s k i ,
geb. am 27. Januar 1914 in Zamoscie
Krs. Piotrkow,
am 14. Oktober 1943 im KL Natzweiler
erhängt wegen tätlichen Angriffs auf
seinen Dienstherrn
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 67),

Heft E 194,
Bl.XXI, 193 d.A.

194) Wladislaw S a l w i e r a k ,
geb. am 27. April 1922 in Wola,
am 2. November 1943 in Sommerland erhängt
wegen Verdachts der Brandstiftung
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 612),

Heft E 195,
Bl.II, 195 d.A.

195) Stefan S m i g l a r s k i ,
geb. am 13. September 1924 in Domaszowice,
am 22. November 1943 in Kaufbeuren erhängt
wegen mehrerer schwerer Diebstähle
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 183),

Heft E 196,
Bl.II, 194 d.A.

196) Wasyl G r u s z e w s k i ,
geb. am 23. Dezember 1923 in Laksowze
Krs. Trembola,
am 22. November 1943 bei Ettringen
Lkrs. Mindelheim erhängt
wegen Bedrohung und unsittlicher Be-
lästigung seiner Arbeitgeberin
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 178),

Heft E 197,
Bl.II, 193 d.A.

197) Boleslaw B a r a n ,
geb. am 11. Mai 1916 in Wyganow Krs. Kaniec,
am 23. November 1943 in Voggental-
Viehweidholz Lkrs. Kempten erhängt
wegen Bedrohung seines Arbeitgebers
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 174),

Heft E 198,
Bl.II, 39 d.A.

198) Stefan Z u k o w s k i ,
geb. am 31. August 1917 in Neuruppin,
am 30. November 1943 in Oberhausen erhängt
wegen Diebstahls während eines Luftangriffs
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 97),

Heft E 199/200,
Bl.II, 192 d.A.

199) Iwan D y k y j ,
geb. am 27. Juni 1915 in Dcwiniz,
am 2. Dezember 1943 bei Mittenwald
Lkrs. Garmisch erhängt
wegen tätlichen Angriffs auf eine
deutsche Frau
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 171),

Heft E 199/200,
Bl.II, 192 d.A.

200) Petro D o r o s c h t s c h u k ,
geb. am 7. März 1920 in Dortschulka,
am 2. Dezember 1943 bei Mittenwald
Lkrs. Garmisch erhängt
wegen schweren Diebstahls
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 172),

Heft E 201,
Bl.II, 193 d.A.

201) Josef B a b e l ,
geb. am 13. Dezember 1919 in Ploszow
Krs. Radom,
am 4. Dezember 1943 bei Vöhringen
Lkrs. Illertissen erhängt
wegen Bedrohung und Tierquälerei
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 177),

Heft E 202,
Bl.II, 195 d.A.

202) Max P a r a l o c z y j ,
geb. am 28. Februar 1921 in Wyczothy,
am 10. Dezember 1943 in Ellerbach
Lkrs. Dillingen erhängt
wegen Bedrohung und Körperverletzung
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 187),

Heft E 203,
Bl.II, 195 d.A.

203) Waclaw M a l e t a ,
geb. am 10. September 1919 in Soltykow,
am 10. Dezember 1943 in Stengelheim
Lkrs. Neubeug/Donau erhängt
wegen gefährlicher Körperverletzung
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 188),

Heft E 204,
Bl.II, 193 d.A.

204) Josef C h a l u p k a ,
geb. am 4. Dezember 1922 in Borszowice
Krs. Jedrzejow,
am 16. Dezember 1943 in Lenzfried
Gde. Sankt Mang erhängt wegen tätlichen
Angriffs auf seinen Arbeitgeber
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 175),

Heft E 205,
Bl.XXI, 201 d.A.

205) Waclaw N o w o r o l n i k ,
Geburtsdaten noch nicht bekannt,
am 20. Dezember 1943 im Gebiet der Stapo-
außendienststelle Neustadt/Weinstraße
erhängt wegen Körperverletzung
(vgl. Vermerk vom 19. Januar 1968 Nr. 647),

Heft E 206,
Bl.II, 191 d.A.

206) Michael K w i k ,
geb. am 22. August 1922 in Rozaniec
Krs. Bilgoraj,
am 7. Februar 1944 bei Aulzhausen
Lkrs. Friedberg erhängt
wegen gefährlicher Körperverletzung und
Widerstandes
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 161),

226

Heft E 207,
Bl.V, 219 d.A.

207) Franz G l i s z c z y n s k i ,
geb. am 15. März 1920 in Stettin,
am 10. Februar 1944 bei Malching
Lkrs. Fürstenfeldbruck erhängt
wegen Flucht von der Arbeitsstelle und
Diebstahls
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 463),

Heft E 208,
Bl.II, 30,
Bd.IV d.A.

208) Leszek A d a m i a k ,
geb. am 15. Mai 1925 in Kalisch,
am 29. Februar 1944 in Purkswarfe
Krs. Friesland erhängt wegen tätlichen
Angriffs auf seinen Arbeitgeber
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 64),

Heft E 209,
Bl.II, 194 d.A.

209) Jan L y g o n s k i ,
geb. am 26. Juni 1922 in Dankow Krs. Kielce,
am 29. März 1944 bei Loppenhausen
Lkrs. Mindelheim erhängt
wegen Unzucht mit Kindern
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 179),

Heft E 210,
Bl.II, 37 d.A.

210) Edward W i s n i e w s k i ,
geb. am 19. September 1923 in Tomaszow-Land,
am 5. April 1944 in Griesheim Krs.Darmstadt
erhängt wegen Unzucht mit einem
5-jährigen Mädchen
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr.90),

211) Trofin B a l a b a n ,
geb. am 28. Dezember 1922 in Pokrawze/
Ukraine,

Heft E 211/212,
Bl.V, 226 d.A.

212) Wladimir L i r k a ,
geb. am 20. August 1925 in Rybareaylchy/
Sambor,
am 19. April 1944 in Wendlingen erhängt
wegen Diebstahls
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 561
und 562),

227

Heft E 213,
Bl.II, 196 d.A.

213) Michael P y l y p ,
geb. am 16. Mai 1924 in Beresnica-Nicna
Krs. Sanok,
am 22. April 1944 bei Neu-Ulm erhängt
wegen schweren Diebstahls
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 193),

Heft E 214,
Bl.II, 196,
V, 200R d.A.

214) Vinzenz P o d l e w s k i ,
geb. am 20. September 1923 in Mniow
Krs. Kielce,
am 11. Mai 1944 in Riedlingen
Lkrs. Donauwörth erhängt
wegen gefährlicher Körperverletzung
(vgl. Vermerke vom 8. Juni 1965 und
21. Juli 1966 Nr. 190),

Heft E 215,
Bl.II, 189 d.A.

215) Anton P a s z k o w s k i ,
geb. am 13. Mai 1923 in Struzow
Krs. Tarnopol,
am 1. Juni 1944 bei Oberarnbach
Lkrs. Schrobenhausen erhängt wegen Flucht
von der Arbeitsstelle, Diebstahls u.a.
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 150),

Heft E 216/217,
Bl.II, 191 d.A.

216) Bronislaw Z a c k ,
geb. am 12. Mai 1924 in Secymin
Krs. Jendrzejow,
am 19. Juni 1944 in Leeder Krs.Kaufbeuren
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit der
Tochter seines Arbeitgebers
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 166),

Heft E 216/217,
Bl.II, 191 d.A.

217) Marian F i b i a n k i e w i c z ,
geb. am 8. Juni 1924 in Lodz,
am 19. Juni 1944 in Leeder Krs.Kaufbeuren
erhängt wegen Unzucht mit Kindern
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 167),

728

Heft E 218,
Bl.II, 202 d.A.

218) Stanislaw K r a j e w s k i ,
geb. am 17. November 1923 in Machow,
am 19. Juni 1944 im KL Flossenbürg erhängt
wegen Unzucht mit Kindern
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 217),

Heft E 219,
Bl.II, 195 d.A.

219) Heinrich S a r ,
geb. am 19. Dezember 1926 in Lodz,
am 29. Juni 1944 bei Sonthofen erhängt
wegen Flucht von der Arbeitsstelle und
Diebstahls
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 184),

Heft E 220,
Bl.II, 196,
V, 200R d.A.

220) Alexander S z y m e z y k ,
geb. am 23. August 1924 in Petrikau,
am 22. August 1944 in Obermedlingen
Lkrs. Dillingen erhängt
wegen Unzucht mit Kindern
(vgl. Vermerke vom 8. Juni 1965 und
21. Juli 1966 Nr. 189),

221) Josef K u s m i e r e k ,
geb. am 19. Mai 1922 in Wroblina Krs. Turek,

Heft E 221/222,
Bl.II, 196,
V, 200R, 219
d.A.

222) Dmytro K u r a n t ,
geb. am 24. Oktober 1920 in Hlubotschek-
Wielki,
am 24. August 1944 bei Ismanig Lkrs.München
erhängt wegen mehrerer schwerer Diebstähle
(vgl. Vermerke vom 8. Juni 1965 und
21. Juli 1966 Nr. 192 und 461),

Heft E 223,
Bl.V, 226R d.A.

223) Boleslaus P r o c h a z k a ,
geb. am 8. November 1923 in Lentowina,
am 28. August 1944 bei Tuttlingen erhängt
wegen Flucht von der Arbeitsstelle und
Diebstahls
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 565),

Heft E 224,
Bl.II, 192 d.A.

224) Stanislaus O z e k a y ,
geb. am 22. April 1924 in Podlechin,
am 31. August 1944 bei Hausmehring
Lkrs. Erding erhängt
wegen Unzucht mit Kindern
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 170),

Heft E 225,
Bl.V, 203 d.A.

225) Mykolaj H u m i a n k o ,
geb. am 6. November 1913 in Osiaty
Krs. Kobryn,
am 21. September 1944 im KL Groß-Rosen
erschossen wegen Geschlechtsverkehrs mit
zwei deutschen Frauen und Lungentuberkulose
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 260),

Heft E 226,
Bl.II, 34,
Bd.IV d.A.

226) Stefan F i j a l k o w s k i ,
geb. am 5. März 1922 in Mochnow Krs.Kutno,
am 28. September 1944 in Oesterdeichshof
Krs. Friesland erhängt
wegen Unzucht mit Kindern
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 77),

Heft E 227,
Bl.V, 212 d.A.

227) Jan K a s p r z a k ,
geb. am 16. November 1915 in Steinfeld,
am 10. Oktober 1944 bei Wester-Ohrstedt
Krs. Husum erhängt wegen Arbeitsver-
weigerung und tätlichen Angriffs
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 374),

Heft E 228,
Bl.II, 196,
V, 200R d.A.

228) Gabriel P o s e l e n y k ,
geb. am 13. Februar 1926 in Jabloniw
Krs. Lemberg,
am 16. Oktober 1944 in Ebersberg erhängt
wegen versuchter Notzucht
(vgl. Vermerke vom 8. Juni 1965 und
21. Juli 1966 Nr. 191),

Heft E 229,
Bl.V, 219 d.A.

229) Iwan B a c i ć ,
geb. am 8. August 1925 in Limna,
am 27. Oktober 1944 in Lindau/Schönbühl erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit einer deutschen Frau und Unzucht mit einem Kind
(vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 Nr. 468),

230) Kazimierz K a n c z i a k ,
geb. am 14. Februar 1914 in Hohensalza,

231) Piotr P o k r o p i n s k i ,
geb. am 1. Januar 1918 in Kowalewo Krs. Gosslershausen,

232) Marcin P o l e w k a ,
geb. am 5. August 1920 in Opatow Krs. Tschenstochau,

233) Tadeusz S o c h a c k i ,
geb. am 28. Mai 1924 in Borszczowie,

234) Aleksander T u t k a ,
geb. am 24. November 1923 in Wikolaz Krs. Lublin,

235) Franz W o j t o w i c z ,
geb. am 7. Januar 1907 in Grzymalow Krs. Tarnopol,

Heft E 230-235,
Bl.II, 190 d.A.

am 3. November 1944 in der Strafanstalt Landsberg/Lech (Außenlager DAG Kaufering) erhängt wegen Flucht aus dem Straflager und Diebstählen
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 151 - 156),

Heft E 236,
Bl.II, 189 d.A.

236) Stefan M i k u l i s z y n ,
geb. am 30. Dezember 1906 in Dymnia-Wyschen,
am 23. November 1944 bei Ingolstadt erhängt wegen Unzucht mit Kindern
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 149),

237) Peter B e d n a r z ,
geb. am 8. September 1904 in Przytkowice
Krs. Krakau,

238) Stanislaw C z u c h a j ,
geb. am 26. März 1921 in Wolka-Pukarzowska,

239) Kazimierz D r y g a l a ,
geb. am 25. Februar 1891 in Olesniki
bei Fayslawice,

240) Ladislaus K u k ,
geb. am 11. August 1910 in Chikago,

Heft E 237-240,
Bl.II, 190 d.A.

am 18. Januar 1945 im Gärtnereihof der Strafanstalt Landsberg/Lech erhängt wegen Flucht aus dem Straflager und Diebstahls
(vgl. Vermerk vom 8. Juni 1965 Nr. 157 - 160).

Die Ermittlungen hinsichtlich der Einzelheiten dieser 240 Exekutionen sind noch nicht in allen Fällen abgeschlossen. Nach dem gegenwärtigen Ermittlungsstand, der sich jeweils aus dem Fallheft ergibt, muß aber davon ausgegangen werden, daß die Exekutionsanordnungen auf den erörterten staatspolizeilichen Erlassen beruhten und daß die Einzelvorgänge in der geschilderten Weise im Polenreferat des RSHA bearbeitet worden sind.

232

H. Strafrechtliche Würdigung

1) Die Rechtswidrigkeit der Exekution

Die "Sonderbehandlung" der polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen war rechtswidrig. Für die Exekution durch die Geheime Staatspolizei fehlte jede Rechtsgrundlage; sie verstießen gegen die geltenden Gesetze.

Auch nach den damaligen während des Krieges in verschiedener Hinsicht verschärften Strafgesetzen, selbst nach der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941, die u.a. für Polen vom allgemeinen Strafrecht abweichende Bestimmungen enthielt, durften Hinrichtungen nur auf Grund eines gerichtlichen Todesurteils erfolgen. Diese gesetzlichen Verfahrenvorschriften konnten durch die oben genannten Erlasse des "Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei" und der ihm nachgeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei nicht außer Kraft gesetzt werden. Wie schon in der Vorlage des Gesetzgebungsreferats des RSHA ausgeführt wurde (vgl. oben D 5), fehlte dem Reichsführer SS die dazu erforderliche Gesetzgebungsermächtigung. Die Erlasse sind auch nicht in der für Gesetze bzw. Rechtsverordnungen vorgesehenen Form ergangen und veröffentlicht worden.

vgl.B 4 Bl.20 ff.

B 6 Bl.64 ff.

Das Schreiben Görings vom 8. März 1940 bildet ebenfalls keine ausreichende rechtliche Grundlage. Zwar konnte der Reichsverteidigungsrat, dessen Vorsitzender Göring war, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, nicht aber der Vorsitzende allein.

A 1

vgl. Erlaß vom 30.8.1939 RGBl. I S. 1539

B 4 Bl. 15

Göring hätte eine Rechtsverordnung allenfalls in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan erlassen können (vgl. Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936). Das Aktenzeichen "V.P. 4984/2" deutet darauf hin, daß das Schreiben vom 8. März 1940 als Angelegenheit in diesem Rahmen behandelt werden sollte. Es ist aber weder als Verordnung gekennzeichnet noch als solche im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden. Darüber hinaus überschritten die von Himmler unter Bezugnahme auf dieses Schreiben angeordneten Maßnahmen die Göring durch die Verordnung vom 18. Oktober 1936 übertragenen Befugnisse weit.

Die Exekutionen waren ferner nicht dadurch gerechtfertigt, daß die fraglichen Erlasse auf allgemeinen Anweisungen Hitlers beruhten und mit dessen Billigung ergingen. Auch den Anordnungen höchster staatlicher Stellen kommt dann keine rechtsetzende Kraft und bindende Wirkung zu, wenn sie in ihrem Inhalt gegen Grundsätze verstoßen, die bei allen zivilisierten Völkern zum unantastbaren und keine Ausnahmen zulassenden Kernbereich des Rechts gehören. Der Bundesgerichtshof hat dazu ausgeführt:

D 6 S.4 ff.,
vgl. auch
BGHSt 2,173(177),
BGHSt 2,234(236 ff.),
BGHSt 2,333(334)

"... die Freiheit eines Staates, für seinen Bereich darüber zu bestimmen, was Recht und was Unrecht sein solle, möge noch so weit bemessen werden, sie ist doch nicht unbeschränkt. Im Bewusstsein aller zivilisierten Völker besteht bei allen Unterschieden, die die nationalen Rechtsordnungen im einzelnen aufweisen, ein gewisser Kernbereich des Rechts, der nach allgemeiner Rechtsüberzeugung von keinem Gesetz

und keiner obrigkeitlichen Maßnahme verletzt werden darf. Er umfaßt bestimmte als unantastbar angesehene Grundsätze des menschlichen Verhaltens, die sich bei allen Kulturvölkern auf dem Boden übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Laufe der Zeit herausgebildet haben und die als rechtlich verbindlich gelten, gleichgültig, ob einzelne Vorschriften nationaler Rechtsordnungen zu gestatten schienen, sie zu mißachten. Wo die Grenze zu ziehen ist zwischen dem Bereich, in dem der Staat darüber befinden darf, was Recht und Unrecht sein soll, und jenem anderen Bereich, in dem auch der Staat mit seinen Maßnahmen Bindungen und Beschränkungen unterliegt, ergab sich auch für die Zeit von 1933 bis 1945 aus dem Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit, wie er im Bewußtsein der Allgemeinheit lebt. Mit ihm ist der Gedanke der Gleichheit untrennbar verbunden. Anordnungen, die die Gerechtigkeit nicht einmal anstrebten, den Gedanken der Gleichheit bewußt verleugneten und die allen Kulturvölkern gemeinsamen Rechtsüberzeugungen, die sich auf den Wert und die Würde der menschlichen Persönlichkeit beziehen, deutlich mißachten, schufen also kein Recht, und ein ihnen entsprechendes Verhalten blieb Unrecht.
...jener unantastbare Kernbereich des Rechts war auch der Willkür Hitlers entzogen und keine noch so weitgehende Ermächtigung, gleichgültig welchen Inhalt sie hatte und auf welcher Grundlage sie erging, konnte ihn von der Verpflichtung entbinden, die Rechtsgebote zu beachten, die zu jenem Bereich gehören. Griff er... willkürlich in diesen Bereich ein, so ging auch seiner Willenskundgebung jede rechtsetzende Kraft ab."

Zu den verbindlichen Rechtsnormen, deren Geltung durch staatliche Anordnungen nicht wirksam aufgehoben werden kann, gehört auch der Grundsatz,

BGHSt 2,333(334),

vgl. auch
BGHSt 2,173(175),

"daß einem Menschen, selbst wenn er ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, dieses Leben nur in Vollziehung eines auf Todesstrafe lautenden Urteils genommen werden darf, nachdem ein Verfahren vorausgegangen ist, in dem ihm das rechtliche Gehör gewährt war und das den Nachweis der Schuld erbracht hat."

Die "Sonderbehandlung" der polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen verstieß gegen diese Grundnormen des Rechts. Die Exekutionsanordnungen ergingen, wie oben dargestellt, in einem schriftlichen Verwaltungsverfahren, ohne daß den Betroffenen das rechtliche Gehör gegeben wurde und ohne daß diese die Möglichkeit hatten, sich zu verteidigen. Die Entscheidungen wurden nicht nach Grundsätzen der Gerechtigkeit getroffen, sondern nur nach rassepolitischen und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten, ohne Rücksicht auf die Motive und die Schuld des "Täters". Die Exekution wurde auch wegen solcher "Taten" angeordnet, die nach den geltenden Gesetzen überhaupt nicht strafbar waren (z.B. einverständlicher Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen) oder für die das allgemeine Strafrecht jedenfalls keine Todesstrafe androhte.

2) <u>Die Strafbarkeit der Haupttäter</u>

Die "Sonderbehandlung" polnischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener war Teil und Folge der allgemeinen nationalsozialistischen Polenpolitik (vgl. oben B.) Deren Urheber und maßgebliche Vollstrecker waren H i t l e r, G ö r i n g, H i m m l e r, H e y d r i c h, K a l t e n b r u n n e r und M ü l l e r. Diese müssen - unabhängig

von dem Maß ihrer Mitwirkung an den Erlassen über die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen sowie an den Einzelentscheidungen - als hauptverantwortliche Täter der rechtswidrigen Exekutionen angesehen werden.

Sie handelten mit Überlegung und aus niedrigen Beweggründen und erfüllten damit den Tatbestand des § 211 StGB alter und neuer Fassung. Wie oben im einzelnen ausgeführt, wurden die polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen im Wege der "Sonderbehandlung" getötet, weil sie von den Haupttätern als "rassisch minderwertige Untermenschen" angesehen wurden, denen diejenigen rechtlichen Sicherungen versagt werden sollten, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung der zivilisierten Völker auch demjenigen gebühren, der eine strafbare Handlung begangen hat oder gar einer solchen nur verdächtig ist. Ein solcher Beweggrund ist niedrig im Sinne von § 211 StGB.

vgl.D 6 S. 14 f.

3) <u>Die Tatbeteiligung der Beschuldigten</u>

a) <u>Bernhard B a a t z</u>

Der Beschuldigte B a a t z hat, wie bereits in der vorstehenden Sachverhaltsschilderung ausgeführt, das Erlaßwerk vom 8. März 1940 entworfen und maßgeblich am Entwurf und der Herausgabe des "Ostarbeitererlasses" vom 20. Februar 1942 mitgewirkt.

vgl.
P 2c Bl.31,61 f.=
Bl.XVIII,156,193 f.
d.A.
P 3c Bl.92 =
Bl. XVI,131 d.A.

Nach den Angaben der Mitbeschuldigten Dr. D e u m l i n g und T h o m s e n besteht ferner der Verdacht, daß er auch

an den ergänzenden Erlassen des Polenreferats durch vorherige Absprache oder durch Mitzeichnung beteiligt war.
Auf Grund dieser gesamten Tätigkeit muß er als mitverantwortlich für die Exekutionen der unter G. dieses Vermerks aufgeführten 240 polnischen Zivilarbeiter und ehemaligen Kriegsgefangenen angesehen werden, deren "Sonderbehandlung" entsprechend den in den genannten Erlassen getroffenen Anordnungen beantragt und durchgeführt worden ist.

Der Beschuldigte kannte, wie oben bereits dargestellt, die Motive der nationalsozialistischen Machthaber, die für die Exekutionen bestimmend waren. Er handelte vorsätzlich und im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Zwar räumt er nur ein, gewußt zu haben, daß die Exekutionen gegen das damalige geschriebene Recht verstießen. Die "Sonderbehandlung" von Polen allein wegen der einverständlichen Ausübung des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen oder wegen solcher krimineller Handlungen, für die in einem ordentlichen Gerichtsverfahren gerade nicht ein auf Todesstrafe lautendes Urteil zu erwarten war (vgl. Abschnitt B IV des Erlasses vom 20. Februar 1942), stellen jedoch so offensichtliche Unrechtshandlungen dar, daß es unverständlich erscheint, wenn ein Volljurist behauptet, die Rechtswidrigkeit derartiger Handlungen nicht erkannt zu haben.

P 1c Bl. 133 = Bl. XX, 10 d.A.

A 25 S. 13

Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen kann noch nicht endgültig beurteilt

werden, ob die Tatbeteiligung des Beschuldigten B a a t z als Beihilfe zum Mord (wie im Haftbefehl vom 22. Juni 1967) oder als Mittäterschaft zu werten ist. Der Beschuldigte hat durch die von ihm entworfenen Erlasse die Grundlage für die gesamte staatspolizeiliche Behandlung der im damaligen Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter und insbesondere für die "Sonderbehandlung" polnischer Zivilarbeiter und ehemaliger Kriegsgefangener geschaffen. Er hat dabei nicht nur bereits festgelegte Anordnungen Himmlers, Heydrichs oder Müllers ausgeführt, sondern - wie er selbst angibt - zunächst Vorverhandlungen mit anderen Dienststellen geführt, deren Ergebnis er dann in den Erlaßentwürfen verwertete. Aus dem Inhalt seiner Erlasse und den Vermerken über seine Ausführungen im "interministeriellen Arbeitskreis" ergibt sich, daß er dabei die rassepolitischen Erwägungen, auf denen die Anordnungen beruhten, mit Nachdruck vertreten hat. Diese Umstände und seine Einlassung, er habe die getroffenen Regelungen und auch die "Sonderbehandlung" für zwar harte, aber wegen der besonderen "Gefahrenlage" erforderliche und berechtigte Maßnahmen gehalten, begründen einen erheblichen Verdacht, daß der Beschuldigte B a a t z nicht nur fremde Taten unterstützen wollte, sondern mit Täterwillen handelte und daß er dabei auch die Anschauungen der nationalsozialistischen Machthaber über die "Minderwertigkeit" der "Ostvölker" teilte.

b) Dr. Joachim D e u m l i n g

Der Beschuldigte Dr. D e u m l i n g hat u.a. am Entwurf und der Herausgabe der Erlasse des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 4. November 1941 und 29. Juni 1942, des RSHA vom 18. Juli 1942 und des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. November 1942 sowie der mit Erlaß vom 14. Januar 1943 versandten "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen" vom 6. Januar 1943 (vgl. im einzelnen oben zu D. und E.) mitgewirkt. Durch die darin getroffenen Anordnungen sind die in der Folgezeit durchgeführten Exekutionen gefördert worden.
Während der Tätigkeit des Beschuldigten als Leiter des Polenreferats des RSHA sind die oben zu G. Nr. 31 - 180 genannten polnischen Zivilarbeiter und ehemaligen Kriegsgefangenen exekutiert worden. Die Einzelvorgänge sind unter der Leitung des Beschuldigten im Referat IV D 2 bearbeitet worden. Der Beschuldigte war, wie oben ausgeführt (vgl. F.), an den Einzelentscheidungen mindestens durch Mitzeichnung der Exekutionsvorschläge beteiligt. Er hat ferner die Exekutionsanordnungen teilweise selbst unterschrieben und sonst mitgezeichnet.

Der Beschuldigte gibt die objektive Beteiligung zu. Zur subjektiven Tatseite hat er sich noch nicht geäußert. Sowohl die Motive, aus denen die Exekutionen angeordnet wurden, als auch die Rechtswidrigkeit der Tötungen waren so offen-

sichtlich, daß sie der Beschuldigte als Volljurist erkannt haben muß. Insoweit gilt das für den Beschuldigten B a a t z bereits Ausgeführte entsprechend. Der Beschuldigte Dr. D e u m l i n g ist deshalb mindestens der Beihilfe zum Mord an den unter G. Nr. 31 - 180 genannten Polen verdächtig. Seine Mitverantwortlichkeit für die "Sonderbehandlung" der nach seinem Ausscheiden aus dem Referat IV D 2 exekutierten Polen soll gemäß § 154a StPO nicht mehr verfolgt werden.

c) Harro T h o m s e n

Der Beschuldigte T h o m s e n hat die "Sonderbehandlung" polnischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener u.a. durch seine Mitwirkung am Entwurf und der Herausgabe der Erlasse des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. Februar, 31. Juli, 1. und 27. November 1944 gefördert. Während seiner Amtszeit als Leiter des Polenreferats sind die oben zu G. Nr. 181 - 240 aufgeführten Polen exekutiert worden. An der Bearbeitung der Einzelvorgänge und an den Entscheidungen war der Beschuldigte T h o m s e n in gleicher Weise beteiligt wie der Beschuldigte Dr. D e u m l i n g . Seine Angaben, das Polenreferat habe in den Sonderbehandlungsvorgängen keine eigenen Entscheidungsvorschläge abgegeben, werden durch die Aussagen der Mitbeschuldigten und Zeugen widerlegt. Es besteht darüber hinaus der Verdacht, daß der Beschuldigte T h o m s e n mindestens teilweise die Exekutionsentscheidungen selbst getroffen hat (vgl. oben S. 167).

Der Beschuldigte gibt zu, die rassischen Motive der nationalsozialistischen Machthaber und die Rechtswidrigkeit der Tötungshandlungen erkannt zu haben. Soweit er behauptet, in einer Notstandslage gehandelt zu haben, hat er bisher keine Tatsachen vorgetragen, die die Annahme eines Schuldausschließungsgrundes rechtfertigen könnten.
Der Beschuldigte ist mindestens der Beihilfe zum Mord an den obengenannten 60 Polen verdächtig.

d) Ferdinand B e t z ,
Ulrich B r e i t e n f e l d t und
Heinz G r u n e r t

Die Beschuldigten B e t z ,
B r e i t e n f e l d t und G r u n e r t haben während ihrer Tätigkeit im Sachgebiet IV D 2 c die Exekutionen polnischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener dadurch gefördert, daß sie die Sonderbehandlungsvorschläge in der oben näher geschilderten Weise (vgl. S. 152 ff.) vorbereiteten und entwarfen.
Bisher konnte noch nicht geklärt werden, an welchen der in diesem Vermerk aufgeführten Einzelfälle die Beschuldigten jeweils beteiligt waren. Lediglich für den Beschuldigten B e t z steht nach den vorhandenen Unterlagen fest, daß er die Einzelvorgänge gegen die Polen Stefan K r o l (Nr. 66) und Stanislaus B u r d y l (Nr. 174) bearbeitet hat.

E 66 Bl.34,
E 174 Bl.52

Die Beschuldigten B e t z ,
B r e i t e n f e l d t und G r u n e r t
sind deshalb verdächtig, sich in einer jeweils noch unbestimmten Anzahl von Fällen der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht zu haben.
Der Beschuldigte B e t z will allerdings die Motive für die Exekutionen nicht erkannt und die von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen für rechtmäßig gehalten haben, weil sie von der Staatsführung angeordnet und von seinen juristisch ausgebildeten Vorgesetzten überprüft worden seien.
Der Beschuldigte B r e i t e n f e l d t gibt an, er wisse heute nicht mehr, was ihm über die Motive für das staatspolizeiliche Vorgehen gegen die polnischen Zivilarbeiter bekannt gewesen sei. Er räumt ein, daß er die von ihm damals vorgeschlagenen Maßnahmen für hart gehalten habe. Er will jedoch nicht auf den Gedanken gekommen sein, daß sie rechtswidrig sein könnten.
Ob diese Einlassungen der Beschuldigten B e t z und B r e i t e n f e l d t den Tatsachen entsprechen, kann erst nach Abschluß der gerichtlichen Voruntersuchung beurteilt werden.

Der Beschuldigte G r u n e r t hat sich bisher noch nicht zur Sache eingelassen.

Berlin, den 19. März 1968

Im Auftrage
Erste Staatsanwältin

Im Auftrage
Staatsanwalt

1 Js 4/64 (RSHA)

V.

1) zu schreiben (1 Leseschr.) unter Beifügung der anl. Ablichtungen und eines Abdrücks des Ermittlungsvermerks v. 19.3.1968:

An den
Leitenden Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Köln
z. Hd. von Herrn Staatsanwalt Hofmann

5 K ö l n
Justizgebäude Appellhofplatz

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen B a a t z u.A.
wegen Mordes (Sonderbehandlung polnischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener)
Bezug: Dortiges Ermittlungsverfahren 24 Js 123/67
Anlagen: 1 Ermittlungsvermerk
37 Bl. Ablichtungen

Sehr geehrter Herr Kollege !
Unter Bezugnahme (den bisherigen Schriftwechsel und) auf unsere fernmündliche Rücksprache übersende ich Ihnen einen Abdruck meines Ermittlungsvermerks vom 19. März 1968 sowie Ablichtungen der hier inzwischen eingegangenen Ermittlungsberichte, Sterbeurkunden und Auskünfte des Internationalen Suchdienstes zu den folgenden Exekutionsfällen:
Mieczyslaus K l o k o w s k i,
Bronislaw S y g u l a,
Leo J a w o r s k i,
Eduard M a r g o l, und
Kasimir T r o c.

Die Exekution des Polen Josef B a b u s c h k e w i t z war bereits Gegenstand des Ermittlungsverfahrens 2 Js 743/64 der StA Aachen.

Wie ich Ihnen bereits mitteilte, sollen in dem hiesigen Verfahren die Ermittlungen auf die im Vermerk vom 19. März 1968 genannten Einzelfälle beschränkt werden. Von den noch eingehenden Unterlagen zu Exekutionen im Bereich

der Stapostelle Köln werde ich Ihnen weiterhin Ablichtungen übersenden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir ebenfalls die in Ihrem Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse zugänglich machen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2) mir zur Unterschrift

3) z.d.A.

20.3.68

Hö.

gez. 22.3.68 Sch
Fr 1/ Schr. 2x

ab + Anl.
22.3.68

1 Js 4/64 (RSHA)

V.

1) In diesem Verfahren soll nur noch die Beteiligung der Beschuldigten an der "Sonderbehandlung" der im Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968 unter G. aufgeführten polnischen Zivilarbeiter und ehemaligen Kriegsgefangenen verfolgt werden, und zwar
die Beteiligung des Beschuldigten B a a t z an den Einzelfällen Nr. 1 - 240,
die Beteiligung des Beschuldigten Dr. D e u m l i n g an den Einzelfällen Nr. 31 - 180,
die Beteiligung des Beschuldigten T h o m s e n an den Einzelfällen Nr. 181 - 240 und
die Beteiligung der Beschuldigten B e t z, B r e i t e n f e l d t und G r u n e r t an einer noch unbestimmten Anzahl der Einzelfälle Nr. 1 - 240.

Soweit die Beschuldigten durch Tatbeiträge zur "Sonderbehandlung" in diesen Einzelfällen gleichzeitig auch den Tod anderer Personen mitverursacht haben (z. B. durch Herausgabe allgemeiner Erlasse), wird die Verfolgung gemäß § 154 a Abs.1 StPO beschränkt.
Soweit der Verdacht besteht, daß die Beschuldigten durch weitere selbständige Handlungen an anderen in diesem Verfahren erfassten Exekutionen beteiligt waren, wird gemäß § 154 Abs.1 StPO von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen.
Die Einbeziehung weiterer Tatteile oder anderer Taten würde bei der Bildung der Einzel- und Gesamtstrafen, die die Beschuldigten wegen der noch verfolgten Taten zu erwarten haben, nicht ins Gewicht fallen.

2) Kein Bescheid - Verfahren von Amts wegen

3) Keine Nachricht an Beschuldigte, da im übrigen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung gestellt wird.

4) Voruntersuchungsantrag in Reinschrift fertigen (30x Ormig)

5) Herrn AL 5 m.d.B. um Kenntnisnahme von 1) und dem VU-Antrag

21. Mrz. 1968

6) wt. Vfg. bes. (MiStra, Nachricht an Z.St.)

Berlin, den 20. März 1968

Hi.

gf. 21. 3. 68 Sch
zu 4) Reinschr. / Ormig (30x)

1 Js 4/64 (RSHA)

Vfg.

1.) Zu schreiben (je eine Abschrift fertigen) unter Beifügung je eines Abzugs des Antrags auf Voruntersuchung

a) an den
Präsidenten der
Schleswig-Holsteinischen Notarkammer

238 Schleswig 1
Gottorfstr. 2

b) an den
Vorstand der
Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

238 Schleswig 1
Gottorfstr. 2

c) - in zwei Stücken mit je 1 Anlage -

an den
Landgerichtspräsidenten

221 Itzehoe 1
Breitenburger Str. 68

Betrifft: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n , geboren am 3. ~~November~~ März 1911 in Bohmstedt, wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 40, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, 1 Berlin 21, Alt Moabit 12 a, zu Gef.B. Nr. 1970/67.

Bezug: Mein Schreiben vom 26. Juni 1967 sowie Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra.

Anlage: 1 Abdruck.

In meinem Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) habe ich u.a. gegen den Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt. Einen Abdruck des Antrags füge ich bei.

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

2.) Zu schreiben (~~drei~~ Abschriften fertigen) unter Beifügung eines Abdrucks des Antrags auf Voruntersuchung

an den
Justizminister
des Landes Schleswig-Holstein

23 Kiel
Lorentzendamm 35

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
~~hier: Ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren gegen~~

hier: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n , geboren am 3. ~~November~~ März 1911 in Bohmstedt, wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstr. 40, zur Zeit und Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, 1 Berlin 21, Alt Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 1970/67.

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. Dezember 1966 - VIII/21/VI 831 -, mein Schreiben vom 26. ~~Januar 1967~~ Juni 1967 sowie Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra.

Anlage: 1 Abdruck

In meinem oben genannten Ermittlungsverfahren habe ich u.a. gegen den Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt. Einen Abdruck des Antrags füge ich bei.

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

2a) ~~[illegible]~~ Kom OStA Pagel m.d.B. um Veranlassung zu Ziff 2). 21. Mrz. 1968

3.) Zu schreiben (eine Abschrift fertigen) unter Beifügung eines Abdrucks des Antrags auf Voruntersuchung und des Ermittlungsvermerks vom 19. März 1968

an die
Staatsanwaltschaft bei dem
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

238 Schleswig 1
Gottorfstr. 2

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Ehrengerichtliches Verfahren gegen Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n , geboren am 3.März1911 in Bohmstedt, wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstr. 40, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, 1 Berlin 21, Alt Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 1970/67.

Bezug: Dortige Vorgänge - EV 45/67 -
Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra.

Anlage: 2 Abdrucke.

In meinem oben genannten Ermittlungsverfahren habe ich u.a. gegen den Beschuldigten Harro T h o m s e n Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt. Einen Abdruck des Antrags ~~[illegible]~~ und des Ermittlungsvermerks vom 19. März 1968, aus dem sich der derzeitige Sachstand ergibt, füge ich bei. Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

4.) Zu schreiben (eine Abschrift fertigen) unter Beifügung eines Abdrucks des Antrags auf Voruntersuchung

vorsitzenden, vertraulich
an den Herrn Leiter der
Bezirksfinanzdirektion Regensburg

84 Regensburg

217

Betrifft: Regierungsoberinspektor Ulrich B r e i t e n f e l d t ,
geboren am 21. Januar 1913 in Steglitz,
wohnhaft in Regensburg, Sternbergstr. 21.

Bezug: Nr. 15 MiStra.

Anlage: 1 Abdruck

In einem Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamts (RSHA) wegen des Verdachts des Mordes habe ich u.a. gegen den Regierungsoberinspektor Ulrich B r e i t e n f e l d t Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt. Einen Abdruck des Antrags füge ich bei.

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

5.) Zu schreiben (mit 2 Durchschriften) unter Beifügung einer Durchschrift und ~~eines~~ Abdrucke des Antrags auf Voruntersuchung
verschlossen, vertraulich
an den
Herrn Landrat
für den Landkreis Uffenheim

8704 Uffenheim
Schloßplatz 1
Landratsamt.

Betrifft: Verwaltungsangestellten Ferdinand B e t z ,
geboren am 31. August 1908 in Berlin,
wohnhaft in Uffenheim, Würzburger Str. 22.

Bezug: Nr. 15 MiStra-

Anlagen: 1 Durchschrift
2 Abdrucke.

In einem Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts des Mordes habe ich u.a. gegen den Verwaltungsangestellten Ferdinand B e t z Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt. Einen Abdruck des Antrags füge ich bei.

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Ich darf Sie bitten, die Durchschrift dieses Schreibens und einen Abdruck des Antrags auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

6.) Je eine Durchschrift der Schreiben zu 1) bis 5)
z.d.HA. 1 Js 4/64 (RSHA)

7.) Je 1 Durchschrift des Schreibens zu 1)
a) zum Sonderheft V/2
b) zum P-Heft Thomsen
nehmen.

8.) Diese Vfg. z.d.A. Bln., den 21. März 1968

gez. 22.3.68 Sch
zu 1a) Schr. 2x
1b) Schr. 2x
1c) Schr. 3x
2) Schr. 4x
3) Schr. 2x
4) Schr. 2x
zu 5) Schr. 3x
ab + Anl. 22.3.68

1 Js 4/64 (RSHA)

V.

1) zu schreiben (1 Leseschr.) unter Beifügung je eines Abdruckes des Ermittlungsvermerks vom 19.3. und des VU-Antrages vom 20.3.68:

An die

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Str. 58

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen B a a t z und andere ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes

Bezug: Dortiges Aktenzeichen VI 415 AR 1310/63 E 4

Anlagen: 2 Abschriften

Als Anlagen übersende ich je einen Abdruck eines Ermittlungsvermerkes vom 19. März 1968 und meines Antrages auf gerichtliche Voruntersuchung vom 20. März 1968 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2) z.d.A.

21.3.68

Hi.

Zu 1) Schr. 2x ab + Anl.
22.3.68

Ein-lieferungs-schein

710

Bitte sorgfältig aufbewahren



Wert (in Ziffern)		Eingehobene Gebühr	
500.-	DM	4.10	Pf

Empfänger:

Zentrale Stelle
d. Landesjustizverwalt.
714 Ludwigsburg

(Postleitzahl, Bestimmungsort)

Gewicht bei Wertpaketen	kg		g

Postannahme:

527 098 4000000 2. 65
DIN A 6, Kl. XI f

Arbeitsgruppe (RSHA)

Annahmestelle
der Justizbehörden Berlin - Moabit

17s 4/64 (RSHA)